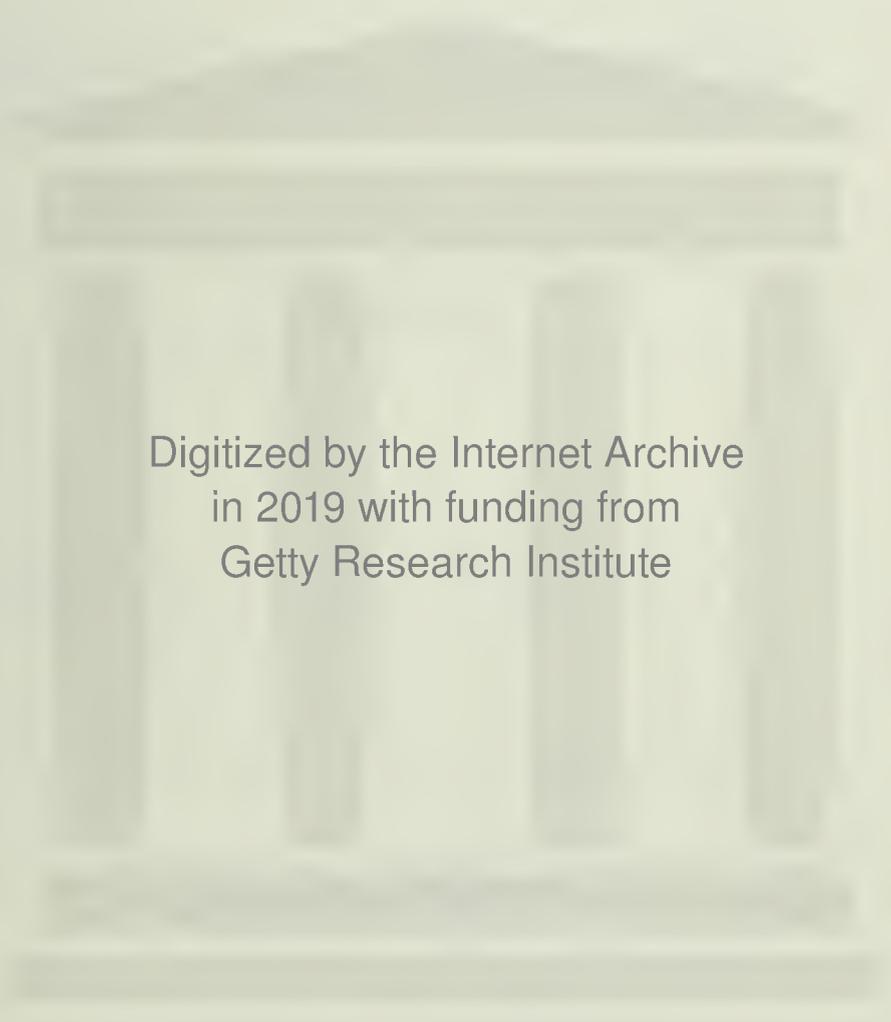


THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1890.

Hannover 1890.
Bahr'sche Buchhandlung.

Redactionscommission :

Königl. Rath und Bibliothekar **Dr. G. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. H. Janke,**
Oberlehrer **Dr. A. Köcher.**

Inhalt.

	Seite
I. Die Anfänge des Klosters Heeslingen. Von Theodor Ritter von Sichel	1
II. Die Gegenreformation auf dem Eichsfelde vom Jahre 1574—1579. I. Bis zum Schlusse des Regensburger Kurtagetages im Jahre 1575. Von Gymnasiallehrer W. Burghard.	21
III. Geschichte des Hildesheimer Feuerlöschwesens als Beitrag zur Hildesheimer Kulturgeschichte. Von Dr. Otto Gerland, Senator und Polizeidirigent zu Hildesheim.....	67
IV. Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen. Von Gerhard Uhlhorn, Dr. th., Abt zu Loccum.....	84
V. Neue Beiträge zur Geschichte der hannoverschen Prinzessin Sophie Dorothee (Prinzessin von Ahlden). Von Eduard Bodemann.....	111
VI. Nachträge zu „Leibnizens Briefwechsel mit dem Minister v. Bernstorff und andere Leibniz betr. Briefe“ in Jahrg. 1881, S. 205 ff. u. 1884, S. 206 ff. Von demselben ..	131
VII. Nicolaus Seeländer, Kurfürstlich-hannoverscher Bibliotheks-Kupferstecher 1716—1744. Von demselben.....	169
VIII. Die Verheirathung der Prinzessin Sophie Hedwig von Braunschweig-Wolfenbüttel 1577 und deren Briefwechsel mit ihrem Vater, dem Herzoge Julius 1577—1585. Von demselben	181
IX. Zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in Niedersachsen. Mitgetheilt von demselben.....	217
X. Dahlmann's Antheil am Hannoverschen Staats-Grundgesetz von 1833. Von Karl Janicke	224
XI. Die Geburtsstätte der Königin Louise von Preußen. Vom Regierungsrath Sivert in Hannover.....	297
XII. Miscellen.	
1. Hannoversches Flugblatt a. d. J. 1740. Von Eduard Bodemann.....	305
2. Höhere Töchtererziehung im 17. Jahrhundert. „Ein Testament oder Verordnung der Frau von Quitzan, ihren beiden Töchtern hinterlassen.“ Von demselben .	309

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins = Ausschusses.

Jahrgang 1890.

Hannover 1890.
Bahn'sche Buchhandlung.

I.

Die Anfänge des Klosters Heeslingen.

Von Theodor Ritter von Sichel.

Einige Jahre nachdem Ehrentraut im Friesischen Archiv 2, 345 die älteste Königsurkunde für das Nonnenkloster zu Heeslingen (Diplom Otto III. vom 17. März 986) veröffentlicht hatte, bot Hodenberg in dem Zebener Urkundenbuche No. 1 ein zweites Stück, welches gleich jenem Diplom über die Stiftung des Klosters berichtet. Daß die Form letzterer Urkunde dem Herausgeber wenig Vertrauen einflößte, verräth schon die Beschreibung, welche er giebt: „Auf Pergament geschrieben, sehr alte, vielleicht aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammende Urkunde ohne Jahr und Tag, auch ohne Angabe des Ausstellers (K. Otto) und ohne Siegel oder sonstiges Zeichen der Originalität.“ Aber den Inhalt fand Hodenberg ebenfalls bedenklich, da er ihn nicht in Einklang mit den Angaben der noch im Original erhaltenen königlichen Präcepte zu bringen wußte. Bezeichnete er trotzdem einen K. Otto als Aussteller der neuen Urkunde und dachte er dabei an Otto I, so geschah es nur vermuthungsweise und um anderer Nachrichten willen, laut denen das Kloster unter Otto I. gegründet sein soll. Und diese Vermuthung galt als so wenig sicher, daß Dehio ¹⁾ von einer Urkunde Adaldags aus der Zeit Otto I. sprechen konnte. Fehlte so jeder Maßstab zur Beurtheilung und Schätzung der namenlosen Urkunde, so hat man bisher auch keinen rechten Gebrauch von ihr zu machen vermocht.

1) Geschichte des Erzb. Hamburg-Bremen 1, Num. 19 zu S. 114

Als ich mit meinen Arbeitsgenossen²⁾ das Diplom Otto III. (ich will dieses fortan A nennen, die andere Urkunde aber A') für die „Urkunden der deutschen Könige und Kaiser“ zu bearbeiten hatte, fiel uns sofort die stilistische Verwandtschaft zwischen beiden Stücken so auf, daß wir auch A' auf seine äußeren Merkmale hin genau prüfen zu müssen glaubten. Dank der Liberalität der Direction der k. preuß. Staatsarchive erhielten wir die Urkunde A' nach Wien gesandt, wo wir sie mit aller Muße untersuchen und vergleichen konnten. Ich habe es für nöthig erachtet auch A' in die Diplomata-Ausgabe einzureihen. Das königliche Präcept ist dort als D. 24 oder genauer gesagt als D. 24 b. gedruckt worden und links neben ihm A' als D. 24 a.; überdies ist in beiden durch Petitedruck ersichtlich gemacht worden was mit älteren Diplomen für die Hamburger Kirche übereinstimmt, so daß man mit Leichtigkeit das Verhältniß zwischen A' und A und das Verhältniß beider zu anderen Urkunden derselben Herkunftsgruppe wird überblicken können. Aber auch die äußere Form von A' erscheint mir so wichtig und lehrreich, daß ich A' zur Aufnahme in die „Kaiserurkunden in Abbildungen“ bestimmt habe; man wird also, sobald die 10. Lieferung erscheint, auch dem, was ich hier über die Schrift bemerken werde, nachzugehen in der Lage sein. An beiden Orten muß ich mich auf kurze Erklärung beschränken. So will ich mich hier ausführlicher über das in seiner Art einzige A' aussprechen. Vornehmlich habe ich dabei auf Fragen der Diplomatik einzugehen, welche heutzutage eifrig, aber doch nur in engeren Kreisen betrieben wird. Doch ich hoffe, daß es auch den Lesern dieser Zeitschrift willkommen sein wird, einmal in diese Disciplin eingeführt zu werden, zumal wenn es mir gelingt, mich allen verständlich zu machen. Der Nutzen derartiger Untersuchungen wird gerade in diesem Falle mit Händen zu greifen sein, denn richtig aufgefaßt und

2) Da in der Diplomata-Abtheilung der Monumenta Germaniae volle Arbeitsgemeinschaft herrscht, ist es meine Pflicht die Herren zu nennen, die sich in diesem Falle an der Untersuchung theiligten, nämlich Archivar Dr. Uhlirz, Dr. Erben und Oberlieutenant Pallua vom k. und k. Kriegsarchiv in Wien.

gedeutet ergänzt A' in vortrefflicher Weise was bisher aus A und aus dem Berichte Thietmars über die Stiftung von Heeslingen bekannt war.

Ganz fehlgegriffen hat Hodenberg, indem er A' als im 12. Jahrhundert geschrieben bezeichnet hat. Der Schrift nach gehört es der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts an. Um diesen Ausspruch zu begründen, muß ich vor allem die hier angewandte Schriftart kennzeichnen. Sie steht in der Mitte zwischen Bücher- und Urkundenschrift, jedoch der ersteren näher. Der wohlgeübte Schreiber verwendet auf seine Arbeit weit mehr Mühe als es bei Herstellung litterarischer Werke zu geschehen pflegt, so viel Mühe als gewöhnlich nur auf Prachthandschriften verwendet wird. Seine Buchstaben zeichnen sich daher durch Größe, Ebenmaß und Regelmäßigkeit aus. Insbesondere läßt er die Schäfte mit Ober- und mit Unterlänge, desgleichen die häufigen Initialen stark hervortreten. Dennoch versieht er die nach oben verlängerten Schäfte nicht mit den in Diplomen üblichen Verzierungen, obwohl er in den letzten Worten (f mit Schlinge am Haupte, c und e mit Köpfen, offenes a und über diesem das Abkürzungszeichen der Kanzlei-ingrossisten) seine Vertrautheit mit der Diplomschrift zur Schau trägt. Er sucht, und es gelingt ihm auch, mit einfacheren Mitteln seinem Werke ein stattliches Aussehen zu geben. Es liegt auf der Hand, daß, zumal wenn es sich um Altersbestimmung handelt, ein mit besonderer Sorgfalt hergestelltes Schriftstück womöglich mit solchen gleicher Art zu vergleichen ist. Und an Material dazu würde es nicht fehlen, auch nicht an solchem, welches bereits durch gute Facsimiles bekannt und zugänglich geworden ist.³⁾ Aber aus einem Grunde sehe ich

3) Vergl. das Verzeichnis von Schriftdenkmälern der zweiten Hälfte des 10. Jahrh., welches ich im Privilegium Otto I. für die römische Kirche S. 13 geboten habe. Es ließe sich heutzutage um vieles vervollständigen; ich begnüge mich aber mit Anführung einer Handschrift, welche unserm A' zeitlich und örtlich nahe steht. In der Collezione Fiorentina fasc. III., parte 1, tav. 25 findet sich nämlich eine Seite eines Missales (Cod. Magliab. XXXVI, 13) abgebildet, welches im westlichen Deutschland unter Otto II. (meines

davon ab, dasſelbe hier eingehend zu benutzen. Bei Schätzung des Alters von Schriftdenkmälern ſollen auch die territorialen Unterſchiede der Entwicklung möglichſt berückſichtigt werden, und dieſer Forderung vermag ich in dieſem Falle nicht nachzukommen. Um des Inhalts willen werden wir doch A' als im nördlichen Sachſen entſtanden betrachten müſſen. Aus dieſem Gebiete liegen uns aber nur ſehr wenige ältere Denkmäler der Schreibkunſt vor. Und haben ſich etwa aus dem 10. Jahrhundert biſchöfliche Urkunden, welche am eheſten ähnliche Producte der Kalligraphie ſein könnten, erhalten, ſo ſind dieſelben noch nicht in Facſimiles reproducirt worden. Ich begnüge mich daher A' nur mit zwei Stücken gleicher Herkunft zuſammenzuſtellen.

Von den in der Urſchrift auf uns gekommenen Annales Hildesheimenſes hat Perz in den SS. III. tab. 1 ein leidliches Facſimile geboten und auf dieſem drei Eintragungen von verſchiedenen Händen und aus verſchiedenen Zeiten.⁴⁾ Zwei dieſer Hände gehören noch dem letzten Decennium des 10. Jahrhunderts an. Unterſcheiden ſich nun dieſe wenig von der dritten etwa fünfzig Jahre ſpäter die Annalen bis zum J. 1040 fortſetzenden Hand, ſo braucht der dritte Schreiber doch nicht um ſo viel jünger als ſeine Vorgänger zu ſein: er kann füglich ebenfalls vor 1000 zu ſchreiben gelernt haben. Wichtiger iſt, was uns Palaeographen hinlänglich bekannt iſt, daß die gewöhnliche Minuſkel ſich in der Zeit von etwa 950 bis etwa 1050 ſehr wenig fortentwickelt hat, ſo daß wir Schrift vom J. 994 und vom J. 1040 als gleichzeitig bezeichnen dürfen und müſſen, deſgleichen aber auch um einige Jahrzehnte früher entſtandene Schrift. Erſcheinen daher jene drei Schriftproben aus dem Hildesheimer Codex, ſowohl was den allgemeinen

Erachtens kann nur dieſer und nicht Otto I. gemeint ſein) geſchrieben iſt. Dieſes Miſſale, ein hervorragendes Product damaliger Kalligraphie, übertrifft allerdings in künstlerischer Durchbildung des Alphabetes und in ſorgſamer Ausführung unſere Urkunde noch um vieles, bietet aber die Minuſkel auf der gleichen Stufe der Entwicklung und eignet ſich daher ſehr zur Zeitbeſtimmung von A'. — ⁴⁾ Ueber die einzelnen Hände vergl. Waitz in der Schulausgabe von 1878.

Charakter als auch was die Formen der einzelnen Buchstaben anbetrifft, durchaus gleichartig, so können wir alle ihre Kennzeichen auch in unserm A' wiederfinden, nur daß jene Hildesheimer flüchtig schrieb, der Ingrossator von A' dagegen äußerst sorgfältig und mit der unverkennbaren Absicht, in etwas der Diplomschrift nahe zu kommen. Das Alphabet, und darauf ist in erster Linie Gewicht zu legen, ist hier und dort das gleiche, steht hier und dort auf derselben Stufe der Entwicklung. Erkläre ich darauf hin A' als den drei zeitlich auseinanderfallenden Eintragungen von Hildesheim gleichzeitig, so sage ich damit schon, daß es bei der Altersbestimmung dieser Art von Denkmälern auf 30 oder 40 Jahre mehr oder minder nicht ankommt.

Ich fordere ferner auf A' zu vergleichen mit dem von Otto I. im J. 956 dem Michaelskloster zu Lüneburg ausgestellten Diplom, ⁵⁾ welches wir dem von uns Luitolf F. benannten Notare beilegen. Stammt dieser aller Wahrscheinlichkeit nach aus Sachsen und gehört er doch nicht der Magdeburger Schule an, aus welcher damals die Mehrzahl der Kanzleibeamten hervorging, ⁶⁾ so liegt es nahe, ihn mit dem Kloster in Verbindung zu bringen, für welches er DO. I. 183 dictiert und mündiert hat. Ich werde natürlich nicht behaupten, daß dieses Präcept das erste von ihm gelieferte sei; aber daß es unter die ersten der von ihm hergestellten zu rechnen ist, ergibt sich daraus, daß sich L. F. hier noch sehr wenig mit den Kanzleigebräuchen vertraut zeigt, was um so mehr zu beachten ist, als sich dieser Notar sehr bildungsfähig erwies und in der Folge durch seine Leistungen auszeichnete. Hier habe ich auf seine in DO. I. 183 vorliegende Schrift aufmerksam zu machen. Es ist im Grunde Bücherschrift, welche er anwendet, und nur hier und da nimmt er einen Anlauf, um die künstlichere Diplomschrift nachzuahmen. Steht er insofern auf gleicher Stufe mit dem Ingrossator von A', jedoch ohne sich gleiche Mühe zu geben und ohne sich mit

⁵⁾ Original im k. Staatsarchiv zu Hannover, Facsimile dieses DO. I. 183 in den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. 3, Taf. 23.
— ⁶⁾ Vergl. Uhlirz, Geschichte des Erzbisthums Magdeburg 23.

letzterem, was die Fertigkeit anbetrifft, messen zu können, so ist auch die Gleichzeitigkeit beider Schriftstücke unverkennbar. So setze ich vornehmlich unter Berufung auf das Diplom vom J. 956 unser A' in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts.

Rücke ich damit A' in die Nähe des vom J. 986 datierten A, so werden wir das Zeugnis von A' schon um dessen Alter willen höher schätzen müssen, als bisher geschehen ist, und werden auch der theilweisen Uebereinstimmung beider Stücke in Inhalt und Fassung mehr Beachtung schenken müssen. Tritt dabei die Frage in den Vordergrund, wen wir als Aussteller von A' betrachten sollen, so gebe ich unbedingt Hohenberg gegen Dehio Recht. Es genügt aus der Urenga hervorzuheben *regia autoritas*, aus der *Promulgatio fideles nostri, serenitas nostra* oder aus dem Schlußsage *nostrum bannum*, um es über allen Zweifel zu erheben, daß das durchgehend im subjectiven Stile gehaltene A' eine Königsurkunde sein will und zwar eine Urkunde eines der drei Ottonen, da der hier als Petent und Empfänger genannte Adalbag von 936 bis 988 Erzbischof von Hamburg war. Damit kommen wir jedoch über die Hauptschwierigkeit noch nicht hinweg, daß A' ein Torso ist, des Eingangs- und des Schlußprotokolls entkleidet ist, ja auch der den Context abschließenden Corroboration darbt. Daß je ein Stück so unvollendet oder so verstümmelt aus der Kanzlei hervorgegangen sei, wird niemand behaupten wollen. A' wird vielmehr als dort wo es sich erhalten hat entstanden oder als Hamburger Arbeit zu betrachten sein. Steht es aber in unverkennbarer Beziehung zu dem Ottonischen Präcepte A, wobei ein A analoges Diplom als Mittelglied nicht ausgeschlossen ist, so werden wir vor allem zu fragen haben, ob A' älter oder jünger erscheint als A, ob es als Entwurf für A oder als Copie von A zu gelten hat.

Mit wenigen Worten glaube ich zwei andere Deutungen, die etwa noch in Vorschlag gebracht werden könnten, nämlich, daß A' entweder eine Fälschung oder auch eine Dictatprobe sei, zurückweisen zu können. Fälschungen sollen immer einem bestimmten Zwecke dienen und Urkundenfälschungen haben

immer den Schein hervorrufen sollen, daß einmal so und so, von diesem oder jenem Herrscher geurkundet worden sei. Gehört dazu vor allem die Nennung eines Ausstellers, welche in A' nicht einmal versucht worden ist, so ist A' schon deshalb über allen Verdacht erhaben. Diese Besonderheit von A' vertrüge sich dagegen mit der Annahme, daß hier eine Schularbeit, ein Versuch *cartas et epistulas dictare* vorliege, wie solche Elaborate uns z. B. aus S. Gallen und zwar in Verbindung mit Formeln überliefert sind.⁷⁾ Aber alles was diese kennzeichnet, wie Unbestimmtheit der Angaben, Wortschwall und gesuchter Stil, trifft bei A' nicht zu. Vor allem aber steht A', wie wir sehen werden, A zu nahe um als rein erfundenes Beispiel gelten zu können.

Haben wir also um dieses Verhältnisses willen nur die Wahl zwischen der Bezeichnung als Entwurf oder der als Copie, so muß ich gleich sagen, daß mir eine Copie solcher Beschaffenheit noch nicht vorgekommen ist, obwohl sich der Mannigfaltigkeit der Copien kaum eine Grenze ziehen läßt. Ich knüpfe hier an den wesentlichen Unterschied an, welcher zwischen in Sammlungen vereinigten Copien von Urkunden und zwischen Einzelabschriften besteht. In Chartularen ist sehr häufig das ganze Eschatokoll und dann auch der Schluß des Contextes ausgelassen worden, und vereinzelt treffen wir in ihnen wohl auch Stücke ohne die Eingangformeln an. Aber dann ist doch der Aussteller in irgend einer Weise ersichtlich gemacht: sei es durch eine die Urkunden verbindende Erzählung, sei es durch eine Ueberschrift oder eine Marginalnote wie *praeceptum Heinrici* und dergleichen. Mag nun auch in dem einen und anderen Falle ein solcher erklärender Zusatz, welchen etwa ein Rubricator beifügen sollte, aus Versehen nicht nachgetragen worden sein, so daß schließlich ein A' gleicher Dorso entstanden ist, so hat doch immer die Absicht gewaltet, den Aussteller zu nennen, um den Werth der abschriftlichen Urkunde nicht zu

7) Vergl. Zenner im N. Archiv 8, 509. Die dort befindlichen Stücke sind mit Protokoll versehen. Aber bei Stilproben konnte dasselbe so gut wie bei Formeln entfallen, und so finden sich auch in späteren Sammlungen Stilproben ohne Eingang und Schluß.

verkümmern. Und von solcher Absicht hat man sich vollends bei Anfertigung von Einzelcopien leiten lassen. Ist man bei diesen überhaupt mehr auf vollständige Wiedergabe bedacht gewesen, so hat man höchstens irrelevante Formeln wie im Eingange die Invocation gekürzt oder auch ganz unterdrückt, hat aber niemals unterlassen zu sagen, wer die Urkunde ertheilt hatte. Welchen Nutzen hätten auch namenlose Einzelabschriften bringen können?

Unter den hundert und aberhundert Schriftstücken, welche mir durch die Hände gegangen sind, ist mir ein einziges erinnerlich, welches A' sowohl in graphischer Hinsicht als auch darin gleicht, daß es den Context einer Königsurkunde bietet, aber nicht ein Wort des Protokolles; daselbe ebenfalls um 1000 geschrieben, stammt aus dem Archiv des Klosters Monte Amiata und befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Pisa. Als Analogon muß ich es hier erwähnen.⁸⁾ Der Sachverhalt ist hier so, daß man zunächst an Abschrift eines Diploms denken möchte, welche im Kloster behufs Erwirkung einer Bestätigung angefertigt und der Reichskanzlei eingereicht worden sei. Allerdings wäre das ein ungewöhnlicher Vorgang. Denn wenn um Confirmation früherer Präcepte nachgesucht wurde, pflegte man die Originale vorzulegen; konnte man aber nur Abschriften beibringen, so trachtete man dieselben möglichst zu beglaubigen, wozu vor allem die den Urkunden selbst innewohnende Beglaubigung durch das Protokoll gehörte.⁹⁾ Im übrigen ergab sich dann bei genauerer Prüfung des betreffenden Falls, daß auch hier die Annahme, daß das

⁸⁾ Jedoch ohne mich in die Einzelheiten dieses Falls einzulassen, welche die Leser dieser Zeitschrift kaum interessieren werden. — ⁹⁾ Am lehrreichsten ist ein das Kloster St. Gallen betreffender Fall. Als einst Ficker in Pisa Ueberreste des deutschen Reichsarchivs aus der Zeit Heinrich VII. fand, hob er als besonders merkwürdig die Copien von älteren Privilegien für Worms, Kammerich und S. Gallen hervor, welche augenscheinlich im J. 1309 der Kanzlei behufs Erneuerung eingeliefert worden waren. Der Vorgang, soweit er das letztgenannte Kloster anbetrifft, ist in der Folge vollständig aufgeklärt worden, vergl. meine Schrift über Kaiserurkunden in der Schweiz 17 und Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen 3, 365. Alle diese Copien zeichnen

Schriftstück Copie sei, unhaltbar ist. Und so muß ich, eben weil die Urkunde aus dem tuszischen Kloster und A' sich so nahe stehen, für beide eine andere annehmbare Erklärung zu gewinnen suchen. Dabei kommt betreffs A' noch folgendes in Betracht. So wie A, d. h. das Diplom Otto III. vom J. 986 lautet, kann zuvor für Heeslingen kein Präcept ertheilt worden sein. Und wird in A Heeslingen dem Erzbisthum zugesprochen, was dann bereits im J. 988 von demselben Herrscher und wieder im J. 1014 von seinem Nachfolger Heinrich II. bestätigt wird,¹⁰⁾ so ist gar kein Raum für eine Königsurkunde des in A' gebotenen Inhalts und so kann A' nicht Abschrift einer Königsurkunde sein. Und obgleich ich erst später das sachliche Verhältnis zwischen A' und A genauer darlegen werde, ziehe ich aus demselben hier noch eine weitere Folgerung. Ich ging davon aus, daß A' entweder als Copie oder als Entwurf erscheine. Habe ich nun die erstere Analyse als unzulässig dargethan, so bleibt nur die andere, daß A' ein Entwurf sei. Drängt sich dann sofort die Frage auf, welchem königlichen Präcepte A' als Vorlage gedient haben soll, so haben wir da gar keine Auswahl, weil A nicht allein das erste, sondern auch das einzige im 10. Jahrhundert für Heeslingen allein ausgestellte Diplom ist, und weil A' als Entwurf nur denkbar ist vor Ertheilung des Diploms A vom J. 986.

Fasse ich somit fortan nur noch diese Möglichkeit ins Auge, so gilt es die Bedenken zu beseitigen, welche ihr im Wege stehn und welche unter anderen von Hodenberg theils ausgesprochen, theils angedeutet worden sind. Um sie zu entkräften, glaube ich sie noch schärfer, als bisher geschehen ist, formulieren zu müssen. Und so komme ich nochmals auf die Beglaubigung von A und A' zurück. Als sicheres Kennzeichen der Originalität von A führe ich an, daß die erste Zeile und das ganze Eschatokoll von einem der damaligen Kanzleinotare,

sich durch vollständige Wiedergabe des Protokolls aus. Und ebenso verhält es sich mit allen derartigen Vorlagen an die Kanzlei, welche sich an andern Orten erhalten haben. — ¹⁰⁾ Siehe die Urkunden 3 und 4 in Hodenberg.

den wir Hildibald B nennen, geschrieben sind, und daß das Stück mit richtigem Siegel versehen ist. Daß der Context (von ad divinum cultum an) von unbekannter Hand ¹¹⁾ stammt, gibt keinen Anstoß zu Verdacht und am wenigsten in diesem Falle. Ich bemerke gleich hier, was noch mehr für die Beurtheilung der inneren Merkmale von A zu beachten ist, wie die Mehrzahl der Ottonischen Präcepte für Hamburg entstanden ist. Die königliche Kanzlei hat sich auch im 10. Jahrhundert oft von denen helfen lassen, welche um Königsurkunden baten: sie hat die von diesen vorgelegten Concepte mehr oder minder benutzt und hat ihnen auch das Schreibgeschäft in größerem oder geringerem Umfange überlassen; in einzelnen Fällen hat sie von ihnen die ganze Arbeit des Dictierens und des Mundierens besorgen lassen. Die Vorbedingung war, daß die Petenten zu solcher Arbeit befähigte Personen zu stellen vermochten. In dieser Lage befand sich auch Adalbag, welcher einst der königlichen Kapelle angehörte, in den Anfängen Otto I. als Kanzleinotar eine hervorragende Stellung einnahm und aus dem Hofdienst nur ausschied, um Erzbischof zu werden. Mit dem Urkundenwesen vertraut hat er dasselbe auch in Hamburg gepflegt. So erklärt sich, daß sämtliche ihm von Otto I. und Otto II. ertheilten Diplome nur zum Theil Kanzleiarbeit sind, indem der andere Theil von Hamburger Geistlichen geliefert worden ist. Das Concept zu DO. I. 11 stammt vielleicht aus Adalbags eigener Feder, ist dann aber von einem Kanzleinotar abgeschrieben worden. Ebenso ist DO. II. 302 außerhalb der Kanzlei dictiert, dann halb von einem Kanzleinotar und halb von einem Privatschreiber mundiert worden. Demnach läßt sich auch unser A nicht im geringsten beanstanden: es ist ein aus der Kanzlei hervorgegangenes und von dieser beglaubigtes Originaldiplom. Dem gegenüber fehlt es A' an jeder äußeren Beglaubigung und nur die ungefähre Gleichzeitigkeit mit A wird durch die Schrift bezeugt.

Gilt es ferner A' und A bezüglich ihres Inhaltes zu vergleichen, so gehn wir am füglichsten von letzterem aus, weil

¹¹⁾ Sie steht der, welche A' geliefert hat, sehr nahe, so daß wenigstens Schulgemeinschaft zwischen beiden Ingressisten bestanden hat.

die Originalität dieses Stückes uns jedes Wort als Aussage der Kanzlei verbürgt. Und da wird uns über die Stiftung des Klosters kurz und bündig berichtet: *monasterium Heslinge nominatum in suo* (das bezieht sich auf Adaldag) *episcopio a suis antecessoribus constructum*; werden dann fünf Höfe als dem Kloster gehörig namhaft gemacht, so wird nicht gesagt, von wem dieselben geschenkt worden sind; Adaldag wird nur die Zuweisung des Zehnten aus gewissen Ortschaften an die Nonnen beigelegt. Dagegen stellt A' die Anfänge von Heeslingen ganz anders dar. Vorerst genügt aus A' hervorzuheben, daß ein gewisser Hed einen Theil seines Erbes, nämlich *curtes Heslinge et Luuanhusun* der Bremer Kirche schenkt, damit in Heeslingen ein Frauenkloster gestiftet werde; zunächst soll Heds Tochter Wendilgerd dort Aebtissin sein und er selbst Vogt; beide Aemter sollen bei dem Geschlechte bleiben, solange bis in die dritte Generation hinein sich geeignete Persönlichkeiten finden werden; erst dann soll der Erzbischof Gewalt haben über das Kloster zu gebieten und die Aebtissin und den Vogt einzusetzen; endlich erwähnt auch A' die Schenkung von Zehnten seitens des Erzbischofs. Bleibt nun das wichtigste die erste Ausstattung durch Hed, so bemerkte Hodenberg mit Recht, daß sich von ihr in A nichts finde. Und sie kam ihm um so weniger glaubhaft vor, als A' jeder Beglaubigung darbt. Doch unterließ er nicht behufs Vergleichung die lange Stelle anzuführen, in welcher Thietmar von Merseburg über Heeslingens Stiftung und Geschichte berichtet.¹²⁾

Thietmar ist hier ein guter Zeuge: seiner Mutter Schwester war die dritte Aebtissin des Klosters, er selbst war in Heeslingen begütert und hielt sich dort zuweilen auf. Aus seiner Erzählung hebe ich zunächst nur folgendes hervor: in den Tagen Otto I. wandte ein Graf Hed der Kirche des h. Veit zu Heeslingen den größten Theil seines Eigen zu und stellte das dort errichtete Frauenkloster in den Schutz des Erzbischofs Adaldag. Damit wird was A' besagt durchaus bestätigt, und damit wird der Behauptung von A, daß das Kloster zu

¹²⁾ Mon. Germ. SS. 3, 756; Schulausgabe von Fr. Kurze (1889) S. 44 und 248.

Heeslingen schon vor Adaldag bestanden habe und von seinen Vorgängern gegründet worden sei, widersprochen. Zu Gunsten von A' zeugen aber auch sämtliche uns bekannte Diplome Otto I. und Otto II. für die Hamburger Kirche bis zum J. 973 (DD. O. I. 11 und 13; DD. O. II. 16 und 61), indem sie für die in dem Sprengel befindlichen und zu demselben gehörigen Klöster lautend als solche nur Ramesloh, Bremen, Büden und Berseu nennen und Heeslingen nicht erwähnen. Zu den vier Klöstern, welche Adaldag bereits als Besitz der Hamburger Kirche vorfand, kam erst unter Otto II. als fünftes Keepsholt. Wie das zugeht, müssen wir, weil wir damit auch Aufschlüsse über Heeslingen gewinnen, an der Hand des DO. II. 302 verfolgen. Zwei Schwestern hatten ihr gesamtes Erbe der Hamburger Kirche tradiert, sich aber den Besitz auf Lebenszeit vorbehalten. Nach dem Tode der einen trat die andre ihren ganzen Besitz, darunter Keepsholt, sofort an besagte Kirche ab behufs Stiftung eines Klosters, welches dann auch Adaldag seinerseits mit Zehnten ausstattete. Für alles das wurde im J. 983 die Bestätigung Otto II. eingeholt, welche dann auch das Kloster als für alle Zeit der Hamburger Kirche gehörig erklärte. In Folge davon wird Keepsholt, als sich Adaldag auch von Otto III. im J. 988 (DO. III. 40) den Besitz der *monasteria ad hanc diocesim pertinentia* bestätigen ließ, neben den vier älteren Klöstern aufgeführt. Erscheint hier als sechstes Heeslingen, so entspricht das allerdings dem um zwei Jahre älteren A oder DO. III. 24b. Aber wir können aus der Serie von Diplomen vom J. 936 bis zum J. 988 noch eine andere Folgerung ziehen. Wie Keepsholt im J. 973 laut DO. II. 61 noch nicht zu den erzbischöflichen Klöstern gehörte, so gehörte bis dahin auch Heeslingen noch nicht in diese Kategorie. Daß es in A als *monasterium ab antecessoribus constructum* bezeichnet wird, steht somit nicht mit A' allein in Widerspruch, sondern mit allen übrigen uns vorliegenden Zeugnissen, und nicht der Inhalt von A', sondern vielmehr der von A erscheint trotz dessen Originalität bedenklich — außer wenn es gelingt darzuthun, daß jener Widerspruch doch nur ein scheinbarer ist.

Für solchen Zweck müssen wir der Fassung beider Urkunden volle Aufmerksamkeit zuwenden. Wie verhalten sich beide dem Dictate nach einerseits zu den vorausgegangenen Präcepten für Hamburg und andererseits zu einander? Etwas erschwert wird die Beantwortung dieser Frage durch die bereits erwähnte Entstehung all dieser Diplome, auf die ich hier noch etwas näher eingehen muß. Die von Adaldag oder von seinen Clerikern aufgesetzten und der Kanzlei vorgelegten Conceptione stehen den Elaboraten der Kanzlei nahe genug, um von letzterer mehr oder minder gutgeheißen werden zu können, unterscheiden sich aber doch soweit von denselben, daß sie von jedem, welcher mit den gewöhnlichen Kanzleidictaten vertraut ist, mit aller Sicherheit als außerhalb der Kanzlei entstanden erkannt werden müssen. So weist DO. I. 11 eine Reihe gewählter Ausdrücke und gekünstelter Wendungen, dazu auch noch Anklänge an Reimprosa auf, welche den Dictaten der damaligen Kanzlei durchaus fremd sind. Diese Besonderheiten von DO. I. 11 kehren aber aus dem einfachen Grunde wieder, weil die Hamburger Concipienten gleich den königlichen Notaren darauf bedacht sind, für neue Urkunden den Vorrath von älteren auszubeuten und, soweit sich dazu Gelegenheit bot, einzelne Wendungen oder auch ganze Sätze zu wiederholen. Es ist demnach von vornherein zu erwarten, daß nicht allein zwischen A' und A, sondern auch zwischen diesen beiden Urkunden und allen vorausgegangenen vielfache Uebereinstimmung herrscht. Dieses Dictatverhältnis kann aber nur veranschaulicht werden unter Berücksichtigung der chronologischen Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke. Und so muß ich betreffs des datumlosen A' schon hier sagen, was ich erst später ausführen kann, daß dieser Entwurf aller Wahrscheinlichkeit nach älter ist als DO. II. 302 vom J. 983, daß also die beiden Stücken gemeinsame Sätze aus A' in das Präcept vom J. 983 übergegangen sind.

A' und B (so will ich fortan der Kürze wegen DO. II. 302 nennen) heben mit durchaus gleicher Urenga an und lauten auch in der bis quod reichenden Publication so gut

wie gleich.¹³⁾ Schließen sich daran in A' die von dem Stifter des Nonnenklosters zu Heeslingen getroffenen Verfügungen an, so muß natürlich in B der Bericht über die Gründung von Keepsholt anders lauten, und doch kehren auch in diesen erzählenden Theilen beider Urkunden einzelne formelhafte Wendungen wieder. Der darauf folgende Passus von A' (*super qua re — conferenda sunt*) stimmt bis auf Kleinigkeiten wieder mit B überein. Was A' des weiteren besagt, gehört durchaus dem speciellen Falle an und konnte daher für B nicht benutzt werden. Dagegen schließt sich A' in den zwei letzten Sätzen (*concedimus ut nullus — ad omnem iustitiam faciendam*) an die DD. O. II. 16, 61 an, indem für Heeslingen dieselben Rechte in Aussicht genommen wurden, welche bereits wiederholt den zum Erzbisthum gehörigen Klöstern zuerkannt worden waren. Dieser den drei Stücken gemeinsame Ausgang ist nun charakteristisch. Selbst wo die Disposition eines Präceptes in eine Reihe von Verfügungen zerfällt, trachtet die Kanzlei danach, alle Verfügungen stilistisch zu verknüpfen und wo möglich in einen Satz unterzubringen. Das haben die Hamburger Dictatoren nicht zu Wege gebracht; sie kleideten vielmehr jede Bestimmung in einen Satz für sich und ließen die Sätze ohne sonderliche Verbindung auf einander folgen. Daß aber auch die vorausgehenden Theile von A' und B in gleicher Weise behandelt sind, ist ein sicheres Kennzeichen, daß das ganze Dictat außerhalb der Kanzlei entstanden ist.

Grade in diesem Punkte unterscheidet sich nun A, zu dessen Vergleichung ich hiermit übergehe, etwas von A' und den übrigen Präcepten von Hamburg; sind nämlich in A fast alle Sätze von A' übergegangen, so sind sie doch zum Theil umgestellt und in anderer Weise verknüpft worden: kurz die Parteevorlage A' ist in A dem Herkommen der Kanzlei gemäß

¹³⁾ Nur hat B hier den Zusatz *per suum missum innotuit*, weil Abaldag nicht in Person dem in Verona weilenden Kaiser seine Bitte vortrug. Von solchen untergeordneten, durch die jeweilige Sachlage bedingten Abweichungen sehe ich hier ab, während auch sie in der Diplomata-Ausgabe durch Petitdruck ersichtlich gemacht worden sind.

umgemodelt worden. Ich komme auf diesen Vorgang zurück, um zuvor ersichtlich zu machen, wie eng sich andrerseits A an A' anschließt. Man vergleiche die mit *innotuit* anhebenden und von der Zehntschenkung *Udalbaga*s an *Heeslingen* handelnden Sätze mit einander. A weist zwei Abweichungen von A' auf. Unter den elf hier aufgezählten Ortschaften nennt A' *Uffingstidi* an zweiter und *Uoidgeresthorp* an dritter Stelle, während A diese zwei Namen umstellt: das ist doch wahrscheinlich nur ein Versehen des Schreibers von A, ein so irrelevantes Versehen, daß er eine *Correctur* für überflüssig erachtet hat. Heißt es ferner in A': *innotuit etiam nobis se eis . . . dedisse*, so ist statt dessen in A gesagt worden: *innotuit etiam nobis idem venerabilis archiepiscopus se eisdem sororibus . . . dedisse*, d. h., da der vorhergehende Satz ein anderes Subject hatte, ist der Deutlichkeit wegen das Subject zu *innotuit* ausdrücklich angegeben worden; in gleicher Absicht ist statt *eis* beliebt worden *eisdem sororibus*. Sonst ist aber A' nicht allein buchstäblich copirt worden, sondern es sind auch in den elf Ortsnamen die in A' angewandten Punkte, *Accente* und *Abkürzungen* ängstlich reproducirt worden.¹⁴⁾ Am nächsten liegt hier der Gedanke, daß wenigstens diese Stelle

¹⁴⁾ Nur der in A' *Hrodmundes. á* fälschlich gesetzte Punkt ist vom Schreiber von A ausgemerzt worden. Deshalb ich einen dieser Ortsnamen anders abgedruckt habe als *Hodenberg*, nämlich *Nordená* statt *Nord á*, will ich hier erklären. Sowohl A' als A bieten hier *Nordá*, nicht durch Punkt getrennt, dagegen mit einem Strich durch d. Wie die Zusammenstellung bei *Hodenberg* zeigt, begegnen in der Folge die Namenformen *Norda* und *Northa*, heutzutage (s. *Kobbe*, *Geschichte und Landesbeschreibung von Bremen* 1, 118) *Nordahn* in *Bremervörde*. Entspricht dem die von *Hodenberg* in seinem Drucke eingesezte Form, so ist dabei jener Strich durch d nicht berücksichtigt worden. Man könnte hier etwa an aspirirtes d denken. Aber soviel ich weiß, ist für diesen Laut in altsächsischen wie in angelsächsischen Schriftdenkmälern regelmäßig die dem uncialen Alphabet entlehnte Buchstabenform *ð* mit Strich gewählt worden. Deshalb betrachte ich den hier durch d gelegten Strich als *Abkürzungsstrich*. Kann man dann zwischen der Auflösung *Norden* und *Nordan* schwanken, so fand ich *Norden* und *Osten* auch für das 10. Jahrhundert schon so oft belegt, daß ich *Nordená* drucken zu dürfen glaubte.

von A unmittelbar aus unserm A' abgeschrieben worden sei. Geht sonst die Uebereinstimmung nicht so weit und nicht so in das Detail, so ist doch die Mehrzahl der Sätze von A' fast wörtlich in A übergegangen. So si specialibus — quia Adaldagus; cuius petitioni — conferenda sunt¹⁵⁾; ad hec concedimus — iustitiam faciendam; hec itaque secundum petitionem — auferri possint; sic tamen ut — sint obedientes.

Und doch sind an der Vorlage A', wie ich schon sagte, um wenigstens annähernd eine einheitliche und kanzleigemäße Fassung zu erzielen, mehrfache stilistische Aenderungen vorgenommen worden, mit denen zugleich sachliche Hand in Hand gehen. Ich mache zunächst auf jene aufmerksam. Während in A' auf die Publicationsformel eine ausführliche Darstellung der Stiftung des Klosters folgt und dann erst in dem neuen Satze super qua re die Bitte an den König um Bestätigung, so ist in A diese Bitte in den Vordergrund gestellt und der Gründung nur in wenigen Worten, auf die ich zurückkomme, gedacht worden. Und wenn die Bestimmungen über Wahl der Aebtissin und des Vogtes in A' als von dem Stifter getroffen in die Erzählung eingeflochten sind, dann aber nochmals, soweit sie die Aebtissin betreffen, als vom König genehmigt erwähnt werden, so erscheinen sie in A nur einmal und zwar als Verfügungen des Königs. Damit hängt die Umstellung einiger gemeinsamer Sätze zusammen. In A herrscht die Disposition seitens des Königs vor. Sie zerfällt allerdings mehr, als es in Kanzleidictaten üblich ist, in einzelne Sätze, und es ist auch in A nochmals als Erzählung eingeschoben, wie das Kloster vom Erzbischof mit Zehntzuweisung ausgestattet worden ist. Aber die einzelnen Verfügungen des Königs zu Gunsten des Klosters erscheinen doch in besserer Ordnung und in engerem Anschluß aneinander als in A', und darin besonders wird dem Brauche der Kanzlei Rechnung getragen, daß erst nach Erledigung der einzelnen Punkte in einem Schlusssatze die Hauptsache gesagt wird, wie das Verhältnis des Klosters

¹⁵⁾ Hier beschränken sich die Abweichungen auf Auslassung von videlicet in A und auf Hinzufügung der Worte aliis. . . nunc collata vel.

zum Erzbischof auf alle Zeit geregelt wird.¹⁶⁾ Daß diese bessere Redaction aus dem Stegreif niedergeschrieben sei, ist mir an und für sich unwahrscheinlich und um so mehr als der Ingrossator von A, dessen Hand mir unbekannt ist, nicht der Kanzlei angehört zu haben scheint. Ich habe noch einen anderen Grund zur Annahme, daß für die in A vorliegende Fassung ein neues Concept aufgesetzt worden ist. Der Passus von A': que eidem ecclesie — conferenda sunt, hatte schon in B einige Worte als Zusatz erhalten und ist nun in dieser erweiterten Gestalt auch in A wiederholt worden. Ebenso steht A in Einzelheiten den Vorurkunden DDO. II. 16 und 61 näher als A'. Eine so künstlich zusammengesetzte Fassung setzt ein Concept voraus. Kurz zwischen A' und A wird es ein Mittelglied gegeben haben. Es ist möglich, daß neben demselben dem Ingrossator von A unser Schriftstück A', soweit an demselben nichts zu ändern war, als Vorlage gedient hat; es ist aber ebenso möglich, daß z. B. die Ortsnamen aus A' so genau in das neue Concept eingetragen worden sind, daß sie unverändert auch in die Reinschrift von A übergehen konnten.

Sind also A' und A, trotz so vielfacher Uebereinstimmung, als Dictate auseinander zu halten, so gehören sie auch verschiedenen Jahren an, und ist A' aller Wahrscheinlichkeit nach schon für das Diplom Otto II. vom J. 983 benutzt worden, so beträgt der Zeitabstand zwischen A' und A mindestens drei Jahre. Das giebt nun schon einen Fingerzeig, wie die sachlichen Differenzen zwischen dem Entwurf A' und der Kanzleiausfertigung A zu erklären sind: soweit es sich um Erzählung handelt, wird uns über zwei verschiedene Phasen berichtet. Dafür läßt sich auch der Umstand anführen, daß

¹⁶⁾ Dieser Schlußsatz haec itaque secundum petitionem — sint obedientes ist wiederum, wie ich bereits sagte, aus A' abgeschrieben in A. Nur sind die auf die Wahl der Mebtissin bezüglichen Worte ausgeschieden, weil sie bereits zuvor an richtigerer Stelle benutzt worden waren. Wichtiger ist, daß haec itaque in A den Schluß bildet, während in A' noch die den DDO. II. 16 und 61 entlehnten Bestimmungen nachhinken.

nach A' der Grundbesitz des neuen Klosters sich auf die zwei von Hed geschenkten Höfe beschränkte, nach A dagegen bereits aus fünf Höfen bestand. Und wird nun in A mit Stillschweigen übergangen, auf welche Weise Heeslingen in den Besitz weiterer drei Höfe gekommen war, so erscheint es auch weniger auffallend, daß derjenige, welcher zuerst das Kloster dotiert hatte, hier mit keinem Worte erwähnt wird. Daß überhaupt im Laufe der Jahre die ganze Sachlage eine andere geworden war, wird vollends klar, wenn wir nochmals Thietmars Bericht zu Rathe ziehen. Thietmar bestätigt nicht allein was A' besagt, daß Heeslingen eine Familienstiftung war, welche allerdings von Anbeginn an locus ad Bremam subiectus sein, aber durch mehrere Generationen hindurch Vorsteherin und Vogt aus dem Geschlechte der Gründers haben sollte, sondern erzählt uns auch, daß diese Absichten Heds sehr bald vereitelt wurden: *prepositae huic sedi geminae venerabiles matronae . . . cito, pro dolor! obiire*. So gestalteten sich noch zu Lebzeiten Otto I. die Verhältnisse ganz anders; 17) schon damals trat der Fall ein, für welchen Hed im voraus bestimmt hatte, *ut archiepiscopus potestatem haberet et regendi monasterium et advocatum et abbatissam constituendi*. Dieses Recht Adaldags stellt auch Thietmar nicht in Frage, indem er weiter berichtet, daß der Graf Heinrich von Stade den Erzbischof bat, seine Tochter Hathui zur Abtissin zu bestellen, zunächst auf Widerstand stieß, endlich aber in Folge der wirksamen Verwendung des Kaisers Otto I. seinen Wunsch in Erfüllung gehen sah. 18) Aber thatsächlich war Adaldag in der freien Ausübung seiner Rechte beeinträchtigt worden und er wird auch kaum das Kloster als ihm ganz unterthan haben

17) Die spätere Angabe (s. Hodenberg S. 9 und Krause im Archiv des Geschichtsvereins zu Stade 1, 21), daß das Kloster bereits im J. 961 gegründet worden sei, ist sehr annehmbar. — 18) Daß dies kurz vor dem Tode des Kaisers geschah, wird man Thietmar unbedingt glauben können, obwohl er für die Ordination der Hathui fehlerhafte Daten angiebt. Bietet Thietmar hier wie an andern Stellen unzuverlässige Zeitangaben, so lohnt es sich in diesem Falle gar nicht sich in Emendationen versuchen zu wollen.

behandeln können, solange demselben eine Abtissin vorstand, welche einem mächtigen und in der Nähe ansässigen Geschlechte angehörte.

Aus alledem ergibt sich die Abfassungszeit von A': es muß schon unter Otto I. aufgesetzt worden sein, vielleicht noch bevor mit dem Tode der Abtissin Wendilgerd II. die weibliche Nachkommenschaft des Stifters erloschen war, oder doch bald nach deren Aussterben und bevor Hathui Abtissin wurde. Gerade in letzterem Stadium hatte der Erzbischof Anlaß, für sein Anrecht die kaiserliche Bestätigung zu erbitten. Aber da Otto für die Tochter des Grafen von Stade Partei nahm, erwirkte er sie nicht. Und wahrscheinlich gelang ihm dies erst nach dem Tode der Hathui. So diente A' zunächst nur als Dictatvorlage für DO. II. 302. Erst unter Otto III. hatten Adaldags Bemühungen Erfolg: im J. 986 (A) wurde ihm der volle Besitz von Heeslingen zugesprochen und im J. 988 (DO. III. 40) geschah dies zum zweiten Male und in der Weise, daß Heeslingen den andern der erzbischöflichen Kirche gehörigen Klöstern gleichgestellt wurde.

War nun schon mit dem Tode der zweiten Wendilgerd jedes Anrecht des Hed'schen Geschlechtes erloschen, so bedurfte es auch im J. 986 keiner Erwähnung desselben mehr. Somit läßt sich das Schweigen von A nicht gegen die Glaubwürdigkeit von A' geltend machen. Aber, wird man einwenden, das Originaldiplom A verschweigt nicht allein was A' über die Anfänge des Klosters berichtet, sondern widerspricht demselben geradezu, indem es Heeslingen bezeichnet als *monasterium . . . in suo episcopio a suis antecessoribus constructum.*¹⁹⁾

¹⁹⁾ Krause im Archiv für Geschichte des Vereins zu Stade 2, 21 bemerkt zu dieser Stelle, daß bei der Ausstellung der Urkunde Otto III. irrthümlich vom Concipienten *suis* statt *meis*, womit auf Otto I. verwiesen worden sei, geschrieben sein möge. Fehler derart hat sich allerdings das Kanzleipersonal oft genug zu Schulden kommen lassen. Dennoch ist solche Erklärung hier nicht am Platze. Einerseits müßte nämlich noch ein zweiter Sprachschwitzer (*meis* statt *nostris*) angenommen werden; andererseits würde ja der Widerspruch mit A' nicht behoben, wenn man statt der Stiftung durch die Erzbischöfe Stiftung durch Otto I. annehmen wollte. Im übrigen hat gerade Krause die Anfänge des Klosters am besten dargestellt.

Darauf ist folgendes zu erwidern. Die Originalität von A verbürgt im vollsten Grade und Umfange die diplomatische Glaubwürdigkeit dieser Urkunde, aber noch keineswegs die historische Glaubwürdigkeit; jedes Wort in A ist als Aussage der Kanzlei gesichert, aber deren Aussage ist noch keineswegs unanfechtbar, sondern unterliegt noch der historischen Kritik. Dabei können wir in unserm Falle ganz von dem Umstande absehen, daß A als von einem Hamburger Geistlichen mündiert und vielleicht auch concipiert erscheint, denn indem die Kanzlei das Präcept beglaubigt hat, hat sie das Elaborat zur Kanzleiausfertigung gestempelt und für dasselbe die Verantwortlichkeit übernommen. Aber das von der Reichskanzlei über historische Thatfachen abgelegte Zeugnis ist eben kein vollgiltiges. Es liegt auf der Hand und läßt sich vielfach belegen, daß die Kanzlei zuweilen irre geführt worden ist, und daß die von ihr in der Erzählung gebotene species facti nicht immer richtig ist.²⁰⁾ Doch im vorliegenden Falle denke ich nicht einmal an Irreführung, sondern nur daran, daß es weder dem Petenten Abdalbag noch der Kanzlei auf genaue Darstellung des geschichtlichen Verlaufs ankam. Indem Heeslingen mit der Zeit ein der erzbischöflichen Kirche allein gehöriges Kloster geworden war, und indem es sich im J. 986 lediglich um Bestätigung dieses Rechtsverhältnisses durch königliches Präcept handelte, wurde es mit der Vorgeschichte des Klosters nicht streng genommen. Dies ist die einzig richtige Deutung obiger Stelle, mit welcher der scheinbare Widerspruch zwischen A und A' vollständig behoben wird, so daß wir auch von A', obwohl es der diplomatischen Beglaubigung darbt, als von einem alten und guten historischen Zeugnisse zuversichtlich Gebrauch machen dürfen.

²⁰⁾ Vergl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 7 Anm. 2. Einzelne Fälle der Art habe ich besprochen in Kaiserurkunden in der Schweiz 79 und in den Vorbemerkungen zu DDO. I, 169, 179 u. f. w.

II.

Die Gegenreformation auf dem Eichsfelde vom Jahre 1574—1579.

I. Bis zum Schlusse des Regensburger Kurfages im Jahre 1575.

Von Gymnasiallehrer W. Burghard.

Einleitung.

In der Geschichte der Deutschen Gegenreformation ist von hervorragender Bedeutung die Rekatholisierung des Eichsfeldes, und in der That hat sie in der Geschichtschreibung schon mehrfach Beachtung gefunden. Ich erwähne zunächst die verschiedenen, allerdings größtentheils sehr veralteten Werke des Erfurter Canonicus Johann Wolf, vor allen seine Kirchengeschichte des Eichsfeldes, dann seine Geschichte von Duderstadt und Heiligenstadt, in welchen Büchern die Restauration des Katholicismus auf dem Eichsfelde ziemlich eingehend geschildert wird. Nachdem dann in kurzen, treffenden Worten Ranke in seiner Geschichte der Päpste (6. Aufl. Bd. II, S. 38 und 262) auf die Bedeutung unseres Themas hingewiesen hatte, ist in einer eigenen Monographie von dem Marburger Theologen Hepppe: „Die Restauration des Katholicismus auf dem Eichsfelde, in Fulda und Würzburg“, Marburg 1850, behandelt. Derselbe hat bei seiner Arbeit bereits das reichhaltige Material des Marburger Staatsarchives benutzt, das sich damals noch in Cassel befand, und auch wichtige Urkunden im Drucke beigegeben, jedoch hat er noch viel Beachtenswerthes unberücksichtigt gelassen. Zudem finden sich mehrere Incorrectheiten.

Loffen in seiner Geschichte des Kölner Krieges, S. 402 hat diese Schrift als „ganz ungenügend“ bezeichnet. Durch Loffens eben genanntes Werk, durch die Publicationen der Münchener historischen Commission, durch die wichtigen Mittheilungen, die in: Theiners „Annales ecclesiastici“ aus dem vatikanischen Archiv entnommen sind, sind viele neue Aufklärungen über die Geschichte der Gegenreformation und besonders auch über die damaligen Verhältnisse des Eichsfeldes gegeben.

Unter Benutzung dieser Quellen hat ganz neuerdings Moriz Ritter eine Gesamtdarstellung der deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation zu liefern begonnen. Der erste bisher allein erschienene Band seines Werkes behandelt die Zeit von 1556—1586.

Hierdurch ist eine neue gründliche Bearbeitung der Gegenreformation auf dem Eichsfelde wie in Fulda wesentlich erleichtert, für sie aber vor allen eine sorgfältige Benutzung des vorhandenen Actenmaterials erforderlich.

Ich habe daher die von Heppe durchaus nicht in erschöpfender Weise benutzten Acten des Marburger Staatsarchives noch einmal durchgesehen, und außerdem hatte Herr Professor Friedensburg die Güte, mir werthvolle Ergänzungen zu Theiners Mittheilungen aus dem vatikanischen Archive zu liefern. 1)

1) In Duderstadt, sowie in den königlichen Staatsarchiven zu Berlin und Hannover haben sich keine neue urkundliche Quellen zu unserm Thema vorgefunden.

I. Capitel.

Die Fortschritte des Protestantismus auf dem Eichsfelde bis 1574.

Um die Gegenreformation auf dem Eichsfelde richtig verstehen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Auseinandersetzung über die Ferdinandeische Declaration. Bekanntlich war dieselbe im Jahre 1555 dem Augsburger Religionsfrieden hinzugesetzt; durch sie wurde auch den Städten, Adeligen und Gemeinden in den geistlichen Gebieten freie Ausübung ihres Glaubens zugesichert, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit des Religionsfriedens schon lange in öffentlicher Ausübung ihres Bekenntnisses und der kirchlichen Ordnung sich befunden hätten.

Nun ist behauptet,²⁾ daß bei Städten wie Fulda und Duderstadt wohl nicht nachzuweisen gewesen sei, daß schon lange vor 1555 ein geordnetes, protestantisches Kirchenwesen bestanden habe und daß demgemäß die Declaration für sie gar nicht oder nur wenig zuträfe. Dem gegenüber darf aber wohl daran erinnert werden, daß selbst nach Berichten sehr eifriger Katholiken das Lutherthum schon um 1525 auf dem Eichsfelde verbreitet gewesen sein muß.³⁾ Ein geordnetes protestantisches Kirchenwesen konnte daselbst allerdings wohl schon deshalb nicht eingeführt werden, weil dazu der Oberherr des Eichsfeldes, der Erzbischof von Mainz, nie seine Zustimmung gegeben haben würde, aber klar war doch, daß die einzelnen Bürger schon lange am lutherischen Glauben hingen.

Die Declaration war bei dem Religionsfrieden den Evangelischen für die Einwilligung in den geistlichen Vorbehalt zugestanden worden; eine solche Entschädigung hielt

²⁾ S. M. Ritter: Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Gegenreformation, S. 464 ff. — ³⁾ S. den Bericht des Mönches Elgard vom 18. Juni 1575 bei Theiner II, S. 43 ff.

selbst der streng kirchliche König Ferdinand für nothwendig, Er befriedigte die Forderung der Protestanten mittels einseitiger kraft kaiserlicher Vollmacht getroffener Anordnung, jedoch wurde dieselbe in einem vom Religionsfrieden gänzlich abgetrennten Patente erlassen. Die Katholiken wollten sich dem nicht fügen, da die obrigkeitliche Gewalt, die der Reichstagsabschied allen Ständen zuerkannte, einseitig zu ihrem Nachtheile eingeschränkt wurde. Sie bestritten daher die rechtliche Gültigkeit der Declaration, da sie ohne Zustimmung der Reichsstände erlassen und dem Reichskammergericht nicht zur Nachachtung mitgetheilt, ebensowenig in den Reichstagsabschied aufgenommen war. Später gingen die katholischen Fürsten noch weiter, indem sie überhaupt die Echtheit der Declaration leugneten. Selbst Kaiser Maximilian II. sprach 1575 auf dem Kurtag zu Regensburg dem päpstlichen Nuntius gegenüber seine Bedenken über die Echtheit des Actenstückes aus, indem er äußerte,⁴⁾ daß er es nicht habe verstehen können, warum man die Urkunde so lange verborgen gehalten habe, wenn sie schon seit 20 Jahren existierte. Die protestantischen Kurfürsten wußten ihm auf diesen Einwand nichts zu antworten, als daß sie nur diese Gelegenheit (d. h. der Königswahl) abgewartet hätten, um damit hervorzukommen.

Das Eichsfeld gehörte bekanntlich bis 1803 zu dem Territorium des Erzbischofes von Mainz, stand aber nicht im Zusammenhang mit dessen Haupttheile. Die Grenze seines Gebietes, welches in seiner Gesamtheit einen Flächenraum von ca. 2540 □ km einnimmt, sind im Norden die Vorberge des Harzes. Im Westen reicht das Eichsfeld bis an den Göttinger Wald heran, während der südliche Theil fast schon von der Werra bespült wird. Im Südosten wird das Ganze durch den Höhenzug des Dänen abgeschlossen, und im Osten bildet das Quellgebiet der Helme den äußersten Theil des Eichsfeldes. Im großen und ganzen ist es ein schwach bevölkertes, unfruchtbares Gebiet, jedoch macht der nördliche

4) Theiner II, S. 466 ff.

Theil mit dem Mittelpunkte Duderstadt hiervon eine Ausnahme, denn der Kreis zählt heute trotz des kleinen Flächeninhaltes von 225 □ km gut 25 000 Einwohner und ist wohl der am dichtesten bevölkerte der ganzen Provinz Hannover. „Die goldene Mark“ hieß schon in alter Zeit dies Gebiet. Duderstadt, der Mittelpunkt des unteren Eichsfeldes, ist denn auch früh zu hoher Blüthe gelangt, zumal die Stadt eine Station auf der großen Heeresstraße von Braunschweig und dem Norden nach Augsburg und Italien war.

Diese und die andere wichtige Stadt des Eichsfeldes, Heiligenstadt, standen den Landesherren in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sehr selbstständig gegenüber.

Vielfache Streitigkeiten hatten die Mainzer Erzbischöfe auch mit den Adelligen des Eichsfeldes, da diese das Recht der Pfarrbesetzung als Patrone der in ihrem Gebiete gelegenen Kirchen in Anspruch nahmen,⁵⁾ namentlich seitdem sich die evangelischen Anschauungen verbreitet hatten. Schon um das Jahr 1525 muß das Lutherthum dort Eingang gefunden haben,⁶⁾ und um das Jahr 1550 zählten die meisten Adelligen des Eichsfeldes, wie die von Hanstein, Westernhagen und Witzingerode zu den Anhängern der Augsburgerischen Confession, und mit ihnen traten die Gemeinden ihrer Gerichtsbezirke zum neuen Glauben über. Auch die Städte des Eichsfeldes fielen nach und nach dem Protestantismus gänzlich anheim. In Heiligenstadt waren seit 1567 lutherische Priester im Amte, und 1575 befanden sich dort, wie auch von katholischer Seite zugestanden wird, kaum noch ein Duzend der alten Lehre zugethane Bürger, und in Duderstadt zählte man überhaupt kaum noch einen Anhänger der alten Kirche.⁷⁾

⁵⁾ Ueber das Patronatsrecht vergl. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 6 ff. — ⁶⁾ S. den Bericht des Mönches Elgard bei Theiner II, 43 ff. „Nempe jam inde a quinquaginta (annis) oppida ad haereses magis magisque deflexerunt nobiles“ 2c. — ⁷⁾ S. Wolf, Kirchengeschichte des Eichsfeldes. — Allerdings berichtet derselbe Verfasser in seiner Geschichte von Duderstadt, S. 159, daß die Innung der Schuhmacher noch tren an dem alten katholischen Glauben geblieben habe, so daß diese in ihrer Willkür einen neuen gegen die Lehre Luthers gerichteten Artikel aufnahm.

Selbst der erzbischöfliche Commissarius Alexander Kindinger erkannte den evangelischen Glauben dadurch an, daß er der Stadt einen evangelischen Pfarrer gab.

Die Augsburgerische Confession wurde seit 1559 öffentlich gelehrt.

Einen interessanten Bericht über den Zustand des Eichsfeldes bis zum Beginne der Gegenreformation liefert uns der Jesuit Elgard.⁸⁾ Darin heißt es: die Gotteshäuser seien in einem ihrer Bestimmung durchaus unwürdigen Zustande. Die vorgeschriebenen Regeln würden durchaus nicht mehr beachtet. Die Mönche seien keine Mönche mehr, die Nonnen keine Nonnen und die Katholischen allzu wenig katholisch.

Allerdings suchte nun der Erzbischof Sebastian, welcher seit 1546 im Amte war, durch die verschiedensten Erlasse der Ausbreitung des lutherischen Glaubens entgegen zu arbeiten, aber anfangs mit nur geringem oder gar keinem Erfolge; selbst die katholischen Geistlichen wurden oft ihrer Lehre untreu und schlossen sich dem Protestantismus an. Dazu war der Rath der Stadt Duderstadt durchaus evangelisch gesinnt und wollte nur lutherische Geistliche an den Kirchen angestellt wissen. Allerdings war bis 1554 noch ein katholischer Pfarrer im Amte gewesen, aber in diesem Jahre wurde vom Rathe für die frei gewordene Stelle ein Priester mit Namen Johann Zellmann präsentiert, welchen Erzbischof Sebastian nicht annehmen wollte, da er ein Weib habe;⁹⁾ auch könne er nur einen gut katholischen Pfarrer anerkennen.

Da auf diese Weise die Evangelischen in der Stadt vom Gottesdienste ausgeschlossen wurden, mußten sie sich dazu bequemen, andere Orte aufzusuchen, wo ihnen das reine Wort Gottes und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zugänglich war.

Inzwischen war auf Erzbischof Sebastian im Jahre 1555 Daniel Brendel gefolgt.¹⁰⁾ Wir hören, daß er anfangs

⁸⁾ Bericht des Nikolaus Elgard an den Cardinal Novicomensis zu Rom, 18. Juni 1575. (Archiv. Vatican. Ningit. di Germania, Vol. 86 p. 85—99), zum Theil gedruckt bei Theiner II, S. 43. f. f. —

⁹⁾ Wolf, Gesch. von Duderstadt, S. 158 und Urkunden Nr. 82, S. 117. —

¹⁰⁾ S. unten S. 32.

wenig gegen die Protestanten gethan habe.¹¹⁾ An einigen Orten soll er sogar den evangelischen Glauben geduldet haben, vielleicht aber nur, weil er sich nicht für stark genug hielt, denselben völlig zu unterdrücken.¹²⁾ Die Einwirkung der sonst von ihm so sehr begünstigten Jesuiten war also zuerst nicht stark genug, ihn zum rückhaltlosen Verdrängen der Protestanten zu bewegen; dennoch bestand er in Duderstadt auf Absetzung des anstatt des von seinem Vorgänger Sebastian verworfenen Zellmann eingesezten Priesters Georg Strael, welcher das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt hatte. Dafür wollte er (1559) der Stadt einen anderen, würdigen Pfarrer geben. Das verbat sich aber der Magistrat durchaus, da dem Erzbischofe, der den Geistlichen doch nicht eingesezt habe, auch die Absetzung desselben nicht zukommen könne. Ferner habe er gehört, daß der neue in Aussicht genommene Pfarrer ein Niederländer sei, so daß man ihn nicht werde verstehen können. Auch sei er der katholischen Religion zugethan und die Folge werde sein, daß die Bürger wieder auf das Land gehen würden, um die Predigt dort in der gewohnten Weise zu vernehmen. Schließlich erwähnt der Rath noch die Erklärung des Oberamtmannes, daß im Erzstifte Mainz die hergebrachte katholische Religion unverändert bleiben solle.

Aber diese berechtigten Vorstellungen fruchteten bei dem Erzbischofe nichts, er hielt an dem Rechte der Pfarreienbesetzung fest. So stellte er einen seiner Ansicht nach streng katholischen Pfarrer Namens Nikodemus Beilmering an, der sich aber bald den Protestanten günstiger gesinnt erwies, als man in Mainz erwartet hatte, denn er nahm nicht nur lutherische Diakonen an, sondern richtete auch den Gottesdienst auf protestantische Weise ein. Ein anderer Priester Namens Konrad Graff, welcher an die Cyriakuskirche (auch obere Kirche genannt) kam, über welche der Erzbischof das Patronatsrecht

¹¹⁾ S. M. Ritter a. a. O., S. 113 nach einer Notiz aus Gratianus, de scriptis invita Minerva II, S. 91 Num. 1. — ¹²⁾ Ranke, Päpste II, S. 33.

hatte,¹³⁾ darf ebenfalls der Lehre Luthers zugerechnet werden, da er sich selbst Diener des Evangeliums nennt.

Und ähnlich wie in Duderstadt hatten sich die Dinge in den Dörfern des Eichsfeldes gestaltet, denn auch hier hatte der neue Glaube immer weitere Verbreitung gefunden. Erzbischof Sebastian trat allerdings der Lehre Luthers schon frühzeitig entgegen. So hat er schon 1548 den evangelischen Herren von Hanstein befohlen, die lutherischen Priester aus ihrem Gebiete auszuweisen.¹⁴⁾ Er wirft ihnen in dem betreffenden Schreiben vor, daß durch die lutherischen Prediger die Unterthanen vom alten Glauben abgezogen würden, und zwar gegen Gottes Wort und die Satzungen der Kirche. Er, der Kurfürst, sei zur Beseitigung solcher Mißstände verpflichtet, daher sollten die von Hanstein ihren lutherischen Pfarrer absetzen oder ihn veranlassen, sich der alten Lehre wieder zuzuwenden.

Welche Ausnahme dieser im Jahre 1548 zugestellte Befehl bei denen von Hanstein fand, ersehen wir aus einem Zusatz des Abschreibers Lippold von Hanstein, in welchem dieser die Hülfe Gottes zur Erhaltung des wahren Glaubens erfleht.¹⁵⁾

In einem anderen Schreiben,¹⁶⁾ welches in eine etwas spätere Zeit fällt (Mittwoch nach Palmarum 1549), wendet sich Erzbischof Sebastian gegen die lutherischen Adligen des Eichsfeldes, indem er ihnen Folgendes vorschrieb: „Die lutherischen Prediger und Pfarrer sollen, soweit sie vom Adel angestellt sind, abgeschafft werden. Dafür ist der Amtmann angewiesen, für die Pfarren andere taugliche, geweihte Leute zu

13) Wolf: *Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi*, p. 95. Darnach hat Mainz das Patronatsrecht seit 1525 ausgeübt. —

14) Copialbuch I des Lippold von Hanstein auf Besenhausen, Fol. V. —

15) „Ob man nicht wußte, daß diese Leute abgottisch waren und einen anderen Patronen dann unseren einigen lieben Gott bitten, so müssen die sich des roemen und denselbigen mit Gewalt unterstehen zu verteidigen und beschirmen. — Herzlicher vater unser einiger Gott hilf, daß dein lieber name bei euch und den unsrigen geheiliget und allein geerbt werde in ewichkeit um deines liebes sones Jesu Christi willen. Amen. Amen.“ —

16) Wolf, *Eichsfeldische Kirchengeschichte*, Urkunden Nr. 51, S. 77.

präsentieren, die dann der Commissarius examinieren und nach befundener Tauglichkeit investieren soll.“

Falls die Pfarrer sich ungehorsam erzeigten, sollten sie vor den Commissarius citiert und gegen sie vorgegangen werden. Falls sie widerspenstig wären, sollte der Erzbischof benachrichtigt werden, um sie dann selbst zum Gehorsam zu zwingen. Würde die Vorladung der Widerspenstigen auf Schwierigkeiten stoßen, so sollten die weltlichen Obrigkeiten helfend beispringen. Sollte das nicht zum Ziel führen, so könne man sich an des Kaisers Majestät wenden.

Es folgen dann noch einige specielle Bestimmungen. So wird befohlen, daß gegen Andreas Mundemann, Dechanten zu Rörten und Besizer der Pfarrkirche zu Geismar im Gerichtsbezirke derer von Hardenberg, vorgegangen werden solle, da er seine Gebühren nicht bezahlt und dazu noch einen Lutherischen aus Göttingen an seiner Kirche angestellt habe. Deshalb sollen ihm (wenigstens nicht ohne Vorwissen des Erzbischofes) die Nutzungen nicht mehr verabfolgt werden. Auch gegen den widerspenstigen Pfarrer zu Orfel solle vorgegangen, hingegen sollen die Stiftsherren von Rörten in Folge der Fürbitte des Commissarius für dies Mal noch in Ruhe gelassen werden.

Aber nicht nur die Pfarreien, sondern auch die Stifter und Klöster im Gebiete des Eichsfeldes wurden von dem Erzbischofe visitiert und reformiert.¹⁷⁾ Besonders wichtig ist die Reformation des St. Martin-Stiftes in Heiligenstadt, dem Mittelpunkte des oberen Eichsfeldes. Die Zustände müssen hier allerdings sehr verrottet gewesen sein, denn eine auf Befehl des Erzbischofes durch den Commissarius vorgenommene Visitation des Stiftes hatte die Folge, daß von Mainz aus in einem längeren Schreiben¹⁸⁾ die Mißstände auf das schärfste gerügt und dringend Abstellung verlangt wurde. Es wird darin den Geistlichen des Martin-Stiftes gar mancherlei Böses vorgehalten. Die Pflichten des Gottes-

¹⁷⁾ S. das Nähere darüber bei Wolf, Kirchengeschichte, S. 169 ff. —

¹⁸⁾ Ibid. Urkunde Nr. 52, S. 80 ff.

dienstes seien von ihnen arg vernachlässigt, daher sollten die Messen, Gebete und Nachtwachen richtig abgehalten werden. Auch sollen die dienstthuenden Priester nur würdige, für ihr Amt befähigte Leute sein. Vor allen Dingen sollte aber auf die Verbesserung der Sitten gesehen werden und solche Dinge wie Würfelspiel, Bechereien, Hurereien, Concubinentwesen, das Tragen von Schnabelschuhen sowie sonstige unziemliche Kleidung in Zukunft ganz vermieden werden. Ferner müsse man darauf achten, die Kirchhöfe gut im Stande zu halten und dieselben mit Mauern oder Umzäunungen zu umgeben. Bei den Begräbnissen sei alles Unziemliche fern zu halten. Neben verschiedenen anderen Untugenden, wie z. B. leichtfertigem Verkauf von Kirchengütern, wird dann auch die Simonie auf das Bestimmteste verworfen, und diejenigen, welche sich derselben schuldig gemacht haben, werden aufgefordert, für das unrechtmäßiger Weise erworbene Geld dem Commissarius Rechenschaft abzulegen. Ueberhaupt solle das ganze Inventar des Stiftes einer Revision unterzogen und das durch Schuld der Mitglieder verloren gegangene neu ersetzt werden. Kurz, alle göttlichen und menschlichen Heiligthümer und profanen Dinge sollen nach Vorschrift der Kirchenreformation, der Verordnung der heiligen Canones, den Synodalbeschlüssen und den Statuten des St. Martin=Stiftes selbst verbessert und beobachtet werden. Alle vom Erzbischofe erlassenen Vorschriften sollen durchaus befolgt werden. Die Widerspenstigen würden der schlimmsten Strafe gewärtig sein müssen.¹⁹⁾

In ähnlicher Weise wurden auch im Kloster Steina bei Nörten und in Reifenstein Reformen vorgenommen.

In den Dörfern des Eichsfeldes waren allmählich alle Pfarreien, wo der eingeborene Adel, sowie auch einige Fremde, wie z. B. die Herren von Uslar und Bodenhausen, sowie auch der Landgraf von Hessen das Patronatsrecht hatten, mit evangelischen Predigern besetzt worden. Es wird da nicht immer ohne Gewalt abgegangen sein, und häufig wird die

¹⁹⁾ Ib. „Ceterum in vos, tamquam impietatis magistros et dominici gregis non desertores, sed abactores hoc amplius singularem, et justissimam nostram dstringentes indignationem.“

Macht den Sieg des Evangeliums entschieden haben.²⁰⁾ So hat z. B. Berthold von Winkingerode in dem am Fuße des Ohmgebirges gelegenen Dorfe Wehnde 1556 einen lutherischen Prediger eingeführt, obwohl dem Kloster Teistungenburg das Patronatsrecht zustand, wie denn auch von Seiten desselben heftig gegen das Verfahren des Winkingeroders protestiert wurde.²¹⁾

Das Dorf Berlingerode stand unter dem Patronate des noch katholischen Hans von Westernhagen. Dennoch finden wir bald auch hier einen der neuen Lehre zugethanen Pfarrer, Wolfgang Mumpel mit Namen, eingesetzt. Derselbe muß jedenfalls schon im Jahre 1569 im Amte gewesen sein, denn damals schrieb ihm Hans von Westernhagen einen Brief, in welchem er den Pastor unter den heftigsten Schmähungen zur Abdankung auffordert.²²⁾ Er wirft ihm darin u. a. vor, daß er behauptet habe, von der ganzen Gemeinde berufen zu sein, was nicht wahr sei, ebensowenig wie er ihn selbst berufen habe. Sein ganzes Benehmen als Pfarrer sei durchaus tadelnswerth gewesen, vor allen Dingen habe er ihn (Hans von Westernhagen) arg gelästert und auch sonst viele Unruhen hervorgerufen. Zum Schluß wird dann Wolfgang noch einmal nachdrücklich zur Abdankung aufgefordert.

Dieser Brief hat jedoch nicht den erwünschten Erfolg gehabt, denn noch nach fünf Jahren muß Wolfgang Mumpel Pfarrer gewesen sein. Das beweist ein Schreiben Hansens von Westernhagen an den Commissarius des Eichsfeldes Heinrich Bunthe in Heiligenstadt aus dem Jahre 1574, in welchem er Wolfgang von neuem verklagt und auf seine Absetzung dringt.²³⁾

²⁰⁾ Wolf, Kirchengeschichte, S. 173. — ²¹⁾ Ibid. Urkunde 69, S. 122. — ²²⁾ Ibid. Nr. 55, S. 88. (Bericht des Oberamtmannes und Commissarius über die evangelischen Pfarrer im Eichsfelde 1605.) — ²³⁾ Ibid. Nr. 57, S. 92.

II. Capitel.

Der Beginn der Gegenreformation.

Vorgehen des Erzbischofes und der Jesuiten, Vorstellungen der Evangelischen auf dem Eichsfelde 1574 und 1575.

Wollte die katholische Kirche fortbestehen, so konnte sie dem fortwährenden Anwachsen des Protestantismus unmöglich ruhig zusehen. Und in der That zeigte sie seit dem Tridentiner Concile das lebhafteste Bestreben, der Ketzerei auf jede Weise entgegenzutreten. Die besten Dienste leistete ihr dabei der Jesuitenorden. So wurde Köln der alten Kirche zurückgewonnen, in Würzburg wurde die Lehre der Evangelischen immer mehr mit Gewalt zurückgedrängt, vor allen Dingen war das zur Erzdiöcese Mainz gehörige Stift Fulda, welches bereits völlig lutherisch geworden war, durch die Bemühungen seines Abtes Balthasar für die Kirche zurückerobert. Da ist es denn natürlich, daß auch von Seiten des Mainzer Erzbisthums die größten Anstrengungen gemacht wurden, das rebellische Eichsfeld dem alten Glauben zurückzugewinnen.

Wie wir schon sahen, ²⁴⁾ war Erzbischof Daniel Brendel ²⁵⁾ anfangs ein milder und nachsichtiger Herr gegen seine protestantischen Unterthanen. Aber von der allgemeinen Bewegung der katholischen Fürsten gegen die evangelische Lehre ergriffen und durch strenge Ermahnungen seitens der Curie und mehr noch der Jesuiten bewogen, säumte auch er nicht, mit schärferen Maßregeln gegen die Kexer vorzugehen. Sehr bald zeigte sich seine große Vorliebe für die Väter Jesu. So hat er denselben eins der ersten Collegien am Rhein errichtet, nämlich eben in Mainz im Jahre 1561. ²⁶⁾ Auch wurde er von Kaiser Ferdinand selbst in seiner Vorliebe für

²⁴⁾ S. oben S. 26. — ²⁵⁾ S. Serrarius, Res Moguntinae, p. 937 ff. — ²⁶⁾ S. Ritter a. a. D., S. 188 (nach Serrarius, Res Moguntinae, p. 933).

den Orden Lohola's bestärkt, als er mit demselben im Jahre 1562 auf dem Frankfurter Kurlage zusammentam.

Der Einfluß der Curie auf die antireformatorischen Bestrebungen des Erzbischofes zeigt sich frühzeitig in verschiedenen Briefen des Papstes Gregor XIII. an Daniel von Mainz.

Bereits am 11. Juni 1573 schickte der Papst einen Nuntius, Gaspar Gropper, nach Deutschland,²⁷⁾ damit sich dieser dort mit Energie der Wiederherstellung des Katholicismus annehme. Seine Nuntiatur in Köln ist, wie Loffen nachgewiesen hat,²⁸⁾ die erste ständige in Deutschland neben der in Salzburg gewesen. Der in Rom zur Herrschaft gelangte jesuitische Geist der Centralisation hatte den Plan in das Leben gerufen, mittels dieser Nuntien die einzelnen Landeskirchen näher mit Rom zu verbinden. Obwohl Gropper seinen Sitz in Köln hatte, so waren doch die Erzdiöcesen von Trier und Mainz seiner Amtsgewalt mit unterstellt. Es wird als Hauptpflicht der Nuntien bezeichnet, einmal die Fürsten zu ermahnen, die Häretiker zum alten Glauben zurückzubringen und anderseits auf die Bischöfe dahin zu wirken, daß sie die ihnen untergebene Geistlichkeit durch bessere Zucht sowie Errichtung von Priestercollegien heben und die Zahl der Priester vermehren sollten.²⁹⁾

Gregor XIII. versäumte es nicht, in seinem Schreiben an Daniel seinen Nuntius auf das wärmste zu empfehlen. Er nennt ihn einen äußerst zuverlässigen, unbescholtenen und religiösen Mann.³⁰⁾ In demselben Schreiben wird auch der Thätigkeit des Erzbischofes von Mainz in der ehrendsten Weise Erwähnung gethan, zumal gerühmt, daß er sich von der Pest der Ketzerei fern gehalten habe, — ein etwas unverdientes

27) Gregor an Daniel bei Theiner I, 97. Auch den Bischöfen von Münster, Würzburg, Augsburg u. a. wird Gropper von der Curie in Breven vom gleichen Datum empfohlen. — 28) „Zur Geschichte der päpstlichen Nuntiatur in Köln“ in den S. B. der M. N. d. W. 1881, 1. S. 163 ff. und Loffens Briefe von und an Masius. — 29) Theiner I, S. 242. Bericht des Canisius an Gregor XIII. — 30) „virum summa fide, integritate, religione praeditum.“

Lob, da, wie schon früher bemerkt ist, Daniel anfangs auch Protestanten in seiner Umgebung duldete.³¹⁾

Nunmehr erfolgte ein völliger Umschwung in dem Verfahren des Erzbischofes von Mainz gegen seine evangelischen Unterthanen. Im Jahre 1574 unternahm Daniel persönlich eine Visitationstour auf das Eichsfeld, um dort mit den schärfsten Maßregeln gegen die Ketzer vorzugehen.³²⁾ Er trat nicht nur mit einem großen weltlichen Gefolge, sondern auch mit zwei Jesuiten, Hermann Thyräus und Ludwig Bacharell, auf. Von letzterem wird uns berichtet, daß sich Daniel seiner schon seit längerer Zeit bedient habe, wie dieser den Erzbischof bei einer schweren Krankheit treu gepflegt habe.

Zunächst wandte sich der Kurfürst nach Heiligenstadt, wo er zwei lutherische Priester verjagte und durch katholische Geistliche ersetzte. Dann ernannte er dort zum Oberamtmann des ganzen Eichsfeldes den Freiherrn Lippold von Strahlendorf,³³⁾ einen geborenen Mecklenburger, der anfangs Protestant gewesen war, dann aber durch die eifrige Predigt des Jesuiten Lambert Auer der römischen Kirche zurückgewonnen wurde. Er war bald ein Freund des Erzbischofs geworden und zeigte sich in jeder Weise befähigt, die Absichten seines Oberherrn gegenüber den Protestanten auf dem Eichsfelde zu verwirklichen.³⁴⁾ Auch heirathete er bald die Schwester des Abtes Balthasar von Fulda, der, wie wir sahen, durch sein Vorgehen gegen die Evangelischen seines Hochstiftes genügend bewiesen hatte, wie sehr ihm die Herstellung der alten Kirche am Herzen liege.³⁵⁾

31) Theiner I, p. 97. — 32) Serrarius, Gesta Moguntina p. 932. Sacchinus: Historia societatis Jesu, pars IV, lib. II, p. 47; Bericht eines ungenannten Predigers vom 16. August 1575 in „Niugit di Germania Vol. 76,“ und Bericht des Jesuiten Elgard über die Gegenreformation auf dem Eichsfelde. — 33) S. über ihn den Bericht Elgards a. a. O. „Eruditione, eloquentia, pietate, zelo religionis catholice, rerum gerendarum peritia vir ut nobilissimus ita excellens evasit ut pro persona seculari cum exceptione mihi videatur major, quantum gaudet deoque gratias scit.“ — 34) Wolf, Kirchengeschichte S. 117 berichtet über ihn, daß er den Predigten und dem Gottesdienste sehr fleißig beiwohnte und die Befehle seines Herrn willig vollzog. — 35) S. Ritter a. a. O., S. 451, und H. von Egloffstein: „Fürstabt Balthasar von Dermbach und die katholische Restauration im Hochstifte Fulda.“ München 1890.

Um auch für die gehörige Ausbildung der Priester zu sorgen, gründete Daniel schon damals in Heiligenstadt ein Jesuitengymnasium, das einige Jahre später zu einem Colleg erweitert wurde. Auch entsandte er, ehe die neue Anstalt in das Leben trat, einige junge Männer nach Fulda, damit diese dort zu guten Priestern ausgebildet würden.³⁶⁾ Die Protestanten mußte er in der Stadt dadurch thatsächlich von der Theilnahme am Rathe auszuschließen, daß er dem bisherigen Rathseide den Zusatz hinzufügte, daß die Mitglieder dem Erzbischofe nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen unbedingten Gehorsam zu leisten hätten.

Von Heiligenstadt aus begab sich Daniel nach Duderstadt.³⁷⁾ Hier ließ er die evangelischen Pfarrer beseitigen und setzte dafür einen katholischen Priester, Gabriel Schilling, als Pfarrer ein, indem er erklärte, der Rath möge ihm melden, wenn er an dem neuen Seelsorger etwas auszusetzen habe. Er sei nicht gewillt, jemand in seinem Gewissen zu beschweren oder zu verfolgen. Schillings Predigten hatten aber nicht den gewünschten Erfolg,³⁸⁾ die Duderstädter blieben der evangelischen Lehre treu, und der Rath berief sogar nach dem Fortgange Daniels eigenmächtig einen protestantischen Pfarrer an die Cyriakuskirche. Dazu wurde den Bürgern vom Rathe untersagt, die Predigten des katholischen Pfarrers anzuhören.³⁹⁾

Daniel begab sich bereits im August 1574 wieder fort, da ihn anderweitige Pflichten nach Mainz zurückriefen. Er sorgte aber durch Einsetzung einer Commission dafür, daß die gegen die Protestanten begonnenen Maßregeln in seinem Sinne

³⁶⁾ Sacchini a. a. O. — ³⁷⁾ S. das Nähere darüber bei Wolf: Geschichte von Duderstadt, S. 161 ff. Hepppe ist Wolf im Wesentlichen gefolgt. Leider ist die bei Wolf häufig erwähnte „Religionsacte“ im Rathesarchive von Duderstadt nicht mehr zu finden. Ich muß mich in meinen Ausführungen daher wesentlich auf Wolf verlassen. — ³⁸⁾ Erzählung der Geschichte, was in Duderstadt von den Mainzischen entstanden. (Marb. St.-A.) „Und ist unter der ganzen Bürgerchaft nicht einer, der in die Jesuitische Kirche gegangen wäre, daher es demselben Jesuiten bislang an Zuhörern gemangelt.“ — ³⁹⁾ Wolf, Gesch. von Duderstadt, Urk. 90.

mit aller Energie fortgesetzt wurden. An der Spitze dieser mit der geistlichen und landesherrlichen Vollmacht des Erzbischofes ausgerüsteten Commission stand Strahlendorf. Ferner gehörten dazu Stephan Weber, Weihbischof zu Mainz, der vielgereiste, sprachgewandte Philipp Craitz von Scharfenstein, Domherr zu Mainz,⁴⁰⁾ Heinrich Bunthe, erzbischöflicher Commissarius,⁴¹⁾ die Doctoren der Rechte, Georg Oland⁴²⁾ und Stephan Bonner, dann Anton Figulus, welchen Daniel zum Propst des Klosters Teistungenburg bestimmt hatte, und vor allen Dingen zwei Jesuiten, Johann Michael und Eberhard Hudehaus.⁴³⁾ Es war der Grundsatz dieser Commission, zwar langsam, aber unerbittlich vorzuschreiten, indem sie zunächst in den Städten den protestantischen Gottesdienst beseitigte und dann die in den Patronatsbezirken der Adelligen angestellten Geistlichen allmählich entfernte, so daß dort nach und nach jede protestantische Religionsausübung verhindert wurde. Dafür wurden die Pfarrstellen mit Jesuiten besetzt und die Unterthanen gezwungen, deren Predigten anzuhören.⁴⁴⁾ Den Adelligen selbst konnte man nichts anhaben und mußte sie daher in unge störter Ausübung ihrer Religion lassen.⁴⁵⁾

⁴⁰⁾ Ueber ihn heißt es in Olgards Bericht a. a. O. „Phillippus Craitz ut nobilis scholasticus cathedralis ecclesie Wormacensis et canonicus metropolitane Moguntie vir adolescens quidem ad utrumque eruditus per exterarum nationes varie versatus, linguarum latine, italice, gallice peritus, boni de rebus iudicii, gravis modestus, sobriae et honestae vitae“. — ⁴¹⁾ Ibid. „virum humilem ac modestissimum — tantae pietatis tantique exempli, quantum ipse iudico, ut tales etiam desideremus.“ — ⁴²⁾ Auch Oland hatte nach Olgards Bericht fast ganz Europa durchreist und verstand sechs bis sieben Sprachen. Es heißt von ihm dann: „Sic deo propitio vivat spero ipsum aliquando insignem cancellarium vel laudabilem ecclesie futurum praelatum“ — ⁴³⁾ Sachinus a. a. O. Daniel nennt die Visitatoren (Theiner II, p. 6) „viros eruditione, auctoritate vitaeque conspicuos.“ Von den beiden Jesuiten heißt es in dem Berichte eines ungenannten Predigers: „qui docendo et catechizando usque ad festum Paschae illi populo aderunt habitaturi in domo et ecclesia cuiusdam religiosi monachi sumptibus Illustrissimi principis“. — ⁴⁴⁾ Bittschrift der Eichsfeldischen Ritter an Wilhelm von Hessen vom 12. September 1575. (Marb. St.-N.) — ⁴⁵⁾ Es heißt bei Olgard a. a. O.: „parochos invenerunt omnes ut

In Heiligenstadt wurde von den Visitatoren ein Decret veröffentlicht, wonach die am evangelischen Glauben festhaltenden gezwungen wurden, entweder nach Verkauf ihrer Güter das Land zu verlassen oder auf christliche Communion und Begräbniß zu verzichten. Keiner wanderte aus. Dafür wurde Ernst gemacht mit der Drohung unchristlichen Begräbnißes. Man schleppte die Gestorbenen wie Hunde auf das offene Feld und ließ sie dort liegen, die Angehörigen durften nicht einmal folgen.⁴⁶⁾

Dann begaben sich die Visitatoren nach Duderstadt, trafen dort aber auf den heftigsten Widerstand. Sie kamen am Tage vor Mariä Reinigung (1. Februar 1575) in der Stadt mit einem großen Vorrathe von Kerzen und Lichtern an, um den folgenden Festtag gehörig feiern zu können. Sie stellten an den Rath das Ansinnen, ihnen die Cyriakuskirche auf den folgenden Tag zu überlassen. Als der Rath sie aber in die Pfarrkirche wies, da dort Raum genug für ihr Fest wäre, wiederholten sie ihre Forderung und drohten im Falle der Weigerung mit Entziehung der städtischen Privilegien. Democh gaben die Duderstädter nicht nach, denn sie fürchteten mit Recht, daß die Mainzischen, wenn ihnen die Kirche geöffnet würde, dieselbe mit Jesuiten besetzen und die Ausübung der Augsburgerischen Confession ganz verhindern würden. Sie ließen nach wie vor in beiden Kirchen predigen, taufen und die anderen gottesdienstlichen Handlungen verrichten.

Ueberdies erfolgte bereits am 7. Februar ein feierlicher Protest des Rathes gegen das Vorgehen der Visitatoren, wobei folgende Gründe geltend gemacht wurden: „Das Patronatsrecht über die Cyriakuskirche stehe zwar dem Erzbischofe zu, jedoch sei der größte Theil der Bürgerschaft der Augsburgerischen Confession seit 30 Jahren zugethan, welche auch seit 16 Jahren öffentlich gelehrt sei. Der Commissarius habe ihnen selbst

supradixi aut haereticos aut schismaticos conjugatos pertinaces concubinarios atque monachos apostatas.“ — 46) Bittschrift der Eichsfeldischen Ritterschaft an Daniel vom 9. März 1575, gedruckt bei Heppe a. a. D., Hrf. Nr. 9.

einen evangelischen Pfarrer gegeben, auch sei ihnen bei der letzten Erbhuldigung freie Religionsausübung zugesichert.“

Da die erzbischöflichen Abgesandten die Gründe des Rathes als unberechtigt zurückwiesen, erachtete es der Magistrat für nöthig, sich an den Erzbischof selbst schriftlich zu wenden (am 10. Februar), indem er diesem vorstellte, wie sehr die evangelische Lehre bedrängt und ausgerottet werde, und wie schwer es den evangelischen Bürgern werde, ihren alten Glauben missen zu müssen. In zeitlichen Dingen würden sie dem Erzbischofe immer gehorchen, in ewigen könnten sie nur auf Gott und die wahre Lehre bauen.

Der Kurfürst antwortete dem Rathe am 17. Februar in durchaus ablehnender Weise, indem er ihm gebot, seinen Abgesandten die Cyriakuskirche sofort zu öffnen und denselben auch sonst in jeder Weise gehorsam zu sein. Da der Magistrat hierauf nicht eingehen wollte, sandte er am 12. März eine neue Bittschrift ab, in welcher er nochmals um Freistellung der Religion bat.

Die Antwort des Kurfürsten auf dies zweite Schreiben erfolgte am 21. März 1575.⁴⁷⁾ Er habe gehofft, heißt es hier, daß die Bürger von ihrem Ungehorsam gegen ihn absehen würden. Sie müßten doch einsehen, daß er ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit sei, der sie unbedingt zu gehorchen hätten. Daher dürften sie auch nicht ihm seine Pfarrkirche zu Duderstadt vorenthalten und dort von ihm nicht berufene Prediger einsetzen. Die Annahme, daß er (Daniel) keine wahre Religion kenne, sei eine durchaus irrige, da er nur Gottes Ehre und das Wohl der Bürger suche. Er lehre das wahre Wort Gottes, da er in seiner Eigenschaft als Erzbischof die Pflicht habe, für das Seelenheil seiner Unterthanen zu sorgen. Wer ihm nicht gehorche, der verachte ihn, und er hoffe, sie würden ihm mehr vertrauen als den Verführern des Volkes. Dafür würden sie ihm einst noch im Grabe Dank wissen. Etwaigem Mangel an irgend welchen Dingen werde er dafür gern abhelfen, wenn sie ihm gehorsam sein würden.

⁴⁷⁾ Nischaffenburg, 21. März 1575 (Marb. St.=A.).

„Ihr werdet nun“, so schließt Daniel sein Schreiben, „mir nach Erwägung dieser Gründe unbedingt gehorchen, die Cyriakuskirche abtreten und meine Pfarrer ihr Amt dort ausüben lassen. Ich werde sonst rücksichtslose Gewalt gegen Euch gebrauchen müssen.“

Auf diese Antwort beschloß der Rath einige Gesandte an den Erzbischof zu schicken, welche die Beschwerden der Stadt noch einmal mündlich vorbringen sollten.⁴⁸⁾ Es wurden dazu Andreas Hesse und Johann Henning auserwählt. Aber als sie bei der ihnen gewährten Audienz zu Höchst dem Erzbischofe ihre berechtigten Klagen vortrugen, wurde ihnen seitens desselben kein günstigerer Bescheid zu Theil als der letzte schriftliche. Der Erzbischof erklärte, daß die Visitatoren in allen Stücken nur auf seinen Befehl handelten. Der Rath könne sich bei ihm bedanken, daß er so väterlich für die Stadt gesorgt und ihr Wohl in geistlichen und politischen Sachen immer gesucht habe. Er habe gehört, daß besonders Schultheiß, Bürgermeister und einige Rathspersonen sich gegen ihn gewandt hätten. Ob sich das gebühre, würden sie schon mit der Zeit erfahren. Er habe sie nicht zur päpstlichen Religion zwingen, sondern nur zum Gehorsam zurückbringen wollen.⁴⁹⁾ Zum Schluß fordert er sie auf, von den Kirchen abzustehen, den selbst gewählten Diakonen zu beseitigen und die Bürger nicht abzuhalten, seine Pfarrer zu hören. Sonst wolle er alle ihre Beschwerden beseitigen. Sollten Kaiser, Kurfürsten und Fürsten ihn noch länger wegen seines Verfahrens zur Rede stellen, so solle der Rath merken, daß er ihm (Daniel) unberechtigte Vorwürfe gemacht habe. Das sei seine endgültige Erklärung, nach der sie sich zu richten hätten.

Inzwischen hatte das entschiedene Vorgehen Daniels gegen die Evangelischen den protestantischen Adel des Eichsfeldes in Aufregung gebracht und bewirkt, daß derselbe einmüthig gegen

⁴⁸⁾ Wolf, Geschichte von Duderstadt, S. 165—168. — ⁴⁹⁾ Dieser Gehorsam, den Daniel forderte, bestand aber eben in nichts anderem als dem Aufgeben der Augsburgerischen Confession und Anhörnung katholischer Priester, also damit auch in der Rückkehr zum katholischen Glauben, unter dem doch die Evangelischen die päpstliche Religion verstanden.

das Verfahren des Mainzers und seiner Bevollmächtigten Protest einlegte.

Wie wir am Schlusse des ersten Capitels erwähnten, hatte Hans von Westernhagen von dem Commissarius Heinrich Bunthe in einem Briefe dringend die Absetzung des evangelischen Pfarrers Wolfgang Mumpel in Berlingerode verlangt, denn derselbe wolle neue Kirchengesetze einführen, habe in dem Dorfe Ecklingerode unberechtigter Weise gepredigt und den Papst und die Geistlichkeit auf das gröblichste geschmäht, daher müsse er durch den Commissarius als Stellvertreter des Erzbischofes des Landes verwiesen und durch einen neuen ordentlichen Pfarrer ersetzt werden.

Die Absetzung erfolgte aber erst nach etwa zwei Jahren, d. h. am 31. Januar 1576 durch ein Decret des Sippold von Strahlendorf,⁵⁰⁾ aber Mumpel blieb durch die evangelischen Westernhagen geschützt noch in seinem Amte. Auch ein eigenes Schreiben des Commissarius,⁵¹⁾ worin dem widerspenstigen Pfarrer seine Widersetzlichkeit von neuem vorgehalten wurde, hatte keine andere Wirkung.

Auch sonst erhielt sich trotz der starken katholischen Propaganda das Evangelium noch lange in vielen Dörfern.⁵²⁾ So war die Kirche von Birkenfeld mit dem lutherischen Pfarrer Valentin Schäfer besetzt, der sein Amt dort 40 Jahre lang versehen hat. Auch das Filial Töpfer auf dem Hülfensberge war dem Protestantismus anheim gefallen. Hier aber mußte der evangelische Prediger bald einem katholischen weichen,⁵³⁾ ebenso wie der Pfarrer von Nörten, Heinrich Graßhoff, gewaltsam beseitigt wurde. Häufig suchten auch die Evangelischen ihre Pfarrer mit Gewalt einzusetzen, wie z. B. im Dorfe Falken, über welches der Erzbischof von Mainz Patronatsrechte hatte, ein gewisser Franz Ditmar von dem lutherischen Superintendenten in Allendorf eingesetzt wurde.

Daß man nun den Patronatsherren des Wolfgang Mumpel zumuthete, ihren eigenen Pfarrer zu entlassen, erregte bei der

⁵⁰⁾ Urkunde vom 31. Januar 1576 (Marb. St.=N.). — ⁵¹⁾ Marb. St.=N. — ⁵²⁾ Wolf, Kirchengeschichte Nr. 69, S. 118. — ⁵³⁾ Ibid. S. 174.

Ritterschaft des Eichsfeldes die größte Erbitterung. Sie vereinigten sich zu einem Gesamttage in Worbis, ⁵⁴⁾ auf welchem sie übereinkamen, dem Kurfürsten eine Bittschrift zu überreichen, die im wesentlichen folgendes enthielt: ⁵⁵⁾ „Sie (die Ritter) hätten seit langen Jahren die Wahrheit Gottes und den darin geoffenbarten Weg zur Seligkeit erkannt und darnach gelebt, wie es früher der Erzbischof Sebastian und zuerst auch Daniel geduldet hätten, indem sie ihnen auf dem Lande christliche Prediger überwiesen und die Religion der Augsburger Confession gemäß hätten ausüben lassen. Dafür seien sie Gott und dem Kurfürsten Dank schuldig. Obwohl sie sich nun bislang eines guten, gnädigen Willens, auch in Gewissenssachen getröstet hätten, so hätten sie doch zu ihrem Bedauern gehört, wie die Commissarien des Erzbischofes auf dem Eichsfelde schlimme Religionsveränderungen vorgenommen und die Augsburgerische Confession beseitigt hätten, indem man einmal die christlichen Seelsorger abschaffe und andere dafür einsetze, dann auch, indem man die Predigtstühle gewaltsam niederreiße und zerstücke, auch Privatpersonen sonderbar examiniere und sich überhaupt gegen ihre Glaubensgenossen grausam verhalte und dieselben unterdrücke. Daß dadurch die Evangelischen zur Verzweiflung gebracht würden, erscheine sehr natürlich. Der Kurfürst möge doch erwägen, wohin das noch führen müsse. Ihr Gewissen erlaube ihnen nicht, von der lange Jahre befolgten Augsburgerischen Confession abzuweichen, und der Kurfürst habe ihnen doch versprochen, dasselbe unbeschwert zu lassen, also dürfe er sie nicht in ihrer Religion stören.“

Zum Schlusse ermahnen sie den Erzbischof, sich nicht durch andere Leute bewegen zu lassen, die Evangelischen von der Ausübung ihres Glaubens abzuhalten. Sollte er ihnen hierin willfährig sein, so würden sie ihm dafür unbedingt gehorchen.

Diese Bittschrift der Eichsfeldischen Ritterschaft war von den sämtlichen Mitgliedern derselben, soweit sie sich zu der

⁵⁴⁾ Worbis liegt am S.-W.-Abhange des Ohmberges südlich von Duderstadt. — ⁵⁵⁾ Bittschrift vom 9. Mai 1575 gedr. bei Heppe a. a. O., Urk. Nr. 9. Die Namen der Unterzeichneten finden sich dort S. 86, Num. 1.

Mugsburgischen Confession bekannten, unterschrieben. Wir finden darunter die bekannten Namen der Edlen von Hanstein, Bodenhausen, Hardenberg, Westernhagen, Linsingen, Bodungen, Winzingerode u. a.

Die Antwort des Erzbischofes erfolgte bereits am 22. März aus Schaffenburg, wo sich Daniel damals aufhielt.⁵⁶⁾ Er erklärte: Mit Befremden habe er aus dem Schreiben der Ritter vernommen, daß man ihm und seinen Visitatoren allerlei Unziemlichkeiten vorwerfe. Dazu hätten sie kein Recht, da er ihr Herr sei. Ebenfowenig hätten sie die Zusammenkunft in Stadtworbis abhalten dürfen. Dazu würden sie wohl die von Westernhagen angetrieben haben, weil er (Daniel) deren ordnungswidrig angestellten Pfarrer nicht anerkannt, sondern dessen Absetzung verlangt habe. Er verbiete ihnen für die Zukunft auf das strengste, wieder derartige heimliche Zusammenkünfte zu veranstalten oder ihm seine Person herabsetzende Klageschriften zu schicken, vielmehr sollten sie sich seinem Willen und den Anordnungen seiner Visitatoren unbedingt fügen, da er es Gott schuldig sei, die wahre katholische Religion in seinem Gebiete zu erhalten.

⁵⁶⁾ H. Heppel a. a. D., Urf. Nr. 10.

III. Capitel.

**Vorstellungen evangelischer Reichsfürsten und ihre
Abweisung 1575.**

Inzwischen waren aber auch die evangelischen Reichsfürsten auf die Vorgänge auf dem Eichsfelde aufmerksam geworden und suchten nach Kräften ihren bedrängten Glaubensgenossen zu helfen. Vor allen Dingen war es der Landgraf Wilhelm von Hessen, der in gleicher Weise wie schon früher in Fulda jetzt auch auf dem Eichsfelde in der kräftigsten Weise für die Erhaltung des Protestantismus zu wirken suchte. Sein eifriger Briefwechsel mit den evangelischen Kurfürsten, besonders mit Pfalzgraf Friedrich dem Frommen,⁵⁷⁾ zeugen von seinen Bemühungen für die Sache des Evangeliums.

Bereits am 24. Februar 1575 berichtete er an den Kurfürsten von der Pfalz über den Stand der Religion auf dem Eichsfelde.⁵⁸⁾ Die dort über 30 Jahre ausgeübte Augsburgerische Confeßion werde überall beseitigt. Strahlendorf habe großen Jammer auf dem Eichsfelde angerichtet, indem er die über 30 Jahre im Amte befindlichen Prediger verjagt und das Papstthum wieder eingeführt habe. Da derartiges auch schon anderswo (z. B. in Westfalen) vorgekommen sei, so müsse man mit aller Kraft für das Evangelium eintreten.

Der Pfalzgraf hatte schon Ähnliches erfahren, denn auch er klagt⁵⁹⁾ über die schlechte Behandlung der Evangelischen; das Jesuitengeißmeiß dringe überall ein und unterdrücke das Evangelium. Die Sache stände jetzt so, daß man beinahe an der Gültigkeit der Ferdinandeischen Declaration verzweifeln müsse. Es sei daher durchaus nöthig, daß die protestantischen Fürsten auf dem bevorstehenden Kurtag zu Regensburg fest zusammenhielten.

⁵⁷⁾ S. Muchhohn, Die Briefe Friedrichs des Frommen von der Pfalz. 2 Bände. — ⁵⁸⁾ Marb. St.=N. — ⁵⁹⁾ Brief Friedrichs an Wilhelm von Hessen, 7. März 1575 (Marb. St.=N.).

Gehässige Zungen hatten dennoch das Gerücht verbreitet, Wilhelm von Hessen und August von Sachsen hätten den Rath gegeben, die Anhänger der Augsburgerischen Confession auf dem Eichsfelde zu unterdrücken. Der Landgraf hielt es daher für nöthig, sich dem Erzbischofe gegenüber energisch gegen solche Zumuthungen zu verwahren.⁶⁰⁾

Von den Klagen der Ritter muß Wilhelm auch sehr bald Kenntniß erlangt haben, denn wir wissen, daß er bereits am 16. März 1575 eine Abschrift der Bittschrift der Adeligen an den Pfalzgrafen zur Information übersandte.⁶¹⁾ Dabei bemerkt er demselben, ein Adeliger habe kürzlich berichtet, der Papst verlange vom Erzbischofe die Religionsveränderung. Der letztere habe sich aber noch glimpflich gezeigt, daher sei die Schuld wohl in erster Linie auf Strahlendorf zu schieben. Auch der Abt zu Fulda sei zur Verfolgung der Evangelischen durch einen Brief des Erzbischofes ermuntert, deshalb gäbe er (Wilhelm) dem Pfalzgrafen Recht, daß er für den bevorstehenden Kurtag zu Regensburg eine feste Einigung der protestantischen Kurfürsten für dringend erforderlich halte. Aber der hessische Fürst trug auch kein Bedenken, bei dem Erzbischofe selbst vorstellig zu werden.⁶²⁾ Er stellte dem Mainzer Kurfürsten in eindringlicher Weise vor, wie die auf dem ganzen Eichsfelde seit langer Zeit geduldete Augsburgerische Confession ausgerottet und dafür das Papstthum mit Gewalt eingeführt werde. Die Verstorbenen würden nicht ordentlich begraben und die Priester gezwungen, ihre Weiber zu verstoßen, von anderm zu geschweigen, was er dem Erzbischofe gar nicht zutrauen könne, so daß er zu der Meinung gekommen sei, es sei von Leuten geschehen, die sich bei dem Papst beliebt machen wollten.⁶³⁾ Muß alle dem gehe hervor, wie sehr der

⁶⁰⁾ Wilhelm an Daniel, 12. März 1575 (Marb. St.=A.). —

⁶¹⁾ Wilhelm an Friedrich, 16. März 1575 (Marb. St.=A.). —

⁶²⁾ Im Marburger Staatsarchive finden sich zwei dem Inhalte nach fast gleiche Schreiben Wilhelms an Daniel, datiert vom 17. und 19. März. Das zweite zeigt nur einen schärferen Ton in der Fassung. — ⁶³⁾ „Sondern meine, daß es Leute gethan haben, die sich beim Papste in ein feste Credit Catholicae fidei bringen wollen.“

allgemeine Friede auf dem Eichsfelde zerrüttet werden müsse und die Gemüther verbittert würden. Man brauche nur an den Jammer in Frankreich und in den Niederlanden zu denken. Zum Schluß spricht der Landgraf die Hoffnung aus, der Erzbischof werde doch nicht wünschen als Friedensstörer ausgeschrien zu werden, er möge lieber die Declaration und den Religionsfrieden halten.

Auch an August von Sachsen überfandte Wilhelm bald darauf einen Bericht⁶⁴⁾ über die Vorkommnisse auf dem Eichsfelde: Man müsse sich bei dem Kaiser über das Verhalten der katholischen Stände beschweren.

Am demselben Tage, an welchem sich der unermüdlche Vorkämpfer des Protestantismus noch an den Pfalzgrafen Heinrich wandte, um auch diesen Fürsten zu veranlassen, für die Sache der Eichsfeldischen Evangelischen bei dem Erzbischofe vorstellig zu werden, d. h. am 24. März 1575, traf von dem letzteren ein Schreiben ein,⁶⁵⁾ in welchem er das Versprechen abgab, den Klagen des Landgrafen in genügender Weise Abhülfe zu verschaffen.

Inzwischen hatte auch Friedrich von der Pfalz, der Aufforderung Wilhelms nachkommend, seinen Einfluß auf die Anhänger der Augsburgerischen Confession geltend zu machen gesucht. Auf des Landgrafen Brief hin erklärte er diesem,⁶⁶⁾ auch er werde sich der Protestanten annehmen; man müsse nur in Regensburg fest auf der Gültigkeit der Augsburgerischen Confession bestehen. Leider sei die Zwietracht unter den Evangelischen sehr nachtheilig. Die Jesuiten hingegen drängen überall vor. Viele junge Deutsche würden nach Rom geschickt, um dort⁶⁷⁾ so unterrichtet zu werden, daß sie nachher in ihrem Vaterlande den Brand der religiösen Zwietracht entflamnten. In Jülich und Ortenburg breite sich der Katholicismus aus, daher müsse man mit allen Kräften dagegen arbeiten. An

⁶⁴⁾ Cassel, 23. März 1575 (Marb. St.=N.). — ⁶⁵⁾ Beide Schreiben sind aus Cassel, das Daniels aus Mchaffenburg datiert. (Marb. St.=N.). — ⁶⁶⁾ Heidelberg, 26. März 1575 (Marb. St.=N.). — ⁶⁷⁾ Wohl im Collegium Germanicum.

den Erzbischof von Mainz habe er wegen der Religion auf dem Eichsfelde geschrieben und lege eine Copie dieses Briefes bei.⁶⁸⁾

In der That hatte sich der Pfalzgraf auch an Daniel gewandt⁶⁹⁾ und ihm im ganzen dieselben Vorstellungen wie bereits vorher Wilhelm von Hessen gemacht.

Die Antwort des Kurfürsten von Mainz auf den Brief Wilhelms von Hessen vom 19. März 1575 erfolgte am 4. April in einer durchaus ablehnenden Weise:⁷⁰⁾

„Seit langer Zeit habe er (Daniel) das Eichsfeld nicht mehr besucht, und es seien ihm daher viele Klagen über dessen Bewohner zu Ohren gekommen, besonders hätten die Geistlichen arg gesündigt, z. B. einige bei Verabreichung des Abendmahles nur gemein Wein und Brod gebraucht, andere Kirchengüter an sich gezogen. Auch die Ritter hätten sich ihm vielfach widersetzt und sich nicht gescheut, seine Pfarrer zu vertreiben. Als Erzbischof habe er die Pflicht, den alten Glauben wieder herzustellen, daher habe er Priester nach Duderstadt geschickt, doch habe man dort Widerstand geleistet. Was das Ausschließen der Evangelischen von den öffentlichen Begräbnisplätzen anbeträfe, so sei die ganze Sache übertrieben.⁷¹⁾ Von der Ferdinandeischen Declaration wisse er gar nichts, sie finde sich auch nicht in seinen Protokollen und werde wohl ganz cassiert sein.“

Die Antwort des Kurfürsten an den Pfalzgrafen lautete ebenfalls abweisend⁷²⁾ und brachte auch im wesentlichen dieselben Dinge zur Entschuldigung vor. Besonders klagt Daniel hier über die mangelhafte Bildung der protestantischen Pfarrer, von denen einige nicht einmal hätten lesen und schreiben können, daher läge die Gefahr nahe, daß der gemeine Mann dem Atheismus ver falle. So sei er zu der Visitation

⁶⁸⁾ Heidelberg, 1. April 1575 (Marb. St.=N.). — ⁶⁹⁾ Heidelberg, 2. April 1575 (ibid.). — ⁷⁰⁾ Daniel an Wilhelm, 4. April 1575 (ibid.). — ⁷¹⁾ Der Erzbischof führt zwei Beispiele dafür an, daß er nur in den schlimmsten Fällen ein christliches Begräbniß verweigert habe. — ⁷²⁾ Aschaffenburg, 11. April 1575 (Marb. St.=N.). Von diesem Briefe übersandte Friedrich eine Abschrift an Wilhelm zur Information.

gezwungen, um wieder gute christliche Ordnung auf dem Eichsfelde einzuführen. Es sei ferner nicht wahr, daß er die Priester zwingt, ihre Weiber für Concubinen und ihre Kinder für Bastarde zu halten, auch werde keiner genöthigt, zur päpstlichen Religion überzutreten. Schließlich bittet er Friedrich, künftig solche aus gehässiger Neigung gegen ihn entstandene Berichte einfach nicht zu glauben und abzuweisen.

So hatte man denn bei dem Erzbischofe nicht das geringste erreicht. Nicht anders ging es den protestantischen Fürsten bei ihren Bemühungen, den Kaiser zur öffentlichen Anerkennung der Ferdinandeischen Declaration zu bringen. Der Pfalzgraf Friedrich hatte nämlich vorgeschlagen,⁷³⁾ der Kurfürst von Sachsen möge das in seinen Händen befindliche Original der „Declaration“ dem Kaiser und Kammergericht vorlegen, um so dem Vorgehen der Katholiken einen Damm entgegenzuschieben, da diese, sobald sie von der Gültigkeit des betreffenden Schriftstückes überzeugt wären, ihre Bedrückungen der Protestanten nicht mehr würden fortsetzen dürfen. Wilhelm übersandte daher den Citel von Berlepsch an den Kurfürsten August von Sachsen⁷⁴⁾ und ließ ihn bitten, die so wichtige Declaration dem Kaiser und Kammergerichte vorzulegen. Auch sollte August die am 11. April bevorstehende Anwesenheit des Kaisers in Dresden benutzen, demselben die Zustände auf dem Eichsfelde klar zu legen und ihn zu bewegen, dem Erzbischofe von Mainz sein Vorgehen gegen seine Unterthanen zu untersagen.⁷⁵⁾

Aber der sächsische Kurfürst ging in dieser Sache nicht mit der nöthigen Energie vor.⁷⁶⁾ Sein bisheriges politisches Verhalten war sehr schwankend. Stand er, der streng lutherische Fürst, von Haus aus in einem natürlichen Gegensatze zu dem

73) Schreiben vom 7. März 1575 (Marb. St.=A.). —

74) Schreiben vom 4. April 1575 (Marb. St.=A.). — 75) Wilhelm an Berlepsch, 6. April 1575, und Wilhelm an Friedrich, 6. April 1575.

— 76) Ueber August s. Raabe: Zur deutschen Geschichte seit dem Augsburger Religionsfrieden, S. 16 ff., Kluckhohn: Friedrich der Fromme und M. Ritter a. a. D., namentlich S. 119, 297, 422 und 453.

calvinistischen Friedrich von der Pfalz, so hatte er doch in den ersten sechs Jahren nach dem Augsburger Reichstage die Bestrebungen der Pfälzer begünstigt und wies sogar einen protestantischen Sonderbund mit französischer Hülfe nicht zurück. Seit der Bartholomäusnacht war er aber zu einer ganz anderen Haltung gekommen, seitdem lehnte er jedes protestantische Bündnis schroff ab. Er meinte, nur im standhaften Festhalten an den Reichsgesetzen, Enthaltung von allen Sonderbündnissen und von der Einmischung in fremde Kriege beruhe das Wohl des Vaterlandes. Dies Verhalten Augusts fällt zunächst auf, da er als Protestant grade nach der Bartholomäusnacht allen Grund hatte, gegen die katholische Partei und mithin auch den Kaiser argwöhnisch zu werden. Aber wir wissen, daß er durch die Entdeckung calvinistischer Neigungen bei seinen Geistlichen auf das heftigste erregt und gegen Alles, was reformiert hieß, eingenommen wurde.

Was die Eichsfelder Religionsfrage anbetraf, so war auch er über das rücksichtslose Verfahren Daniels entriistet und billigte den Widerstand der Eichsfeldischen Ritter,⁷⁷⁾ aber er erklärte sich doch nicht bereit, dem Kaiser in eigener Person die Declaration vorzulegen, vielmehr hielt er es für besser, daß die Eichsfeldischen Stände und die Fuldaer Bürgerschaft veranlaßt würden, von dem Kurfürsten zu erwirken, daß dem Kammergerichte das betreffende Schriftstück zur Nachachtung mitgetheilt würde.

So mußte Wilhelm von Hessen mit lebhaftem Schmerze sehen, wie wenig Erfolg alle seine Bemühungen hatten. Besonders hatte ihn die abweisende Antwort Daniels entriistet. Seinem Unwillen giebt er dem Pfalzgrafen gegenüber sehr lebhaft Ausdruck.⁷⁸⁾ Er meint, die Antwort des Erzbischofes auf die Bittschrift der Eichsfeldischen Ritter lasse befürchten, daß eine gänzliche Ausrottung der Anhänger der Augsburgerischen Confession geplant werde und man könne daher nicht scharf genug dagegen auf seiner Hut sein. Be-

77) August an Wilhelm, 6. April 1575 (Marb. St.=A.). —

78) Wilhelm an Friedrich über die Eichsfeldische Supplikation, 6. April 1575 (Marb. St.=A.).

sonders müßten Sachsen und Pfalz sich mit ihm verbinden, um dem Erzbischofe wirksam entgegenzutreten zu können. 79)

Dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber giebt Wilhelm derselben Meinung Ausdruck. 80)

Der Erzbischof wolle nichts von der kaiserlichen Declaration wissen, die Evangelischen müßten daher für die Erhaltung der Augsburgerischen Confession mit aller Kraft eintreten und zwar überall, denn er höre, daß auch der Erzbischof von Köln und der Abt zu Fulda gewaltjam gegen die Evangelischen vorgehen. Der Kurfürst möge daher auf den Erzbischof einwirken, um jeden Grund zum Mißtrauen zu beseitigen. Es sei zu vermuthen, daß der Papst und sein politischer Anhang in den Erzbischof dringe, so hart gegen seine Unterthanen vorzugehen. Wegen eines oder zweier schlechter Priester könne man doch nicht gleich alle absetzen.

Auch an den Erzbischof Daniel richtete Wilhelm am 12. April einen Brief 81) mit weiteren Vorstellungen über dessen Verfahren in der Religionsache. „Er (Wilhelm) habe von einem seiner Prediger erfahren, daß man die verstorbenen Evangelischen nicht auf dem Kirchhofe begrabe, sondern wie das Vieh hinausschleppe. Würde das so, wie in anderen Ländern, weitergehen, so könne man sich auf das schlimmste gefaßt machen. Wenn der Erzbischof die Prediger nur geduldig anhören wollte, so würde sich noch manches anders finden als er es sich durch seine Mißgunst einbilde. Der Pfarrer, welcher nach der Behauptung des Erzbischofes gewöhnlich Wein und Brod zum Abendmahl genommen habe, habe dies nur deshalb gethan, weil kein geweihtes vorhanden gewesen sei. Sollten auch wirklich einige Prediger Schuld haben, so dürfe man darum doch nicht allen Evangelischen ihren Glauben nehmen. Er hoffe, daß der Kurfürst sich darin gnädig erzeigen werde. Christus lehre: „Gebet Gottes was Gottes ist“ u. s. w. Der Religionsfriede und die Declaration seien nun noch in

79) Ibid. Wilhelm theilt hier mit, daß auch der Brandenburger nach Ostern nach Dresden kommen werde, um den Kaiser zu treffen.

— 80) Wilhelm an August, Rotenburg, 9. April 1575 (Marb. St.-A.).

— 81) Cassel, 12. April 1575 (Marb. St.-A.).

Kraft, daher müßten sich die Eichsfeldischen Unterthanen darnach richten, und er (Wilhelm) hoffe, daß der Erzbischof die Gültigkeit derselben nicht anzweifeln,⁸²⁾ sondern dieselbe vielmehr anerkennen und auch andere dazu anhalten werde. Man dürfe nichts gegen das Gewissen thun, denn sonst könne, wie es in Frankreich und Belgien bereits geschehen sei, auch in Deutschland aus einem kleinen Funken ein großer Brand entstehen.“

Wie sehr dem rastlosen Landgrafen die Sache des Evangeliums am Herzen lag, beweist seine rege Correspondenz aus jener Zeit. Trotz seiner erneuten Vorstellungen bei dem Erzbischofe müssen unausgesetzt neue Bedrückungen der Protestanten auf dem Eichsfelde stattgefunden haben. Mit Recht schob Wilhelm die Veränderung der Religion in erster Linie den Jesuiten zu.⁸³⁾ Kein Wunder, daß er diese fanatischen Gegner des evangelischen Glaubens, deren Thätigkeit sich damals schon überall in Deutschland zum größten Nachtheile des Evangeliums spüren ließ, eifrig beobachtete und sich über sie berichten ließ. So meldet denn z. B. der Amtmann Wilhelms, Johann Heßler, seinem Herren auf dessen Veranlassung,⁸⁴⁾ daß er erfahren habe, es sei bei ihm am Donnerstag den 7. April der Dekan von Nörten mit einem Jesuiten angelangt, der am Sonntage vorher im Stifte gepredigt habe. Sie hätten angegeben, eine Specialcommission vom Bischofe zu Mainz ausrichten zu müssen, und hätten nun durch ein neues Schreiben den Auftrag bekommen, sich nach dem Eichsfelde zu begeben. Sie seien dann am Montag den 11. April weitergezogen.

Auch seinen Bruder Ludwig in Marburg suchte der Landgraf in das Interesse der evangelischen Sache zu ziehen. So übersandte er demselben am 14. April⁸⁵⁾ eine Abschrift des Briefes des Erzbischofes vom 4. April, in welchem dieser sein Vorgehen hinsichtlich der Eichsfeldischen Religionsfachen zu rechtfertigen sucht und die Declaration in Zweifel zieht. Und

⁸²⁾ Bekanntlich that das Daniel doch. — ⁸³⁾ Wilhelm an August von Sachsen, 13. April 1575 (Marb. St.-A.). — ⁸⁴⁾ Heßler an Wilhelm (ibid.). — ⁸⁵⁾ Ibid.

Ludwig mußte dem Bruder Recht geben, denn er äußert,⁸⁶⁾ daß auch er erkannt habe, der Erzbischof mache zwar viele geschraubte Worte, doch sei der langen Rede kurzer Sinn, daß er den Proceß gegen seine Unterthanen fortsetzen werde. Man könne daher nur bei dem Reichskammergericht etwas erreichen. In ähnlicher Weise äußert sich auch der Pfalzgraf Friedrich,⁸⁷⁾ welchem Wilhelm die Abschriften der wichtigsten Briefe und Actenstücke hatte übersenden lassen. Er meinte, daß durch den Religionsfrieden der Stand der Parteien genügend klar gestellt sei. Darnach dürfe Niemand wegen seiner Religion vergewaltigt werden. Dennoch sei oft dagegen verstoßen (wie z. B. in Ortenburg). Die Jesuiten drängen überall ein, und die Unterthanen klagten, daß sie ihren Glauben nach dem Willen ihrer Herrschaften richten müßten. Er bittet Wilhelm dann, doch dafür zu sorgen, daß die Evangelischen auf dem Eichsfelde nicht wieder dem Papstthume anheim zu fallen brauchten.

Der Landgraf konnte darauf hin den Pfalzgrafen nur von neuem auffordern,⁸⁸⁾ nach Kräften die Gründe des Erzbischofes zu widerlegen, wie er es auch gethan habe, damit die andere Partei die päpstliche Religion nicht für die einzig wahre halte. Friedrich müsse alle Mittel des Religionsfriedens anwenden, dann werde der Erzbischof wohl etwas leiser mit seinen Veränderungen vorgehen. Er habe auch gehört, daß der Kaiser in Dresden gewesen und am 18. d. M. wieder abgereist sei, doch wisse er nicht, ob der Erzbischof dort seine Gesandten gehabt habe.

Wilhelm mußte indessen bald mit einer gewissen Resignation bekennen,⁸⁹⁾ daß er und der Pfalzgraf allein gegen den Erzbischof nichts würden ausrichten können. Fehlte doch die thatkräftige Unterstützung des mächtigsten der evangelischen Kurfürsten, des von Sachsen.

Darauf that die Eichsfeldische Ritterschaft neue Schritte, um den protestantischen Glauben zu schützen. Sie wandte

⁸⁶⁾ 20. April 1575 (ibid.). — ⁸⁷⁾ 21. April 1575 (ibid.). — ⁸⁸⁾ Wilhelm an Friedrich, 24. April (ibid.) — ⁸⁹⁾ Wilhelm an Friedrich, 2. Mai (ibid.).

sich mit einem Schreiben an den Bicedom zu Aschaffenburg, Melchior von Gravenrode,⁹⁰⁾ in welchem sie denselben bat, bei dem Erzbischofe Fürbitte einlegen zu wollen. Es seien für sie als Abgesandte in Vorschlag gebracht die Edlen Burkhard von Kramm, fürstlich hessischer Statthalter zu Marburg, Georg Reidtesel zu Eisenach auf Ludwigszeck und Wilhelm von Bodenhäusen auf dem Arenstein. Diese würden gegen Ende Juni in Mainz erscheinen, sie hätten daher den Bicedom, dann auch dort zu sein, um die Gesandten bei ihrem Gesuche dem Erzbischofe gegenüber zu unterstützen.

Auch dieser Schritt hatte keinen Erfolg, und die Bedrückungen wurden immer ärger. So wurde die Kirche in Tastingen mit Gewalt erbrochen und dort ein katholischer Priester eingesetzt. Die Ritterschaft des Eichsfeldes veranstaltete daher trotz des Verbotes des Erzbischofes am 11. August 1575 eine neue Zusammenkunft zu Niedergandern, von wo aus dem Erzbischofe eine neue Bittschrift übersandt wurde, in welcher über die geschehenen Gewaltthätigkeiten Klage geführt wurde.

Der Erzbischof gab den Rittern in seiner Antwort zunächst seinen Unwillen darüber kund,⁹¹⁾ daß sie es hätten wagen können, trotz seiner Verwarnung solche verbotene Zusammenkünfte zu veranstalten. Er sei erstaunt, daß sie sich noch derer von Westernhagen und ihrer Anhänger annehmen. Dadurch seien diese nicht nur in ihrem Ungehorsam bestärkt, sie hätten es sogar gewagt, einen verlaufenen Priester in das Gebiet seiner geistlichen Jurisdiction zu setzen und die Kirche in Tastingen verschlossen zu halten. Das habe er nicht dulden können und daher sei die Kirche mit Gewalt geöffnet. Die Ritter hätten überhaupt nicht das Recht, ihm Maß und Ziel in seinen Anordnungen vorzuschreiben, daher sollten sie gehorchen und ferner nicht mehr mit solchen Dingen kommen.

Nach dieser derben Abfertigung seitens des Kurfürsten mußte auch der Beschränkteste einsehen, daß man bei dem Erzbischofe nichts werde erreichen können. Die Ritter konnten

⁹⁰⁾ Wolf, Kirchengeschichte des Eichsfeldes. Urk. 58, S. 94. —

⁹¹⁾ Daniel an die Ritter, Steinheim, 6. September 1575 (Marb. St.-N.).

ihre Hoffnung allein auf den Landgrafen von Hessen sowie die Kurfürsten von der Pfalz und Sachsen setzen. Sie richteten deshalb eine längere Bittschrift an Wilhelm von Hessen⁹²⁾ und hielten in derselben dem Landgrafen noch einmal eindringlich vor, wie sehr sie in der Ausübung ihrer Religion von dem Erzbischofe beeinträchtigt würden. Ihre berechtigten Beschwerden würden einfach abgewiesen, auch die Intercession ihrer Freunde Krams und von Bodenhausen hätten nichts genutzt. Der Erzbischof erkenne die Declaration nicht an, obwohl man ihre Echtheit beweisen könne. Es sei ihnen von dem Mainzer Kurfürsten Gewissensfreiheit zugesichert, dennoch habe man ihnen die Augsburgerische Confession genommen und anstatt ihrer verjagten Prediger Jesuiten angestellt, deren widrige Lehren sie nicht anerkennen könnten. Daher fehle ihnen jeder Trost der Religion, wovon die Folge ein rohes und wüstes Leben sein werde, da der Mensch von Natur zum Bösen neige. Früher habe man sie in der Ausübung ihres Glaubens nicht gestört, zumal das Eichsfeld ringsum von Gebieten evangelischer zum Theil mit ihnen verwandter Fürsten umgeben sei. Zum Schluß bitten dann die Ritter Wilhelm noch einmal auf das Flehentlichste, für sie bei dem Erzbischofe zu vermitteln und besonders auch auf dem kommenden Kurfürstentage zu Regensburg ihrer zu gedenken, damit ihnen ihr Glaube gesichert bleibe, sie von den Jesuiten verschont würden und die Ferdinandeische Declaration wieder in Kraft trete.

Schon früher muß auch an den Kurfürsten von Sachsen ein ähnliches Schreiben ergangen sein, wenigstens verspricht August den Rittern, ihnen dem Erzbischofe gegenüber Abhülfe zu verschaffen. Es würde sich empfehlen, daß sie für den bevorstehenden Reichstag zu Regensburg eine oder mehrere Personen abfertigten, welche ihn dann an sein Versprechen erinnern könnten. Die Ferdinandeische Declaration wolle er mit dorthin nehmen, um sie nöthigenfalls gleich vorlegen zu können. In ähnlicher Weise rieth Wilhelm von Hessen

⁹²⁾ 12. September 1575 (Marb. St.=A.).

den Rittern.⁹³⁾ Diese entsandten daher zwei Abgeordnete, Martin von Hanstein und Heinrich von Westernhagen, zu Wilhelm von Hessen, welche diesem meldeten, daß sie (die Ritter) auf den Rath des Kurfürsten von Sachsen hin bereit seien, jemand aus ihrer Mitte zur Vertretung ihrer Interessen nach Regensburg zu schicken,⁹⁴⁾ besonders um dort die Gültigkeit der Declaration zur Anerkennung zu bringen. Sie hätten den Rath Wilhelms, Bernhard Keudeln, zum Abgesandten nach Regensburg ausersehen, und der Landgraf möge diesem daher erlauben, die Reise dorthin zu machen, damit er die Bittschrift mit einem der Ritter überreiche. Wilhelm hatte nichts dagegen einzuwenden und erlaubte demgemäß seinem Rathe, sich zum Kurtage zu begeben.

⁹³⁾ Melungen, 18. September 1575 (Marb. St. = N.) —

⁹⁴⁾ Wilhelm an Berndten Keudeln, 27. September 1575. (Marb. St. = N.). Auch an Volkmar von Berlepsch hatte Wilhelm schon am 18. September geschrieben, sich der Anhänger der Augsburgerischen Confession in Regensburg anzunehmen, denn die Pfaffen gingen immer schlimmer vor, wenn man nicht mit aller Energie auf der Aufrechterhaltung des Religionsfriedens bestehe.

IV. Capitel.

Der Regensburger Kurfürstentag im Jahre 1575.

Unter diesen Verhältnissen nahte der Regensburger Kurtag heran,⁹⁵⁾ welchen der Kaiser berufen hatte, um die Wahl seines Sohnes Rudolf zum römischen Könige durchzusetzen. Als Ort des Wahltages wurde Regensburg erwählt, weil für den damals schon sehr kränkenden Kaiser die Reise nach dem üblichen Wahlplatze Frankfurt zu weit war. In den österreichischen Erblanden sowie auch in Böhmen hatte Max seinen Unterthanen freie Religionsübung zugesichert, ein Umstand, der für die protestantischen Kurfürsten neue Hoffnungen erweckte. Indeß sie sollten sich sehr täuschen. Der Widerstand der katholischen Partei war so hartnäckig, daß nichts zu erreichen war. Dazu ließ sich Kaiser Maximilian II.,⁹⁶⁾ anfangs dem Protestantismus im Herzen zugeneigt, bald von seinen katholischen Rathgebern vollständig leiten, so daß die Anhänger der Augsburgerischen Confession nichts von ihm erreichen konnten.

Wie wir schon sahen, waren auch die protestantischen Fürsten in ihrem Widerstande gegen den Kaiser nicht einig. Besonders war August von Sachsen der österreichischen Erbfolge durchaus günstig gesinnt; er fürchtete, daß, wenn Rudolf der Sohn Maximilians, nicht gewählt werde, ein offener Kampf zwischen den beiden Glaubensparteien ausbrechen würde, in welchem dann dem von ihm gründlich gehaßten Kurfürsten von der Pfalz leicht die Führerrolle zufallen mochte.

⁹⁵⁾ S. darüber: Senckenberg, Sammlung ungedruckter Schriften III., S. 13—71. Lehmann, De pace religionis, Hesse a. a. D. S. 94 ff. — ⁹⁶⁾ S. Ranke a. a. D. S. 94 ff. und S. 70 ff.

Er war daher schon im Anfange des Jahres 1574 mit dem Erzbischofe von Mainz zusammengekommen, um mit ihm über die Einleitung der römischen Königswahl zu sprechen.⁹⁷⁾ Auch Brandenburg wurde gewonnen, und so traten denn zuerst zwei protestantische und ein katholischer Kurfürst für die Nachfolge des habsburgischen Hauses ein. Dagegen erklärte sich durchaus Friedrich von der Pfalz, aber da auch Köln und Trier für Habsburg waren, stand er bald vereinzelt da. Immerhin gedachte er den Kaiser durch Vereinbarung neuer Bestimmungen zu binden, d. h. vor allen denselben zu zwingen, den Protestanten die Sicherheit ihres Glaubensbekenntnisses durch Freistellung der Religion zu gewährleisten. Er sprach seine Forderungen deutlich genug aus, indem er erklärte: Freistellung bedeutet für die geistlichen Fürsten das Recht der Annahme der Augsburgischen Confession ohne Verlust ihrer Regalien und Obrigkeiten, ihrer Einkünfte und Besitzungen; für die Unterthanen katholischer Reichsstände enthält sie, wenn es Städte, Gemeinden und Adelige sind, die Befugnis zur Annahme des protestantischen Bekenntnisses und zur Einrichtung des entsprechenden Gottesdienstes, wenn es Privatpersonen sind, das Recht desselben Bekenntnisses und des Besuches des protestantischen Gottesdienstes in den nächstgelegenen Orten.⁹⁸⁾

Weit weniger verlangte der Kurfürst August von Sachsen. Allerdings hatte auch ihn die immer weiter vorschreitende Gegenreformation bewogen, seinen bedrängten Glaubensgenossen Sicherheit zu verschaffen, und er erklärte sich demgemäß bereit, auf dem Wahltag in diesem Sinne für sie zu wirken. Ihn hatte besonders die Behauptung erschreckt, daß mit der Gegenreformation in Fulda und auf dem Eichsfelde die Ferdinandeische Declaration verletzt werde. Deshalb entschloß er sich, dieselbe mit in die Wahlcapitulation aufnehmen zu lassen und so zur festen Geltung zu bringen.

Leider waren beim Beginn der Sitzungen die Häupter der evangelischen Partei nur zum kleinsten Theile selbst er-

⁹⁷⁾ S. M. Ritter a. a. D. S. 464 f. und Loffen, Der Kölner Krieg 295 ff. — I, ⁹⁸⁾ Loffen a. a. D. S. 298.

schiene, und, was schlimmer war, es fehlte die nöthige Einheit zwischen den einzelnen. Der Kurfürst von Sachsen war allerdings eingetroffen, aber sowohl der Pfalzgraf Friedrich, welcher Krankheit als Grund seines Ausbleibens vorschützte, als auch Wilhelm von Hessen fehlten. Friedrich von der Pfalz, welcher fast mit allen Kurfürsten und dem Kaiser zerfallen war, scheute sich persönlich zu kommen und ließ sich durch eine Gesandtschaft mit seinem Sohne Ludwig an der Spitze vertreten, welcher, politisch wenig befähigt, ein heftiger Gegner des Calvinismus war.

Daß der Landgraf von Hessen auf einem Kurfürstentage vertreten war, kann auffallen, aber es war üblich, daß der Kaiser zu dem Wahltage auch andere Reichsfürsten lud, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, dort ihre Wünsche geltend zu machen oder indirect sogar auf die Wahlcapitulation Einfluß auszuüben.⁹⁹⁾

Wilhelm von Hessen sandte als seine Vertreter die beiden Gesandten Wolf Warmboldt und Antonius Winther, denen er am 18. September 1575 Vollmacht für den Kurtag ausstellte.¹⁰⁰⁾ Die Berichte dieser beiden Männer, welche auf den Wunsch ihres Fürsten ziemlich häufig und eingehend über die Verhältnisse auf dem Regensburger Tage schrieben, sind eine wichtige Quelle für den Verlauf der ganzen Dinge.

Die beiden hessischen Abgesandten übergaben zunächst ein Schreiben ihres Herren an den Kurfürsten von Sachsen, in welchem derselbe über die schlimme Lage der Evangelischen auf dem Eichsfelde belehrt wurde.¹⁰¹⁾ Der Kaiser und die Kurfürsten entschlossen sich dann zwar, mit dem Mainzer Erzbischofe über die Religionsfrage und die Declaration zu sprechen, doch wurde zunächst nichts erreicht. Immerhin ermüdeten die beiden wackersten Vorkämpfer der evangelischen Sache, Wilhelm und Friedrich, nicht, für die Freiheit des evangelischen Glaubens nach besten Kräften weiter zu wirken.

⁹⁹⁾ Loffen a. a. O. I, S. 314. — ¹⁰⁰⁾ Melzungen, 18. September 1575 (M. St.=N.). — ¹⁰¹⁾ Winter an Wilhelm, Regensburg, 9. October 1575 (Marb. St.=N.).

Friedrich hatte seinen Sohn Ludwig angewiesen, auf jede Weise für die Freistellung der Declaration einzutreten ¹⁰²⁾ und zu diesem Zwecke mit den Gesandten Wilhelms gutes Einvernehmen zu halten; und auch der Landgraf wies seine Abgeordneten von neuem an, ¹⁰³⁾ in diesem Sinne zu handeln. Zumal sollten sie sich bemühen, den Kurfürsten von Sachsen zu veranlassen, die Freistellung oder Bestätigung der Declaration zu erlangen, denn es würden bereits Leute gezwungen, des Glaubens halber ihre Güter zu verkaufen und ihr Vaterland zu verlassen. Solches sollte man auch an Berlepsh melden.

Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erboten sich zwar, ¹⁰⁴⁾ das Religionswerk mit allen Kräften zu fördern, aber sie vermochten wegen des Widerspruches der katholischen Fürsten nicht durchzusetzen, daß die Sache zur Sprache gebracht wurde.

Endlich am 12. October begannen die Verhandlungen. Zunächst brachten die pfälzischen Gesandten ihre umfangreichen Vorschläge vor. In erster Linie verlangten sie Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes und Bestätigung der Ferdinandeischen Declaration. Sachsen und Brandenburg wollten sich allein mit der letzteren begnügen, aber die katholischen Fürsten wollten von der Declaration nichts wissen, indem sie behaupteten, dieselbe gehöre garnicht hierher, sondern auf einen Reichstag. Sie reichten daher dem Kaiser in dieser Sache eine Resolution ein, ¹⁰⁵⁾ in welcher sie ihr Verhalten folgendermaßen begründeten: „Die Declaration betr. ist eine einhellige Erklärung der katholischen Stände erfolgt. Der Augsburger Religionsfriede ist 1555 geschlossen und überall bestätigt und zu halten versprochen. Dieser Friede mit seinen Bestimmungen darf nicht geändert werden. Das Gesuch der Freistellung und der Ferdinandeischen Declaration läuft aber dem Religionsfrieden zuwider. Ist die Declaration älter als dieser, so ist sie mit ihm

¹⁰²⁾ Friedrich an Wilhelm, 10. October 1575 (Marb. St.=N.) und Antwort Wilhelms am 17. October. — ¹⁰³⁾ Wilhelm an Winther, 13. October 1575 (ibid.). — ¹⁰⁴⁾ Winter an Wilhelm, 9. October (ibid.). — ¹⁰⁵⁾ Ohne Datum und Ort (ibid.).

cassiert, da der Religionsfriede alle älteren Bestimmungen aufhebt, ist sie jünger, so gilt sie auch nicht, da an dem Religionsfrieden nichts geändert werden darf. — Kein Mensch kann sich der Declaration erinnern, sie hat nur Unruhe, Beschwerden und Noth der Unterthanen bewirkt. Die katholischen Stände können die Freistellung der Declaration keineswegs billigen und sich überhaupt in keine Disputation mit dem anderen Theile darüber einlassen; der Kaiser muß daher die Evangelischen abweisen und darauf sehen, daß die anderen Dinge auf dem Reichstage ohne Verzug verhandelt werden.“

Der Kaiser hingegen zeigte sich nicht durchweg so unzugänglich, denn er versprach auf die Bitten der Evangelischen den bedrängten Eichsfeldern zunächst ihre Prediger zu lassen und demgemäß mit den geistlichen Kurfürsten in Unterhandlung zu treten.

Am 19. October verlangten Sachsen, Brandenburg und Kurpfalz von dem Kaiser die Bestätigung der Declaration, obwohl sich die katholischen Fürsten dagegen erklärten. Würde ihre Forderung nicht bewilligt, so drohten die evangelischen Fürsten den Kurtag zu verlassen. Gesah das, so wurde die ganze Wahl verhindert. Das paßte den Pfälzern wohl, keineswegs aber August von Sachsen, der, wie wir bemerkten, gewichtige Gründe hatte, die Wahl Rudolfs zu Stande gebracht zu sehen. Daher gab er, — was von außerordentlicher Bedeutung ist, — den Anspruch auf, daß die Bestätigung der Ferdinandeischen Declaration vor Vollzug der Wahl erfolgen müsse. Demgemäß nahm er am 22. October einen Vorschlag des Kaisers an, die Frage der Declaration wegen der Unversöhnlichkeit der beiden Parteien auf dem nächsten Reichstage zur Erledigung zu bringen. Seinem Vorgehen schloß sich Brandenburg an, und auch Ludwig, des Pfalzgrafen Sohn, nahm wider den Willen seines Vaters den Vorschlag des Kaisers an.

So war denn nichts erreicht. Kein Wunder, daß die Klagen der protestantischen Fürsten nicht verstunnten. So schreibt Friedrich von der Pfalz am 26. October an

Wilhelm, ¹⁰⁶⁾ der Kaiser habe trotz aller Versprechungen noch immer keine Resolution in Bezug auf den Religionsfrieden erlassen, es sei überhaupt nichts erreicht und man könne nichts ärgeres mehr erwarten.

Fast zu derselben Zeit traf ein Brief Augusts von Sachsen an den Landgrafen ein, ¹⁰⁷⁾ in welchem dieser seinem Bedauern darüber Ausdruck giebt, daß Wilhelm nicht selbst habe auf dem Kurtag zuugegen sein können, da er dann gesehen haben würde, wie schwer die Sachen zu behandeln seien. Sollten die geistlichen Kurfürsten nicht doch noch von selbst nachgeben, so müsse man ihnen auf dem nächsten Reichstage von neuem mit denselben Forderungen kommen.

Wir sehen also, August verzweifelt schon am augenblicklichen Erfolge und hofft nur von der Zukunft Besseres.

Auch der Schritt, von welchem man den sichersten Erfolg erwartete, nützte nichts, nämlich das Vorlegen des Originals der Ferdinandeischen Declaration und einer Copie derselben aus der kaiserlichen Kanzlei seitens des Kurfürsten. ¹⁰⁸⁾

Die geistlichen Kurfürsten erklärten das Schriftstück einfach für falsch. Dies mußte um so mehr befremden, da doch noch viele Leute aus der Zeit der Aufrichtung der Declaration lebten, welche den katholischen Fürsten gegenüber die Echtheit derselben bezeugen konnten. ¹⁰⁹⁾ Begreiflich, daß seitens der Evangelischen die Befürchtung laut wurde, die Papisten würden demnächst wohl den ganzen Augsburger Religionsfrieden umstürzen, indem sie auch diesen einfach für ungültig erklärten. ¹¹⁰⁾ Der Muth konnte den Katholiken wohl wachsen, da das getrennte Vorgehen der Evangelischen jeden Erfolg unmöglich machte. Bedauerlich war es vor allem, daß die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg stets die anderen protestantischen Fürsten ausschlossen.

¹⁰⁶⁾ Friedrich an Wilhelm (Marb. St.-A.). — ¹⁰⁷⁾ 27. October 1575 (ibid.). — ¹⁰⁸⁾ Wilhelm an Friedrich, 1. November 1575. — ¹⁰⁹⁾ Wilhelm an Warmbold und Winter, 1. November 1575 (ibid.). — ¹¹⁰⁾ Ibid. und Wilhelm an August von Sachsen 1. November 1575

Das letzte Schreiben des hessischen Abgesandten Winther an seinen Herren ließ schon klar genug erkennen,¹¹¹⁾ wie wenig Hoffnung sich derselbe noch auf Erfolg in den Sachen der Evangelischen machte. Die Katholischen seien in der Mehrzahl, es werde daher nichts von den Ständen der Augsburgerischen Confession durchgesetzt werden, während die Papisten immer geschlossen und fester aufträten.

Wilhelm säumte nicht, daraufhin schleunigst an Friedrich von der Pfalz zu schreiben,¹¹²⁾ wie schlimm es mit der Sache der Evangelischen stände und zwar durch die eigene Schuld derselben, da sie sich gegenseitig so arg befehdeten, daß sie den anderen zum Spotte dienten. Einigkeit sei vor allen Dingen nöthig.

Auch dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber äußert er seinen heftigen Unwillen über die Sachlage in Regensburg.¹¹³⁾ Er habe gehört, wie trotzig sich die geistlichen Kurfürsten gegen die Forderungen der Evangelischen verhalten hätten, und man könne daher erwarten, daß das Ganze nur ein Vorspiel dazu sei, daß sie gegen die Protestanten so vorgehen würden, wie es schon in Frankreich und den Niederlanden geschehen sei, da sie behaupteten, der Religionsfriede sei ohne die Einwilligung ihres Abgottes, des Papstes geschlossen und daher ungültig. Lasse man das hingehen und nehme man sich der Sache auf dem Reichstage nicht mit allem Ernste an, so würden die Gegner ihre Verfolgung um so muthiger fortsetzen. Man dürfe daher auf dem Reichstage nichts bewilligen, auch nicht gegen die Türken, ehe nicht die Religion gesichert sei. Zum Schluß meint Wilhelm, es wäre wohl am besten gewesen, wenn man sich auf die ganze Sache mit der Declaration nicht eingelassen hätte; denn die Evangelischen seien durch ihren mangelnden Erfolg in dieser Sache in den Augen der Papisten nur herabgesetzt.

111) Winthers letztes Schreiben an Wilhelm, 2. November 1575 (Marb. St.=N.). — 112) 4. November 1575 (ibid.). — 113) Wilhelm an den Kurfürsten von Sachsen, Welsungen, 7. November 1575 (ibid.).

Das Resultat war, daß der Kaiser beim Abschlusse der Wahlcapitulation von der Declaration nichts wissen wollte.¹¹⁴⁾ Vergebens sträubte sich besonders Ludwig, der Sohn Friedrichs von der Pfalz, heftig dagegen, daß man sich mit einem solchen Bescheide zufrieden geben solle.¹¹⁵⁾ Da Sachsen und Brandenburg, wie wir sahen, nachgaben, war nichts mehr zu machen.

So wurde denn Rudolf am 27. October ohne Schwierigkeit zum römischen König gewählt und am 1. November gekrönt.

Auch die Bittschrift der Sächsischen Ritterschaft, welche durch die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dem Kaiser überreicht wurde, hatte keinen Erfolg.¹¹⁶⁾ Als dann dem Erzbischofe von Mainz seitens des Kaisers, der dazu von dem Kurfürsten von Sachsen veranlaßt war, der Wunsch vorgetragen wurde, er möge sich bis zur erfolgten Erledigung der ganzen Sache aller Bedrückungen seiner Unterthanen enthalten, gab derselbe die geschraubte Erklärung ab, er werde sich seiner Sächsischen Unterthanen gegenüber so verhalten, daß es ihm „unverweßlich“ sein sollte.

Auch die Rheinischen, Fränkischen, Thüringischen und Harzgrafen¹¹⁷⁾ und mit diesen vereint und durch sie veranlaßt die Adeligen von der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg reichten in Regensburg Bittschriften zu Gunsten des evangelischen Glaubens ein. Doch wurde auch von ihnen nichts

¹¹⁴⁾ Kluckhohn a. a. O. Nr. 85a. Aus den Protokollen einer geheimen Rathssitzung, Heidelberg, 15. November 1575. „Capitulation und deklaration Religionsfriedens betr. hett man gern viel erhalten, wie man auch in drei dagen nicht zu rath gegangen, aber nachgehends, ihr der Pfalzret unbewußt, die beiden weltlichen Churfürsten sampt den Herrn statthalter dem Kaiser eingewilligt, dieß uff den reichstag zu verschieben. Were also zur wahl geschritten und were Pfalz theils nicht für gut geachtet, Austrian vil zu loben oder zu schelten, weil Pappst seine mores unbewußt. — Capitulation were durchaus gelassen, wie iziger Kaiser die geben, aber deklaration und Freistellung wegen were nichts erhalten.“

¹¹⁵⁾ Ludwig an seinen Vater (Marb. St.=A.). — ¹¹⁶⁾ Instruction Wilhelms für Egbrecht von der Malzburg an den Herzog Julius von Braunschweig, Wolfungen, 1. Januar 1576 (Ibid.) — ¹¹⁷⁾ (Marb. St.=A.).

erreicht. Maximilian erwiederte ihnen am 24. November,¹¹⁸⁾ er wolle sich zwar der Schrift annehmen und sie bedenken; aber als ihm dann eine neue Bittschrift der Adelligen seitens des Pfalzgrafen Ludwig von Wittgenstein, der Grafen Wolf von Hohenlohe, Albrechts von Stolberg und anderer überreicht wurde, brach der Kaiser eilends auf und mußte man es hierbei bewenden lassen.¹¹⁹⁾

Der Unmuth der evangelischen Fürsten war leicht erklärlich, da sie sich durch das Verhalten des Kaisers und der katholischen Stände gekränkt fühlten. So schreibt der Pfalzgraf Friedrich an Wilhelm von Hessen,¹²⁰⁾ er habe keine Schuld daran, daß die Bestätigung der Declaration nicht durchgesetzt, sondern die Sache auf den nächsten Reichstag verschoben sei. Wenigstens solle man dann doch daselbst die gerechten Beschwerden der Ritter berücksichtigen. Hierauf antwortete Wilhelm dem Pfalzgrafen,¹²¹⁾ es bedürfe bei ihm in Bezug auf das Religionswerk nicht viel Ermahnens, da er genug Neigung dafür übrig habe, wie er auch den Kurfürsten von Sachsen ernstlich dazu ermahnt habe. Vor allen sei brüderliche Uebereinstimmung nöthig, dann würden die andern auch das ihrige dazu thun. Man müsse die Sache auch an den Herzog Julius von Braunschweig, die von Lüneburg und Pommern, an den Markgrafen Georg Friedrich, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann, dann auch an Württemberg und Baden gelangen lassen, damit auf dem künftigen Reichstage das Werk der Religion einhellig gefördert werden könne. An den Herzog von Braunschweig übersandte Wilhelm sehr bald als Gesandten den Edlen Egbert von der Malsburg, Drost zu Plesse, welcher die Anweisung erhielt,¹²²⁾ dem Herzoge vor-

118) (Ibid.) — 119) Auch Wilhelm von Hessen wurde in dieser Sache von dem Grafen Johann zu Nassau angegangen, der ihm am 10. December 1575 aus Dillenburg schrieb, er (Wilhelm) möge sich des Anliegens der Grafen annehmen, die ihn mit dieser Sache betraut hätten. — 120) Heidelberg, 16. Decemb. 1575 (Marb. St.=N.). — 121) Welsungen, 24. Decemb. 1575 (ibid.). — 122) Instruction an Egbert von der Malsburg, Welsungen, 31. December 1575 (Marb. St.=N.).

zuhalten, wie sehr die Papisten gegen die Augsburgerische Confession vertrießen, wie denn Baiern die Absicht habe, den Sohn des Julius in Halberstadt abzusetzen und dafür einen Katholischen einzusetzen, was durchaus verhindert werden müsse. Ueberhaupt sei vor allen Stücken Einigkeit nöthig, um die wahre Lehre aufrecht zu erhalten, daher möge Egbert den Herzog veranlassen, für den bevorstehenden Reichstag alles mögliche für die Declaration zu thun und sich der Sachen der Augsburgerischen Confession anzunehmen.

In einem anderen Schreiben hebt Wilhelm hervor, ¹²³⁾ der Papst habe mit seinen Anhängern die Evangelischen durch die Jesuiten nicht nur hindern, sondern ganz vernichten und dafür die päpstliche Religion wieder aufrichten wollen. Die Jesuiten hätten die zarte Jugend des deutschen Adels an sich gezogen und derselben ihr Gift eingeflößt. Der Erzbischof von Mainz unterstehe sich, die lang hergebrachte Augsburgerische Confession auf dem Eichsfelde trotz allen Seufzens und Bittens der Städte und des Adels abzuschaffen und die Kirchen mit Jesuiten zu füllen. Herzog Julius werde als Nachbar schon auf derartiges geachtet haben, und er (Wilhelm) bäte ihn daher, auf dem nächsten Reichstage dem Kaiser eine Bittschrift wegen Freistellung der Religion mit zu überreichen und nicht eher etwas zu bewilligen, ehe nicht die Ferdinandeische Declaration bestätigt sei. Die geistlichen Stände sollten nicht darüber disputieren, sondern die Sache lassen, wie sie ist. Julius solle auch solches Werk bei seinen Nachbarn, den Fürsten von Pommern und Lüneburg, betreiben, damit die Stände der Augsburgerischen Confession um so einmüthiger handelten.

Diesen Forderungen des Landgrafen gegenüber erklärte sich Julius bereit, das Werk der Religionsfreiheit mit unterstützen zu wollen. ¹²⁴⁾ Dabei spricht er seine Verwunderung darüber aus, daß ihm von den Verhandlungen in Regensburg bislang noch nichts gemeldet sei, zumal er das von Sachsen und Brandenburg wohl habe erwarten dürfen.

¹²³⁾ Melungen, 1. Januar 1576 (ibid.). — ¹²⁴⁾ Resolution des Herzogs Julius, Wolfenbüttel, 11. Januar 1576 (ibid.).

Die endgültige Resolution des Kaisers auf die Bitten der Evangelischen war eine durchaus ungünstige. Er gab seiner Bewunderung darüber Ausdruck, daß man die Freistellung der Religion vor allen anderen Dingen behandelt wissen wolle. Die Klagen sollten der Reichshofkanzlei überwiesen werden. Die Gefahr seitens der Türken dränge so sehr, daß alles andere zurückgestellt werden und man sich über die Hülfe einigen müsse. ¹²⁵⁾

Dem gegenüber erwiederten die Anhänger der Augsburgerischen Confession, es befremde sie, daß der Kaiser ihre berechtigten Beschwerden zurückweisen wolle. Die Ferdinandeische Declaration sei schon einmal verschoben, und sie hätten daher von ihren Herren Befehl, nichts zu bewilligen, ehe nicht die Declaration und die Beschwerden gebühlich erörtert seien, d. h. sie könnten vorher nichts Verbindliches beschließen. Auch könnten sie sich über die Declaration in keine Disputation einlassen, da ihre Gültigkeit über allen Zweifel erhaben sei. Der Religionsfriede müsse mit allen Rechten erhalten werden, denn die Verjagung und Bedrängung der Evangelischen sei ihnen durchaus zuwider. ¹²⁶⁾

Und in einer letzten Antwort auf des Kaisers Resolution ¹²⁷⁾ führten sie noch Folgendes aus: Der Religionsfriede ist zur Pflanzung und Erhaltung guten Vertrauens im Reiche errichtet, auch die Declaration ist ganz klar und bedarf nur der Bestätigung und Insinuation an das Kammergericht, damit dasselbe sich darnach richten kann. Diese Sache muß zuerst erledigt werden, damit man nachher einheitlich dem Erbfeinde (den Türken) widerstehen könne. Der Kaiser möge daher die Beschwerden derer auf dem Sichsfelde berücksichtigen und dafür sorgen, daß sie nicht mehr wiederkehrten, auch äußern, daß er kein Gefallen an der Beeinträchtigung der Evangelischen gefunden habe. Sie hofften, daß der Kaiser auch in seinen Erblanden die Religion nicht stören werde, sondern seinen

¹²⁵⁾ Ohne Ort und Datum. (Marb. St.-A.). — ¹²⁶⁾ Ohne Datum, doch ist die Bittschrift, wie aus der letzten Antwort der Protestanten an den Kaiser zu ersehen ist, am 4. September 1575 übergeben. — ¹²⁷⁾ Ohne Datum und Ort. (Marb. St.-A.).

Unterthanen daselbst Sicherheit verleihen und auch sonst alle Beschwerden abstellen wolle.

Der Kaiser erwiederte, er werde dafür Sorge tragen, daß die Anträge der Augsburgerischen Confessionsverwandten auf dem nächsten Reichstage zur Erledigung kämen, auch werde er auf die geistlichen Kurfürsten hinwirken, daß sie die Ritterschaften, Gemeinden und sonstigen Unterthanen der Religion halber in keiner Weise beeinträchtigten.

Hiermit schloß der Regensburger Kurtag. Er fiel wesentlich zu Ungunsten der Protestanten aus, da der Kaiser die Wahl seines ältesten Sohnes Rudolf zum römischen Kaiser durchgesetzt hatte, ohne den Protestanten irgendwie in den Forderungen der Religion nachzugeben.¹²⁸⁾

Den evangelischen Ständen blieb nun nichts übrig, als alle ihre Hoffnung auf den für den nächsten Frühling anberaumten Reichstag zu setzen, welcher ebenso wie der Kurtag in Regensburg abgehalten werden sollte.

¹²⁸⁾ Heppel a. a. O. S. 98 läßt Kaiser Max schon auf dem Kurtage 1575 sterben.

III.

Geschichte des Hildesheimer Feuerlöschwesens als Beitrag zur Hildesheimer Kulturgeschichte.

Von Dr. Otto Gerland, Senator und Polizeidirigent zu Hildesheim.

Ich will im Nachfolgenden eine kurze Uebersicht der größeren Feuersbrünste, welche Hildesheim im Laufe der Jahrhunderte betroffen haben, der Ursachen derselben und der Mittel zur Verhütung oder Bekämpfung der Feuergefährdung geben, was Gelegenheit bieten wird, hin und wieder auch auf andere Gebiete abzuschweifen.

Meine Quellen sind: Doebner: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim; Lünzel: Die ältere Diözese Hildesheim; desselben Verfassers: Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim; Lauenstein: Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim; Hillebrand: Sammlung Stadt-Hildesheimischer Verordnungen; Zeppenfeld: Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, sowie die im Stadtarchiv zu Hildesheim aufbewahrten Stadtrechnungen und handschriftlichen Chroniken zc.

Am 20. Jan. 1013 brach während der ersten Nachtruhe ein Feuer im Dom aus, das zwar bald durch einen heftigen Regenguß ausgelöscht wurde, aber doch den Hochaltar, die Messgewänder und die sämtlichen Bücher vernichtete. Wenn Doebner im Urkundenbuch den Auszug der von diesem Feuer handelnden Urkunde Kaiser Heinrichs II., des Gönners des damaligen Bischofs Bernward, so giebt, als sei alles verbrannt (in cinerem cuncta redegit ignis), so hat er dabei das aus dem Text der Urkunde bei Lünzel (ältere Diözese) zu entnehmende Ergänzungswort *scripta* weggelassen, wodurch der falsche Sinn entsteht. Immerhin aber war der Schaden

so groß, daß Kaiser Heinrich der Kirche Bernwards darauf hin seinen besondern Schutz zusicherte.

Am 1. Juni 1034, am Pfingstabend, zündete der Blitz die Michaeliskirche an, welche in Asche gelegt wurde.

Am 23. März 1046, am Palmsonntag, brach ein Feuer im Wärmzimmer der Domkapitularen aus, welches den Dom, das Stift, fast die ganze Burg und den größten Theil der damaligen Stadt in Asche legte, im Dom blieb nur die Sacristei vom Feuer unberührt.

1186 brannte die Michaeliskirche vollständig nieder, wobei namentlich die Altäre litten.

Dann verbrannte in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. alles was innerhalb der Stadtmauer lag, Häuser und Kirchen mit Ausnahme des Doms, einer nicht mehr zu bestimmenden Kapelle des heiligen Kreuzes und der Kleinen-Straße neben derselben.

1275 brannte die Priesterwohnung bei der Stephanskapelle auf der Domburg ab.

Aus dem Jahr 1416 erfahren wir von einem Feuer auf dem Felsstiege (jetzt Friesenstiege), durch welches Hermann Tureke aller seiner Mittel beraubt ward, während Heinrich Rippe auch nicht in der Lage war, sein abgebranntes Haus wiederherzustellen, sondern es zum Zweck des Wiederaufbaues an das Kreuzstift abtreten mußte.

Eine gewaltige Feuersbrunst entstand 1525 am Tage Petri Kettenfeier (1. Aug.) auf der Wollenweberstraße, durch welche 114 Häuser in Rauch aufgingen. Das Feuer ergriff das benachbarte Schlafhaus des Kapitels vom heiligen Kreuz, und es gerieth der hohe Thurm auf dem Brühlthor, der voll Schießpulver lag, in Brand, sodaß das Blei, womit das Dach gedeckt war, schmolz und heruntertroff. Nur mit Mühe war die Bürgerschaft zur Löscharbeit zu bringen, ein Bürger stieg schließlich mit Wasser bis in die Spitze des Thurms und löschte von hier aus den Brand. Flugfeuer hatte gleichzeitig in der Altstadt an acht bis neun Enden gezündet und das Kornhaus neben dem Domhof (wohl die Kornböden über dem Domkreuzgang) in Flammen gesetzt, welches niederbrannte.

Von einem höchst wunderbaren Feuer erzählen die Chroniken für die Zeit um Weihnachten 1552: Damals brannte, so wird erzählt, der Wall hinter dem St. Michaelis-Kloster acht Tage lang, „also daß man viele Fuder Wasser darin führte“. Man glaubte, daß schwefelhaltige Steine in dem Wall vermauert seien, welche von den Wachtfeuern des dort lagernden Kriegsvolks angebrannt seien. Es wird wohl Holz in dem Mauerwerk verbaut gewesen sein, welches unter der Erddecke des Walles wie ein Meiler gebrannt hat.

1563 am 10. Febr. Nachmittags 2 Uhr schlug der Blitz in den Jakobithurm und warf die Stange mit dem Knopf herunter, ohne jedoch zu zünden.

1565 versuchte eine Magd die Neustadt in Brand zu stecken; wieweit ihre Absicht gelang, ist nicht klar, sie wurde aber ergriffen und auf dem Neustädter Markt an einem mit nassem Holz umlegten Pfahl „zu Tode geschmückt“.

1579 auf Bartholomäustag (24. Aug.) brannte die Rathsapothek aus dem Grund ab.

Die Feuerordnung von 1672 redet von einer „lezt entstandenen Feuersbrunst“, ohne genaueres darüber mitzutheilen; bei diesem Feuer muß es recht wirr hergegangen sein; denn anfangs fehlten die Eimer, und als sie endlich ankamen, hielten sie kein Wasser.

1693 entstand eines Morgens früh eine sehr gefährliche Feuersbrunst in dem kaum 20 Jahre lang bestehenden Annunziatenkloster auf der Klosterstraße. Das Kloster wurde dabei sehr verwüstet und bestohlen. Als das Feuer gelöscht war, legte sich ein Bürger Namens Platner aus Müdigkeit in das Bett einer Nonne, wohl wähnend, daß diese nicht so bald zurückkommen werde. Als die Nonne aber bald darauf erschien, um von ihrem Bette wieder Besitz zu nehmen, ward sie über den unerwarteten Besuch so erschreckt, daß sie dem Manu mit einem Messer zu Leibe ging.

Dann entstand 1705 Morgens früh wieder in der Nähe des Pulverthurms und Korunmagazins im Brühl in Kammer-rath Hermann's Haus „eine fürchterliche und höchst gefährliche Feuersbrunst“, wodurch auch der Pulverthurn wieder in große

Gefahr gerieth. Man brach deshalb das Holzdach des Thurmes ab, behing das Mauerwerk mit nassen Tüchern und hielt diese durch die Feuerspritzen beständig naß, wodurch das Abbrennen des Thurmes und das Auffliegen des darin enthaltenen Pulvers vermieden wurde. Aus dankbarer Erinnerung für die Verhütung eines größeren Schadens stiftete das bedroht gewesene Kreuzkapitel eine jährliche Prozession cum venerabili. Die Stadt aber verlegte das Pulvermagazin in den noch erhaltenen Theil des Walles am Lappenberg.

Ein bei Konrad Heinrich Pipo im Langenhagen 1725 entstandener Brand verdient Erwähnung, weil er die fürstbischöfliche Regierung zu einem nachher noch zu erzählenden Ginjaufen veranlaßte.

Am 9. Dec. 1737 endlich entstand ein Feuer auf dem Hohenwege, das die Verletzung zweier Löschmannschaften im Gefolge hatte.

Diese Angaben mögen genügen, wenn sie auch nicht alle Feuerschäden, welche Hildesheim erlitten, aufzählen. Manche Schuttalagerung unter dem jetzigen Straßenpflaster zeugt von Bränden, von denen wir nichts wissen, und auch die Vorderwand des Rathhauses zeigte bei ihrem letzten Umbau die deutlichsten Spuren davon, daß auch sie einst einem großen Feuer ausgesetzt gewesen war, ohne daß wir wissen, wann dies geschah. Vielleicht war dies Feuer die Ursache für die Zerstörung des alten Holzgewölbes im großen Rathhaussaal, von welchem man vor dem Umbau auf dem alten Dachboden noch einzelne Ueberbleibsel sehen konnte.

Die Ursachen dieser Brände lagen vor allen Dingen in der Bauart der Häuser und der Feuerstätten. Die Häuser waren fast ganz von Holz gebaut, mit Schindeln bedeckt und behängt oder auch mit Stroh gedeckt. Noch die Feuerordnung von 1672 erwähnt vieler mit Stroh gedeckter Hinterhäuser in der Stadt. Die Beseitigung dieser und der hölzernen Schornsteine wird erst durch die Feuerordnung von 1739 angeordnet, die offenen Herde haben sich bis weit in unser Jahrhundert erhalten. Noch 1753 gab es Defen ohne Thür, d. h. wohl von außen heizbare Kachelöfen, deren Kamin keine Thür

hatte. Auch die Beleuchtungsmittel waren schlecht, mit offenen Lichtern zu gehen nichts Ungewöhnliches. Gegen den Blitzschlag kannte man keine Sicherung, daß man ihn aber besonders fürchtete, erhellt am besten daraus, daß noch die Feuerordnung von 1823 bestimmt, daß bei jedem Gewitter die Polizeidiener sich unter dem Rathhaus einfinden, der Polizei-Unteraufseher aber sich nach Haus oder nach der Wohnung des Polizei-Directors begeben solle. Heu und Stroh wurden leichtfertig gelagert. Auch Spiele, welche sich unzweifelhaft aus dem Heidenthum erhalten hatten und im freien Feld ohne jede Gefahr gewesen waren, nun aber in die engen Mauern nicht mehr paßten, waren gefährlich. So pflegten die Schüler des heiligen Kreuzes am Feste Unschuldige Kindlein (28. Dec.) auf der Treppe oder dem Kirchhof zum heiligen Kreuz ein Feuer anzuzünden und dann mit den aus diesem Feuer entnommenen brennenden Scheiten im Stift und dessen Umgebung umherzulaufen; man fand dies Anfangs des 13. Jahrh. gefährlich und verbot das Spiel.

Was nun die Maßnahmen zum Vorbeugen gegen Feuerzgefahr und zur Bekämpfung von Schadenfeuern anlangt, so finden wir solche verzeichnet, sobald nur die Stadtgemeinde eine gewisse Entwicklung erlangt hatte. 1397 wird zuerst durch den Rath der Stadt ein Ausschuß gebildet, dessen Mitglieder die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen handhaben sollten, die Feuerherren, welche sich aus je einem Mitglied des sitzenden, Vor- und Nachraths, sowie aus drei Gemeindegliedern zusammensetzten; zur Fassung eines gültigen Beschlusses genügte jedoch schon die Anwesenheit von nur zwei Feuerherren. Deren Aufgabe bestand vor allem darin, die Feuerstellen, Schornsteine, Oefen und Darren mindestens viermal im Jahr zu besichtigen und die Abstellung wahrgenommener Mängel nöthigenfalls unter Strafandrohung zu bewirken, auch sollen sie das Lagern feuerfangender Gegenstände, namentlich von Stroh und Heu auf den Böden verhindern. Daraus, daß die Besichtigungen mindestens viermal im Jahre stattfinden sollten, erhellt zur Genüge, wie mangelhaft alle Einrichtungen waren und wie gern man die feuerpolizei-

lichen Vorschriften übertrat. Beim Ausbruch eines Schadenfeuers hatten die Feuerherren die nöthigen Anordnungen für das Löschen und Retten zu treffen, namentlich auch das zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers erforderliche Einreißen von Gebäuden anzuordnen und, wenn es nicht anders ging, zu erzwingen, wobei sie gegen reich und arm, Freund und Feind gleichmäßig und unparteiisch vorgehen sollten. Das Feuerlöschwesen stand hiernach noch auf einer recht niederen Stufe, Feuerlöschgeräthe, namentlich Spritzen, waren noch nicht vorhanden, man goß Wasser mit Kübeln in die Flammen, rettete die bewegliche Habe und riß die Häuser ein. Und doch hatten bereits die alten Römer die Druckpumpenspritze als Feuerlöschgeräth benutzt.

So bescheiden aber auch diese Anfänge waren, so enthielten sie doch einen entwicklungsfähigen Keim. Die ersten Feuerherren insbesondere scheinen umsichtige, thatkräftige Männer gewesen zu sein, die sich nicht scheuten, die nothwendigen Folgerungen aus der ihnen gestellten Aufgabe zu ziehen, andererseits aber auch die Schärfen der ersten Anordnungen abschliffen. Auf Grund der von ihnen gesammelten Erfahrungen erlassen sie daher bereits 1400 neue Anordnungen. Sie verbieten, mit freiem Licht ohne Laterne auf die Höfe zu gehen, oder solche Lichter an Ständer und Wände anzukleben. Sie verbieten Kohlen, d. h. die verkohlten Rückstände eines Holzfeuers und Asche auf die Böden zu bringen, bevor sie nicht zwecks vollständiger Erkaltung einen Tag und eine Nacht von der Feuerstelle entfernt gelegen haben. In Kammern, d. h. Zimmern ohne Feuerstelle, und auf Böden soll Niemand Feuer anzünden. Wer darren will, hat mindestens einen halben Zuber Wasser vor die Darre zu setzen, des Abends beim Er tönen der Wächterglocke (vermuthlich um 8 Uhr) aber das Feuer zu löschen, und von dieser Zeit an bis Morgens 4 Uhr darf Niemand brauen. Man begann auch zunächst mit der Beschaffung von Geräthen, welche nur Feuerlöschzwecken dienen sollten, nämlich von „Ledern“ und Eimern, jedoch nicht auf städtische Kosten, sondern auf Kosten der Bürger. Unter den „Ledern“ glaube ich die bereits dem Alterthum bekannten,

aus Thierhäuten verfertigten Schläuche verstehen zu sollen, welche zur Zuführung des Wassers zur Brandstelle und zum Empfortragen desselben über das Feuer dienten. Das allgemein erlassene Verbot, Heu und Stroh auf den Böden zu lagern, wurde dahin beschränkt, daß diese Dinge nicht vor oder bei Schornsteinen lagern dürften. Da man aber die unangenehme Wahrnehmung machte, daß gelegentlich der Feuersbrünste viel gestohlen werde, so erging 1427 eine besondere Rathswillkür, inhaltlich deren jeder, der bei Feuerznoth etwas davon trüge und nach dem Auslöschen des Feuers nicht zurückbrächte, durch den Rath an Leib und Gut bestraft werden solle. Gleichzeitig dachte man an die Beschaffung von Wasserkufen, die man, wie es scheint, auch den Bürgern überließ; das Herbeiführen des Wassers soll aber nicht der vom Feuer Betroffene („dem der schade schude“) bezahlen, sondern der Rath. Am 26. Octbr. 1433 wurde ein gewisser Henning als Wasserführer auf städtische Kosten bestellt und verpflichtet, sobald er vom Ausbruch eines Feuers Kenntniz erhalten, mit allen seinen Knechten und mit allen Tubben, welche sie fertig haben, Wasser zur Brandstätte zu fahren und damit nicht eher aufzuhören, als bis die Feuerherren ihn aufhören hießen. Die Aussicht, für Wasserzufuhren vom Rath Bezahlung zu erlangen, mag aber Veranlassung zur Herbeischaffung unverhältnismäßig großer Wassermengen und zur Verursachung zu hoher Kosten geboten haben; der Rath beschloß deshalb am 6. März 1458, nur noch die erste Kufe Wasser bezahlen zu wollen, während die Bezahlung der weiteren dem Beschädigten zur Last falle. Auch ein möglichst schnelles Zusammenberufen der Bürgerschaft zog man in den Bereich der Erörterung, und es verpflichtete daher die Rathswillkür vom 18. Febr. 1441 jeden Bewohner eines in Brand gerathenen Hauses bei Strafe, sobald er vom Ausbruch des Feuers Kenntniz erhalten, Lärm zu machen. Nirgends wird des Stürmens mit den Glocken erwähnt, obwohl noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Thürmer auf dem Andreas- und Lamberti-Kirchthurm, dem Kehrwieder-, dem Pantaleonsthurm und auf dem Thurm am Hagenthor saßen. Die Glocken gehörten der Kirche, über welche der Rath der

Stadt zu jenen Zeiten noch keine Gewalt hatte; erst viel später erhielten die Thürmer auf den Kirchtürmen das Recht, eine Glocke zum Stürmen zu gebrauchen.

Nun verstreicht eine lange Zeit, ehe wir wieder vom Erlaß von Bestimmungen über Feuerpolizei und Feuerlöschwesen etwas hören. Vielleicht sind solche überhaupt nicht erlassen, da in den nun folgenden Zeiten der Stiftsfehde und der Reformationskriege die Aufmerksamkeit des Raths auf andere Dinge gerichtet war. 1619 und 1629 sind zwei Feuerordnungen erlassen und sogar gedruckt, von denen sich aber weder ein Abdruck noch das Concept erhalten hat; sie mögen im Glend des dreißigjährigen Krieges keine rechte Beachtung gefunden und deshalb verloren gegangen sein. Erst als sich nach dem westfälischen Frieden die Verhältnisse allmählich ordneten, kam man auch wieder dazu, für die Regelung solcher Dinge Zeit und Muße zu finden. Am 11. Decbr. 1668 wurde eine Feuerordnung erlassen, die am 2. Juni 1672 verbessert und 1739 (ohne Datum) umgearbeitet und verbessert wurde. Dieser letzteren Umarbeitung scheint eine auswärtige Feuerordnung zu Grunde zu liegen, da sie von Dingen spricht, die gar nicht vorhanden waren, z. B. von einem Anbringer, ich kann aber nicht sagen, von welcher Stadt man sich Raths erholt hatte.

Man war aber inzwischen nicht müßig gewesen mit Beschaffung von Feuerlöschgeräthen, namentlich von Leitern. Wenn Zeppenfeld sagt, daß 1525 bei dem Brande des Pulverthurms der Bürger, der in die Spitze des Thurmes stieg, einen Sprizenschlauch geführt habe, so ist dies unmöglich, weil die Sprizenschläuche oder „Schlangen“ erst um 1660 von Jan van der Heide, Brandmeister zu Amsterdam, erfunden sind. Hat jener Bürger einen Schlauch geführt, so kann es nur einer der bereits erwähnten Zufuhrschläuche gewesen sein. Wann nun die ersten Sprizen beschafft wurden, können wir nicht sagen; die städtischen Rechnungen geben hierüber erst ziemlich spät Nachricht, vermuthlich, weil die ersten Anschaffungen, wie wir sehen werden, nicht auf städtische, sondern auf Privatkosten gemacht wurden, wie wir dies bei den Cimern schon

sahen, und wie dies auch in andern hannoverschen Städten der Fall war. Bis zum Jahre 1500 enthält das Archiv der Stadt Hildesheim nach einer mir gemachten freundlichen Mittheilung des Herrn Staatsarchivar Doebner gar nichts über Beschaffung von Feuerlöschgeräthen. Der Titel „wegen Feuerbrunst“ kommt überhaupt erst mit Ablauf des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts und ganz hinten in den Räumerei-Rechnungen auf, während einschlagende Ausgaben früherer Zeit unter dem Titel „gemeine Ausgaben“ gebucht wurden. Man beschaffte zunächst Handspritzen, die theils in den Häusern der „vermögsamen“ Bürger, die sie zu stellen hatten, theils in den Spritzenhäusern aufbewahrt wurden. Die Feuerordnung von 1668 erwähnt dann „zwei große Feuerspritzen“, die Fahrspritzen waren, wie uns die Feuerordnung von 1672 lehrt, indem diese die nicht zur Ausführung gebrachte Absicht ausspricht, daß neben diesen noch zwei dergleichen angefertigt werden sollten, „so schleunigst mit einem Pferde fortgerückt werden können“. Dies werden noch Fahrspritzen ohne Windkessel gewesen sein, wie sie 1518 zuerst zu Augsburg gebaut wurden; der Windkessel wurde erst vom Zirkelschmied (nach jetziger Ausdrucksweise: Mechanikus) Hans Hautsch zu Nürnberg 1654 oder 1655 erfunden.¹⁾ Nach dem Brande im Langenhagen 1725 gab die fürstbischöfliche Regierung die Beschaffung einer großen Feuerspritze neueren Systems auf, wie alle Regierungen damals für deren Einführung bemüht waren, und die Stadt ließ sie 1726 durch Hildesheimer Bürger anfertigen. Wir besitzen das genaue Verzeichniß der dafür gemachten Ausgaben, welches interessant genug ist, um hier mitgetheilt zu werden: Es erhielten:

1. Der Rademacher Johann Bock für den Wagen	4	⊥	9	<i>mgr</i>
2. Der Grobschmied Heinrich Harder für seine Arbeit	14	„	12	„

¹⁾ Ernst Gerland: Die Erfindung der Feuerspritzen mit Windkessel, in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Band XII. (1883.) Heft I. *N.* 133.

3. Der Kupferschmied Joh. Heinr. Gerde für den Kessel.....	62	⊥	28	<i>mgr</i>
4. Der Kleinschmied Joh. Hermann Lohmeier.....	57	"	—	"
5. Der Glockengießer Joh. Andr. Becker für 474 ⊥ Gelbguß zu $13\frac{1}{2}$ <i>mgr</i> das ⊥	177	"	27	"
6. Der Maler Schulzen fürs Anmalen der Spritze	2	"	—	"
7. „Auf dem Stalle“ wurde durch städtische Arbeiter die nöthige Tischlerarbeit gemacht für	3	"	21	"
8. Der Lohgerber Paul Diez erhielt für das zu den Schlangen nöthige Leder ($184\frac{3}{4}$ ⊥ zu 10 <i>mgr</i> , $11\frac{1}{4}$ ⊥ zu 12 und $4\frac{1}{4}$ ⊥ zu 8 <i>mgr</i>)	55	"	—	"
9. Der Riemer Matthias Trumpf für das Anfertigen der Schläuche.....	43	"	—	"

so daß die Gesamtkosten für die Spritze 419 ⊥ 25 *mgr* betragen, eine für die damalige Zeit recht erhebliche Summe. Als aber 1727 die Spritze probiert wurde, zeigte es sich, daß „die Schlangen kein Wasser halten wollen“, sie waren nicht „tüchtig“ gemacht, weshalb sie durch den Schuster Ernst Heinr. Bischoff „geändert und umbgemacht werden müssen“. Die Kosten an ihn für Wachs, Terpentin und Arbeitslohn betrugen 20 ⊥ , wovon Trumpf die Hälfte ersetzen mußte. Die Spritze bewährte sich so, daß, als 1743 die Stadt Gronau eine solche brauchte, sie dieselbe gleichfalls in Hildesheim bauen ließ.²⁾

Daneben besaß man eine große Menge lederner Eimer, die theils von der Stadt, theils von den Bürgern oder den Aemtern beschafft und auf dem Rathhaus, in den Häusern der Bürgeroffiziere, der Feuerherren oder der gestellungspflichtigen Bürger aufbewahrt wurden. Ein solcher Eimer kostete 1 ⊥ . Diese Eimer sollten genau unter Aufsicht gehalten

²⁾ Zur Geschichte des Feuerlöschwesens in der Provinz Hannover. Denkschrift 2c., herausg. vom Vorstand des Feuerwehrverbandes der Provinz Hannover. Lüneburg 1888. S. 16.

werden, damit sie nicht, wie die Feuerordnung von 1672 sagt, „nur pro forma hängen“. Wir sahen schon, daß sie kurz vor Erlass dieser Ordnung in schlechtem Stand gefunden waren. Außerdem waren Leitern und Haken verschiedener Größe, die größeren mit Aufziehbvorrichtung und endlich Wasserfässer vorhanden. Diese standen theils in Privateigenthum, und mit ihnen brachten deren Eigenthümer gegen Entschädigung Wasser zur Brandstätte, theils waren sie im Eigenthum der Stadt, bei den geeigneten Brunnen aufgestellt, standen auf Schleifen und waren zum Ziehen durch Pferde eingerichtet. Die Schwengel und Stränge dazu lagen in den benachbarten Häusern. Die Feuerordnung von 1668 ermächtigte die Feuerherren, zur Unterhaltung dieser Fässer alljährlich „ein gewisses einzusammeln“; seit 1739 werden sie auf städtische Kosten beschafft und unterhalten.

Ich habe des „Stalles“ erwähnt und muß, bevor ich weitergehe, darüber Einiges bemerken. Zur Vermittlung des Verkehrs nach außen hielt der Rath Wagen und Pferde und bedurfte eines Raumes zu deren Aufstellung. Deshalb erkaufte er 1393 das Friesenborwerk auf der Scheelenstraße und richtete daselbst einen Pferde- und Wagenstall ein; auch bestellte er reitende Diener, die „Einspännigen“. Dies Borwerk wurde gleichzeitig zum Ablagern von allen im Eigenthum der Stadt stehenden Materialien wie Holz, Steine u. dgl. benutzt, was wieder die Folge hatte, daß man daselbst Werkstellen zum Verarbeiten dieser Gegenstände einrichtete. Später brachte man daselbst auch die Feuerlöschgeräthschaften unter. Da der Schwerpunkt der Anlage, die sich mehr oder weniger in gleicher Weise bis jetzt unter dem Namen des Rathsbauhofes erhalten hat, der Stall war, so war ihr Vorgesetzter naturgemäß der Stallmeister, dem dann die Aufsicht über die städtischen Materialien zuwuchs, und der, da dies meistens Baumaterialien waren, gewissermaßen Bauberwalter wurde, weshalb er auch den Titel „Baubater“ führte; er hatte gleichzeitig mit den sog. Banitgern die Jagd- und Grenzbeziehung zu bewirken und Jagdhunde zu halten. Der „Oekonomie-Receß der Altstadt Hildesheim“ v. 24. Mai 1704 schaffte dann den „Stall-

meister und sogenannten Bauwater“ ab und bestimmte, daß ein tüchtiger Bauverständiger zu einem Bauperwalter ernannt werden solle. Dieser führte anfangs auch die Aufsicht über den städtischen Stall, wurde zum Ankauf von Pferden verschickt und hatte zwei Jagdhunde zu halten, wofür ihm ein Malter Roggen „gereicht“ wurde. Die Zahl der Pferde wurde 1704 auf fünf Zugpferde und einen „Reitflöpfer“ bestimmt, die von zwei Reitknechten und dem Banitger gewartet und geführt wurden.

Die Feuerordnungen von 1668, 1672 und 1739 enthalten nun Vorschriften über Feuerpolizei, zum Theil baulicher Natur, und über das Feuerlöschwesen, womit Dienstvorschriften für einzelne Beamtenklassen verbunden sind.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften schließen sich an die früheren an. Die Feuerordnungen von 1668 und 1672 verlangen, daß alle „Bürger, Bürgerlichen und Einwohner“ Aufsicht auf Feuer und Licht selbst haben und durch ihre Leute handhaben lassen; Feuerstätten, Dächer und alles, was sonst für Entstehung und Verbreitung eines Feuers erheblich sein kann, soll jährlich zweimal, am besten im Ostern herum und nach der Ernte besichtigt werden. 1739 werden die Strohdächer, ja sogar die Verwendung von Strohdocken beim Decken der Häuser verboten. Die Schornsteine sind alljährlich einmal zu fegen, und es wird den Bauhandwerkern bei Strafe aufgegeben, alle von ihnen wahrgenommenen Mängel zur Anzeige zu bringen. Niemand darf einen Kessel ohne Zuziehung eines Maurers einmauern. 1739 wird der Gebrauch hölzerner Schornsteine sowie das Anbringen von Holzwerk auf den Backöfen verboten und zur Anlage von Feuerstellen obrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben. Das Bearbeiten feuerfangender Gegenstände bei Licht, wenigstens ohne die nöthigen Vorsichtsmaßregeln wird untersagt, doch wurde diese Bestimmung so schlecht befolgt, daß sie außer den Feuerordnungen noch durch weitere Verordnungen v. 12. Nov. 1685, 15. Jan. 1734 und 31. Juli 1758 eingeschärft werden mußte, deren beide letztere gleichzeitig den Hauswirthen die Verpflichtung auflegten, sich mit einer brauchbaren Laterne zu versehen. Der

Handel mit feuergefährlichen Gegenständen wird besonderen Vorschriften unterstellt, das Abbrennen von Feuerwerk in der Stadt, selbst zur Zeit des Freischießens verboten. Das „Tobaktrinken“ an feuergefährlichen Orten wird verboten, ja 1758 wird das Gehen mit einer brennenden Tobakspfeife bei dunkeltem Abend oder zur Nachtzeit auf irgend einer öffentlichen Gassen überhaupt als feuergefährlich untersagt und daneben bestimmt, daß Abends die Ofenthüren zugemacht und, wo solche nicht vorhanden sind, die Feuer mit Steinen oder Feuerstücken zugelegt werden sollen. Alle Brunnen sollen in Stand gehalten und mit steinernen Trögen oder Holzbutten auf Schlitten versehen werden. Die Wasserleitung steht unter Aufsicht der Kunstmeister, welche nie aus dem Haus gehen dürfen, ohne zu sagen, wo sie anzutreffen sind, und ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht aus den Thoren gehen dürfen.

Wenn wir zu dem Verfahren beim Ausbruch eines Feuers übergehen wollen, so müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Stadt aus den beiden Städten, der alten und neuen Stadt zusammengesetzt und in „Bäuerschaften“ eingetheilt war und neben den bischöflichen und seit 1711 dorthin verlegten kurhannoverschen Truppen selbst eigne Soldaten unter einem Kommandanten hielt und daneben noch die Schützengilde und eine Bürgerbewaffnung bestand. Letztere war bäuerschaftsweise Hauptleuten, Lieutenants, Wachtmeistern, Sergeanten und Rottmeistern untergeordnet, führte Ober- und Untergewehr und hatte die Thore zu besetzen, wozu sich die nöthige Mannschaft jeden Morgen versammelte. Die Verpflichteten konnten aber auch ihren Dienst durch Stellvertreter verrichten, und es fanden sich Leute, welche diesen Dienst berufsmäßig thaten.

Für den Fall eines Schadenfeuers soll nun jeder, bei dem es brennt, ein Geschrei machen und seine Hausthür öffnen, die Thürmer sollen blasen, rufen, wo es brennt, und nach dieser Richtung hin eine Fahne oder Laterne ausstecken. Die Straßenwärter sollen gleichfalls blasen und rufen, auch die Nachbarschaft und die Beamten wecken. Die Küster sollen die Glocken ihrer Kirche anschlagen, auch mit den Trommeln wird das Zeichen gegeben. Bei Nacht hat jeder Hausbesitzer eine

Leuchte mit brennendem Licht in seine Thür zu stellen, und in die (theilweise noch erhaltenen) Feuerpfannen sollen Beckfränze gelegt werden. Dies legte war aber 1739 schon abgekommen. Beim ersten Feuerzeichen werden die Thore und Schlagbäume geschlossen, und ein reitender Diener hat um die Wälle herum und in der Stadt zu patrouillieren. Findet sich dann, daß der Stadt von außen keine Gefahr droht oder brennt es bei Tag, so soll ein übrigens gehörig besetztes Thor zum Einlaß der außerhalb der Stadt befindlichen Bürger offen gehalten werden. Das Abpatrouillieren der Umgegend wurde 1739 abgestellt, alles übrige blieb in Kraft. Die von Alters hergebrachte Furcht der allgemeinen Ausbreitung des Feuers verlangte, daß sich alle nicht beim Feuer selbst beteiligten Rathsglieder und städtischen Beamten auf das Rathhaus begeben mußten, um der Rettung des städtischen Vermögens gewärtig zu sein. Die Dachfenster müssen geschlossen, und es soll Wasser auf die Böden getragen werden, eine Arbeit, die den Weibern und Kindern obliegt. Der Stallmeister, später der Stallknecht überbringt dem regierenden Bürgermeister, dessen Haus stets durch einen Grenadierposten ausgezeichnet war, schleunigst das Stadtreitpferd. Der Bürgermeister leitete dann mit dem gleichfalls berittenen Kommandanten die Löscharbeit, die städtischen Diener traten als Ordonnanzen bei ihm an. Nach den Feuerordnungen von 1668 und 1672 haben die Bürger der vom Feuer verschonten Bäuerschafte „nicht, wie wie bishero beschehen, mit ihren Mänteln, Spießen, Stecken und Keulen, sondern mit ihrem Gewehr, darauf sie ihren Eid abgestattet, mit aller Nothdurft gefaßt, vor des Leutnants Hause oder Losament“ zu erscheinen und dann das Zeughaus zu besetzen oder sonstige Polizeidienste zu thun, die Bürger der gefährdeten Bäuerschafte, insbesondere die Werkleute, erscheinen mit ihren Löscharbeit und sonstigen Werkzeugen beim Feuer und helfen löschen. Der Brandplatz soll streng abgesperrt werden, „damit die alten und anderen Weiber, Mägde, Jungen und dergleichen Gefindlein, die bishero anders nichts gethan, denn daß sie sich gegen das Feuer über gestellt, müßige Zuseher gegeben und manchen Menschen, der wohl

mit allem Fleiß und Treuen löschen und retten helfen, mit ihrem schreien, rufen und sonst abgehalten, niemand mehr im Wege stehen und hinderlich sein mögen“, wie auch „diejenige, so müßige, ledige Zuschauer sein wollen“, „nach Willkür“ gestraft werden sollen. Von 1739 an sperren „die Grenadiers von den Stadtsoldaten“ unter Führung des Kommandanten die Straßen ab, die andern beiden Kompagnieen der Stadtsoldaten und alle Warteknechte bringen die Leitern, Hacken und Feuereimer an den Ort des Feuers. Die Hauptwache im Rathhaus besetzt die Hauptzimmer daselbst, eine Bürgerwache das Neustädter Rathhaus. Der regierende Bürgermeister (wie bemerkt zu Pferde), der erste Syndicus und der sitzende Rath der alten Stadt, der regierende Bürgermeister und der vorsitzende Senior der Neustadt, sowie die „Segger“ (etwa den jetzigen Bürgervorsteher=Vorhaltern entsprechend) beider Städte begeben sich zum Feuer, alle übrigen Rathsglieder und Beaufte, wie bemerkt, auf die Rathhäuser. Die Rathsknechte und alle Geschirrhalter führen Wasser zu, die Spritzenmannschaften erscheinen unter dem Befehl des Bauverwalters mit den Spritzen, deren jede einen eignen Inspector hat. Soweit die Spritzen keine Saugschläuche haben oder aus anderen Gründen nicht saugen können, wird ihnen das Wasser durch Eimerketten zugeführt, denen bestimmte Rathsherren vorgesetzt sind. Die Kunstmeister schlagen das Wasser nach den in Frage kommenden Brunnen, die Werkleute eilen mit ihren Werkzeugen zum Feuer, desgleichen alle übrigen Bürger, die der bedrohten Bäuerschaft mit ihren Eimern, die andern mit Ober- und Untergewehr. In der Nähe des Brandplatzes sind zwecks Ermöglichung des Durchgangs alle Häuser zu öffnen, widrigenfalls sie erbrochen werden dürfen. Jedermann hat darauf zu achten, daß nichts gestohlen wird, zur Aufnahme der geretteten Sachen ist an jeder Kirche eine Thür zu öffnen. Was aber namentlich hervorgehoben zu werden verdient, ist die Bestimmung, daß das Ketten nicht in einer die Löscharbeit störenden Weise betrieben werden soll.

Schon 1668 wird festgesetzt, daß jeder, der beim Feuer verletzt wird, entschädigt werden und jeder, der sich beim

Löschten „getreu und fleißig“ verhielt, „mit einer Verehrung anzusehen“ sein soll. 1739 tritt hierzu die neue Bestimmung, daß dem Eigenthümer eines zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers niedergedrungenen Hauses „nach der Billigkeit von gesammter Stadt Bezahlung widerfahren soll“, „da die ganze Stadt dadurch gerettet wird“. Die Feuerordnung von 1739 setzt dann bestimmte Prämien für die fest, welche in der ihnen obliegenden Leistung die ersten sind, und die Stadtrechnungen verzeichnen manche auf Grund dieser Bestimmungen geleisteten Zahlung.

Die letztgenannte, in der That auf der Höhe der Zeit stehende Feuerordnung, von deren Verfassern man sagen muß, daß sie wirklich mit den Bedürfnissen des Feuerlöschwesens vollständig vertraut waren, enthält auch recht interessante Vorschriften über den Gebrauch der „Schlangenspritzen“. Es erscheint rätlicher, sie durch Menschen als durch Pferde ziehen zu lassen, sie sind mit Laternen zu versehen, die „Schlangen“ werden auf dem Rathhaus aufbewahrt, die Reinhaltung der Siebe an den „Suckern“ ist zu beachten, drei Mann an jeder Spritze haben die Verschraubungen der Schläuche zu bewirken, drei andere die Schläuche mittels Seilen, die bei jeder Spritze geführt werden, in die Höhe zu ziehen, diese sämtlichen haben darauf zu achten, daß Verkümmungen, Knicke, Verwicklungen, sowie das Scheuern auf Steinen, Fensterbänken und dergleichen vermieden werde, und haben zur Beseitigung entstandener Schäden Bindlappen bei sich zu führen. Jede Spritze hat mehrere „zu deren Wend- oder Schwanzröhren beordnete Personen“, d. h. Rohrführer, denen zur Pflicht gemacht wird, nie gegen den Wind zu spritzen. Auf jeder Seite der Spritze sollen mindestens vier Mann zum Pumpen stehen, man soll aber langsam anfangen zu pumpen, damit man sehe, ob alles richtig sei, und dann schneller fortsetzen. Ehe die Schläuche gebraucht werden können, soll wenn möglich „die ordentliche Spritze“, d. h. der alte Schwanenhals „in das Feuer spielen“.

Schließlich verlangt diese Feuerordnung: „Damit man aber bei entstandenem Feuer um so mehr wisse, wie die

Sprigen anzubringen, so soll bei einer zu dem Ende besonders vorzunehmenden Feuervisitation bei einem jeden Hause aufzeichnet und angemerkt werden, wie demselben in Feuerzuoth am füglichsten zu Hülfe zu kommen sei. Solche Anmerkungen sollen in ein kleines Handbuch zusammen getragen, dasselbe etliche mal abgeschrieben und denen Burgemeistern in beiden Städten, denen zum Feueramt verordneten Herren, auch anderen, so daraus sich zu informieren haben, zugestellt werden; man soll dabei die Brunnen anmerken, welcher man sich in ein und anderem Falle vornehmlich zu bedienen hat, auch insbesondere aufzeichnen, wie in engen Gassen dem Feuer beizukommen sei.“ Aehnliches führen jetzt nur in großen Städten die Berufsfeuerwehren, die hier erwähnten Aufzeichnungen sind leider verloren gegangen, sie würden eine hochinteressante Quelle zur Ortsgeschichte abgeben.

Die Zeit nach 1739 brachte manche Veränderungen. Mit der Entwicklung der Post³⁾ ging der Marstall ein, und damit verschwand das Reitpferd des regierenden Bürgermeisters, der Thorschluß hörte mit der Aufgabe der Stadt als Festung auf, an die Stelle der Stadtsoldaten trat die Bürgerschaft. Es war daher nothwendig, daß nach vollendeter Neuordnung der Verhältnisse im ersten Drittel dieses Jahrhunderts sich die an Stelle der bischöflichen getretene hannoversche Regierung der Sache annahm und die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen durch die Feuerordnung von 1823 neu regelte. Die Wirksamkeit dieser Verordnung greift aber bereits in das noch jetzt lebende Geschlecht ein, und ich will deshalb hier abbrechen.

3) Ich darf vielleicht hier bemerken, daß schon seit Ende des 17. Jahrh. der Rath an die Kaiserliche Reichspostverwaltung laut Vertrags jährlich 24 fl oder 48 Mariengulden 4 Groschen für die Besorgung der nach außen gehenden Rathsschreiben zahlte, daß aber für die ankommenden und die an Orte, wohin die Reichspost nicht ging, gerichteten Briefe besondere Beträge bezahlt werden mußten, wenn man es nicht vorzog, eigne Boten zu verwenden.

IV.

Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen.

Vortrag im historischen Verein gehalten von Gerhard Uhlhorn, Dr. th.,
Abt zu Loccum.

Kein anderer Orden hat so viel an der Urbarmachung wüster Ländereien, Wald- u. Bruchlandes gearbeitet, keiner überhaupt die Landwirthschaft so gefördert, wie der Orden von Citeaux¹⁾ oder nach der üblichen deutschen Aussprache von Cisterzien. Waren doch die Jünger des h. Bernhard recht eigentlich Bauernmönche, wie man sie wohl genannt hat. Neben der Askese hatte ihr Klosterleben, wenigstens so lange ihre Blüthezeit währte, seinen Schwerpunkt in ihrer landwirthschaftlichen Arbeit, ja diese galt selbst als ein Hauptstück ihres asketischen Lebens. Allerdings liegt das Arbeitsfeld, auf dem sie die größten Erfolge erzielt haben, mehr nach Osten zu. Dort sind es vor allen Cisterzienser gewesen, die weite Strecken slavischen Landes der deutschen Kultur gewonnen haben. Ich erinnere nur an die Klöster Lehnin und Chorin in der Mark Brandenburg, Doberan und Dargun in Mecklenburg, Eldena, Colbätz und Bukow in Pommern. Aber auch in unserem Lande stoßen wir auf manche Gegend mit üppigen Wiesen und wogenden Kornfeldern, die erst durch den rastlosen Fleiß der Mönche und ihrer Laienbrüder aus Sumpf

¹⁾ Im Allgemeinen verweise ich auf Janansched: *Originum Cisterciensium Tomus I* (Vindobonae 1877), der die Litteratur in seltener Vollständigkeit giebt, und das treffliche Werk von Winter: *Die Cisterzienser im nordöstlichen Deutschland* (Gotha 1868 ff. 3 Bde). Das letztere Werk habe ich im Vorliegenden vielfach benutzt, auch wenn es nicht direct angeführt ist.

und Morast oder wildem Waldgestrüpp zu einem Fruchtgefilde umgeschaffen ist, und es lohnt sich der Mühe, ihren Spuren nachzugehen und aus den leider nur erst unvollständig veröffentlichten Urkundenschatzen der Klöster ein Bild dieser Arbeit zusammenzustellen, deren Früchte wir heute noch mitgenießen.

Gestatten Sie mir, zunächst einen Ueberblick zu geben über die Cisterzienserklöster in Niedersachsen, d. h. nur die Mönchsklöster, da die bei uns übrigens ziemlich zahlreichen Nonnenklöster des Ordens für den heute verfolgten Zweck nicht in Betracht kommen.

Das älteste Cisterzienserkloster in Deutschland ist Altencampen bei Köln, das im Jahre 1122, also etwa 24 Jahre nach dem ersten Anfang des Ordens und nur 8 Jahre nach dem Eintritt des h. Bernhard in denselben von Morimund, der vierten Tochter Citeaux', gestiftet wurde. Fast alle Cisterzienserklöster Norddeutschlands gehen unmittelbar oder mittelbar auf Altencampen zurück. Zu den grundlegenden Ordnungen der Cisterzienser gehört auch die, daß das Tochterkloster mit dem Mutterkloster, d. h. mit dem Kloster, aus welchem es seinen ersten Abt und seine ersten 12 Mönche (so viel wurden immer zusammen ausgesandt) erhalten hatte, in dauernder Verbindung bleibt. Dem Abte des Mutterklosters stehen als Vaterabte weitgehende Aufsichtsrechte über das Tochterkloster zu. Er visitiert dasselbe in regelmäßigen Zeitabschnitten, er ist dem Generalcapitel, der höchsten Instanz des Ordens, dafür verantwortlich, daß die Ordensregel im Tochterkloster streng befolgt wird; seiner Zustimmung bedarf es auch bei größeren Geschäften, größeren Landkäufen u. dergl. Töchter von Altencampen sind nun Walkenried (gestiftet 1129), Volkerode oder Volkolderode in Thüringen, nordöstlich von Mühlhausen (1131), Amelungsborn in einem Thale des Solling (1135), Hardehausen in Westphalen (1140) und Michaelstein bei Blankenburg im Harz (1146). Von Volkerode stammt dann Reifenstein im Eichsfelde (1142) und Loccum (1163), von Amelungsborn Riddagshausen bei Braunschweig (1145) und von diesem wieder Jsenhagen, das später nach Marienrode übersiedelt (1245), von Hardehausen

Scharmbeck im Lüneburgischen (Rivus St. Mariae, Marienfließ oder Marienbach, corrumpiert in Scharmbeck, 1244). Nur Marienthal bei Helmstedt hat eine andere Abstammung. Es stammt nicht von Altencampen, sondern ist eine Tochter von Altenberge bei Köln und dann seinerseits die Mutter von Hude bei Delmenhorst im Oldenburgischen.

Schon dieser Ueberblick läßt die Eigenthümlichkeit der Cisterzienser bei Auswahl ihres Arbeitsgebietes deutlich hervortreten. „St. Benedict liebt die Höhen, St. Bernhard die Thäler“, lautet ein alter Spruch. „In den Thälern ist die Fruchtbarkeit“, sagt der h. Bernhard einmal, „dort gedeihen die Pflanzen, dort findet man die vollen Aehren, da gewinnt man hundertfältige Frucht. Dort pflanzt, wo die Wasser fließen.“ Dem entsprechen auch die Niederlassungen des Ordens in unserem Lande. Im Hügellande des Südostens sind sie am zahlreichsten. Wo ein Flußthal einerseits Neigung hat zu Sumpfbildungen, dann aber gerade in dieser Feuchtigkeit die Vorbedingung für ertragreichen Anbau gegeben ist, falls man nur das Wasser ableitet und eindämmt, in Waldthälern, deren fruchtbarer Boden nach Niederlegung des Waldes die darauf verwandte Arbeit reichlich zu belohnen verspricht, da ist das Arbeitsfeld der grauen Mönche. Loccum ist am weitesten nach Westen vorgeschoben, es liegt da, wo die letzten Höhenzüge, zwischen denen das liebliche Bad Rehburg eingebettet liegt, sich zur Tiefebene abflachen. Noch weiter nach Westen liegt nur noch ganz vereinzelt Hude und in Ostfriesland noch Iulo (Schola dei). Die Heide ist kein Boden für Cisterzienser; es fehlt das Wasser, der Boden ist nicht ertragreich genug. Dort finden wir nur Ijenhagen, wo man, weil der Boden nicht genügte und die darauf verwandte Arbeit nicht lohnte, in das fruchtbare Hildesheimische, nach Badenrode (später Marienrode genannt) in der Nähe der Stadt Hildesheim übersiedelte, und Scharmbeck, ²⁾ das jedoch für die

²⁾ Nachrichten von dem ehemaligen Kloster Scharmbeck von Dr. Schlüter im Archiv f. d. Gesch. d. Herzogthümer Bremen und Verden. 1869. S. 332. Die Urkunden sind noch nicht gedruckt. Ein Copialbuch befindet sich im Kgl. Archiv zu Hannover.

Kulturarbeit keine große Bedeutung hat und bezeichnenderweise sich besonders in den Marschen an der Elbe bei Hitzacker und im alten Lande fortsetzt. Auch die großen Marschgebiete an den unteren Flußläufen der Elbe und Weser lieben die Cisterzienser nicht. Wo es gilt, dem Flusse oder dem Meere das Land durch Deichbauten abzugewinnen, überlassen sie die Arbeit den Holländern und Friesen. Loccum gewinnt zwar schon früh Besitzungen an der unteren Weser, bei Lehe und im Bremischen Hollerlande, wo es auch zu dem Cisterzienserinnenkloster Lilienthal in enger Beziehung steht, und es hat eine Zeit lang den Anschein, als wollte es sich dort festsetzen, aber später giebt es diesen Besitz wieder auf. Dagegen finden wir die Cisterzienser an der Arbeit in dem mittleren Wesergebiet, dann vor allem die Leine abwärts von Göttingen bis über Hannover hinaus, in den Waldgebieten am Solling und in den Ausläufern des Solling, am Süntel und am Deister, wo überall der Wald damals noch viel weiter als heute in die Ebene vorgeschoben war.

Am meisten Interesse haben für uns die Arbeiten der Klöster Amelungsborn, Marienrode und Loccum. Walkenrieds Arbeitsfeld liegt am Südrande des Harzes. Da hat es die sumpfigen Niederungen der Helme, die bis dahin nur der Aufenthaltort unzähliger Sumpfvögel gewesen waren und nur als Jagdgebiet nutzbar, im Verein mit holländischen Colonisten zur goldenen Aue³⁾ umgeschaffen. Michaelstein kultiviert an der Bode, Marienthal hat in der es umgebenden Bruch- und Waldlandschaft, namentlich dem Lappwalde, Arbeit genug. Später setzt es sich in der fruchtbaren Ebene nach Magdeburg zu fest. Riddagshausen lag selbst in einer überaus fruchtbaren Gegend; an den Abhängen des Elm gründet es einen Klosterhof nach dem andern. In späterer Zeit arbeitet es auch in den sumpfigen Niederungen der Bode.

Wenden wir uns näher liegenden Gebieten zu, so bot, wie schon bemerkt, das Leinethal Gelegenheit zu lohnender

³⁾ Vergl. außer Winter an verschiedenen Orten, namentlich I, 31 ff., II, 188 ff. und einen Aufsatz in der Zeitschr. des Harzvereins 1889.

Kulturarbeit. Hier finden wir denn auch überall Cisterzienser thätig, am oberen Lauf der Leine Amelungsborn, dann flußabwärts Marienrode und weiter nach unten Luccum. Findet sich auch keine Nachricht über einen förmlichen Vertrag der drei genannten Klöster hinsichtlich ihrer Erwerbgebiete im Leinethal, wie solche Verträge sonst zwischen Klöstern desselben Ordens vorkommen,⁴⁾ so darf man doch wohl annehmen, daß ein Einverständnis darüber bestanden hat. Wenigstens deutet die unverkennbare Abgrenzung der Besitzungen darauf hin.

Fährt man von Hannover die Leine aufwärts nach Göttingen zu, so erweitert sich das Flußthal zweimal erheblich, einmal zwischen Freden und Kreienzen und dann hinter Salzderhelden. Im dreizehnten Jahrhundert war diese Gegend, die jetzt mit ihren üppigen Wiesen und Fruchtfeldern zu den schönsten unseres Landes gehört, noch meist Sumpf- und Waldland, das erstere mehr zwischen Freden und Kreienzen, wo die Leine noch gegenwärtig oft Ueberschwemmungen anrichtet, das andere mehr in der Gegend von Northeim, wo die jetzt kahlen Höhen bei Northeim mit dichtem Wald bedeckt waren, der sich dann durch das Thal hin bis zu den Höhen am anderen Ufer des Flusses über Bühle und Sudheim erstreckte. Hier stoßen wir überall auf Besitzungen der Mönche von Amelungsborn.⁵⁾ Die Lage ihres Klosters mitten in den Bergen nöthigte sie, sich in etwas weiterer Entfernung nach ergiebigerem Boden umzusehen. Den fanden sie nach der einen Seite im Weserthal, in den Niederungen bei Bebern, nach der andern Seite im Leinethal. In der Nähe von Moringen hatten sie einen Ackerhof (bei den Cisterziensern grangia genannt), und von da thalabwärts bei Holtshusen, bei Siedemannshusen reiht sich eine ihrer Besitzungen an die andere. Ebenso weiter nach Salzderhelden zu, bei Höckelheim und Odagsen. Noch ausgedehnter

⁴⁾ Vgl. Lamprecht: Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886. I, 2, S. 694. — ⁵⁾ Die Urkunden von Amelungsborn sind noch nicht gesammelt. Viele finden sich in Falke, Trad. Corbejenses und in dem Aufsatz von Dürre: Die Regesten der Edelherrn von Homburg. Ztschr. f. N.-S. 1880, S. 1 ff. Vgl. außerdem: Dürre, Beiträge zur Geschichte der Cisterzienserabtei Amelungsborn. Ztschr. f. N.-S. 1876, S. 179 ff.

waren ihre Güter in den Niederungen am Leineufer zwischen Kreienfen und Freden. Hier hatten sie eine mit 25 Ackerpferden bewirthschaftete Grangie bei Erdishausen; eine zweite Grangie bildeten die Brochhöfe, deren Namen (Bruchhöfe) schon darauf hindeutet, daß sie dem Bruch abgewonnen sind.⁶⁾ Den Mittelpunkt ihrer dortigen Besitzungen bildet Greene. Hier bringen sie durch Kauf und Tausch eine Hufe nach der anderen an sich, anderes wird ihnen geschenkt in Naensen, Brunsen, Esbeck, Wenthusen, Edingehusen, lauter Ortschaften um Greene herum.⁷⁾ Ausdrücklich ist von ihren dortigen Kulturarbeiten die Rede. Der Graf Moriz von Spiegelberg tritt ihnen seine Rechte an einen Sumpf (palus) bei Greene ab, um ihn trocken zu legen; mit dem Herrn von Homburg entsteht ein Streit über Rodungen des Klosters, der damit endet, daß das Kloster den Herren von Homburg gestattet, in Greene eine Burg zu bauen, wogegen sie den Mönchen freie Hand bei ihren Rodungen lassen.⁸⁾

Gehen wir weiter die Leine abwärts, so stoßen wir auf die Arbeiten der Mönche von Marienrode. Ich habe schon erwähnt, daß der Sitz der Cisterzienser von Marienrode ursprünglich Iphenhagen war. Marienrode oder wie es damals hieß Backenrode war Augustinerkloster, aber so verkommen, daß Bischof Johann 1259 die unverbesserlichen Mönche austrieb und an ihre Stelle die Cisterzienser von Iphenhagen berief. Noch in demselben Jahre schenkte er diesen 32 Hufen im Walde Westerholz, der sich damals vom Steinberge bei Hildesheim bis nach Sorjum erstreckte, und hier begannen die Cisterzienser ihre Kulturarbeit.⁹⁾ Sie legten auf dem ausgerodeten Waldboden einen Klosterhof, Neuhof, an. Bald erweiterte sich ihr Besitz nach Dietholzen zu, welches Dorf von

⁶⁾ Winter a. a. D. II, S. 204; Dürre, die Regesten der Edelherrn von Homburg. Ztschr. f. N.-S. 1880, S. 45, Nr. 112. — ⁷⁾ Dürre, Regesten a. a. D. S. 21, Nr. 44; S. 46, Nr. 115; S. 50, Nr. 127; S. 52, Nr. 133; S. 54, Nr. 137; S. 63, Nr. 158 u. 159; S. 66, Nr. 166; S. 69, Nr. 172. — ⁸⁾ Dürre, a. a. D. S. 82, Nr. 204 u. 206. — ⁹⁾ Marienroder Urkundenbuch (Urkundenbuch des hist. V. f. N.-S., Heft IV) S. 39, Nr. 24.

ihnen ganz ausgekauft und in eine Grangie verwandelt wurde.¹⁰⁾ Dann fassen sie Fuß nach der Leine zu bei Mienstedt, Barfelde und Gronau. Hier lag ebenfalls ein ausgedehntes Waldgebiet, der Wald Hainholz, für die Cisterzienser eine erwünschte Gelegenheit zu Neubrüchen. Die Holzberechtigten hatten 1309 der Kirche Mariä-Magdalena in Hildesheim in diesem Walde 10 Hufen geschenkt mit der Erlaubnis, falls die Kirche nicht in der Lage sei, sie in Kultur zu setzen, sie den Mönchen von Marienrode zu diesem Zwecke zu überlassen. Marienrode tauschte sie auch sofort gegen schon kultiviertes Land bei Dinklar ein und hatte auch hier bald einen blühenden Hof.¹¹⁾ Auf der anderen Seite von Hildesheim finden wir die Marienroder Mönche die Innerste und Leine abwärts in Ohrbergen, Laazen, Giften und Zeinsen,¹²⁾ wo sie eine Mühle und einen Werder in der Leine besitzen,¹³⁾ und dann ganz in der Nähe von Hannover in dem Kirchspiel Kirchrode oder wie es damals noch bloß hieß Rode. Schon die vielen auf Rode endigenden Namen von Orten in der Parochie Kirchrode, die der heute noch bestehenden Kirchrode, Bemerode und der eingegangenen Orte Wenderode, Edingerode, Detborgerode am Kronsberge deuten darauf hin, daß die Gegend mit Wald bedeckt war. Im Jahre 1280 kauft Marienrode 8 Hufen bei Bemerode und Rechte im Rodherebrock daselbst,¹⁴⁾ 1292 sechs weitere Hufen und den Wald Borst oder wie ihn die Einwohner nennen, Brock, offenbar Waldbruchland.¹⁵⁾ Dazu kommen Güter in Anderten, in den schon genannten eingegangenen Orten Edingerode und Detborgerode, Anecampe und Wenderode¹⁶⁾ am Kronsberge und in dem Dorfe Emmer, dessen Namen noch in dem Namen des Emmerberges erhalten ist. Auch den Patronat der Kirche in Kirchrode brachte das Kloster durch Tausch gegen die Kirchen in Gr. Freden an sich, mit dem Rechte, dem Parochus nur das congrua zu belassen, die

¹⁰⁾ H.-B. S. 181, Nr. 166. — ¹¹⁾ H.-B. S. 180, Nr. 165 u. S. 191, Nr. 191. — ¹²⁾ H.-B. Nr. 179, 180, 181, 184, 185. Bei Ohrbergen besaß Marienrode die „Pumpemole“ an der Innerste, Nr. 96. — ¹³⁾ H.-B. Nr. 198 ff. — ¹⁴⁾ H.-B. Nr. 55. — ¹⁵⁾ H.-B. Nr. 80. — ¹⁶⁾ H.-B. Nr. 83, 98, 99, 127, 251, 252, 276 ff., 333 ff.

übrigen Einkünfte aber für sich zu verwenden.¹⁷⁾ Auch hier schuf der Fleiß der Mönche reichen Besitz, den die Nähe der Stadt Hannover, in der Marienrode einen Klosterhof besaß, noch werthvoller machte, da die Nähe der Stadt die Verwerthung der Producte erleichterte.

Bei Hannover beginnt das Gebiet der Erwerbungen Loccum's. Es besitzt Grundstücke in der Masch ganz in der Nähe der Stadt, bei Ricklingen, in Zimmer und Ahlem, eine Mühle bei Seelze und noch weiter die Leine abwärts Güter bei Gümmer und namentlich den großen Ackerhof in Golefeld bei Bunstorf, wo das Kloster nach Cisterzienserart das Dorf ausgekauft und in eine Grangie verwandelt hatte.

Loccum brauchte sich nicht wie Riddagshausen und Amlungsborn nach Land zum Anbau in der Ferne umzusehen, es hatte kulturbedürftiges und -fähiges Land genug um sich her. Zwar die Schilderung, welche die in den eine Zeit lang in dieser Zeitschrift lebhaft geführten Verhandlungen über die ersten Anfänge des Klosters¹⁸⁾ oft genannte „vetus narratio“ von der Umgebung Loccum's entwirft,¹⁹⁾ ist entschieden übertrieben. So wüßt, wie es diese Erzählung, um die Verdienste der Mönche in ein desto helleres Licht zu setzen, schildert, sah es dort doch nicht mehr aus. Seit den Tagen, in denen (wenigstens nach Knoke's bekannter Darstellung) Armin nach der Schlacht bei Idistaviso diesen Landstrich durchzog, um in der Nähe Loccum's am Angrivarierdamm dem Römerheere noch einmal Stand zu halten, war doch schon manche Richtung in die weiten Wälder gebrochen. Eine Reihe von Ortschaften bestand schon, als das Kloster gegründet wurde. Der Umstand, daß sich in dieser Gegend die letzten Höhenzüge weiter als anderswo in die Tiefebene vorschoben und werthvolles Steinmaterial boten, das auf der nahen Weser leicht zu transportieren war, gab dem Landstrich besonderen Werth. In den später untergegangenen Orten Urbecke und Alrebecke am Loccummer

17) H.=B. Nr. 97, 103. — 18) Vgl. die Aufsätze von Ahrens und v. Alten, Ztschr. f. N.=S. 1872 u. 1874/76. — 19) „locus horroris et vastae solitudinis praedonum et latronum commoracionis. Loccumer H.=B. Herausgg. von W. v. Hodenberg. 1858, S. 3.

Berge hatte der Erzbischof von Bremen Besitzungen, offenbar um die dortigen Steinbrüche,²⁰⁾ die auch ihm gehörten, auszunützen. Dann wird der Ort Hagen (später Münchehagen) genannt und in der Nähe des Klosters die später in Ackerhöfe verwandelten Ortschaften Suthfelde, Bredenhorst, Wagenrode u. a. Aber weithin erstreckte sich auch noch wüstes Bruch- und Waldland, so recht ein Gebiet für Cisterzienser. Hier beginnen die Mönche denn auch sofort die Arbeit, ziehen Kanäle, entwässern das Bruchland, legen Mühlen an, roden Wald aus und schaffen rings um das Kloster her Ackerland. Bald dehnen sie ihre Besitzungen über die ursprüngliche Dotation aus. Im Südwesten des Klosters entsteht in Büchenberg eine Grangie, die sie noch dadurch erweitern, daß sie den umliegenden Wald von der Markgenossenschaft gegen andere Ländereien eintauschen und in Ackerland verwandeln. Zugleich sichern sie sich hier das Recht der Mast im Walde zum Behuf einer ausgedehnten Schweinezucht.²¹⁾ Dann setzt sich das Kloster in der Umgegend des Steinhuder Meeres fest, in Winzlar erwirbt es Grundbesitz, Mühlenbetrieb und Fischerei. Nach der anderen Seite der Weser zu gewinnt es Grundbesitz in Lese, in Mehringen und Marsberge bei Schlüsselburg und zieht sich in das Marschgebiet der Weser hinab nach Döhren, Windheim und in die Nähe des Nonnenklosters Lahde bei Petershagen. Auch hier hören wir von Neubrüchen in einem Walde der „diul“ heißt,²²⁾ und als im Jahre 1306 die Nonnen von Lahde nach Lemgo übersiedelen, kauft Loccum den ganzen Besitz des Klosters mit den Klostergebäuden und der Kirche auf einmal für 2000 Mark Bremer Silbers.²³⁾

Aber auch in weiteren Entfernungen begegnet uns die Kulturthätigkeit der Loccumer Mönche. Wenn man von Hannover nach Nienburg fährt, durchschneidet die Bahn bei Vinzsburg eine Strecke Waldes. Es sind die letzten Reste des im 13. Jahrhundert noch sehr ausgedehnten Grimmerwaldes. Am Südrande dieses Waldes erwirbt Loccum 1209 durch Tausch eine Curie in Roggelage²⁴⁾ und legt hier einen Kloster-

²⁰⁾ Vgl. Loccumer U.=B. Nr. 243. — ²¹⁾ U.=B. Nr. 56 u. 347. —

²²⁾ U.=B. Nr. 491 u. 574. — ²³⁾ U.=B. Nr. 585 ff., 592. — ²⁴⁾ U.=B. Nr. 34.

hof an, den es durch Rodungen und neue Ankäufe vergrößert.²⁵⁾ Auch in Bolsehle, Barlingen, Schessinghausen, Husum, den ganzen Südrand des Grimmerwaldes entlang erwirbt es Besitz.²⁶⁾

Doch seine Hauptarbeit hat Loccum am Deister und am Süntel gethan. Zwischen Süntel und Deister entspringt die Hamel, die dann bei Hameln in die Weser fließt, und nicht weit davon entfernt zwischen dem Saupark und dem Deister ein anderer kleiner Fluß, die Haller, die bei Schulenburg in die Leine geht. Diese beiden Flußthäler sind es vor allem, in denen oder in deren Nähe Loccum schon früh zu Grundbesitz kommt, den es dann durch Kauf und Tausch und nicht zum mindesten durch Rodungen in dem diese Thäler ausfüllenden Waldgebiet ansehnlich vermehrt. Die Anfänge des Besitzes reichen bis in die ersten Zeiten des Klosters zurück. Bereits 1211 werden dem Kloster Güter in Bafede geschenkt,²⁷⁾ dazu kommen theils geschenkte, theils gekaufte Güter der Familie Udenoyz, die den Hallermundern nahe verwandt zu den Mitstiftern des Klosters gehört, und der Homburger.²⁸⁾ Während diese Güter anfangs vereinzelter Besitz blieben, fängt das Kloster seit 1340 an, sie offenbar systematisch zu arrondieren. Es kauft von geistlichen und weltlichen Besitzern, was nur in der Umgegend käuflich ist, und giebt dem Besitz in dem Klosterhofe zu Hamelsspringe, wo immer eine Anzahl von Mönchen und Laienbrüdern thätig war, einen festen Mittelpunkt. Im Jahre 1302 kauft es dann den Rest der Udenoyz'schen Güter²⁹⁾ sowie den Patronat über die Kirche in Bafede³⁰⁾ und trifft nun, nachdem damit die Grundlage für eine solche Stiftung gewonnen war, die Vorbereitungen für die Gründung eines Tochterklosters, das dem h. Vitus geweiht werden sollte. Die Verwirklichung dieses Planes scheiterte freilich an dem bald darauf eintretenden wirthschaftlichen Niedergange des Klosters.

²⁵⁾ U.=B. Nr. 53a, 72, 110, 175, 176. — ²⁶⁾ U.=B. Nr. 136, 137. Bei Bolsehle ist auch von Rodeland die Rede; Nr. 357. — ²⁷⁾ U.=B. Nr. 35a. — ²⁸⁾ U.=B. Nr. 61, 81. Auch von Rodungen ist die Rede, vgl. U.=B. Nr. 774 (wo ein Neubruch Burammersrod vorkommt. — ²⁹⁾ U.=B. Nr. 549. — ³⁰⁾ U.=B. Nr. 551.

Am Deister und das Thal der Haller entlang bilden Lüdersfen bis Bennigsen und Gestorf, an welchen Orten das Kloster noch heute den Kirchenpatronat besitzt, Mittelpunkte seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Wie eifrig hier an der Urbarmachung der Wälder gearbeitet wurde, zeigen die zahlreichen Urkunden, in denen das Kloster sich den Neubruchzehnten sichert.³¹⁾ Bei Gestorf hat Loccum Neubruchzehnten in den Wäldern Alre und Witla an den Orten Geradesrot und Colvenrot, und ebenso deuten die Neubruchzehnten im Bruch bei Hüpede und bei Linderte auf dortige Kulturen.³²⁾ In einer Urkunde von 1321,³³⁾ in der die Herren von Bennikeffen (Bennigsen) erklären, ihrerseits keinen Anspruch auf die Zehnten zu haben, werden allein 9 Waldreviere in der Nähe von Lüdersfen und Bennigsen namhaft gemacht, in denen Loccum Neubruchzehnten bezieht.

Doch nicht bloß durch Gewinnung neuen Ackerbodens, auch noch nach manchen anderen Seiten haben die Cisterzienser die Landwirthschaft in einem Maße wie kaum ein anderer Orden gefördert.

Einer rationellen Landwirthschaft standen im 12. und 13. Jahrhundert besonders zwei Hindernisse im Wege, einmal die große Parcellierung des Grundbesitzes und sodann die überaus verwickelten Eigenthumsverhältnisse und die daraus entstehende Unsicherheit des Besitzes. Sowohl weltliche als geistliche Grundherren hatten Besitzungen an den verschiedensten Orten.³⁴⁾

31) Der Zehnten kam in Sachsen den Parochial-(Tauf-)Kirchen zu. Das war ein Hindernis für die Gründung neuer Kirchen, da die innerhalb des sehr großen Bezirks der Taufkirchen gegründeten neuen Kirchen ohne Zehntbezirk waren. Die Bischöfe machten deshalb ihrerseits das Recht auf den Zehnten von Neubrüchen geltend, und geschah das auch anfangs wesentlich zu dem Zwecke, um auch für neugegründete Kirchen Zehntbezirke zu gewinnen, so verfügten die Bischöfe doch bald ganz frei über die Novalzehnten. Das kam besonders den Klöstern zu gute. Die Cisterzienser waren zwar kraft päpstlichen Privilegiums für Neubrüche zehntfrei, aber um sicher zu gehen, erbaten sie sich doch von den Bischöfen die Bestätigung solcher Zehnten, die diese gern ertheilten, um ihr Recht zu wahren. Vgl. Lamprecht a. a. O. I, S. 113 ff. — 32) U.-B. Nr. 476, 497. — 33) U.-B. Nr. 742. — 34) Vgl. darüber Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 701.

Die Hallermunder z. B., um nur einige Familien zu nennen, die zu den Cisterzienserklöstern in besonders naher Beziehung stehen, hatten Grundbesitz im Breunischen, im Hoyaschen, im Calenbergischen bis weit nach Westfalen hinein; die Homburger sind vom Göttingischen bis zum Deister hin an zahlreichen Orten begütert. Noch stärker tritt der Streucharakter bei den geistlichen Gütern, die ja zum großen Theil durch Schenkungen zusammen gekommen waren, hervor. Wie viel Parcellen besitzt z. B. das Domcapitel in Minden und das in Hildesheim. Sogar im Mosellande sind beide begütert.³⁵⁾ Das erschwerte natürlich die landwirthschaftliche Verwerthung in hohem Maße. Einzelne Beispiele von Verkoppelungen kommen schon früher vor,³⁶⁾ aber die Cisterzienser sind doch die ersten, die in großem Maßstabe eine Arrondierung ihres Besitzes anstrebten. Sie setzen sich an einzelnen Orten, wo die Verhältnisse ihnen günstig sind, fest und suchen dann durch Kauf und Tausch ganz systematisch dort möglichst viel, wenn thunlich den ganzen Grundbesitz an sich zu bringen. Fern abgelegene Grundstücke werden aufgegeben, um für den Erlös nahe liegende anzukaufen. Ist es ihnen gelungen, einen ansehnlichen Grundbesitz an einem Orte an sich zu bringen, so wird dort ein Klosterhof, eine Grangie, angelegt, mit der nöthigen Zahl von Mönchen und Conversen unter einem Magister curiae besetzt und von hier aus das umliegende Land bewirthschaftet. Vielfach haben die Cisterzienser auf diese Weise ganze Dörfer ausgekauft und dann beseitigt. Wenn möglich, bringt das Kloster auch den Patronat der Kirche an sich³⁷⁾ und an die Stelle des Parochus tritt einer der Mönche, oder man findet sich mit dem Parochus und dem Archidiacon ab und erlangt gegen eine Entschädigung das Recht, die familia des Klosters geistlich zu versorgen,³⁸⁾ um auch nach dieser Seite hin unabhängig zu sein. Die Grangien wurden so zu sagen Klöster im Kleinen. So entsteht z. B. von Loccum aus die Grangie

³⁵⁾ Lamprecht a. a. O. I, 1, Nr. 134. — ³⁶⁾ Auch Zehntverkoppelungen, denn der Zehnten war ebenso zersplittert wie der Grundbesitz. Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 381. — ³⁷⁾ So z. B. Loccum in Oedelum. II.-B. Nr. 197, 198. — ³⁸⁾ So in Colefeld. II.-B. Nr. 333.

Golefeld bei Wunstorf und die noch werthvollere Besizung in Dedelum bei Gr. Solschen, die später ein Lehnsgut des Klosters geworden und dann allodificiert ist. Im Jahre 1185 hatte hier die Gräfin Adelheid von Schauenburg dem Kloster 18 Hufen Landes und eine Mühle geschenkt, etwas später Heinrich der Löwe noch weitere 18 Hufen. Etwa seit 1250 fängt das Kloster an, seinen Besitz systematisch zu erweitern. Fast jedes Jahr werden Ländereien von dem hier begüterten Hildesheimischen Domcapitel, von dem Capitel St. Michaelis, dem Sültekloster u. a. käuflich erworben. Im Jahre 1258 kauft das Kloster den Grundbesitz, den St. Moriz in Hildesheim hier hatte, mit dem Patronat der Kirche³⁹⁾ und nachdem man von dem Archidiacon in Gr. Solschen das Recht erlangt hat, die Familia des Klosters selbst zu versorgen, ward 1260 die Pfarre ganz incorporiert.⁴⁰⁾

Am eifrigsten strebte man natürlich den Grundbesitz rund um das Kloster her in seine Hand zu bringen; eine ganze Reihe von alten Ortschaften ist auf diese Weise verschwunden. So z. B. in der Nähe von Loccum Wagenrode, Suthfelde, Alzecke, Alrebecke und ähnlich ist es bei anderen Cisterzienserkloöstern. Ein charakteristisches Beispiel der Art bietet die Niederlegung des Dorfes Dickholthufen, heute Dickholzen in der Nähe von Hildesheim. Das Kloster Marienrode hatte hier nach und nach viel Grundbesitz erworben. Dann werden die noch vorhandenen 22 Einwohner vorgeladen und ihnen der Antrag gemacht, ihren Besitz gegen dem Kloster gehörende Güter in Dinklar aufzugeben. Sie gehen darauf ein und verlassen den Ort, der nun ganz zum Ackerhofe des Klosters wird.⁴¹⁾

Ein weiteres Hindernis der Bewirthschaftung lag in den verwickelten Eigenthumsverhältnissen. Wie verschiedene Rechte hafteten an dem Grundbesitz, Obereigenthum, vogteiliche Rechte, lehnherrliche Rechte, Zehntrechte u. s. w. Es gab wenig unbelasteten Grundbesitz. Dazu kam die ganze complicierte Con-

³⁹⁾ II.=B. Nr. 198. — ⁴⁰⁾ II.=B. Nr. 210. — ⁴¹⁾ Marienroder II.=B. Nr. 166.

struction des Privatrechtes mit seinen Beispruchs-, Vorkaufs- und Zustimmungrechten. In dieser erbrechtlichen Gebundenheit des Grundeigens lag ein mannigfacher Anlaß zu Schwierigkeiten. Bald waren nicht alle Formen erfüllt, bald fand sich noch ein übersehener nächstberechtigter Erbe, oder die Erben verweigerten auch nach dem Tode des Schenkgebers oder Verkäufers ihre Zustimmung. Die Cisterzienser suchten nun ihren Grundbesitz möglichst von allen fremden Rechten und Lasten zu befreien und, wo eine Unsicherheit des Besitzes entsteht, diese zu beseitigen. Welche Menge von Urkunden in den Urkundenbüchern von Walkenried, Marienrode oder Loccum beziehen sich eben auf diese Entlastung und Sicherung des Grundbesitzes! Gegen das Versprechen eines Begräbnisses im Kloster oder einer Memorie, gegen Abtretung eines Grundstückes oder gegen baare Vergütung wird das Obereigenthum, die Vogtei, das Zehntrecht, der Verzicht auf etwa zu machende Ansprüche der Erben erworben oder sonst Sicherungsmittel für den ungestörten Besitz erlangt. Das alles mit der größten Umsicht und so, daß man sieht, das Kloster giebt lieber etwas auf, um den Rest desto sicherer zu haben. Auf diese Weise gelang es den Cisterziensern, sich wohl arrondierten und freien Grundbesitz zu schaffen, die erste Voraussetzung einer rationellen Bewirthschaftung.

Zu Hülfe kamen ihnen dabei ihre wohlgeordneten Finanzen. Man stellt sich gewöhnlich vor, der Reichthum der Klöster sei meistens aus Schenkungen und Vermächtnissen entstanden. Das gilt wohl von den älteren Klöstern, bei den Cisterziensern trifft es aber nicht zu. Die Zeiten der großen Schenkungen, in denen wie im 9. und 10. Jahrhundert oft Hunderte von Hufen geschenkt wurden, waren vorüber. Als die Cisterzienser aufkamen, beschränkten sich die Schenkungen meist auf einzelne Hufen oder gar nur Theile von Hufen. Die größte Schenkung, die Loccum je erhalten, besteht in 18 Hufen, die, wie vorhin erwähnt, die Gräfin Adelheid von Schauenburg und Heinrich der Löwe in Dedelum schenkten. Den größten Theil ihres allerdings bedeutenden Grundbesitzes haben die Cisterzienser sich durch saure Arbeit, durch sparsame Wirthschaft und ihr

überaus mäßiges Leben selbst erworben. Es ist ihnen zwar auch manches geschenkt, aber in den Urkundenbüchern von Marienrode, Amelungsborn, Loccum und anderen Klöstern des Ordens sind doch die Kaufurkunden zahlreicher als die Schenkungsurkunden.

Uebersetzen wir nicht, daß die Cisterzienser ganz anders wirthschaften als die älteren Klöster. An die Stelle der bis dahin üblichen Meier-Wirthschaft tritt bei ihnen Domänen-Wirthschaft. Während die älteren Klöster ihren Grundbesitz in der Weise nutzbar machten, daß sie denselben gegen Zins oder sonstige Leistungen an Meier austhäten, eine Nutzungsweise, die immer nur verhältnismäßig geringen Ertrag geben konnte, führen die Cisterzienser auf ihren Grangien Eigenwirthschaft. Sie producieren nicht bloß was sie selbst an Korn, Vieh u. s. w. bedürfen, sondern producieren auch für den Verkauf. Eben zu diesem Zwecke haben sie eigene Höfe in den Städten (Loccum in Hannover, Minden und Herford; Marienrode in Hannover und Hildesheim; Amelungsborn in Einbeck und Göttingen) und besuchen die Märkte, auf denen sie namentlich für den Viehhandel sehr gesuchte Verkäufer waren, da die Ordensregeln strengste Reellität und volle Offenheit beim Viehhandel zur Pflicht machen, eine Pflicht, die in den guten Zeiten des Ordens auch thatsächlich geübt wurde. Ja auch auf dem Gebiete der Industrie in Verbindung mit der Landwirthschaft entfalteten sie eine große Thätigkeit. Sie verfertigten in den Werkstätten des Klosters nicht nur was sie selbst an Zeug, namentlich Tuchen, Lederwaaren, Eisenwerk, landwirthschaftlichen Geräthen u. dergl. gebrauchten, sie brachten dergleichen auch auf den Markt. Amelungsborn bezahlt gelegentlich in Tuch und führt Tuch auf den Markt in Einbeck. Hatte doch das Generalcapitel ausdrücklich bestimmt, daß Häute und Wolle nicht verkauft, sondern im Kloster verarbeitet werden sollen. Auch in Loccum war man in dieser Beziehung sehr thätig. Lerbeck in der Chronik der Mindener Bischöfe⁴²⁾ rühmt, daß die „artes mechanicae“ dort eifrig geübt werden.

⁴²⁾ Leibniz, Script. II, S. 176.

Alle Handwerker hätten eigene, trefflich eingerichtete Werkstätten. Besonders hebt er die Tuchweberei, die Brauerei und die Schmiede hervor, die so vorzüglich eingerichtet sei, daß vier Schmiede, ohne einer den andern zu hindern, ihr Werk treiben könnten. Es wurde nicht bloß Eisen verarbeitet, sondern dieses auch aus Erz gewonnen.⁴³⁾ Ihre Eisenindustrie schaffte den Cisterziensern nicht nur einen Vortheil im landwirthschaftlichen Betriebe, indem sie manche Werkzeuge schon aus Eisen verfertigten, die der damalige Bauer nur aus Holz machte;⁴⁴⁾ ihre Eisenwaaren brachten ihnen auch auf den Märkten reichen Gewinn.

Ein solcher Betrieb wurde nur dadurch möglich, daß den Cisterziensern vortreffliche Arbeitskräfte zu Gebote standen. Daran fehlte es sonst in der mittelalterlichen Wirthschaft sehr. Man benutzte meist Frohndienste, und schon der Umstand, daß diese genau abgegrenzt waren und man von jedem Verpflichteten nur die einzelnen bestimmten Dienste verlangen konnte, zu denen er eben verpflichtet war, machte die Einführung von Verbesserungen im Betrieb überaus schwierig, wenn nicht unmöglich und hinderte überall den Fortschritt. Es fehlte auch an der rechten Arbeitstheilung einerseits und der rechten Arbeitsvereinigung andererseits.⁴⁵⁾ Die Cisterzienser besaßen dagegen in ihren Laienbrüdern (Conversen) eine ebenso willige als tüchtige und trefflich disciplinierte Arbeiterschaaar. Laienbrüder finden wir schon bei der mit Clugny verwandten und eng verbundenen Congregation von Hirsau, aber erst die Cisterzienser haben dieses Institut weiter ausgebildet, und nicht zum wenigsten eben diesem Institute verdanken sie ihre Blüthe. Bei dem großen Drange zum Klosterleben im 12. und 13. Jahrhundert fanden sich viele Laien, die aus dem einen oder anderen Grunde nicht Mönche werden konnten, aber doch am Klosterleben und seinen Verdiensten theilhaben wollten. Diese traten dann als Laienbrüder (Conversen) ein, legten als solche ein

⁴³⁾ Bei einer Umarbeitung der Stelle, wo in Loccum die Schmiede gestanden hat, fanden sich auch Eisenschlacken, die das im Text Gesagte bestätigen. — ⁴⁴⁾ Lamprecht a. a. D. I, 1, S. 513

— ⁴⁵⁾ Lamprecht a. a. D. II, 2, S. 755.

Gelübde ab und arbeiteten in der Ackerwirthschaft oder als Handwerker in den Werkstätten des Klosters lediglich um den Lohn des Unterhalts, der Theilnahme an den Verdiensten des Klosterlebens und endlich eines Begräbnisses im Kloster und einer Memorie. Es sind keineswegs lauter geringe Leute; unter den Conversen kommen auch adlich Geborene vor, und es begegnet uns mancher, der durch Tüchtigkeit in der Arbeit, Fleiß und Treue großes Ansehen im Kloster genießt. Im Todtenbuche von Loccum⁴⁶⁾ stehen fast mehr Namen von Conversen als von Mönchen. Diese Conversen stellten den Cisterziensern die Arbeiterschaar, deren sie für ihre Kulturarbeit bedurften. Sie waren zu diesem Zwecke um so brauchbarer, weil sie zwar unter der Disciplin des Klosters standen, aber nicht in demselben Umfange wie die Mönche an die Ordensregel gebunden waren, deshalb sich freier bewegen und auch zu Geschäften namentlich außerhalb des Klosters verwendet werden konnten, die sich für wirkliche Mönche nicht ziemten.

Die Disciplin im Kloster war streng. Das ganze Leben und Arbeiten ist straff, militärisch möchte man sagen, geordnet. Es wird wenig geredet, aber viel gearbeitet. Unter einander dürfen die Mönche den Tag über nur mit Erlaubnis des Priors reden. Gäste, die das Kloster besuchen, werden aufgefordert, keinen anzureden. Alle Arbeiter dürfen nur so viel mit einander reden, wie zur Ausführung der Arbeit durchaus nothwendig ist. Auch in dieser Beziehung ist Alles bis ins Einzelne und Kleinste geordnet. Die Brüder, die mit den Ochsen zum Pflügen aufs Feld gehen,⁴⁷⁾ dürfen während des Anspannens mit einander reden. Dann herrscht auf dem Wege Stillschweigen. Begegnet ihnen Jemand, so dürfen sie den Gruß erwidern, auch einem Fremden, der nach dem Wege fragt, Bescheid geben. Auf dem Felde angekommen, dürfen sie wieder reden, bis die erste Furche gezogen ist, dann müssen sie schweigend weiter arbeiten. In der Schmiede ist ein Stein auf dem Boden besonders bezeichnet und nur auf diesem stehend dürfen die dort Arbeitenden reden. Aber auch dann,

⁴⁶⁾ Es ist noch ungedruckt. — ⁴⁷⁾ Jedes Gespann hatte drei Mann Bedienung. Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 513.

wenn der Verkehr gestattet ist, bedient man sich so weit es irgend ausreicht, der Zeichensprache, die jeder lernen muß, der ins Kloster tritt. Auf der hiesigen Kgl. Bibliothek befindet sich eine mit Abbildungen versehene Anleitung zur Zeichensprache,⁴⁸⁾ die aus dem Kloster Loccum stammt. Die Arbeitszeit ist lang; von frühem Morgen bis zum späten Abend ist Alles im Kloster rastlos thätig. Die Gottesdienste sind möglichst knapp bemessen und werden im Interesse der Arbeit noch mehr zusammengedrängt. Die Brüder, die außerhalb der Klostermauern arbeiten, begnügen sich, wenn die Glocke das Zeichen zu einer Hora giebt, mit einem kurzen Gebet. Bücher dürfen aufs Feld nicht mitgenommen werden. Die Feiertage sind wenig zahlreich; an den kleineren Festen feiern nur die Mönche, die Conversen gehen an die Arbeit. Selbst Nachts hat jeder Bruder sein Arbeitsgeräth, Hacke, Schaufel, Sichel, neben seinem harten Lager, auf dem er angekleidet, umgürtet, Schuhe an den Füßen, schläft, um Morgens sofort zur Arbeit bereit zu sein. In Loccum hat einmal die h. Jungfrau selbst diese Ordnung bestätigt. Segnend, so erzählt uns Caesarius von Heisterbach, der mit Loccumer Mönchen befreundet war und uns manches aus dem dortigen Leben erzählt, schritt sie eines Nachts durch die Reihen der schlafenden Brüder, ging aber an allen denen ohne Segen vorüber, die ihre Schuhe der Regel zuwider ausgezogen hatten.

Die Lebensweise war äußerst einfach. Nur zwei Mahlzeiten täglich waren gestattet. Vormittags das mixtum, Mittags die Hauptmahlzeit. Fett und Fleisch durften nur Kranke genießen. Sonst aß man nur Gemüse und schwarzes Brod. Fische, Eier, Milch und Käse sind etwas Außergewöhnliches, sie werden nur gegessen auf Grund einer Stiftung oder mit besonderer Erlaubnis des Abtes, und derartige Stiftungen sind, soweit die Urkundenbücher Auskunft geben, im 13. Jahrhundert noch sehr selten. Im Kloster wurde Wein mit Wasser gemischt getrunken, auf den Graugien war auch das unterjagt. Die Kleidung bestand aus grobem Tuch, alle

⁴⁸⁾ Dort war sie noch nach der Reformation bis zu den Zeiten des Abtes Johannes V. (Heimann) 1565—79 in Gebrauch.

Zierrathen waren verboten. Selbst in der Kirche herrschte die größte Einfachheit. Nur eine Glocke ist gestattet, die Thüren müssen von ungestrichenem Holz sein, der Abt darf keinen Teppich unter den Füßen haben, alle Kirchengeräthe müssen von Eisen sein, edle Metalle sind nur für die heiligen Gefäße zulässig.

Die Finanzverwaltung der Klöster war aufs sorgsamste geregelt. Es giebt genaue Bestimmungen über die Rechnungsführung, wann und wie Ueberschüsse verwendet werden sollen, wie bei Landankäufen und bei sonstiger Belegung von Geld zu verfahren ist. In wichtigen Fällen hat der Vaterabt seine Zustimmung zu geben⁴⁹⁾ oder es treten die benachbarten Aebte zu einer Berathung zusammen.⁵⁰⁾ Regelmäßige Visitationen durch den Vaterabt sorgten dafür, daß die gegebenen Bestimmungen auch befolgt wurden, und jede Uebertretung wurde mit eiserner Strenge geahndet. Hat doch einer meiner Vorgänger, weil er einen Novizen vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit aufgenommen hatte, diese Nichtachtung der Ordensregel damit büßen müssen, daß er so lange alle Freitage bei Wasser und Brot fastete, bis er nach Citeaux kam und Abbitte that.⁵¹⁾

Eine Genossenschaft, die so lebte und so arbeitete, mußte etwas vor sich bringen. In der That die Cisterzienser waren immer bei Gelde, sie sind in der Lage jeden günstigen Augenblick zum Landankauf zu benutzen. Vermochte doch Loccum, als es 1306 die Ländereien des Klosters Lahde ankaupte, den Preis mit 1500 Mark Silber in einem Jahre auszuführen und doch im folgenden Jahre wieder für 300 Mark weitere Güter zu erwerben. Bischöfe und Capitel, Fürsten und Adel

⁴⁹⁾ Die Urkunde über den Bau des in Hamelspringe zu errichtenden Klosters (NB. Nr. 621) ist von Ditmar, Abt zu Volkolde-
rode und dem Abt Leshard zu Loccum erlassen. — ⁵⁰⁾ Der Kauf-
contract über die Güter des Klosters Lahde (Nr. 592) ist von den
Aebten von Amelungsborn und Marienrode mit unterschrieben. —
⁵¹⁾ Beschlüsse des Generalcapitels von 1219. „Abbas de Lucca, qui
dicitur benedixisse novitium ante annum probationis, omni 6. feria
sit in pane et aqua, donec Cistertio se praesentet.“ Vgl. Winter
a. a. O. III, 215.

wenden sich in Geldverlegenheiten an die Cisterzienser, und diese wissen in kluger Berechnung daraus Vortheile zu ziehen, um ihnen gelegene Ländereien in ihren Besitz zu bringen oder Rechte und Privilegien zu erwerben.

Auch für ihre Kulturarbeiten standen ihnen immer die nöthigen Capitalien zu Gebote, ihre Ackerhöfe wurden zu wahren Musterwirthschaften jener Zeit. Die Wirthschaftsgebäude waren solide und erregten die Bewunderung der Zeitgenossen. Das Inventar war reichlich, für unsere Begriffe überreichlich. Aus der Walkenried gehörenden Grangie Bezirungen raubt 1380 Simon, Bischof von Paderborn, 99 Pferde, 600 Schafe, 36 Kühe mit ihren Kälbern und 130 Schweine.⁵²⁾ In Dedelum hat das Kloster Loccum 16 Pflüge mit ihrer Bespannung,⁵³⁾ und bei der Visitation im Jahre 1504 wurden im Kloster selbst gezählt 120 Pferde, 80 Kühe, 40 Ochsen, 800 Schafe, 40 Ziegen, 160 Schweine und 180 Ferkel.⁵⁴⁾

Manche Förderung brachte auch der durch den vorgeschriebenen Besuch des Generalcapitels in Cîteaux stets aufrecht erhaltene Verkehr mit Frankreich. Frankreich stand damals in der Kultur höher als Deutschland, auch der Acker- und Gartenbau war dort schon mehr ausgebildet. Von da übertrugen die Cisterzienser Verbesserungen auf ihre eigene Wirthschaft. Befolgte man in Deutschland bei Waldrodungen meist noch die alte rohe Brennkultur, daß man nur mit der Axt und mit Feuer arbeitete wie in den Urwäldern Amerikas, trieb man noch viel Raubbau, indem man die nothdürftig urbar gemachten Strecken wieder verließ, um anderstwo von neuem zu roden, so arbeiteten die Cisterzienser schon mit dem Waldpflug und gewannen aus dem Walde Ländereien, die dauernd dem Körnerbau dienten.⁵⁵⁾ Ueberhaupt waren ihre Ackerwerkzeuge besser als die sonst üblichen.

52) Walkenrieder UB. Nr. 982. — 53) Verbeck, Chron. episc. Mindens. Bei Leibniz scr. II, 176. — 54) Nach dem handschriftlichen Visitationsprotokoll im Loccumer Archiv. — 55) Lamprecht a. a. O. I, S. 125. Vgl. Caesarius Heisterb. Dial. VII, 51: „Conversus nemorali aratro cujusdam grangiae deputatus“.

Mit ihrer Vorliebe für wasserreiche Gegenden hängt so-
dann ihre Meisterschaft im Wasserbau zusammen. Sorgsam
studierten sie die Natur des Bodens, berechneten das Gefälle
des Wassers, zogen Kanäle, sammelten das Wasser in Teiche
und schufen so an Stellen, wo bis dahin Sumpf gewesen
war, Wiesen und Aecker. Jedes ehemalige Cisterzienserkloster
zeigt noch heute die Spuren dieser Arbeit. Wer in Walkenried
gewesen ist, erinnert sich gewiß noch der vielen Teiche, die
das Kloster umgeben, und auch in Loccum sieht man noch,
wie die Mönche gearbeitet haben, um eine richtige Vertheilung
und Ausnutzung des Wassers durch überirdische und unter-
irdische, sorgsam überwölbte Kanäle herzustellen. Eifrig waren
sie auch im Mühlenbetrieb. Wie viel Mühlen besitzt Marien-
rode und ähnlich auch Loccum. Allerdings waren die Mühlen
nur klein, meist nur mit einem Rade. Der starke Verbrauch
von Gemüse in den Klöstern der Cisterzienser verwies sie von
selbst auf den Gartenbau, dem sie große Sorgfalt widmeten.
Manche Gemüse- und Obstsorten haben sie erst aus südlicheren
Gegenden nach unserm Norden verpflanzt. Die Reinette z. B.
verdanken wir den Cisterziensern, die sie aus Frankreich ein-
führten.

Die Musterwirthschaften der Cisterzienser haben denn auch
einen fördernden Einfluß auf den Acker- und Gartenbau in
Deutschland ausgeübt. Von ihnen lernte der Bauer seinen
Acker besser bearbeiten, von ihnen erwarb er bessere Geräth-
schaften, von ihnen bekam er Pflanzen zum Anbau und aus
ihren Gärten holte er sich die Pfropfreiser, um seine Holzapfel-
und Birnbäume zu veredeln. Auch nach diesen Seiten hin
haben die Cisterzienser eine gesegnete Kulturthätigkeit entfaltet.

Der Orden von Citeaux hat sich länger als die übrigen
Orden in alter Kraft erhalten. Während des ganzen 13. und
noch im Anfang des 14. Jahrhunderts bleibt er in Blüthe und
schreitet noch fort. Dann unterliegt auch er dem Wechsel von
Blüthe und Verfall, der die ganze Geschichte des Mönchthums
im Mittelalter durchzieht. Daß er sich länger hält, beruht
einmal darauf, daß klösterliche Zucht und Sitte bei ihm dank
seiner strammen Organisation länger in altem Bestande bleibt.

Blüthe und Verfall der klösterlichen Zucht gehen immer zusammen mit Blüthe und Verfall des klösterlichen Wirthschaftslebens. Der Aufschwung des Klosterlebens bethätigt sich auch in energischer wirthschaftlicher Thätigkeit und guter Verwaltung. Dann aber sind auch rein wirthschaftliche Momente zu beachten. Die Cisterzienser waren den alten Klöstern mit ihrer Meierwirthschaft gegenüber durch ihren Eigenbetrieb in großem Vortheil. Unter den Staufern vollzieht sich in Verbindung mit dem Aufschwung der Landwirthschaft ein starkes Steigen der Grundrente. Das kam den alten Klöstern nur zum geringen Theil zu gute, den größten Vortheil davon hatten ihre Gehöfer, die das Land gegen festen Zins besaßen, sie selbst hatten wenig davon, wurden vielmehr zum großen Theile depossediert. Die Cisterzienser mit ihrem Eigenbetrieb hatten dagegen an der Steigerung der Grundrente starken Antheil, und während bei den alten Klöstern der wirthschaftliche Verfall bereits stark hereinbricht, folgt bei ihnen jetzt erst ihre höchste Blüthe.

Etwa vom zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts an zeigen sich bei den Cisterzienserklöstern unseres Landes die ersten Spuren des Verfalls, und zwar bricht dieser auffallend rasch herein. Noch um 1310 trägt man sich in Loccum mit großen Plänen bezüglich der Gründung eines Tochterklosters in Hamelspringe. Die Erlaubnis zur Gründung ist schon eingeholt, der Baumeister schon bestimmt, und bereits 1327 findet sich die erste Urkunde über den Verkauf von Klosterländereien Schulden halber.⁵⁶⁾ Dann geht es rapide abwärts. Wie früher ein Kaufbrief an den andern, so reihen sich jetzt im Urkundenbuche die Verkaufs- und Verpfändungsurkunden an einander. Im Jahre 1352 verkauft das Kloster seinen Hof zu Manzel und die Mühle in Lohne,⁵⁷⁾ 1399 verpfändet es sogar die Grangie in Colefeld an die Grafen von Wunstorf⁵⁸⁾ und selbst der Hof in Hannover wird verpfändet. Fast gleichzeitig läßt sich der Verfall auch bei den anderen Cisterzienserklöstern beobachten. Reifenstein muß schon 1317 von Schulden

⁵⁶⁾ UB. Nr. 730 a. — ⁵⁷⁾ Die Urkunde fehlt im Loccumer UB. Sie findet sich in der Ztschr. f. N.-S. 1885, S. 287. — ⁵⁸⁾ UB. Nr. 801.

gedrückt eine Anleihe bei Walkenried machen;⁵⁹⁾ 1318 verkauft Volkerode sein Vorwerk in Gernar an den Rath von Mühlhausen;⁶⁰⁾ mit Marienrode geht es seit dem Abt Henricus de Stemme (1318) abwärts;⁶¹⁾ 1332 ist Riddagshausen schon so im Verfall, daß es seine Mönche nicht mehr ernähren kann.⁶²⁾ Etwas länger halten sich Walkenried und Amelungsborn, aber Amelungsborn verkauft 1367 Haus und Schloß Eberstein an die Homburger,⁶³⁾ und die Finanzen von Walkenried sind 1399 so zerrüttet, daß der Papst deren Ordnung dem Abte des Peterstiftes in Erfurt überträgt.⁶⁴⁾ Noch schlimmer kam Marienrode herunter. Es sind nur noch 3—4 Mönche da und diese leiden Hunger. Karl IV. schenkt dem Kloster, das ihm Herz und Lanze des h. Georg, die kostbarste Reliquie des Klosters, überlassen hat, 300 Schock Prager Groschen, um verpfändete Güter einzulösen.⁶⁵⁾

Der Umstand, daß der Verfall fast gleichzeitig bei allen Klöstern eintritt, zeigt daß die Ursachen desselben nicht lokaler Natur gewesen sein können, sondern tiefer lagen. Die Zeit, in der sich die Cisterzienser der Gunst der Fürsten und Herren zu erfreuen hatten, war vorüber. Im Gegentheil ihr Reichthum lockte jetzt die Habgier an. Ueberall hört man Klagen über Bedrückungen. Um sich davor zu retten, erkaufte sich die Klöster, da die päpstlichen Schutzbrieft, wie der 1353 von Innocenz VI. für Marienrode und Loccum erlassene,⁶⁶⁾ nicht halfen, den Schutz irgend eines mächtigen Nachbarn. Walkenried schließt 1325 einen Vertrag mit dem Grafen von Wernigerode, wonach dieser für 100 Mark Silbers den Schutz des Klosters übernimmt.⁶⁷⁾ Loccum sucht den Schutz des Grafen Adolf von Schaumburg und der Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg.⁶⁸⁾ Auch suchten die Klöster sich selbst zu

⁵⁹⁾ Walkenrieder UB. II, Nr. 769. — ⁶⁰⁾ Winter a. a. O. III, 22. — ⁶¹⁾ Chron. Marienrod. bei Leibniz, Script. II, 439. — ⁶²⁾ Winter a. a. O. III, 22. — ⁶³⁾ Ztschr. f. N.-S. 1880, S. 117. — ⁶⁴⁾ UB. II, Nr. 1006. — ⁶⁵⁾ UB. Nr. 359; Chron. Marienrod. a. a. O. S. 442. — ⁶⁶⁾ Marienroder UB. Nr. 337; Loccum UB. Nr. 781. Vgl. auch die von Urban VI. in Anlaß der Plünderung mehrerer Walkenrieder Klosterhöfe erlassene Bulle von 1384 im Walkenr. UB. II, Nr. 981. — ⁶⁷⁾ UB. II, Nr. 823. — ⁶⁸⁾ UB. Nr. 755, 760.

schützen. Walkenried umgiebt 1323 das Kloster und seine Grangien mit Wall und Graben,⁶⁹⁾ und mehrfach hören wir von förmlichen Gefechten zwischen den Mönchen und Conversen der Klöster und den Knechten des Adels. Erschlugen die Klosterleute dabei einen der Knechte, so wurden ihnen große Sühnegelder abgepreßt. Auch ihre Beschützer jogen die Klöster aus. Den Homburgern muß Amelungsborn jährlich 60 Malter Hafer für ihre Jagdhunde liefern.⁷⁰⁾

Schlimmer noch war es, daß die klösterliche Zucht mehr und mehr verfiel. Die alte Einfachheit und Arbeitsamkeit ist sichtlich im Schwinden, der Geist der Entfagung, der im Anfang den Orden erfüllt hatte, läßt merklich nach. Man fängt an behaglicher zu leben, man gestattet sich manches, was in früheren Zeiten niemals zugelassen wäre. Häufiger kommen jetzt Extragerichte (die s. g. Bitanzen) auf den Tisch, nicht bloß solche, die im Zusammenhange mit Seelmessen gestiftet waren, sondern auch solche, welche die Güte des Abts bewilligte. Der Vaterabt war auch nicht mehr so streng, daß er dergleichen untersagt hätte. Er kam jetzt zur Visitation mit großem Gefolge, wurde festlich empfangen und strengere Mönche klagten, daß die Festlichkeiten mit gutem Essen und Trinken mehr Raum einnahmen als die Visitation selbst. Häufig schickte der Vaterabt auch nur einen Mönch als Vertreter, der dann noch nachsichtiger war. Mußten doch der Abt wie der Visitator viel Rücksichten auf die Brüder nehmen, um sie bei guter Laune zu erhalten. Der Mindener Chronist Verbeck meint, bei allem ihrem Reichthum fehle den Mönchen in Loccum doch das Beste, der Frieden. Es herrsche beständiger Streit, alle Jahre wollten sie einen andern Abt haben. In der That zeigte der rasche Wechsel der Aebte, wie sehr das Regiment gelockert war. In den hundert Jahren von 1357—1457 zählt Loccum 17 Aebte, in den 20 Jahren von 1405—1425 allein 6. Die meisten resignierten nach kurzer Regierung. Neben dem wirklichen Aebte, gab es zu Zeiten 2—3 gewesene Aebte, die dann aber doch die Competenzen des Abts oder doch eine bessere als die gewöhnliche Mönchspräbende beanspruchten.

⁶⁹⁾ UB. II, Nr. 811. — ⁷⁰⁾ Ztschr. f. N.-S. 1880, S. 162.

Das Alles hätte ja bei dem guten Finanzstande der Klöster diese nicht so bald herunterbringen können, falls sie nur wie früher gut gewirthschaftet hätten. Aber auch da vollziehen sich große Wandlungen. Nach Analogie der Capitel fängt man auch in den Klöstern an, für den Abt, den Prior und die übrigen Klosterbeamten besondere Pfründen aus dem Klostervermögen auszuscheiden. Das mußte schon die Gesamtwirthschaft schädigen. Der schlimmste Schaden war, daß man nicht mehr solche Arbeiter hatte wie früher. Aus allen Klöstern hört man Klagen über die Conversen. Sie sind nicht mehr die willige und schweigend gehorchende Arbeiterschaar aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Sie sind anspruchsvoll, auffässig und ziehen dem Kloster vielfach große Verlegenheiten dadurch zu, daß sie sich Gewaltthaten gegen die Nachbarn des Klosters oder des Ackerhofs zu Schulden kommen lassen. Loccum muß 1329 große Sühngelder zahlen und 2000 Messen lesen lassen, weil die Conversen die Gebrüder Herrmann und Hildebrand von Lohe erschlagen haben.⁷¹⁾ In Marienrode hören wir sogar, daß die Conversen zwei Knechte des Herrn von Steinberg, den einen erschlagen, den andern gerädert haben.⁷²⁾ Auch mangelt es an Conversen, es kommen keine mehr oder doch nur wenige. In Loccum⁷³⁾ finden sich 1426 neben 20 Mönchen, die sämmtlich Priester sind, also nicht mehr Feldarbeit thun, nur 10 Conversen. Das reichte natürlich nicht aus; man mußte Lohnarbeiter annehmen, die mehr Ansprüche machten und das nicht leisteten, was die Laienbrüder früherer Zeit geleistet hatten. Die weitere Folge war, daß man die Selbstbewirthschaftung mehr und mehr einschränkte und das Land auf Zins ausgab, eine Weise, die bei weitem nicht den Nutzen brachte, wie der frühere Eigenbetrieb. Ueberhaupt bildet der landwirthschaftliche Betrieb im 14. Jahrhundert nicht mehr so wie früher den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit der Cisterzienser. Statt Wälder zu lichten und Sumpfland zu entwässern, kauft man lieber Sülzgüter,⁷⁴⁾ damals eine beliebte Capitalanlage, und läßt sich

71) UB. Nr. 734. — 72) Marienroder UB. Nr. 292. — 73) UB. Nr. 829. — 74) An dem 1377 mit dem Rathe zu Lüneburg abge-

Kirchen und Capellen incorporieren, um deren Einkünfte mühelos einzuziehen. Freilich auch das konnte nicht mehr helfen.

Die Zeiten sind eben andere geworden. Die Gunst des Volkes wendet sich den neu aufgetommenen Bettelorden zu und in diese treten alle ein, die aus den niederen Ständen Neigung zum Klosterleben haben. Konnten sie doch bei den mehr demokratisch gerichteten Bettelorden Ganzmönche, gleichberechtigte Glieder des Ordens werden, während sie sich bei den mehr aristokratischen Cisterziensern mit der untergeordneten Stellung der Laienbrüder, die nur Halbmonche waren, begnügen mußten. Mit tiefer Verachtung sah man in den Cisterzienserklöstern auf diese Bettler herab, kein Bettelmönch wurde von dem Bruder Pförtner, der sonst jeden Gast freundlich willkommen hieß, eingelassen. Aber diese verachteten Bettelmonche, die keine Hacke und keinen Pflug anrührten, gewannen die Herzen des Volkes durch ihre Predigt und im Beichtstuhl, sie waren bald die beliebten Seelsorger der großen Menge, die alten Orden und selbst die Curatgeistlichkeit verdrängend. Es half den Cisterziensern auch nicht, daß sie jetzt von ihrer ursprünglichen Regel abweichend, selbst Pfarr- und Seelsorgeämter übernahmen. Ihre Zeit war vorüber; das 14. Jahrhundert gehört den Bettelorden.

Auch sonst war die Zeit der Cisterzienser abgelaufen. Die Urbarmachung des Bodens vollzieht sich periodenweise. Sie geht nicht gleichmäßig fort, sondern es lassen sich Zeiten unterscheiden, in denen sie mächtige Fortschritte macht, um dann wieder für längere Zeit nachzulassen. Eine solche Zeit des Fortschritts ist das 13. Jahrhundert in Niedersachsen gewesen. Etwa mit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts läßt der Ausbau merklich nach, um erst später wieder aufgenommen zu werden. Man kann das sehr deutlich daran wahrnehmen, daß mit dem 14. Jahrhundert der Waldschutz beginnt. Man fängt an die Wälder zu vermessen und zu schließen, den Verbrauch des Holzes zu regeln. Die Zeit, in der man den Wald als einen

geschlossenem Vergleich über die Sülzgüter haben von Cisterzienserköstern Walkenried, Amelungsborn, Loccum, Meinsfelde und Middags-
hanen Theil. Vgl. Walkenrieder UB. II, Nr. 971.

nicht auszuschöpfenden Schatz und als ein ungemessenes Gebiet des Anbaues betrachtete, ist vorbei.⁷⁵⁾ Die Cisterzienser haben von nun an ihre Bedeutung verloren; ihre Klöster in Niedersachsen fristen nur noch ein ziemlich unrühmliches und kümmerliches Dasein, bis die Reformation die meisten von ihnen wegfeigt. Bis in unsere Tage geblieben ist nur eins von ihnen, Loccum. Es dankt sein Fortleben dem Umstande, daß es zu rechter Zeit eine andere Kulturarbeit auf geistigem Gebiete übernommen hat. Denn auch für Institutionen und Corporationen gilt das allgemeine Gesetz, daß sie das Recht ihrer Existenz immer wieder damit beweisen müssen, daß sie etwas thun und leisten im Dienste der Gemeinschaft.

⁷⁵⁾ Vgl. Lamprecht a. a. O. I, S. 139.

V.

Neue Beiträge zur Geschichte der hannoverschen Prinzessin Sophie Dorothee (Prinzessin von Ahlden).

Von Eduard Bodemann.

I.

Die Prinzess Sophie Dorothee und der Marquis de Laffay.

Im Jahre 1684 unternahm der Herzog Ernst August von Hannover wieder eine Reise nach Italien, wo er diesmal seinen Aufenthalt auf fast zwei Jahre ausdehnte. In seinem Gefolge befanden sich der Minister Graf Platen mit seiner Frau, der Generaladjutant Jobst v. Alten, die Kammerherren v. d. Bussche und v. Klende, und der Abbé Hortensio Mauro. Des Herzogs Gemahlin Sophie mußte in Herrenhausen zurückbleiben. Hauptsächlich verweilte Ernst August wieder in Venedig, wo er mit großer Pracht lebte. Glänzende Feste, deren einige 7—8000 Thaler kosteten, und eine fürstliche Freigebigkeit gewannen ihm die Herzen des Adels und der ganzen Bevölkerung und trösteten die Venetianer über die gewaltigen Subsidien-gelder, welche sie dem Herzoge für die nach einem Vertrage vom 13. Dec. 1684 der Republik verkauften 2400 hannoverschen Soldaten zahlten.

Im Anfange des folgenden Jahres 1685 zog der Erbprinz Georg Ludwig mit den von Hannover und Celle dem Kaiser zur Hülfe bestimmten Truppen nach Ungarn gegen die Türken in's Feld. Als dann mit dem Siege bei Neuhäusel am 19. Aug. 1685 der Feldzug in Ungarn beendet war,

begab sich auch Georg Ludwig zu seinem Vater nach Venedig. Nun mußte im December 1685 der Generaladjutant v. Alten auch dessen seit drei Jahren (am 21. Nov. 1682) ihm angetraute junge Gemahlin Sophie Dorothee auf des Herzogs Befehl von Hannover dorthin holen; mit derselben auch die Frau v. Alten als Oberhofmeisterin und Fräulein Cleonore v. d. Kneesebeck als Hofdame der Prinzess. Noch gerade vor Anfang des Carnevals trafen sie in Venedig ein. Nach Schluß des Carnevals begab sich der Herzog Ernst August mit seiner Schwiegertochter Sophie Dorothee nach Rom zu den dortigen Festlichkeiten der heiligen Woche. Die Oberhofmeisterin v. Alten konnte diese dahin nicht begleiten, wohl aber Cleonore v. d. Kneesebeck. Der Gemahl der Sophie Dorothee, der Erbprinz Georg Ludwig, reisete nicht mit nach Rom, da das römische Ceremoniel ihm die von ihm beanspruchten Ehrenerweisungen versagte;*) er machte während der Zeit mit v. Alten eine Reise nach Neapel.**)

*) Wie viel auf solches Ceremoniel von ihm gegeben ward, zeigt auch ein späterer (bisher ungedruckter) Brief des Georg Ludwig an den General v. Alten:

„Du camp de Mayence le 25. de Juliet 1689.

Je vous remercie, Mons., de la peine que vous vous avés donné en me mandant par plusieurs fois des nouvelles d'Hannover et vous me ferés plaisir, si vous voulés encore continuer de m'écrire. Je vous prie de vouloir faire entendre à Mr. mon Père, que j'ay fait sonder Mr. Flemming et Haxthausen par Mr. d'Alvensleben pour savoir, quelles honneurs j'aurais à esperer de l'Electeur [de Saxe] leur maitre en cas de visite, mais que je n'ay pas encore de réponse positive, que j'espere pourtant que il me donnera la main comme il a fait à l'Administrateur de Wirtemberg. Alvensleben informera plus amplement Mr. mon Père; il vous pourra aussy dire les nouvelles d'icy. Je demeure ...“

**) Nach seiner Rückkehr schrieb er an seine Mutter, die Herzogin Sophie, (Orig. bisher ungedruckt in d. Königl. öfftl. Bibl. zu Hannover):

Venedig, den 31/21. May 1686.

Durchleuchtigste Fürstin,
Hochgeehrte Frau Mutter.

E. g. werden sonder zweivel woll informiret sein, daß mein Herr Vater schon eine zeit lang wiederum hier angelanget sey und

Die Prinzess Sophie Dorothee, damals 19 Jahre alt, voll heißen französischen Blutes, von großer Schönheit, als einziges Kind von den Eltern verzoget, an Zwanglosigkeit gewöhnt und arglos im Ueberschreiten der vorgeschriebenen Etikette, als willenloses, leidendes Opfer der Politik gefesselt an einen kalten und frostigen Gatten, welcher ihr durchaus nicht zusagte, welcher auch gegen sie nur eine — von der Mutter übertragene — unauslöschliche Verachtung hegte und dessen Neigung anderen Frauen gehörte, soll nun in Rom in die Netze eines leichtsinnigen und an Liebesabenteuern Gefallen findenden Franzosen gefallen sein: des Armand Madaillan de Lesparre, Marquis de Lassay.

Brunet in seiner Ausgabe der „Correspondance de Madame Duchesse d'Orléans“, Th. 2, S. 317 f. schreibt über ihn: „La vie du marquis de Lassay fut semée d'avantures assez romanesques pour former la matière

die post von Rom sohraus genommen habe, unterdeßen habe ich eine kleine tour nach Naple gethan, von wohe ich meine gemahlin und die übrige companie zu Florentz wieder rencontriert habe, und seind also zusammen nach Venedig wieder gereiset. Der Großherzog hatt uns ein Palais gegehben, wohe wir ein logihret haben und hatt meine gemahlin mitt rafreschissements regalihret; Mons. Plen hatt ihn von meinet weghen ein compliment gemacht, und saget, daß sie so familier zusammen gewest seind, als wan sie sich schon lange gekand hätten, sie haben zusammen den hutt auf dem kopf in der Kammer herumb spazihret, en fain (= enfin) se (= ce) ne sont que deux taites (= deux têtes) dens (= dans) un bonnet. Man spricht jekunder hier von nichtes als von der regatte, welche, wie man saget, die schöneste von allen dehen, welche hier gewachsen seind, sein wird, es seind viel nobele, welche, umb ihre affeccion an meinen Herren Vatter zu weisen, piotten machen. Fohrgestern hatt man hier zeitunge bekommen, daß unsere trouppen in 10 tagen von hier glücklich in levante angelanget seind, man weis aber noch nicht, was sie entrepreniren werden. Man saget, daß mein Herr Vatter vielleicht noch sohr dehn August möchte wiederumb nach Honnover reisen, welches mir dan eher occasion wird gehben, G. g. die hände zu küßen und mündlig zu versichern, daß allezeit

Deroselben
gehorsamster Sohn und Diener bin.
Georg Ludewig.

d'un roman très-invraisemblable. Il fut marié pour le moins trois fois en bonne forme, et dans l'intervalle de la mort de ses femmes il ne tint pas à lui d'être remarié trois autres fois. Brave, intelligent, spirituel, il mourut [1738] à quatre-vingt-sept ans, sans avoir été mis à l'épreuve des affaires et, comme il l'a dit assez heureusement, sans avoir déballé sa marchandise“; und in der Biographie universelle heißt es über ihn: „Mr. le Marquis de Lassay, Chevalier des Ordres du Roi, Lieutenant-Général du gouvernement de Bresse, connu dans le monde par sa naissance, son esprit, ses mariages, ses procès et plus encore par une suite non-interrompue d'intrigues galantes, qui remplirent la meilleure partie d'une carrière extrêmement longue“.

Lassay hatte mit Auszeichnung in der kaiserlichen Armee gegen die Türken gedient und war dann 1685 nach Italien gekommen, wo er die Prinzess Sophie Dorothee kennen lernte. Nach einem dann noch wechselvollen und abenteuerreichen Leben brachte er seine letzten Jahre des Alters auf seinem Schlosse von Lassay zu. Hier beschloß er, alles, was einmal aus seiner Feder geflossen war, zu sammeln; diese Sammlung, welche unter der Bezeichnung „Mémoires de M. de Lassay“ viel genannt ist, ließ er dann in einer eigenen Druckerei in seinem Schlosse kurz vor seinem Tode [1738] drucken. Dieses Werk führt aber den richtigern Titel: „Récueil de différentes choses“, denn die Stücke, welche diese Sammlung bilden, sind sehr verschiedener Art, ohne Zusammenhang und Verwandtschaft: Galanterie, Philosophie, Moral, Satyre, Betrachtungen und Briefe bunt durch einander. Lassay ließ von diesem Werke nur eine sehr kleine Anzahl Exemplare für sich und auserwählte Freunde abziehen; so ist dasselbe höchst selten. Nachdem ich es zu wiederholten Malen vergeblich auf buchhändlerischem Wege gesucht hatte, ist es mir soeben erst gelungen, dasselbe aus Paris antiquarisch zu erlangen.

In dem ersten Bande dieses Sammelwerkes theilt Lassay nun auch 13 Liebesbriefe mit, welche er an die Prinzess Sophie Dorothee in Italien damals will geschrieben haben

und die ich zunächst hier folgen lasse; dieselben sind sämtlich ohne Datum:

1.

Il n'y a qu'une seule personne si fort au-dessus des autres, qu'il n'est pas permis aux hommes de lever les yeux jusqu'à elle; et c'est cette personne, que mon coeur choisit pour aimer. J'en serai bientôt puni, Madame, car il est impossible que je résiste à l'extrême agitation que je sens; tous mes sentimens se combattent je veux et je crains en même tems que vous voyiez la passion qui m'entraîne malgré moi et malgré la raison; je ne sçaurois vivre un moment sans vous, cependant je n'oserois quasi aller dans les lieux, où vous êtes; quand j'y suis, je n'oserois vous parler, je tremble en vous regardant, je détourne sans cesse mes yeux de dessus vous, et je les y retrouve toujours; je crains toute la cour et je vous crains plus que tous les autres ensemble; je voudrois parler sans cesse de vous et je n'oserois seulement nommer votre nom; je ne le nomme point comme les autres, et on s'en apercevrait. Quand vous me faites l'honneur de me parler, j'ai si peur qu'il ne m'échappe quelque chose qui découvre mes sentimens, que je ne sçai quasi ce que je répons. Ah! Madame, si j'osois, que de choses j'aurois à vous dire! La mort est moins cruelle que l'état, où je suis; elle viendra bientôt, car il est impossible que mon corps résiste longtems au trouble extraordinaire de mon ame: vous êtes bien vangée de ma folle passion par les peines que je souffre; mon extravagance va quelquefois jusqu'à me faire penser que je ne vous suis point tout-à-fait indifférent; quand vous dites quelque chose que je m'imagine qui a rapport à moi, quand vos beaux yeux me regardent, quand vous me donnez ces jolies mains à baiser, je ne sçai quasi ce que je deviens et je suis si transporté, que j'ai peur que tout le monde ne s'en aperçoive. Hélas! je me flatte: toutes vos bontés ne sont peutêtre fondées

que sur ce que vous ne pouvez pas imaginer ma folie, et vous rougirez de dépit en lisant cette lettre, si vous daignez la lire. Je me fais un plaisir en l'écrivant de songer que je mets ma vie entre vos mains. Si je suis assez malheureux, Madame, pour que la plus ardente et la plus respectueuse passion qu'on ait jamais sentie vous offense, contez la au Prince,*) montrez lui cette lettre et par pitié perdez moi tout d'un coup, car vous ayant déplu, je ne veux plus de la vie, elle me seroit insupportable et je n'ai plus rien à souhaiter qu'une mort prompte, elle finira ma malheureuse destinée, et ne pouvant vivre en vous aimant, j'aurai du moins le plaisir d'y mourir.

2.

L'état, où je me trouve, ressemble à un enchantement; chaque instant augmente ma passion; mes yeux ne peuvent plus se détourner de dessus vous et je ne peux plus vivre un seul moment sans vous voir; je sens un trouble et une agitation dans mon coeur que je ne comprends pas moi même. Quel changement dans ma vie! Je suis bien éloigné de l'ennuyeuse indifférence, dans laquelle je vivois depuis si long tems: hier au soir vous étiez jolie comme un ange et je m'enyvois du plaisir de vous voir, mais il me sembloit que vous n'étiez point assez occupée de moi. Quelle folie de m'abandonner, comme je fais, à tous les sentimens que vous m'inspirez, sans sçavoir seulement si vous sçavez bien aimer! Vous m'auriez fait moins de mal de m'empoisonner que de me donner tout l'amour que je sens, si vous êtes capable de me quitter un jour. Je ne vois plus rien, je suis comme un homme éperdu; vous seule occupez et mon coeur et ma pensée. Mais puis-je compter sur vous pour toujours? Ah! que je serois malheureux, si cela

*) Dem Gemahl der Sophie Dorothee: dem Prinzen Georg Ludwig.

n'étoit pas! Vous faites-vous une idée aussi charmante du plaisir d'aimer et d'être aimée que celle que je m'en fais? Songez qu'il y a un homme dans le monde qui ne vit que pour vous et qui se trouveroit heureux au bout du monde avec vous. Je ne suis point surpris que M^{lle} de Cunisbec*) ait pénétré mes sentimens; vous connoissant mieux que personne, elle a dû croire que vous étiez aimée éperduement. Adieu, ma belle Princesse, ma destinée ne dépend plus que de vous et de ce qui a rapport à vous, et vous seule la pouvez rendre heureuse ou malheureuse.

3.

Votre prudence me fait bien souffrir, ma belle Princesse; vous avez voulu que je vinsse ici avec le cardinal de ... Il m'y ennuye à mourir; je suis accoutumé au plaisir de vivre avec vous, et je ne sçaurois plus vivre sans vous; je vous aime au-delà de toute expression et de tout ce que l'on a jamais aimé; quoique je desire ardemment que vous soyez heureuse, je ne sçaurois être fâché que vous vous ennuyez. Vous me mandez que vous n'avez été sensible à rien depuis mon départ qu'à la lettre que vous avez reçue de moi, et vous me mandez encore que vous voudriez être tout ce qui m'approche. Je vous rends vos mêmes discours; vous ne pensez rien que je ne pense aussi vivement que vous; nos sentimens et nos souhaits sont pareils. Si vous sçaviez, combien de fois j'ai relu l'endroit de votre lettre, où vous me dites que je ne trouverai jamais personne qui m'aime de si bonne foi que vous, et tout ce que ces paroles charmantes m'ont fait sentir, vous verriez bien que j'ai dit vrai en vous disant que je suis plus sensible qu'un autre au plaisir d'être aimé. Quoi! je suis donc aimé bien tendrement de vous et je puis

*) Die Hofdame der Prinzess Sophie Dorothee: Frf. v. d. Ruesebef.

croire qu'une personne que j'aime plus que ma vie n'est occupée que de moi? Je brûle d'impatience de vous revoir, j'espère que ce sera demain; mes yeux seront les premiers qui vous feront voir l'amour qui est dans mon coeur. Adieu, charmante Princesse, je voudrais bien dans ce moment être à la place de M^{lle} de Cunisbec*) ou plutôt à celle de Lisette, car je ne voudrais plus faire autre chose que vous voir, vous parler et vous Je laisse le soin à votre imagination d'achever.

4.

Je suis revenu ce matin de Tivoli, où je n'avois été que parceque vous l'aviez voulu; j'avois compté tous les momens que j'y avois passés et je revenois transporté de l'espérance de vous revoir. J'ai appris en arrivant que vous étiez malade. Quel effet cette nouvelle a fait sur moi! Je n'osois demander de vos nouvelles, je croyois qu'on lisoit dans mon coeur et qu'on voyoit mon inquiétude mortelle; j'ai couru tout tremblant au palais, j'ai été à votre appartement et j'ai graté à votre porte; l'huissier m'a dit que personne ne vous voyoit; j'ai monté à la chambre de M^{lle} de Cunisbec; je ne l'ai pû voir, elle étoit auprès de vous; je suis revenu chez moi plus inquiet et plus malheureux qu'on ne peut l'imaginer et je n'ai respiré que depuis qu'elle m'a mandé que vous vous portiez mieux. J'envie bien sa condition, elle est auprès de vous et elle vous voit sans cesse. Pourquoi ne m'est-il pas permis d'être toujours au pied de votre lit? Les autres ne vous servent point comme je vous servirois. Ma chere Princesse, conservez votre vie! Que ne puis-je donner de mes jours pour augmenter les vôtres! mais je suis présentement si malheureux, que le sacrifice n'est pas digne de vous.

*) = Knesebeck.

5.

Je ne sçai, si j'oserois aller chez vous aujourd'hui, ma belle Princesse, et je sçai encore bien moins, si je pourrai m'en empêcher; il faut de toute nécessité que je vous voye chez M^{lle} de Cunisbec; ce sera bientôt, si vous en avez autant d'envie que moi; j'ai bien des choses à vous dire; mais la plus pressée de toutes n'est pas nouvelle pour vous: c'est que je vous aime plus que ma vie et que je vous aimerai toujours. La cour est un étrange pays, on y marche toujours entre des précipices; je commence à avoir beaucoup d'inquiétude: vous devriez en avoir une pareille, et vous me paraissez trop tranquille. Adieu, ma chere Princesse; si vous m'aimez, faites moi voir promptement tout ce que j'aime au monde.

6.

Vous êtes bienheureuse de n'être pas plus inquiète, que vous me le paraissez, de cet espion que nous avons découvert. Je voudrois bien qu'il fut à quelqu'une de mes maitresses, comme vous me le mandez, et je suis fâché à l'heure qu'il est de n'en avoir pas qui prenne assez d'intérêt à moi, pour que je pusse croire qu'il vient d'elles; mais malheureusement je ne sçaurois m'en flatter; je crains qu'il ne se soit apperçu que nous l'avons découvert, et qu'il ne soit plus si familier, car il en sera plus dangereux. Quand on n'a pour tout bien qu'une chose dans le monde, on a bien peur de la perdre; j'ai toujours été tranquille sur ce qui regarde ma vie et ma fortune, et sur ce qui vous regarde je ne sçaurois me rassurer, hélas! c'est que vous m'êtes bien plus chere que ma vie et ma fortune. Je ne vous verrai donc point demain, mais du moins que je commence à vous voir après demain de bonne heure et que je sois bien longtems avec vous; j'irai demain au matin à la vigne-Pamphile; parceque vous avez part à cette promenade,

je la fais avec plaisir. Votre lettre m'en a bien donné davantage aujourd'hui; j'espere que M^{lle} de Cunisbec m'en apportera une demain au soir; je la verrai chez la Princesse de Belmont, je parlerai bien longtems de vous avec elle et elle me dira comme il faudra que je fasse pour entrer après demain; nous enverrons auparavant découvrir, comme on fait à la guerre, pour voir s'il ne paroitra rien. Bon soir, ma chere Princesse, je vais me coucher sans espoir de dormir; je songerai à vous et à tout le mal qu'on nous fait.

7.

Il faut donc que je vous quitte, puisque je vous causerois mille malheurs, si je demeurois plus longtems ici. Hélas! que vais-je devenir? Je sens l'amour le plus ardent qu'on ait jamais senti; voilà ce que j'emporte avec moi, et je vous quitte sans pouvoir vous parler et sans sçavoir quand je pourrai vous revoir; je ne sçai pas même, si vous sçavez bien aimer, et je vous laisse avec un mari jaloux et avec une cour, qui pour lui plaire va mettre tout en usage afin d'effacer de votre coeur les impressions que j'ai pû y faire. Je crois qu'on ne vous persuadera pas tout le mal qu'on vous dira de moi, mais on remplira votre esprit de nuages, et c'en est assez pour me rendre malheureux. Je n'aurois pas beaucoup de peur, si je demeurois ici, mon amour vous rassureroit et tous les discours, qu'on pourroit vous faire, n'auroient pas grand pouvoir, mais je parts dans un jour: avant que je vous quitte, écrivez moi que vous m'aimerez toujours, remplissez six feuilles de papier de ces paroles charmantes. Quoi! je vais vous quitter, je ne vous verrai plus et vous m'oublierez peutêtre! Je ne sçauois supporter cette pensée, la tête me tourne; revenez promptement à Venise; le plaisir que j'aurois à vous y voir, m'assure qu'il n'y a rien que vous ne fassiez pour y venir, car je juge de vos senti-

mens par les miens; mandez moi ce que je peux espérer. Adieu, ma chere Princesse, je vous quitte pour passer la plus cruelle nuit qu'on puisse imaginer.

8.

Ce que j'ai souffert dans le moment que je vous ai quittée ne se peut imaginer que par vous, qui me parûtes souffrir le même mal. On examinoit tous nos regards, je n'osois demeurer, je n'osois vous parler, j'avois cent choses à vous dire et il fallut m'arracher à ce que j'aime plus que ma vie. Quelque plaisir que j'aie à être aimé de vous; je vous aime trop pour souhaiter que vous souffriez autant que j'ai souffert depuis que je vous ai quittée; mais je souhaite que vous soyez sans cesse occupée vivement de moi et que rien ne vous divertisse dans un lieu où je ne suis pas. Tout y est contre moi hors vous et l'amour; puis-je espérer qu'une jeune Princesse aura assez de constance pour résister à une si longue absence et aux mauvais offices qu'on me rendra de tous côtés? Si je ne le croyois pas, je mourrois de douleur; écoutez votre coeur, il ne vous trompera point, il vous dira que jamais on n'a aimé comme je vous aime. Ah! que je le sens vivement dans ce moment! M'aimerez-vous toujours? Je n'en doute point, mais dites le moi pourtant et que toutes vos lettres m'en assurent sans cesse: il n'y a rien de bon ici-bas que d'aimer et d'être aimé; les autres passions peuvent remplir la tête, mais l'amour seul rend le coeur heureux.

9.

Depuis que je suis parti, je vous aurois écrit tous les jours, et tout le jour si j'avois osé, mais je ne sçaurois me rassurer, et quoique vous m'avez dit, je n'écris qu'en tremblant, quand je songe qu'une lettre surprise peut empoisonner ma vie et celle d'une

personne que j'aime mille fois plus que moi même. On vous tendra des panneaux, et vous êtes encore trop jeune pour les éviter. Avec quelle impatience et quel battement de coeur j'attends de vos nouvelles et que vous m'appreniez quelle aura été la destinée de mes lettres! Il n'y a point de sagesse à aimer comme je vous aime; tout mon bonheur dépend de ce qui vous arrive et de ce que vous pensez, et rien de tout cela ne dépend de moi. Adieu, ma belle Princesse, est-ce que vous ne haïssez pas bien les gens que vous voyez ravis de mon absence? Ce sentiment est si naturel, que je suis sûr que vous l'avez. Je serai le 15. à Venise, si je ne meurs pas d'ennui et d'inquiétude avant que ce jour arrive.

10.

Je n'ai point encore reçu de vos nouvelles; si c'est la faute de la poste, je suis bien malheureux, et si ce ne l'est pas, je le suis encore bien davantage. Je ne sçai à quoi je m'en dois prendre, mais je suis dans une inquiétude mortelle; je crains que l'homme, à qui vous avez voulu que j'adressasse mes lettres, ne vous trompe et qu'il ne les donne au Prince au lieu de vous les donner. Ce n'est ici que la troisieme que je vous écris, car je n'écris qu'en tremblant; j'attends toujours que vous me mandiez que vous en avez reçu quelqu'une, et vous ne me le mandez point. Je n'aurai pas de repos que je n'aie reçu de vos nouvelles et je n'écrirai plus par cette voie. Il n'y a rien qui ne me passe par l'esprit, je m'en prends à tout hors à vous; je vous aime trop pour que vous m'ayez oublié. J'aurois encore bien des choses à vous dire, mais je suis trop incertain de ce que deviennent mes lettres pour écrire plus longtems; si vous pouviez voir dans mon coeur, ma chere Princesse, vous verriez que jamais personne n'a été aimée si tendrement que vous et que rien n'est comparable à ce que je souffre.

11.

L'état où je suis depuis le moment que j'ai reçu la lettre, par laquelle vous m'apprenez tout le désordre qui est arrivé, ne se peut exprimer. Je ne comprends pas comme j'y peux résister et je suis un exemple qu'on ne meurt point de douleur, puisque je n'en suis pas mort; je ne saurois songer à ce que vous souffrez pour l'amour de moi, sans avoir le coeur pénétré de douleur. Quoi! je suis cause que vous êtes malheureuse, et j'ai empoisonné la vie d'une personne que j'aime mille fois plus que moi-même! C'est le malheur qui me poursuit depuis que je suis né, qui a fait tout découvrir et qui vous a empêché de voir qu'il falloit prendre plus de précautions. Si on vous a donné ma lettre du 13, vous aurez vû que j'avois prévû ce qui est arrivé, mais tout cela est inutile, le mal est fait, il n'y a plus de remede. Est-ce sérieusement que vous me proposez de cesser de vous aimer? Parlez-moi plutôt de cesser de vivre; ma vie et mon amour finiront en même jour, et j'ai même peine à imaginer que la mort puisse le faire finir; pour moi j'avoue que je ne peux pas souhaiter que vous ne m'aimiez plus; votre repos m'est bien cher, mais je ne saurois vouloir que vous le retrouviez à ce prix; l'état où vous êtes me perce le coeur et il n'y a rien que je ne donnasse pour vous en tirer; mais je ne peux pas seulement supporter la pensée de n'être plus aimé de vous. Après tout, il peut arriver bien des changemens et nous pouvons encore espérer de beaux jours. Assurez-moi seulement qu'une longue absence et l'envie de retrouver de la tranquillité dans votre maison ne vous feront point changer, et repondez-moi que vous m'aimerez toujours. Adieu, ma chere Princesse, mandez-moi tout ce que vous pensez, tout ce que vous faites et tout ce que vous souffrez. Vous pouvez m'écrire sans crainte par la personne qui vous rendra cette lettre: vous croyez

bien qu'après tout ce qui est arrivé que je n'écrirois pas par lui, si je n'en étois sûr comme de moi-même; il peut vous parler sans qu'on ait aucun soupçon, car on ne sçait pas seulement à votre cour que je le connoisse.

12.

Je souffre ce qu'on ne sçauroit imaginer, ma chere Princesse; j'ai le coeur si serré de douleur, que je ne respire pas. Hélas! vous ne comprendrez que trop cet état, car vous le sentez! Mon ami me mande, combien vous êtes malheureuse, et tout ce que M^{lle} de Cunisbec lui a dit de votre part pour me dire; mais il ne m'envoye point de lettre de vous. N'est-ce point que vous êtes trop malade pour pouvoir m'écrire? Il me promet de me mander encore de vos nouvelles: avec quelle impatience et quelle émotion je les attends! Si vous pouviez seulement m'écrire quatre mots; ne vous accablez point; ce qu'on me dit de votre santé me fait mourir de peur. Vous avez été saisie dans un tems, où il est si dangereux de l'être, et peutêtre que dans ce moment vous êtes bien malade. Pour moi je sens que je me meurs; je voudrois bien mourir tout seul et qu'il n'y eût que moi à souffrir.

13.

Je ne veux point que vous hazardiez à vous perdre en continuant un commerce avec moi; il vaut mieux que je meure et que vous viviez moins malheureuse. Cessez donc d'écrire à un homme qui traîne tous les malheurs après lui et dont l'étoile est empoisonnée; j'ai presque perdu l'usage de dormir et j'ai à peine la force de me soutenir. Pourquoi suis-je né avec un coeur si sensible? puisque j'étois destiné à être toujours malheureux? Il semble que je ne sois dans le monde que pour y souffrir: la vie m'est à charge et je voudrois, en mourant, pouvoir

vous rendre votre repos et votre bonheur. Adieu, ma chere Princesse, je ne peux plus supporter l'excès de la douleur que je souffre.

Ob der Marquis, welcher manche Liebesabenteuer durchlebt hatte und derselben sich noch in Eitelkeit später rühmte, diese Briefe, welche er nach mehr als 50 Jahren erst der Oeffentlichkeit übergab, wirklich so an die Prinzess gerichtet und ob derselbe in diesem Falle früher wirklich von den Briefen erst Concepte angefertigt und diese dann ein halbes Jahrhundert aufbewahrt habe, möchte fraglich sein, zumal da Lassay später, wie wir nachher aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans ersehen werden, über die unglückliche Prinzess wegwerfend urtheilte.

Nach diesen Briefen sind die Prinzess und der Marquis gegenseitig in leidenschaftlicher Liebe zu einander entbrannt; den persönlichen und schriftlichen Verkehr zwischen ihnen vermittelt — wie später zwischen Sophie Dorothee und Königsmarck — das Hoffräulein Eleonore v. d. Knesebek; an ihre Stelle, ja noch lieber an die Stelle der Kammerjungfer Lisette wünscht sich Lassay einmal (Br. 3): „je ne voudrais plus faire autre chose que vous voir, vous parler et vous . . . je laisse le soin à votre imagination d'achever“. Ihr Verkehr ward aber bald entdeckt, man beobachtete sie und umgab sie mit Spionen (Br. 8: „on examinait tous nos regards, je n'osais demeurer, je n'osais vous parler“). Lassay muß wegen der Gefahr Rom und die Prinzess verlassen (Br. 7: „je vous laisse avec un mari jaloux . . . revenez promptement à Venise“), aber in Venedig hofft er sie wieder zu sehen; er wirft aber der Prinzessin vor, nicht vorsichtig genug gewesen zu sein (Br. 11: „C'est le malheur qui me poursuit depuis que je suis né, qui a fait tout découvrir et qui vous a empêché de voir qu'il falloit prendre plus de précautions“). Die Prinzess scheint selber dem Marquis gerathen zu haben, Rom zu verlassen (Br. 11: „Est-ce sérieusement que vous me proposez de cesser de vous aimer?“). Im letzten Briefe schreibt dann Lassay,

daß er sie verlassen wolle, um sie nicht in's Unglück zu stürzen (Br. 13: „il vaut mieux que je meure et que vous viviez moins malheureuse: cessez donc d'écrire à un homme qui traîne tous les malheurs après lui et dont l'étoile est empoisonnée“).

Wenn Laffay damals wirklich von solcher leidenschaftlichen Liebe zu der Prinzess entbrannt war, wie er schreibt (Br. 11: „Ma vie et mon amour finiront en même jour“), so war diese Liebesgluth bald bei ihm erloschen, denn nach neun Jahren spricht er sich gegen die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, wie diese ihrer Tante, der Kurfürstin Sophie von Hannover, deren getreues Echo sie der unglücklichen Sophie Dorothee gegenüber war, auf die verächtlichste Weise über sie aus. Diese, bisher zum Theil ungedruckten, Auslassungen der Herzogin von Orléans theile ich zum Schluß hier mit:

28. Nov. 1694: „... Was mich noch gegen die gewesene Churprinzess piquirt und macht, daß ich ihr ihr unglück woll gönne, ist was mir Lassé leymahl im appartement von sie verzehlt, nehmlich daß sie E. L. haste undt nie mitt dem respect von E. L. gesprochen, wie sie schuldig ist. Das muß ja ein gar verflucht thier sein, welches alles unglück meritirt; das hatt mich so erehffert, daß Lassé hatt drüber lachen müssen. Ich kan nicht begreifen, wie oncle sie nicht hatt gleich nach der itallischen reiße einsperren laßen, denn sie hatt es ja damahlen schon genung verdint, so ein doll leben geführt zu haben.“

16. Dec. 1694: „... Lassé ist gar modest, wenn man ihn von die Churprinzess spricht. Ich glaube, Königsmarcks exempel macht ihn bang.“

23. Dec. 1694: „... Lassé ist gar nicht närrisch, [ich] weiß also nicht, warumb ihn die Lauwenauische dame hatt davor wollen passiren, es seye denn, daß sie es gemacht hette alß wie in die comedie du fou de calité,*) wenn die dame so lang heimlich mitt dem Johan spricht, so alß ein nar gekleidt ist undt sich stellt alß wenn er sich ein-

*) „Le fou de qualité, comédie en un acte, en vers“, von Raimund Boisson.

bildete, Alexander le Grand zu sein undt sie alß zu ihrem vatter sagt: „laissés moy parler, j'aime ce foux“. Waß Lassé undt Blanchefort*) gesagt, ist nicht erlogen, sonderu gar zu natürllich herauß gekommen. Sie, die Lauwenauische dame thut's aber woll zu leüigenen, denn wie in dem Bertrant de Cigarral**) steht: tout mechant cas sont reniable“.***)

16. Jan. 1695: „.. Ich kan nicht begreifen, wie sie Lassé hatt vor einen naren wollen passiren machen, denn er ist es ganz undt gar nicht, sondern einer von denen hir ahm hoff, der ahm meisten verstandt hatt undt raisonabel ist; ich kene ihn lengst, bin also fro, daß oncle meiner meinung ist.“

6. Febr. 1695: „.. Es ist gewiß, daß Lassé einer von den feinsten Frankoßen ist, so hir ahm hoff. Ich kan nicht begreifen, wie die dame von Lawenau sich entschuldigen will, indem sie in ihrer entschuldigung einen falschen grundt setzt, denn alle, die Lassé kenen, sehen ja woll, daß er gar kein geck nicht ist. Die Venitianer müssen curieuse leütte sein, außzuspioniren, waß ihnen gar nicht ahngeht, es seye denn, daß dießer Venitianer selber jolous von der damen war. Wer einmahl ein solch leben gewont hatt wie dieße dame, entwehnt es selten. Mich deücht, sie war zu jung, auff ihre eygene handt allein zu reißen; man hette beßer gethan, sie bey G. L. zu laßen, alß nach Venedig zu führen“.

26. Aug. 1700: „.. Lassé hatt mir oft von der Princesse von Allen†) erzehlt, sagte, sie were das artigste, aber dabey auch untreueste Mensch von der Welt.“

25. Juli 1708: „.. Erster tagen werde ich das endt von der Octavia lesen, nun G. L. mir die gnade gethan, den schlüssel zu schicken. Daß der herzog die Solana††)

*) Marquis de Blanchefort, 2. Sohn des Marschalls Crequy.

**) „D. Bertran de Cigarral“, Komödie von Thom. Corneille.

***)) In D. Bertran, acte 5, sc. 4 sagt Guzmann zu Leonor: „Tout vilain cas, dit-on, fut tousjours reniable.“

†) = Ahlden.

††) „Solane“ wird in der Octavia, dem Romane des Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel, die Kurprinzess Sophie Dorothee genannt.

vor unschuldig will passiren machen, ist, umb haußehre zu retten. In allen sachen lauffen mitt der warheit ein wenig lügen unter. Cotis*) halt ich vor drucken, aber gar nicht vor brutal. Daß Solana coquet gewesen, hatt Haxthaussen nur woll erfahren; Lassé hatt mir auch viel von ihrer coquetterie verzehlt, daß ich also nicht dran zweiffeln kan.

II.

**Instruction des Herzogs Georg Wilhelm von Celle
für den Commandanten des Schlosses Ahlden betreffend die
Behandlung seiner Tochter, der Kurprinzess
Sophie Dorothee von Hannover.**)**

Memoire pour le sieur de la Fortierre.***)

1. Puisque mon intention est, que ma fille reste à Ahlen †) sans aucun commerce de lettres ou autre correspondance avec qui que ce soit jusques à ce qu'elle rentre dans son devoir à l'esgard du Prince Electoral son espoux, le sieur de la Fortierre luy fera connoistre cette mienne volonté et que je luy ay ordonné, comme je faits par la presente, qu'il ne doit rendre ny permettre, qu'il soit rendu par d'autres aucune lettre à ma fille à moins qu'elles luy viennent avec un ordre signé de ma main, et pareillement: il ne doit envoyer ou laisser passer aucune lettre de ma fille, que sur un ordre exprés qu'il aura de moy.

2. En conformité de cet ordre le sieur de la Fortierre aura à declarer aux femmes et valets aussi bien qu'au reste des domestiques, qui servent ma fille, et à tous ceux qui entrent dans le chateau, que sous

*) Der Name „Cotys“ wird in der Octavia dem Kurprinzen Georg Ludwig, als Gemahl der „Solane“, beigelegt.

**) Das Original befindet sich in einem hannoverschen Familien-Archiv.

***) Ein Etienne de Maguel, Chevalier, Seigneur de la Fortière war Grand fauconnier am Celler Hofe; vgl. Horric de Beaucaire Eléonore d'Olbreuze, S. 82, 86, 172.

†) = Ahlden.

peine de la vie ceux qui auront ou recevront des lettres pour les porter au chateau à qui que ce soit, ou hors du chateau, auront à les mettre entre les mains du sieur de la Fortierre.

3. Toutes les lettres qui viendront à quelqu'un des domestiques, ou qui viendront envoyer quelque part, pour leurs affaires particulières, seront pareillement remises au sieur de la Fortierre et lues par luy avant que de les laisser passer, et celles qui doivent partir cachetées de son cachet. Si le sieur de la Fortierre y trouve la moindre chose qui puisse estre suspecte, il m'envoyera les dites lettres.

4. Le sieur de la Fortierre pourra faire visiter, par l'officier ou les soldats de la garde, ceux qui luy donneront le moindre sujet de les soupçonner, de se mesler de messages deffendus ou de porter des lettres.

5. Hors de ceux qui sont à Ahlen pour le service de ma fille personne n'entrera au chateau sans mon ordre exprès, et les domestiques susdits ne parleront à aucuns estrangers, c'est à dire à autres qu'à ceux de leur compagnie ou aux gens du bourg d'Ahlen, qu'en presence du sieur de la Fortierre ou de celui, auquel il aura donné commission pour cela, et le sieur de la Fortierre mettra ordre, que dés que des estrangers arriveront au dit bourg d'Ahlen, on vienne l'en advertir incontinent.

6. Les femmes et valets de chambre de ma fille ne sortiront du chateau sans permission du sieur de la Fortierre, et le reste des domestiques n'y entrera qu'aux heures à marquer, pour faire leurs fonctions et en resortira dés qu'elles seront faites.

7. Ma fille ne sortira du chateau que pour se promener, si elle veut, au jardin entre les deux fossés et cela en presence du sieur de la Fortierre.

8. Si ma fille veut manger daus la sale et hors de sa chambre, cela luy sera permis et alors les gens commis pour cela et les valets de pied y serviront,

mais luy, le sieur de la Fortierre, y sera toujours present et après la table levée en esloignera tout le monde de la personne et appartement de ma fille, hors la dame qui sera auprès d'elle et les femmes et valets de chambre.

9. Le sieur de la Fortierre pourra requerir l'officier de la garde en vertu de l'ordre que je luy ai donné pour cela de luy prester main forte pour tout ce qui sera necessaire à l'exécution et observation exacte de ce que dessus.

Fait à Winhausen le 19. Juillet 1694.

(L. S.)

George Guillaume.

VI.

Nachträge zu „Leibnizens Briefwechsel mit dem
Minister v. Bernstorff und andere Leibniz betr. Briefe“
in Jahrg. 1881, S. 205 ff. u. 1884, S. 206 ff.

Von Eduard Bodemann.

Bei der weiteren Katalogisierung des handschriftlichen Leibniz-Nachlasses in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover habe ich noch die nachfolgenden, bisher ungedruckten Briefe gefunden, welche eine Ergänzung zu der obengedachten verdienstlichen Publikation von Dr. Doebner bilden. Auch diese Briefe zeigen uns die nicht würdige Behandlung Leibnizens, die traurigen Differenzen, welche dieses großen Mannes Stellung zu Hannover in seinen letzten Lebensjahren trübten, und die kleinlichen und unwürdigen Schritte, wodurch man daselbst dem großen Geschichtschreiber seine Wirksamkeit erschwerte.

Die hier mitgetheilten Briefe J. G. Eckharts, welcher schon 1698—1702 als Amanuensis bei Leibniz thätig gewesen war und dann durch diesen eine Professur in Helmstedt erhielt, 1713 wieder nach Hannover zur Hülfe Leibnizens bei den historischen Arbeiten berufen ward, enthüllen uns auch die sittliche Verkommenheit dieses unwürdigen und undankbaren Nachfolgers Leibnizens in dem Amte eines Historiographen und Bibliothekars, welcher schon nach wenigen Jahren mit Schimpf und Schande aus Hannover flüchten mußte und sich dann der römischen Kirche in die Arme warf, wodurch es ihm allerdings auch gelang, sich eine neue Zukunft in Würzburg zu begründen. — Uebrigens muß ich auf die Einleitung Doebners zu seiner Publikation in Jahrg. 1881 dieser Zeitschrift verweisen.

1.

Leibniz an die Herzogin Sophie.*)

1691.**)

Madame.

V. A. S. m'ayant témoigné tant de bonté, proportionnée plustost à sa generosité qu'à mon peu de merite, je prends la liberté d'avoir recours à son intercession auprès de Monseigneur le Duc. Ce grand Prince a tant d'affaires importantes sur les bras, que j'apprehende de l'importuner. Je croirois aussi de manquer au respect que je luy dois, en m'adressant à luy directement dans une affaire de mon interest, comme je pourrois peustestre faire, s'il s'agissoit principalement du sien. Ce même respect fait, que je n'ay pas encor pû me resoudre à proposer mon desir par la voye ordinaire du Ministere, parceque j'ay voulu pressentir premierement, si S. A. S. ne trouveroit pas ma sollicitation mauvaise. Car je m'incommoderois plustost que de luy deplaire. Ce qui me pourroit arriver, si mes souhaits luy estoient declarés à contretemps ou éclatoient contre ses intentions. Mais si V. A. S. me fait la grace de s'entremettre, j'espere beaucoup du succès et j'auray sur quoy me regler, pour faire le reste suivant le stile ordinaire.

Il est vray que mon dessein estoit de differer toute sorte de sollicitations jusqu'à ce que mon ouvrage Historique fut entierement achevé; mais cet ouvrage, quoyque j'espere de l'achever assés tost suivant ce que j'en ay fait attendre, ne laisse pas de demander tant d'exactitude, de recherche et d'application, et ma santé commence tellement à devenir chancelante, tant à l'égard de l'affoiblissement des yeux que des maux de teste et des fluxions sur la poitrine, que je me trouve obligé de penser un peu à moy, sans trop differer, de peur

*) Concept von Leibnizens Hand in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover.

***) Ortsangabe fehlt.

que si S. A. S. pourroit un jour témoigner la satisfaction par des graces, ce ne soit un peu tard pour moy. Aussi l'augmentation que je desire n'est pas une nouvelle grace, mais justement ce que j'avois déjà eu du temps du feu Prince. Un autre n'auroit peut-estre pas esté si long temps sans solliciter. Mais j'ay voulu tacher de me rendre un peu utile auparavant. Cette longue privation de ce que j'avois déjà eu, dont je ne me plains pas par le seul respect de S. A. S., me donne quelque apparence d'en esperer pour le moins à present le redressement, joint à quelque avantage du costé de l'honneur.

En effect j'eus le bonheur dans ma premiere jeunesse, d'estre employé de grands Princes et ministres; je n'avois pas 25 ans, quand Jean Philippe, Electeur de Mayence, me donna place dans son conseil de revision, qui est un dernier ressort, introduit au lieu des appels vers Spire, defendus chez les Electeurs. Et on me fit cette grace non obstant ma religion, sur laquelle je me declarois hautement. On me fit dresser des écrits, même sur des affaires. Le feu Duc de Niebourg, puis Electeur, et le Chancelier Hoche*) me firent la même honneur, sans parler d'autres. Apres la mort de l'Electeur de Mayence je voyagois un peu. On me voulut retenir en France, lorsque feu Monseigneur le Duc Jean Frideric m'appella. Je fis par son ordre des écrits sur les droits des principaux Princes d'Allemagne, que tout le monde attribua longtemps à des plus habiles gens que moy, et qu'enfin les Electoraux mêmes ont commencé à goûter, quand ils ont vû, que j'avois mis leur gloire à couvert, en leur reservant l'honneur des testes couronnées, comme à Venise, et donnant à nos Princes tout ce que Savoye, Toscane et autres peuvent avoir obtenu. C'est de quoy je me repens d'autant moins que j'espere que la S^{me} Maison même profitera de la distinction.

*) Joh. Paul v. Hoche, Kaiserl. Hofkanzler, † 1683.

Mais estant déjà au service de cette Serenissime Maison depuis 15 ans, je ne sçay par quelle étoile, j'ay esté malheureux où il semble que je le devois estre le moins. Car par la mort du feu Duc je perdis une partie considerable des gages (pour ne rien dire du dechet de la monnaye et de l'haussement du prix des choses) et au lieu de profiter par un si long service, j'ay reculé et même du costé des honneurs je n'ay pas avance. Cependant tant de jeunes gens, venus apres se poussent bien d'avantage par tout ailleurs, et même icy des personnes entrées dans le service long temps après moy ont obtenu des graces et prerogatives par leur merite, que je ne leur envie pas, mais il me semble, que si je demeure tousjours en arriere, on m'imputera une negligence ou une stupidité, et cela me fera du tort dans le monde, où j'avois gagné quelque opinion favorable auprès de fort habiles gens par des écrits et correspondances, laquelle je serois bien aise de ne point perdre. Et outre que je suis maintenant un des plus anciens conseillers de la cour, il n'est pas nouveau, que celuy qu'on charge de l'Histoire d'une grande Maison obtienne une qualité, qui le distingue un peu d'avantage, puisque il ne peut gueres bien vaquer à cet employ, sans acquérir quelques connoissances importantes à l'estat.

Pour ne rien dire des choses tirées des écritures de ce pays, mon voyage m'a fait faire des decouvertes de quelque consequence et qui se seroient apparemment perdues sans moy. Des sçavans hommes de ce temps d'Allemagne et de France revoquoient en doute la connexion des maisons de Bronsvic et d'Este, parceque les Historiens manquoient de preuves et rapportoient des faussetés. J'ay donc trouvé des preuves solides et j'ay levé les erreurs; j'ay decouvert les monumens et ancien lieu de la sepulture des ancestres communs, ignoré à Modene même. Mais j'ay trouvé de plus une lumière qui merite d'estre conservée: c'est que la branche Italienne a eu tout son pays en fief de l'Alle-

mande, que meme Henry le Lion a tenu les estats ou les grands jours à Este, que la Maison outre les pays au Po et à l'Adige avoit des grands marquisats dans le Milanois et dans le voisinage de Genes. Des connoissances de cette nature meritent d'estre transmises à la posterité, et que sçait on, si les revolutions des choses ne presentent un jour des moyens d'en profiter.

Cependant ce voyage, sans lequel je ne serois pas en estat de faire une bonne Histoire, m'a fait depenser outre ce qu'on m'a donné, tout ce que je tirois de mes gages et encor beaucoup du mien. J'ay presque honte de dire cela. Mais je n'ay point voulu repliquer apres que Monseigneur le Duc s'estoit déclaré. J'ay esté plusieurs semaines à Modene, lisant une infinité de papiers, la pluspart inutiles, pour attraper enfin quelque chose de bon. Et comme je travaillois presque tout le jour sans intermission, on s'étonna d'une application si peu commune, mais je dis à ceux qui m'en parlerent, que c'estoit ainsi qu'on servoit la maison de Bronsvic. Cependant mes yeux s'en sont aperçus; c'estoient des mauvaises et anciennes écritures, le plus souvent tres difficiles à lire pour les gens du pays mêmes. J'ay senti depuis des petits mouvemens dans les yeux et une extreme secheresse. Un grand personnage m'a reproché meme par écrit, que j'estois idolatre des interests de la maison de Bronsvic, parce que je m'étois expliqué avec beaucoup de force sur plusieurs droits et esperances de cette Serenissime Maison. Mais je ne crois avoir donné mon approbation qu'à des choses justes et j'ay fait gloire d'une fidelité, qui est allé jusqu'au scrupule.

Mais j'espere que la generosité de Monseigneur le Duc me donnera moyen, non pas de maintenir ces bons sentimens, car je ne les quitteray jamais, mais de les soutenir honorablement; et bien que les graces que S. A. S. me pourroit faire, ne sçauroient presque rien ajouter à ma bonne volonté (ce que j'espere de

faire connoistre en achevant mon travail aussitost que j'ay dit et aussi bien que je pourrai); il semble neantmoins, qu'on reussit mieux avec un esprit satisfait et qu'on sent augmenter ses forces, quand on a l'honneur d'estre encouragé par quelque approbation.

Si V. A. S. veut joindre à tant de graces qu'Elle m'a faites celle d'insinuer à Monseigneur le Duc les fondemens de mes souhaits, j'ay lieu de me promettre un succès favorable. Mais je ne sçaurois estre avec plus de devotion que je suis déjà

Madame de Vostre Altesse Serenissime
Leibniz.

2.

Leibniz an Herzog Ernst August.*)

[1691.]

Der unterthänigste Respect, den gegen E. Hochfürstl. Durchl. ich schuldigster maßen trage, hat allezeit bey mir so viel gewürcket, daß ungeacht großer Ursachen, die mich vorlängst fast genöthiget, einige ansuchung zu thun, ich bishehr bedenden gehabt, auff einige weise damit herfür zu gehen. Denn weilen Dero hohe generosität mir zur gnüge beband, so habe versichert gelebet, daß nach vollendeter gegenwertiger weitläuffigen arbeit dasjenige so ich zu verlangen und zu erwarten Ursach habe, gleichsam von selbst erfolgen würde. Daher würde auch ich all mein unterthänigstes Suchen bis dahin verspähret haben, wenn nicht ein bebandtes incidens mir den Mund geöfnet, damit anjezo mein stillschweigen nicht vielmehr vor ein Zeichen einer nachlässigkeit und unverstandes als eines respects gehalten werde; weilen ja ein hoher potentat von selbstn auff eines jeden angelegenheit nicht denken kan, sondern dießfalls ein geziemendes anbringen in gnaden zu vermercken pflaget.

Was für große arbeit eine geraume Zeit hehr ich täglich fast ohne intermission angewendet und mehrentheils die nacht

*) Concept von Leibnizens Hand in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

zu hülffe genommen, auch nicht ohne gefahr der gesundheit, sonderlich aber mit mercklichem abgang des gesichtes die zeit fast unausfäzlich gebrauchet, nur damit E. Hochfürstl. Durchl. gnädigstem verlangen ich in müglichster beschleunigung des vorhabenden wercks ein vergnügen thun möchte; solches wird das Werck wils Gott selbstem zeigen. Es habens sogar Frembde bemercket, und als ich zu Modena in einem Zimmer bey Hof, in beysein einer mir zugegebenen Person täglich bey denen mir anvertrauten Manuscriptis fast 2 monath nach einander über 12 stunden mit der Leute verwunderung zubrachte (wie ich aus Briefen, so damahls nach Florenz davon geschrieven worden, beweisen köndte) und man mich umb die ursach einer so ungemeynen application befragte, habe ich zur antwort geben: also müste man dem Hause Braunschweig dienen. Ich habe durch solchen fleiß erlanget, was ich allem ansehen nach sonst nimmermehr gefunden haben würde und sonst vielleicht wohl gar verborgen blieben wäre, nemlich eine gründtliche demonstration der connexion der beyden hohen Häuser Braunschweig und Este oder deren descendenz von einem Stamm, so zwar (doch ohne beweis und auf unrechte weise) vorgegeben, aber von Historicis accuratis unserer zeit nicht ohne schein in zweifel gezogen worden; habe auch dabey außfündig gemacht, daß das Haus Este von einem cadet propagiret, und dessen Erblande sogar bis auff Henricum Leonem von der teutschen als vornehmsten und Haupt-lini zu Lehn getragen worden. Welches alles nicht nur ad agnoscenda majorum jura und glori dieses Hauses dienet, sondern auch vielleicht mit der zeit eine Würckung haben köndte.

Ohngeacht ich nun mit höchster wahrheit sagen kan, daß ich bey dieser Reise von dem meinigen nicht ein geringes zugefezet, auch erst bey solcher arbeit zu Modena eine ohngewöhnliche schwächung meines gesichts gespühret, überdieß auch noch nicht einmahl dasjenige wieder erhalten, so ich zu des Hochseel. Herrn zeiten würcklich gehabt, deswegen auch biß dato in erwartung eines bessern nicht solicitiren wollen; So hat mir doch die guthye Verrichtung meiner expedition

und hoffnung dadurch leistender und erlangender vergnügung alle diese ungelegenheit verführet, würde aber auf alle weise unglückselig seyn, wenn bey solcher arbeit ich gleichsam condemnirt seyn sollte, andertwärts vorbey gegangen und zurück-gesezet zu werden.

Es sind bereits etliche zwanzig jahr, daß ich ungeacht meiner jugend und Religion bey Churfürst Johann Philippen zu Maynz rühmlichsten andendens Revisions-Rath, mithin Assessor judicii supremæ instantiæ gewesen, auch bereits damahls von dem Churfürsten und dessen Ministris in einigen rebus secretis, ein und anders zu elaboriren gebraucht worden. Nach selbiger Zeit habe ferner das glück gehabt, daß man hin und wieder nicht weniger von mir einige guthe opinion geheget; würde mir derowegen sehr zu gemüth gehen, wenn ich allzeit zurück bleiben müste, da so viel andere hin und wieder, die mir weder an stande noch andern vorgangen, mit deren einigen auch ohne zu ruhm zu melden man gegen mich eben keine große comparaison zu meinem nachtheil gemacht gehabt, anjezo an andern orthen weiter kommen. Welches mir zumahl bey gegenwärtigen zeiten und umständen in der welt tort thun würde, wenn solch ein mißliches zurück-stehen alhier sich bey mir zeigen dürffe. Ich kan sonst mit grund der Wahrheit sagen, auch darthun, daß mir sowohl ehemahlen als auch bey meiner letzten reise solche offerten geschehen, dadurch ich mich bereits umb ein großes verbeßern können; ich habe aber solche ausgeschlagen, weilen ich meine Ehre und Schuldigkeit engagiret zu seyn erachtet, daßjenige auszuführen, was übernommen, bey der gegründeten hoffnung, von meines gnädigsten Herrn generosität alhier ein nicht geringer, wo nicht ein mehrers zu erlangen.

Damit aber dasjenige, dazu ich aspiriren zu dürffen verhoffe, desto thunlicher erscheine, so will ein und anders anführen, so man auch anderswo practiciret, und zu geschweigen, daß zu Berlin anjezo die inspection der Churfürstl. Bibliothec mit der qualität eines consiliarii status stehn zu können geachtet wird, welche inspectio sogar zu Rom Cardinälen und zu Paris bischoffen zukommt, so scheint auch außerdem

und zufoꝛderſt dieſes der Beſchaffenheit der Dinge und denen Regeln der guthen anſtalt allerdings gemäß, und nicht nur thunlich, ſondern auch rathſam zu ſeyn, daß eine beſondere nähere Relation zu dem Archivio wie auch das Obliegen der Histori eines hohen fürſtlichen Hauſes einem consiliario ſtatus inſonderheit aufgetragen werde; weilien ein und anderes Geheimes zu deſſen Wiſſenſchafft kommen muß, der die Histori nicht aus Zeitungen oder einbildungen, ſondern rechtem grunde ſchreiben ſoll. Ander zu geſchweigen ſo hat die Eſtenſiſche Histori der Conte Faleti, einer von den vornehmſten und vertrauteſten Bedienten des Herzogs zu Ferrara, angefangen und zu dem ende große praemia, ja gar Lehen von ſeinem Herrn erhalten; als er verſtorben, hat ſie Giovanni Battista Pigna, gedachten Herzogs geheimſter Miniſter, außgeführt; da doch ihre arbeit, wie der augenſchein gibt, mit der gegenwärtigen nicht zu vergleichen, ſondern ganz überhin, und wenn man dergeltalt ſchreiben wolte, köndte man bald fertig werden. Die Historici des Römiſchen Stuhls ſind geweſen die Cardinäle Baronius und Pallavicini; der jezige König in Frankreich hat die ſeinige aufgetragen dem Mr. Pelisson, ſo Maistre des Requestes, hernach Conseiller d'Estat et Administrateur du temporel des abbayes des Enfans de France. Von wichtigkeit ſolcher Arbeit hat Hr. von Seckendorf wohl geſchrieben.

Ob ich nun wohl gern bekenne, daß die Vollkommenheiten, ſo bey allen dieſen Dingen zu wünſchen, bey mir nicht zu finden, ſo macht mir doch ein Herz ſowohl das judicium hoher Potentaten und fürnehmer Miniſtrorum, ſo hier und anderswo auch in einigen geheimen dingen mich zu zeiten gebrauchet, als auch das favorable Urtheil ſo vieler gelehrten Leute, darunter einige der berühmteſten dieſer zeit, deren doch etliche mit mir keine kundſchafft haben, welche nicht nur in Briefen an mich und andere, ſondern auch in öffentlichen ſchriften in und außer Teutſchland bereits von vielen jahren her mir mehr lob beygeleget, als ich annehmen kan. Alſo daß ich zum wenigſten hoffe, es würde die etwa von E. Hochfürſtl. Durchlaucht mir erzeigende gnade bey jedermann, ſonderlich

aber bey denen, die die studia hochschätzen (als ein Zeichen der Liebe G. Hochfürstl. Durchl. zu denselbigen) zu Dero Ruhm, will nicht sagen zu Dienst gereichen; ich aber würde mir ferner angelegen seyn laßen, mit müglichster beschleunigung der unterhabenden Arbeit, auch sonst auff alle weise in treuester devotion, so viel in meinen kräften, Deroselben einige vergnügung unterthänigst zu leisten.

3.

Leibniz an die Herzogin Eleonore von Celle. *)

Hanover ce 3. Janv. 1699.

Madame.

. . . **) Je ne sçay, Madame, s'il m'est permis d'avoir recours encor à V. A. S. pour ma justification auprès de Monsgr. le Duc. Elle sera peutestre surprise d'apprendre que j'en ay besoin, et sur tout sur l'employ de mon temps, quoyqu'il y ait peutestre personne dans ce pays ci qui soit plus menager du sien que moy et qui travaille d'avantage, et tousjours à quelque chose qui ne fait point deshonneur aux princes que je sers. Cependant j'ay appris que Monsgr le Duc est prevenu de je ne sçay quoy de contraire; il faut donc que je fasse voir combien on m'a fait tort aupres de S. A. S.

Premierement je n'ay jamais pris et ne prendray pas la qualité d'Historiographe. Ayant esté chargé de travailler comme j'ay fait avec assez d'application à ce qui regarde les droits de la maison, cependant ses droits et son Histoire ayant beaucoup de connexion, j'ay esté souvent obligé d'éplucher l'Histoire aussi, et comme je voyois que des sçavans revoquoient en doute la connexion ou origine commune

*) Concept von Leibnizens Hand in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

**) Der vorhergehende erste Absatz dieses Br., aber nur soweit es die bei Anwesenheit des Königs Wilhelm III. in Celle gepflogenen Verhandl. über die Succession in England betr., ist gedr. bei Klopp, Die Werke von Leibniz, VIII, S. 106.

masculine des maisons de Bronsvic et d'Este, dont l'établissement estoit d'importance pour la conservation des droits anciens de la maison, j'entrepris un voyage en Italie pour cela par ordre de feu Monsgr l'Electeur; où j'ay eu tout le succès qu'on en pouvoit attendre, car j'ay trouvé des anciens titres qui mettent la chose hors de doute et j'ay vû qu'on ne sçavoit pas même à Modene la verité des choses et qu'on avoit des fausses preventions, comme entre autres celle de se croire descendu de l'ainé, dont j'ay prouvé le contraire d'une maniere, à laquelle on n'a rien pû opposer. Cependant j'ay presque honte d'avouer, qu'on ne m'a pas rendu la moitié des frais du voyage. Il est vray que feu M. Grote doroit la pilule par d'autres avantages que je devois esperer.

Or dans ce voyage aussi bien qu'avant et apres j'ay fait des fatigues immenses à parcourir une infinité de livres et papiers tant imprimés que manuscrits souvent tres difficiles à lire, de sorte que je pourrois monstrier des lettres d'Italie, où on a marqué de l'étonnement de mon travail assidu. Mais je disois que c'estoit ainsi qu'on servoit la maison de Bronsvic. Ce grand attachement ne laissa pas de faire tort à ma santé, qui fut long temps chancelante, et à mes yeux, qui avoient receu mouvement involontaire, dont je ne suis pas encor quitte entierement et crains encor les suites de l'un et de l'autre.

Tout cela fait voir cependant, Madame, qu'on pourroit estre assez content de ce que j'ay fait (si je l'ose dire), quand je ne serois pas en estat de rien faire de plus et quand je me reposerois entierement après des fatigues si extraordinaires et qui ont eu un si bon succès. Cependant je ne laisse pas de continuer à pousser mes recherches, même pour ma propre satisfaction, ayant fait quantité d'observations qui pourront servir d'ornement à l'Histoire de la maison et même de quelque usage pour sa gloire et pour ses droits:

quoyque mon but n'a pas esté d'écrire un Histoire propre à estre lue pour le divertissement, car j'ay voulu travailler à des recherches propres à contenter ceux qui aiment les preuves solides; chose presque sans exemple jusqu'icy dans les Histoires d'Allemagne et d'Italie, où on a fort negligé d'estre exact. Mais je laisseray à qui voudra le soin d'orne la verité par des belles parcelles (?) et par quelque abregé joli de ce qu'on a fourni.

Cependant comme j'ay des grands amas de papiers, la pluspart de ma main, qu'il faut arranger, mettre au net ou en faire des extraits aussi bien que de quantité d'autres papiers et auteurs, j'ay representé, que mon temps pouvant estre mieux employé, et pour mieux avancer il seroit bon de m'aider en cela en prenant quelque personne d'estude qui y fut propre. J'en pris même, lorsque Monsgr le Duc eut la bonté de declarer qu'il me feroit la grace de m'y aider; on me donna à entendre que ce seroit par une grace durable. Mais ce n'a esté que pour une année que j'ay receu les 300 écus destinés à cela, et cependant il y a presque trois ans que j'en fais les frais, pouvant justifier que j'ay employé bien davantage par an. Monsgr le Duc est si genereux et si eclairé, que je suis bien asseuré que cela n'arriveroit pas sans quelque impression extraordinaire.

J'ay appris quil faut que quelque courtisan ait debité que je n'ay rien fait et que je m'amuse à des bagatelles. Je suis asseuré que cela ne peut venir des Ministres; ils sçavent mieux que j'ay deja acquis quelque petit merite par rapport aux decouvertes et sur nostre Histoire et nos droits et qu'il suffit qu'on m'aide à mettre tout en ordre et au net. Cependant je veux bien avouer que je n'ay jamais pû me condamner à une seule espece de travail, le changement m'a tenu lieu de relache. Mais s'il est permis à la pluspart des

gens, d'employer tant d'heures aux divertissemens ordinaires, il me sera permis de travailler à l'avancement des sciences et autres pieces qui ont eu jusqu'icy l'approbation du public, sans que j'aye fait honte au pays de Bronsvic et à nos cours; comme on peut juger par ce que disent des auteurs celebres Anglois, François, Italiens et autres dans leur ouvrages. J'ay encor des occupations, dont je ne veux point parler icy, quoyque je sçache qu'on les a encor voulu tourner odieusement, mais je serois bien aise qu'on les épluchât pour voir, si on peut faire quelque chose de plus solide et de plus raisonnable.

J'ose parler ainsi devant V. A. S., parcequ'elle sçait depuis long temps ma bonne volonté et connoist la pureté de mon zele. Je la supplie de contribuer dans l'occasion à faire que Monsgr le Duc en soit persuadé aussi, ce qui m'encourageroit autant qu'on est decouragé, quand on ne voit pas ses bonnes intentions connues ou agréées.

4.

Leibniz an Bernstorff. *)

Hannover 19. Jul. 1701.

Monsieur.

Vostre Excellence ayant eu la bonté de faire mettre en deliberation ce qui me regarde, je prends la liberté de l'en faire souvenir; il s'agit d'obtenir qu'il plaise à S. A. S. de faire redresser gracieusement ce qui avoit esté resolu en ma faveur, et interrompu depuis. C'est qu'Elle m'avoit fait la grace d'accorder 300 écus de subvention, pour me mettre en estat d'avoir un ajutante di studio, qui m'étoit absolument necessaire. J'ay entretenu tousjours depuis une telle personne et quelques fois mes frais sont allés au delà; cependant par un mesentendu on voulut prendre cette subvention un

*) Concept von Leibnizens Hand in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

peu apres pour une grace temporelle, qu'on fit cesser, quoyque la cause ne cessât point. Monsieur Bonn, Cämmerer ou tresorier de S. A. S. pourra rendre temoignage de cette cessation et en marquer le temps precis. J'espere, qu'on aura égard à ce qui est de l'équité tant à l'égard du passé que de l'avenir, à fin que je ne souffre pas un tel surcroist de dommages. Je remets cela au jugement et à la bonté de V. E., qui sçaura faire ce qui est convenable, pour que je ne sois point arrêté en si beau chemin, et je suis avec respect

Monsieur de V. E. &c.

L.

5.

Leibniz an Bernstorff. *)

[Ohne Adr. u. Datum. — 1709.]

Es haben die Herren Ministri bereits im Sommer voriges Jahres guth gefunden, daß von der gnädigsten Herrschafft mir eine Zulage procuriret wurde. Ich weiß auch nicht anders als daß jedersitz, nehmlich zu Hanover zwey hundert und funffzig und zu Zell auch zwey hundert und funffzig Thaler in Vorschlag kommen, und nur allein die ausmachung verschoben worden, weilen die reisen und Abwesenheit eines theils der Herrn Ministorum dazwischen kommen. Ob nun wohl der Schluß noch nicht erfolget, so hoffe doch, es werde der verschub mir nicht zu praejudiz gereichen, sondern der genuß von solcher Zeit an, da man die zulage guth gefunden, mir zustatten kommen.

Inzwischen habe gleichwohl ursach zu bitten, daß dieser Punct zum völligen schluß gebracht werde, und gebe ich anheim, ob man nicht alhier denen Herrn Zellischen mit dem Exempel vorgehen und die dieffseitigen 250 ₰ fest zu stellen und bey Churf. Durchl. zu gnädigster Resolution zu befördern hochgeneigt belieben wolle. Darauff ich dann hoffe, es werde zu Zell eine gleichmäßige gnädigste Resolution erfolgen; und

*) Concept von Leibnizens Hand in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

zweifle nicht, es werde die Helffte, nemlich 125 ₰ bereits am leyverwichenen termino Michaelis fällig geachtet werden.

Wenn man die Exempel deßen so andertwerts geschicht zu betrachten belieben wird, so wird man umb so weniger dieses vor unbillig halten, zumahlen sogar die hiesige 250 ₰ mir in der that anfangs schon beygelegt geworden, hernach aber wider verhoffen so viele jahre über abgangen und ich mich doch durch vertroftung eines beßern nun lange zeit her befriedigen laßen. Daher ich auch nicht zweifle, wenn dermahleins die schwehre arbeit, so unter handen habe, in einigen stand bracht worden, man werde ein mehreres zu meiner vergnügung und consolation zu thun von selbst geneigt seyn und mir auch jezo bereits hoffnung dazu zu geben kein bedenden haben.

Es ist bekand, was für arbeit von mir aus gutthem gemüth theils zu Dienst der gnädigsten Herrschafft und glori dieses hohen Hauses, theils auch pro publico und zu aufnahm der Wißenschafften gethan worden. So wird man auch nicht in abrede seyn, daß die gnädigste Herrschafft einig theil daran nimt, wenn Dero diener auch in denen dingen, so nicht allein Sie in Dero besondern angelegenheiten, sondern das publicum und sonderlich die szienzen angehen, einige approbation und allgemeinen applausum bey denen verständigen und gelehrten finden.

Nun pflegen deren wenig zu seyn, die solche ungemaine labores aus bloßem trieb des gemüths und nicht wegen einer ansehnlichen belohnung oder hoffnung zu übernehmen sich geneigt befinden; dahingegen von mir nicht allein dergleichen nicht gesucht noch erhalten, sondern vielmehr de proprio ein ansehnliches angewendet worden, sowohl zu dienst des Hauses und untersuchung deßen Histori, als zu avancirung der Wißenschafften, davon die particularia leicht angeführt werden köndten. Und habe ich auß einer gewissen gemüthsfreyheit und desinteressement ehe etwas praestiren als stipuliren wollen; und obschon solches in der welt und sonderlich bey Höfen nicht sicher zu seyn pfleget, so habe doch zu Churf. Durchl. und samt-

licher hohen gnädigsten Herrschafft hoher generosität dieses vertrauen gehabt, daß ich mich darin nicht betriegen würde.

Nachdem aber von solcher application und assiduität die gesundheit etwas anstoß zu leiden beginnt und man absonderlich verlangt, daß die Historischen entdeckungen förderlichst in form und ordnung bracht werden möchten, damit sie nicht durch einen unvermutheten zufall, dagegen niemand gesichert, verlohren gehen, so bin ich zwar selbst dazu ganz geneigt und thue nicht wenig dabey. Alleine weiln ich auch noch einige decouvrirte habe, die dem universali nicht weniger angenehm und von vielen sehr verlangt werden, wie denn briefe, auch publicae invitationes zeigen, auch deren einige vielleicht andertwerts nicht so leicht zu repariren, so befinde mich zu zeiten etwas partagiret, umb so viel mehr, weiln nicht mehr allezeit den vorigen vigorem ad labores bey mir befinde.

Nichts desto minder, weiln man zu verlangen scheint, daß omnibus aliis sepositis oberwehnte Historische entdeckungen und collectiones eingerichtet und versichert werden, so bin auch darin ein übriges und äußerstes zu thun bereit, doch hoffe, man werde mich also dazu zu encouragiren belieben, daß durch das dabey habende content. auch die arbeit, so sich nach dem zustand des gemüthes richtet, besser von statten gehen könne.

Und würde solches darin vielleicht bestehen können, daß mir nach eingerichteter solcher arbeit wo nicht etwas Höheres zu gewarten, doch ein gewisses anständiges ratione honoris et emolumentorum lebenszeit festgestellet würde, mit freyheit, andere labores pro bono publico fortzusetzen, als welche verhoffentlich nicht weniger zu glori der gnädigsten Herrschafft gereichen würden.

Leibniz an [v. Bernstorff].*)

[Ohne Adresse u. Datum. 1709**.]

Monsieur.

J'ay tousjours esté assez éloigné de parler pour mes interests et j'ay jugé peu digne ou peu convenable de faire des plaintes; mais puisque V. E. a eu la bonté de vouloir que je m'expliquasse sur ce que je pourrois avoir à représenter particulièrement pour avancer dans le dessein historique que j'ay entrepris, je n'insisteray point sur ce qu'on a fait ailleurs, ou pour faire un ouvrage qui n'estoit gueres de longue halaine, pour ne dire rien de plus; l'auteur***) a eu 3000 [R] par an à vie et encor 10 000 de plus de recompense apres l'avoir achevé, sans parler de ce qu'il a stipulé pour les siens. Au lieu que j'ay fait au contraire bien des avances, que j'ay eu à peine la moitié de ce qui m'avoit cousté mon voyage d'Italie, entrepris pour des recherches necessaires, que les correspondances m'ont cousté des sommes considerables et que j'ay meme fait present en livres que j'avois fait imprimer à des sçavans en Allemagne, Angleterre, France, Italie &c. de la valeur de quelques centaines d'ecus, à fin de tirer d'eux des communications reciproques. Je ne veux pas exagerer non plus, comment j'ay fait des travaux immenses pour eplucher une infinité de papiers et d'auteurs, ayant esté sedentaire plusieurs années de suite, et quoyque j'eusse eu et devois avoir encor bouche en cour, m'estant absenté expres pour pouvoir travailler sans rien avoir eu d'equivalent, vie que

*) Flüchtling hingeworfenes, kaum zu entzifferndes Concept von L.'s Hand in d. Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Abweichend von diesem Concept gedruckt: Zeitschr. 1884, S. 220 f. Die Abweichungen sind hier gesperrt gedruckt.

**) Vgl. d. Br. L.'s an Frh. v. Schulenburg vom 4. Mai 1709 in dieser Zeitschr. 1884, S. 214 ff.

***) Sam. v. Buseuborf; vgl. den Br. Zeitschr. 1884, S. 217.

j'ay continuée jusqu'à ce que j'ay senti, que cela ruinoit ma santé, mais je diray seulement, que pour pousser jusqu'à bout un travail penible, et qui pourroit achever d'affaiblir mes forces, il faudroit quelque aide pour le present et une assurance pour l'avenir, à fin que, si Dieu me donne encor quelque temps de vie, je puisse en jouir en repos et liberté, surtout pour avoir la commodité de pousser d'achever à mon aise des pensées et decouvertes dans les sciences, dont on a vu des echantillons en partie et que les sçavans me demandent de toutes parts et dont on n'auroit point de deshonneur, si le public et la posterité en avoit un jour l'obligation à la Ser^{me} Maison. Pour cet effect il seroit bien raisonnable, ce me semble, que j'eusse icy des chevaux entretenus et qu'à Zell on retablit ce qu'on a interrompu. Car pour m'aider on m'avoit accordé encor 200 écus, qu'on fit passer par apres pour une grace temporelle, au lieu que je l'avois pris pour quelque chose de subsistent; ayant esté engagé là dessus à me charger des ajutants di studio, qui m'ont cousté davantage. Et apres l'ouvrage achevé depuis les origines jusqu'au temps que l'Empereur Otton IV. parvint à l'Empire, ce qui me paroist une periode convenable, je crois que je me pourrois promettre ma vie durante une constante pension de 2000 ecus. Le bonheur que j'ay eu de decouvrir des preuves solides des origines de la Ser^{me} Maison, que des personnes savantes de nostre temps revoquoient en doute, suffit pour ne point regretter une telle depense. Mais V. E. juge bien que je n'ay point d'en parler davantage, et je suis avec respect &c.

L.

7.

Hodann an Leibniz. *)

Hannover d. 23. Dec. 1712.

... Gestern Abend ließ mich der Herr v. Bernstorff zu sich fodern und befragte mich, wo sich G. Exc. jezo aufhielten. Ich gab ihm darauf von dem, so mir bekandt, einige Nachricht, sagte aber dabey, G. Exc. hätten mir lezt geschrieben, Sie wolten fordersamst wieder hier seyn; G. Exc. wären vielleicht schon wieder ankommen, es fiel aber auf Reisen wol was vor, das einen unvermuthet aufhielte. Er befahl mir hierauf, G. Exc. zu schreiben, Sie möchten mit ehesten wieder hie kommen; S. Churf. Durchl. empfänden es gar übel, daß G. Exc. so lange von hie wären und hätten vorher nichts rechtes davon gesagt. Es ist vielleicht G. Exc. daran gelegen, zu wissen, was geredet worden: bitte unterdessen nicht übel zu nehmen, daß dieses schreibe. Weiter fragte er, ob denn jezo hie nichts geschehe? Worauf ich sagte, der Hr. Prof. Eckhart und Hr. Rühlmann hätten die historischen Concepte mit nach Helmstedt genommen und untersuchten da, was die neueren Autores von den alten Sachen sagten, damit man dessen bey Gelegenheit gedenken könnte.

Hannover d. 10. Aug. 1713.

... Der Hr. Geh. Rath [v. Bernstorff] fragte, ob G. Exc. leztens nicht geschrieben? worauf ich ihm dienete: ich hätte von G. Exc. vernommen, nachdem die Kayserin nunmehr zu Wien angelanget, hoffeten G. Exc. bald abzureisen. Wie ich nun schon wieder aus der Thür war, rief er mich wieder zurück und sagte, ich möchte G. Exc. schreiben (G. Exc. werden es nicht übel nehmen, daß seine Worte hersehe): Es wäre nun wol Zeit, daß Sie sich wieder auf den Weg machten; Sie möchten sich aber an einem Nebenorte einige Tage aufhalten wegen der zu Wien herrschenden Krankheit.

*) Auszüge aus den Orig. in der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. — Hodann war Secretär bei Leibniz 1711—1714, nachher Rector in Winsen a. d. L.

Hannover 2. Sept. 1713.

... Bin heute bey dem Hr. v. Bernstorff nach E. Exc. Befehl gewesen und habe, was mir aufgetragen, vorgebracht. Als ich sagte, E. Exc. würden wol eine kleine Quarantaine auf der Böhmischen Grenze halten müssen, antwortete er: es wäre zu wünschen gewesen, daß E. Exc. eher von da abgereiset, ehe es so weit mit der Krankheit kommen.

Hannover 30. Sept. 1713.

... Der Hr. v. Bernstorff sagte, sie hätten bisher nicht mehr an E. Exc. geschrieben, indem sie gemeinet, E. Exc. wären schon weg von Wien. Indessen könnten E. Exc. selber denken, daß es Sr. Churf. Durchl. nicht gefallen könnte, daß Sie nun fast ein Jahr von hier wären.

Hannover 8. Oct. 1713.

... Wegen Auszahlung der 650 R bin gestern bey dem Herrn Kammerpräsidenten*) gewesen, welcher sagte, er hätte keine Ordre dazu, ich sollte zum Hr. v. Bernstorff gehen. Diesen habe heute gesprochen und sagte er nichts anders als: er wollte danach fragen. Er forschte auch nach, ob E. Exc. diese Woche geschrieben hätten und ob Sie nichts von der Wiederkunfft gedächten? Worauf sagete: ich hätte Briefe empfangen, und bestimmten E. Exc. zwar keine gewisse Zeit der Wiederkunfft, alles ginge aber dahin, daß Sie wollten bald hier seyn. Ich habe nun dem Hr. v. Bernstorff oft gesaget, daß E. Exc. würden mit ehesten wieder hier seyn und ist doch solches noch nicht geschehen. E. Exc. machen doch, daß ich nicht immer was Ungewißes sagen muß.

Hannover 14. Jun. 1714.

... In Braunschweig hatte die Ehre, dem Hr. Cankler**) aufzuwarten; der ließ sich vernehmen, daß auf der letzten Zusammentkunfft zu Burgtorff auch wäre der Historie des Hauses Braunschw.=Lüneb. gedacht und wären die Hannoveraner sehr mißvergnügt gewesen, daß nichts davon zu Stande käme.

*) v. Görz.

**) Phil. Ludw. Probst, mit dem Namen „v. Wendhausen“ 1683 nobilitiert.

Göthart an v. Bernstorff. *)

Hannover d. 2. Sept. 1713.

Da E. Exc. gestern den Hr. Secret. Klinger meines zukünftigen Standes wegen mit mir reden lassen, so nehme die Freyheit, Deroselben in der Kürze gehorsamst vorzustellen, wie ich mich Thro Chur.= und Hochfürstl. Durchl. Willen in allem unterthänigst unterwerfe; und da Denenselben beliebt, mich zu Dero Historiographo zu bestellen, so habe ich solches billig als ein gar sonderbahres Zeichen Dero Gnade gegen mich in tiefster ergebenheit zu erkennen.

Indem aber meine Sachen in Helmstedt also stehen, daß, wenn ich in ruhe andern Professoren gleich gelassen werde, ich nebst meiner Besoldung an kleinen accidentien und sporteln auß denen fiscis, imgleichen von privat-Collegiis und aussicht über junge leute, auch Tisch- und Haußgenossen und schreibung ein und andern Buches jährlich es an einnahme und verdienste bey tausent und mehr thaler bringen kann, zu geschweigen der Accis-freyheit, so dort habe, und daß die Victualien fast die helfte daselbst wohlfeiler als hier sind, so lebe der unterthänigsten zuversicht, Thro Chur.= und Hochfürstl. Durchl. werden meinen Schaden nicht begehren, sondern mir die künftige Besoldung so setzen, daß mit freuden und nicht mit seufzen von dorten ziehen könne. Es müssen E. Exc. hiebey in Gnaden erwegen, daß bey der Station, so ich haben soll, nicht ein heller accidentien zu hoffen habe, hingegen ein haufen Unkosten auf Bücher und nöthige Correspondenz wenden muß, die Andere ersparen können.

Und sehe ich meiner wenigen Meynung nach nicht, wie ich geringer als tausent thaler salarii unterthänigst begehren könne. Weil aber dieses wohl denenjenigen, so nicht wissen, was vor ein saures und kostbahres handwert das studium historicum ist, zu viel dünken mögte, so will vor E. Exc. ich hiemit mich redlich erklären, daß, wenn man mir vor mich und meine familie hier freye Wohnung und etwan ein gewiſſes

*) Akte des früheren hannov. Rgl. Haus=Ministeriums.

deputat von holtze reichen laßen will, ich mit 800 thlr. jährlicher Besoldung vergnügt zu leben gesonnen. Weniger anzunehmen, kann vor Gott und den meinigen nicht verantworten, da schon von anno 1698 her fast alle das meinige über der historischen Arbeit zugesetzt habe. Und werden hoffentlich S. Churf. Durchl. diese meine unterthänigste forderung der billigkeit gemäß und Ihrer gnädigsten Guttheißung nicht unwürdig finden.

Um aber S. Churf. Durchl. die Kosten etwas zu erleichtern, will mit E. Exc. Vergünstigung noch einen vorschlag thun. Es ist nemlich die Churf. Bibliothec dar, welche in einem elenden, engen und finstern orthe, vor feuersgefahr in geringsten nicht verwahrt stehet und, weil der Hr. von Leibniz gar selten zu Hause oder doch sonst occupiret ist, nun in langer Zeit von niemand gebraucht oder gesehen ist, ob sie schon Sr. Churf. Durchl. ein großes Geld kostet und dieselbe vor ihren platz jährlich 220 Thlr. Miethe geben und also ein Capital von fünftehalb tausent Thalern verinteressiren müßen. Mich bedüncket also, S. Churf. Durchl. würde vortheilhafter thun, wenn Sie mir über selbige die aussicht, doch unter dem Hr. v. Leibniz, gnädigst anvertraueten und etwa über Dero igt im baue seyendes Reithauß ein stockwerck auffständern ließen, worinnen einige zimmer vor mich und ein schöner saal vor die Bibliothec mit gar wenig Kosten aptiret werden könnten. So stünde sie lustig und vor feuersgefahr sicherer als in der Stadt zwischen einem haufen in einander gebaueter häuser.

Wann dann ich etwan vor die historische Arbeit vom gesammten Chur- und Hochfürstl. Hause 700 thlr. und vor aussicht über die Bibliothec von Churf. Durchl. separatim 200 thlr. (welche sie igt doch vor haußmiethe geben müßen) nebst besagter Wohnung und holz empfienge, so könnte ehrlich leben, etwas rechtes auf gelehrte Dinge wenden und folglich Sr. Churf. Durchl. nützliche Dienste zu thun geschickt seyn. Wie ich mich denn zuförderst besleißigen würde, nicht allein die Bücher, so gewiß schön und rar drinnen sind, in gute ordnung zu bringen, sondern auch einen accuraten catalogum,

der bißher mangelt, drüber zu machen, und über dieß dieselbe wochentlich etwan zwey nachmittage offen zu halten, damit sie Sr. Churf. Durchl. Bediente und andere Gelehrte sehen und zu Dero Diensten und gloire brauchen könnten. Und könnte dieß alles ohne die geringste hinderung in der Historischen Arbeit geschehen.

Ich weiß zwar wohl, daß man die Inspection darüber einem andern guten freunde zgedacht hat, allein, da derselbe schon mit etwas anders vergnüget werden kann, dahingegen die Bibliothec eigentlich zur Historischen Arbeit angeschaffet ist und ich bey selbiger oft in ein und anderer stunde 200 und mehr Bücher aufschlagen muß, davon vorher insgemein nicht sagen können, ob sie zum Gebrauch nöthig, so sehe nicht, wie von besagter Churf. Bibliothec ich getrennet seyn könne. Wenn auch immer hin und her gehen sollte, würden viele gute concepte mannmahl vergeßen, ich distrahiret und viele Zeit verlohren werden.

9.

Ekhart an v. Bernstorff. *)

Hannover d. 14. Sept. 1713.

E. Exc. Befehl zufolge will nochmals unterthänig erinnern, daß wo S. Churf. Durchl. noch resolviren solten, mich von Helmstedt wegzunehmen, ich ohnmöglich mich geringer als mit 1000 Thlr. Besoldung behelfen kann, wo keine douceurs beyzu habe oder doch mich selbst oder meinen gnädigsten Herrn betriegen will. Mein handwerck ist kostbahr und will einen ganzen Menschen mit extraordinairem fleiße und also auch ein bißgen extraordinairen kosten haben.

Wolten Churf. Durchl. mir gnädigst freye Wohnung und holz geben, so will gern mit 800 thlr. verlieb nehmen.

Das Beste wäre, wenn Churf. Durchl. mir bey der Historie etwan die aussicht über Dero Bibliothecque anvertrauen wolten. Es könnte dieselbe über dem neuen Reithause unvergleichlich placiret werden und würde Churf. Durchl. es

*) Akte des früheren hannov. Kgl. Haus=Ministeriums.

lange nicht so viel kosten, als wenn sie dieselbe im theuren und finstern gemietheten Zimmer stehen haben und jährlich davor 220 thlr. auszahlen müssen. Dabey könnten mit wenig kosten ein stück oder etliche Zimmer vor mich aptiert werden; so hätte sie immer an der hand, könnte in einem weg arbeiten und Meines Gnädigsten Herrn Bediente hätten das plaisir, die schönen Churf. Bücher zu branchen; Frembde aber würden sehen, daß Churf. Durchl. auch ein Liebhaber gelehrter Dinge seyn, und also würde dieses auch zu Dero nicht geringen gloire dienen. Man könnte etwa wöchentlich ein paar nachmittage die Bibliothèque, wenn sie artig rangiret und mit einem guten Catalogo versehen (worzu ich mich anheischig mache) offen halten und also allerley Leuten gelegenheit, davon zu profitiren, geben. Bey dieses letzteren Vorschlages gnädigster approbation aber könnte man mir, so lange Hr. v. Leibnitz lebet, etwa vor meine mühe die haußmiethe, als 200 thlr., zur ergöghlichkeit und von dem gesammten Hause vor die Historische Arbeit 700 thlr. geben. Doch müste holz und licht dabey haben. Weil ich meiner sachen wegen ein eigenes Zimmer heißen und des Morgens und Nachts, da Andere schlafen oder sich ruhen, mannigmal studiren muß.

Was Churf. Durchl. hierunter gefällt, dem will ich unterthänigst gehorsamen, allein es muß der Titel sowohl als auch daß mir, dergl. station auf lebenslang gegeben werde, in gnädigster bestallung exprimiret werden.

Was im vorigen wegen Zahlung halbjähriger Professoren-Besoldung und Defrayirung der hieher zu schaffenden Bücher und sachen erinnert, wird hoffentlich keine difficultät haben, da meine Collegen und Antecessoren dergl. Gnade bey ihren mutationen ingesammt genoßen.

So wird auch der gebethene Vorschuß von etwa 300 Thlr. auf künftige Besoldung Sr. Churf. Durchl. von G. Exc. bestens zu recommendiren sehn; indem bey so schleuniger mutation sonst meine Dinge nicht in richtigkeit bringen kann: indem leider der bißherige profit meiner sauren Arbeit nichts als miserie gewesen. Wenn Churf. Durchl. mich in einen ehrlichen stand setzen, so können Sie auch was rechtschaffenes

von meiner Arbeit hoffen und das Ende einmahl sehen, sonst ist's und bleibt's Hümpelcy und ich kann nicht mit Vergnüen arbeiten.

10.

Göhart an v. Bernstorff. *)

Hannover d. 17. Sept. 1713.

Die Noth zwinget mich, E. Exc. mit diesem nochmals unterthänig zu erinnern, daß Sie die Gnade haben und mein Bestes bey Sr. Churf. Durchl. gütigst besorgen wollen. Ich bin bereit, Sr. Churf. Durchl. auf alle weise auch mit meinem Blute treulichst zu dienen. Ich muß aber auch ehrlich dabey leben können. Und da Churf. Durchl. mich gewürdiget, Dero Diener zu seyn, und mich in stand gesetzt, daß ich ein solches Auskommen in Helmstedt habe, wie im vorigen specificiret, so werden Sie hoffentlich, nachdem treu und ehrlich jederzeit gedienet und der Universität alle ehre gemacht habe, ist, da Sie mir etwas Wichtigers anzuvertrauen gnädigst geruhen wollen, mich zu betrüben und zu verschlimmern nicht gesinnt seyn. Sollte ich dasjenige, was E. Exc. mir gnädig angebothen, annehmen, so werde ohnfehlbar entweder meinen gnädigsten Herrn durch nichts nütze und überhin gemachte Arbeit, oder mich selbst, indem ich mich an den Bettelstab mit den meinigen bringe, betriegen. Welches beydes zu thun ich nicht genug leichtsinnigkeit habe. Ich nehme also nochmals die Freyheit, E. Exc. vorzustellen, daß meine Art von studien der zu haltenden nöthigen correspondenz und immer anzuschaffenden neuen Bücher wegen täglich große Unkosten erfordert, und wo ich die nicht thun kann, so kann auch unmöglich dieselbe rechtschaffen treiben. Bissher habe mir mit den meinigen geholfen, um aber im 15. Jahre, so an dem Werke nachgesuchet und gearbeitet, daßelbige nicht allein ingesamt zugesetzt, sondern noch dabey Schulden gemacht habe, so muß mir ins künftige beßer, als vorhin geschehen, unter die Arme gegriffen werden.

*) Akte des früheren hannov. Kgl. Haus = Ministeriums.

Von dem was bißhero nach meinem Gewißen höchst billigst gefordert, habe allezeit kaum die helfte bekommen. Vor die Scriptoros zu ediren, hat Hr. von Leibniß eine schöne belohnung, ich aber, der ich 4 Jahre damit gemartert worden, welches auch er in der Vorrede gestehen müßen, habe nicht die geringste Gnade erhalten. Von den 1708 verdienten 300 Thlr. habe das letzte hundert auch hiesigen theils noch nicht loß kriegen können; woraus E. Exc. leicht abnehmen können, was aus dem Vorhergehenden ich mir ins zukünftige gutes verheißen dürfe.

Ich habe mich nun redlich gegen E. Exc. erklärt und erkläre mich nochmahls, daß, wo ich ein ehrlicher Mann zu bleiben gedencke, ich nicht weniger als 900 Thlr. und dieses zwar vorerst annehmen könne. Zwischen beyden Durchl. Häusern kann ja dieses wenig machen und ist ja die gloire des Durchl. Hauses und deßen hoher Vorfahren noch wohl werth, daß man so eine geringe depense mache.

Ich würde mir aber ausdrücklich vorbehalten, daß im fall die Bibliothèque durch Hr. v. Leibniß' Abgang ledig werden solte, ich auch, da ich meiner künftigen Arbeit wegen unmöglich von selbiger separirt seyn kann und da ich meine Erfahrungheit in allen sorten von büchern schon längst erwiesen habe, bey derselben gnädigst employiret würde.

11.

Göhart an v. Bernstorff. *)

Hannover d. 27. Sept. 1713.

Weil gestern in gegenwart Anderer gegen E. Exc. mich nicht expliciren kunte wegen deßen, daß ich vernehmen mußte, wie man mir bey Veränderung meines bißherigen Wesens keinen andern character hier als den nahmen eines Professoris geben wolle, so werden Sie iht gnädig zu sagen erlauben, daß ich den mir destinirten titel eines Rathß und Historiographi allezeit als eine ausgemachte sache consideriret habe, sonderlich da in Braunschweig der Hr. Canzler, imgleichen der Hr.

*) Akte des früheren hannov. Rgl. Haus = Ministeriums.

Geh. Rath von Lüdecke ausdrücklich gegen mich und Andere beständig gesaget, daß man mir dergleichen character bezulegen gesonnen sey und ich hac veluti conditione dagegen dulden sollte, daß meine Profession einem andern gegeben würde. Eben dieses haben diejenigen, so von E. Exc. wegen mit mir geredet, mir auch nicht undeutlich hoffen gemacht, wie ich denn auch daher unschuldig und wider meinen Willen in guter und böser leute mäuler gerathen bin. Da ich aber gleichwohl, was meine kleine revenues betrifft, in ansehen des hiesigen theuren orths wirklich gegen sonst, wie Gott mein Zeuge ist, verschlimmert bin und nun meinen feinden zum spotte noch darzu als abgesetzter oder wenigstens reformirter Professor außer der Universität und hier herumschweben soll, so sehe wahrhaftig nicht, worinne denn meine izige Beforderung bestehet. Und laße ich E. Exc. in Gnaden beurtheilen, ob ich nicht ursache habe, über Versagung einer solchen Kleinigkeit mich zu chagriniiren, und ob ich auf diese art nicht besser thäte, alles zu retractiren und bey meiner Profession in Helmstedt oder sonst wo zu bleiben. Ich kann auch nicht anders glauben, als daß, da ich 15 Jahre meines lebens zu entdeckung der hohen gloire des Durchl. Hauses angewendet, ich noch endlich eines Raths=Titels davor werth sey. Und können E. Exc. sicher glauben, daß, indem man mich in allem alzu sehr unterdrucket, man viel gutes verhindert.

Ich bitte also E. Exc. nochmalß unterthänig, Sie wollen bey Sr. Churf. Durchl. vor mich zu sprechen geruhen, damit doch dieses bißlein ehre wenigstens vorerst noch erhalte und dadurch gelegenheit habe, meiner so wenig vortheilhaften mutation bey den leuten einen kleinen schein zu geben. E. Exc. wissen ohnedem, wie elend hier ein Professor angesehen ist und daß izt auch fast die geringste Bedienten sich mehr als eine so armselige gelehrte creatur einbilden und derselben sich vorziehen, welches doch einem ehrlichen Manne, der das seinige verstehet, zu leiden hart ankommen muß.

12.

Edhart an Leibniz. *)

Braunschweig d. 16. Oct. 1713.

G. Exc. habe bißhero zu schreiben verabsäumet, theils weil vermeinet, Sie werden bald selbst bey uns seyn, theils weil nichts sonderliches vor dieselbe zu berichten gehabt. Wie es mit mir stehe, werden Sie aus meinem aus Hanover an Sie abgelassenen Briefe verstanden haben. Nachgehends ist es ferner so gegangen, daß ich nolens volens die offerirte conditiones habe acceptiren müssen. Man hat mir nach vielem Dingen endlich 800 Thlr. Besoldung vermacht, und wenn ich die Theure des orthß und andere umbstände betrachte, so habe ich mich würcklich verschlimmert: weßwegen mich auch den offerirten titel bißher wenig anfechten laßen und die profession und darzu gehöriges salarium in so weit mir noch beyzubehalten gesucht, daß es umb obige summe auszumachen mir mit gegeben würde und ich also wieder eintreten und nach Helmstedt gehen könnte, wenn mir der tausch gereuete: allein solches wollen sie zu Wolfenbüttel nicht gestatten und mir die besoldung von der Cammer geben, hingegen die Academicam portionem einziehen. In diesen dubiis beruhet noch die sache. Und Gott weiß, wie ich wider meinen Willen zu allem gezwungen bin.

13.

Leibniz an Bernstorff. **)

Vienne ce 27. de Juin 1714.

Monsieur.

Je suis bien aise qu'avant mon depart l'affaire de Lauenbourg a eté portée à un point, dont Msgr. l'Electeur aura sujet d'avoir contentement. M. de Hulden-

*) Orig. in d. Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

**) Conc. von L.'s Hand in d. Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. — Dieser Br. findet sich mit geringer Abweichung gedr. Ztschr. 1881, S. 284, aber mit dem Datum „2. Juni 1714“, welches entschieden falsch ist, da in dem Br. des Todes der Kurf. Sophie († 8. Juni 1714) gedacht wird.

berg s'y est appliqué avec succès. Et j'ose ajouter que nous avons quelque obligation là dessus à Mademoiselle de Klenck, car M. le Comte de Windischgraz, prest à partir pour la Bohème, où il restera environ un mois, ne voulut presque plus entendre parler d'affaire, mais M^{Me} de Klenck a tout fait par des amis qui ont quelque pouvoir sur luy, que cette affaire a été comme privilégiée, à quoy la disposition, où Mgr. l'Electeur a déclaré d'estre parrapport à M. Eccard a beaucoup contribué.

Je prepare tout maintenant pour mon depart pour être cet été à Hannover, quoyque la pensée de n'y plus retrouver Mad. l'Electrice soit bien triste. Mais l'esperance de ne pas estre hors des bonnes graces de Mgr. l'Electeur me console et je suis avec respect &c.

14.

Edhart au König Georg I. *)

[1714.]

... Ew. Kgl. Majestät habe ich noch allerunterthänigsten Dank zu sagen, daß Dieselbe geruhen wollen, mir das Amt Dero Historiographi allergnädigst zu verleihen, und werde ich mein äußerstes Vermögen anwenden, die gloire Dero hohen Vorfahren und Ew. Kgl. Majestät hierunter versirendes interesse so weit zu poussiren, als es immer möglich ist. Nur muß demüthigst bitten, mir die gemeinschaftliche Allergnädigste Bestallung hierüber außfertigen zu lassen, damit endlich die besoldung von Hochfürstl. Wolfenbüttelscher Seite, deren nun anderthalb jahr entbähren müssen, endlich empfangen möge.

Da auch das mir allergnädigst anvertraute Amt einen stätigen Gebrauch Ew. Kgl. Maj. Bücher erfordert und ich also von Dero Bibliothequen nicht abgesondert seyn kann, auch der Geheimbde Justiz Rath Leibniz theils alters, theils steter reisen halber vor die schöne menge kostbahrer Bücher und deren nützliche Anwendung und Verwahrung vor Feuer- und gefahr wenig sorge tragen können, auch nicht einmahl ein

*) Akte des früheren hannov. Kgl. Haus=Ministeriums.

Register drüber gehalten worden, so unterwinde ich mich allerunterthänigst Ew. Rgl. Majestät anzuflehen, es wollen Dieselbe in betracht des obigen und daß außer mir hier sonst niemand in Wißenschafft von Bibliothequen und bücher geübet ist, mich zu Dero Bibliothecario alhier allergnädigst constituiren.

Ich werde alsdann nicht allein trachten, diese schöne Bibliothequ auß dem staube zu erretten und nützlich zu Ew. Rgl. Majestät hohen interesse zu gebrauchen, sondern mich auch bemühen, daß bey andern ebenfals ein mehrerer nutzen dadurch gestiftet werde, als wohl bißher geschehen. Wie ich mich dann hierdurch allerunterthänigst verbinde, dieselbe auß treulichste zu verwahren und alle bücher in richtige ordnung und Catalogum zu bringen und zu Ew. Rgl. Majestät ehre und des gemeinen Besten sie alle Wochen einige stunden zu öffnen, daß sie Frembde besehen und einheimische gebrauchen können.

15.

Leibniz an Görz. *)

Hannover ce 20. Sept. 1714.

Monsieur.

Plusieurs personnes de consideration dans la Cour Imperiale, qui ont connu V. E. tant autrefois qu'à Francfort, m'ont chargé de leur complimens pleins d'estime et d'affection et je le puis assurer particulièrement non seulement de M. le Comte de Windischgrätz, qui a été votre collegue à l'Electon, mais encore de M. le Comte de Sinzendorf. Ils vous honnerent beaucoup tous deux et sont bien aises que vous accompagnés le Roy. Toute l'imperialité sans excepter la Majesté de l'impératrice mère paroist bien aise du grand changement de la scene. Quant à l'Empereur j'ay été assuré de ses sentimens là dessus il y a long temps et j'en avois écrit plus d'une fois à M. de Bernsdorf. Je ne doute point qu'il n'y ait doresnavant une grande

*) Conc. von L's Hand in der Rgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

harmonie entre les deux monarques, qui sympathisent fort. S'il est possible de sauver encor les pauvres Barcelonnois et si le Roy (comme je le crois) se peut dispenser dans ces conjonctures, de reconnoitre le pretendu Roy de Sicile, la liaison en sera encor plus étroite. J'en écris aussi à M. de Bernsdorf.

Je luy écris aussi sur mes interests, mais j'en dois sur tout écrire à V. E. J'ay été surpris d'apprendre de M. Schild, qu'il n'a point d'ordre de payer mes gages echus et avenir, qu'on n'a point rendu au juif les gages d'une demie année, qu'il m'avoit payés d'abord et dont il demande l'interest, qu'on ne me paye point le deuil comme aux autres et qu'on veut mettre sur mon compte 50 écus qu'on a payés à un nommé Rühlman, qui m'avoit aidé et à qui j'avois déjà satisfait sur ce que je luy avois promis.

Ces articles conviendroient peu au travail, au zèle de tant d'années et à l'attention que j'ay eue de ne pas accepter de plus grands avantages, dont on pouvoit douter, s'ils s'accordoient avec le service d'un Maitre, dont la grandeur a tousjours été un des objets de mon zèle. J'espere qu'il y aura du mesentendu et qu'on le redressera par la faveur de V. E. Je prie Dieu de la conserver et de la faire jouir long temps avec toute sorte de satisfaction du grand changement qui vient d'arriver, estant avec respect

Monsieur de V. E. &c.

L.

16.

Göthart au v. Bernstorff. *)

Hannover d. 8. Oct. 1714.

... Hr. v. Leibnitz ist nun wieder kommen. Ich kann mich aber aus seinem Wesen nicht finden und scheint es bald, als wolte er bey uns bleiben, bald aber als suchte er uhrfachen

*) Afte des früheren hannov. Rgl. Haus=Ministeriums.
1890.

loß zu kommen. Er will nun den ersten Theil, wie er sagt, biß auf Kayser Henricum II oder Sanctum inclusive extendiren. An den Prodromum aber, obgleich ich optime preparatus bin, kann ich ihn nicht bringen. Mir deucht, er meinet, in kurzem die ganze Historie hervor zu stürzen, einen braven recompens deswegen nebst der ehre davon zu ziehen und alsdann nach Wien zu gehen; welches im Vertrauen melden muß.

17.

Göhart an v. Bernstorff. *)

Hannover d. 19. Nov. 1714.

... Mein Wohlverhalten wird Niemand sehen und Hr. v. Leibnitz so noch biß an sein ende zubringen, ehe was gedruckt wird. Und denn wirds doch heißen, ich habe Alles von ihm. Sobald war der Cronprinzessin Hoheit nicht zum Lande hinaus, so ging er seiner wege. Er gab vor, er wolle zum Hr. General v. Schulenburg reisen. Ich habe aber nachricht, daß er zu Zeitz gewesen. Hier sagte er expres, er wolle erst resolution auf seine forderung haben, eher wolle er nicht arbeiten. Und denn so kan er Sie noch ziemlich aufhalten, wenn er den theil usque ad Henricum Sanctum prosequiret. Das concipiren kann er in jahres zeit, wenn er auch noch so fleißig ist, nicht thun. Was will nun zum nachsehen er sich noch vor frist nehmen? Mich hat er angewiesen, ich solle aus allen Publicisten collegiren, was sie vor consequences auß dem districte unserer Historie machen. Ich war praeparatissimus, den Prodromum de migrationibus zu befördern, daran will er aber nun gar nicht. Wolte Gott, ich könnte etwas vor mich allein machen, so solte man doch sehen, daß ein wenig etwas auf gute arth außführen könne, aber diese ehre scheint mir noch ein wenig vorenthalten zu werden. Ich habe auch durch lange practicam die Gedult zu haben gelernet und laße mir alles gefallen, was mein Zustand leiden will. Aber die Bestallung in ordentlicher form und das bißlein mir gehörende

*) Alte des früheren hannov. Rgl. Haus=Ministeriums.

ehre vom titel mögte endlich gerne haben, damit mich doch bey Ausländern meiner mutation wegen keinen schimpf hätte und bey den zankfüchtigen Helmstätttern meinen ehrlichen Abschied nehmen könnte.

P. S. Hr. Leibniß ist noch nicht wieder hier.

18.

Göhart an den „Geh. Justizrath“.*)

Hannover d. 5. März 1715.

... An meinem fleiße mangelt es hingegen nicht und wenn Hr. v. Leibniß gleich zöge, so würde unser iter historicum bald können vollendet werden; der aber hat entweder das podagra oder reiset und weiß, wie die Ziffern, also auch dieses werck in infinitum zu extendiren.

19.

Leibniß an v. Bernstorff.)**

Hanover ce 20. de Décembre 1715.

Je remercie tres humblement V. E. de la bonté qu'Elle a eue de faire valoir mes representations et je ne doute point, que l'effect ne s'en suive bientôt.

Elle peut etre seure, que le premier tome de mes Annales est achevé et qu'on en pourroit commencer l'impression dès à cette heure. Cependant je suis bien aise d'achever auparavant le tome second, ce qui sera fait sans faute l'année qui vient, si Dieu me laisse assés de santé. Et le soin de l'impression du premier tome nous donneroit beaucoup de distraction et retarderoit le travail qu'on pousse maintenant avec chaleur. Outre qu'en y travaillant on decouvre souvent quelques paralipomenes qui donnent occasion de perfectionner ce qu'on a déjà dit. Et aujourdhuy meme j'ay fait une decouverte tres curieuse touchant la genealogie de la moyenne maison de Bronsvic; l'ancienne est celle des

*) Akte des früheren hannov. Rgl. Haus=Ministeriums. — Der Name des Adressaten fehlt im Concept.

***) Conc. von L.'s Hand in d. Rgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover.

Ottons Empereurs, la moyenne est celle des Ecberts et Brunons, et la troisieme est celle qui subsiste. On pourroit mettre les nouvelles observations dans les additions, mais il est plus convenable qu'elles soyent dans le corps de l'ouvrage.

Cependant il seroit temps de penser à faire faire des tailles-douces. Il y en aura de deux sortes, les unes demanderont de la beauté, les autres seulement de l'exacritude. Les premieres doivent etre faites par des grands maitres, et il faudroit leur en envoyer seulement les projets ou sbozzi, d'autres seroient par exemple quelques cartes des pays à l'antique, quelques anciennes medailles, quelques vieilles descriptions, quelques vieux caracteres ou essais d'anciens diplomes, quelques anciens seaux, et les graveurs devroient etre faites coram nobis et sous nos yeux, car on demande une representation fidelle du fait. Et je souhaiterois, que pour cela on arretat icy pour quelque temps un graveur exprés. Il m'est venu dans l'esprit, que l'homme à la grande medaille (qui est graveur de profession)*) y seroit peutetre propre. Car c'est un homme diligent et laborieux. On pourroit luy donner une pension mediocre, et luy accorder quelque chose à part pour son travail. Mais il faudroit que V. E. le fit mieux examiner auparavant, s'il est encore en Angleterre.

Le voyage de Mr. Muratori a été tres utile, et quoyqu'il ne nous ait point decouvert quelque chose de nouveau dans l'essentiel, il a obtenu des embellissemens considerables et des confirmations tres utiles. Je l'avois prié de chercher en Toscane certaines pieces, qui y avoient été autrefois, mais elles sont disparues et il n'a pas été possible de les trouver. Je luy ay conseillé de voir la Vangadizza; c'est une Abbaye dans l'Etat de Venise, où notre Azon et la femme Cunigonde (comme je l'ay trouvé) ont été enterrés. Cette Cuni-

*) Nicol. Seeländer; vergl. Aufsatz VIII dieses Bandes.

gonde etoit*) des anciens Guelfes. Il n'y a pas encore été, j'y ay été, mais en ce temps là je n'avois ny ordres ny dispositions pour m'arrester assés. Cependant j'y ay trouvé le fragment d'un vieux mortuaire du lieu, qui nomme le pere et la mere ne notre Azon et m'a fait connoitre, comment ce pays là est parvenu à la famille d'Este, savoir par cette mere, ce qu'on n'a point sù à Modene meme. M. Muratori a decouvert dernièrement sa belle mere, seconde femme de son pere. Il m'a repondu, qu'il ira un jour pour alla (sic!) Vangadizza pour achever d'examiner tout ce que ce lieu, son archif et ses monumens pourront fournir. J'y ay trouvé la copie de l'ancien Epitaphe de notre Cunigunde Guelfe, qui commence ainsi :

„Dicta Guniguldis regali stemmate fulsi“;

son mari est nommé :

„Azo vir prudens magnus qui Marchio fulget“.

On n'avoit point non plus cet Epitaphe à Modene; il sera difficile qu'on m'y apprenne quelque chose de nouveau dans l'essentiel, mais on y a fourni des confirmations considerables, surtout par rapport à la possession des terres qui marquent les ancestres.

Ainsi je crois, que M. Muratori merite quelque reconnoissance; mais en cas que le Roy y fut porté, je supplie V. E. de me le faire savoir auparavant. Je voudrois encor quelque chose de luy; par exemple qu'il nous fit tracer une carte ou plustot plus d'une des cantons ou districts de la Lombardie, de la Ligurie, de la Toscane, du pays Venitien etc., qui ont appartenu autres fois (quoyqu'en differens temps) à la maison d'Este, et qu'on y exprimât les lieux particuliers marqués dans les diplomes avec leur situation. Cela donneroit un grand eclaircissement à mes deductions genealogiques. C'est une chose que M. Muratori peut faire et que nous ne pouvons point faire. Les delineations nous suffiroient; nous les ferions graver. Il seroit bon en luy demandant cela, de luy faire esperer une reconnoissance digne

*) Zerstortes, unlesbares Wort.

de ses soins. Mais je laisse tout cela au jugement de V. E. &c. estant &c.

20.

J. A. v. Bothmer au Leibniz. *)

à Londres ce $\frac{18}{29}$. May 1716.

Monsieur.

J'ay esté bien aise d'apprendre par l'honneur de vostre lettre du 15. de ce mois, que vous avés esté satisfait de vos arrerages; vous le serés aussi de vos frais pour copier, Mr. Schilden recevant ordre par cette poste de vous paier le compte que vous en avés donné. Je me feray tousjours un fort grand plaisir de vous servir toutes les fois que vous me jugerés propre à quelque chose.

Je vous rends beaucoup de graces de l'information que vous m'avez donné par vostre P. S. de l'estat de vostre different avec Mr. le Chevalier Newton; c'est dommage que deux personnes d'une sçavoir si excellent doivent se quereller pour rien estant d'accord dans leurs sentiments. Il est evident par ce que vous me faites l'honneur de me dire, que vostre querelle n'a qu'un malentendu pour origine, de sorte qu'il auroit esté aisé de l'apaiser, si des amis se fussent appliqués d'abord à vous espiguer ensemble, le public y auroit gagné considerablement, puisque vous auriez employé tous deux pour son service le tems qu'on vous fait perdre en vaines disputes. J'ay informé le Roy du contenu de vostre P. S. pour luy faire voir que vous n'avez pas offensé Mr. Newton et que ce que vous proposés est raisonnable. Je m'en prevaudray aussi ailleurs aux occasions pour tacher d'assoupir vostre querelle et de vous mettre d'accord. Si j'y pourrois reussir, je croirois avoir rendu un service considerable au public; je vous supplie de continuer en attendant vostre assiduité à travailler à vostre histoire.

*) Orig. in d. Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover; unvollständig gedruckt bei Klopp, Die Werke des Leibniz, XI, S. 114.

On ne scait pas encor, qui sera du voyage du Roy en Allemagne, s'il se fait, l'Eveque de Lincoln est fort sçavant, mais c'est celuy de Carlyle, qui est le grand aumonier du Roy. Je suis avec tout le zèle possible

Monsieur

vostre tres humble et tres obeissant serviteur

Bothmer.

21.

Göthart an „Referendarius.“*)

[Hannover] 24. Jun. 1716.

...Ich bin sonst sehr mit Historischen Sachen beschäftigt, da der erste Theil der Historiae Brunsvico-Lunenburgensis ehestens herauskommen soll, in welchem die Untersuchungen guten Theils von mir, der stylus aber von dem Hrn. v. Leibnitz ist. Es gehet derselbe bis auf mortem Heinrici Sancti, das Übrige biß auf unsere Zeit zu schreiben haben nun Rgl. Majestät mir allergnädigst aufgetragen, da Hr. v. Leibnitz vor Alter nicht mehr arbeiten kann. Die Bayerische und auch Augspurgische Geschichte werden in diesen unsern Werken, so ich wohl eine ziemliche vollkommene Reichshistorie nennen kann, fleißig mitgenommen und vieles entdeckt, so Aventinus, Brunnerus und Velsler übersehen.

22.

Göthart an den Hofrath Köber in Wolfenbüttel.)**

Hannover d. 1^{ten} Adventsonntag***) 1716.

...Was des seeligen Herrn v. Leibnitz Todt anlanget, so ist derselbe en philosophe verschieden. Er hatte das podagra und trat ihm das Uebel in die Hände; drey Tage vor seinem Tode klagte er mir, es käme ihm contra morem in die Schultern. Er fing, sich zu soulagiren, an, einen Trant zu trinken von Kräutern. Die portion war drittelhalb Stübchen des Tages. Ich hat ihn umb Gottes willen, er

*) Conc. von G.'s Hand in d. Rgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. — Der Name des Adressaten ist im Concept nicht genannt.

**) Orig. in d. Herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel.

***) = 29. Nov.

mögte seinen Magen nicht damit ruiniren, er aber blieb bey seinem Kopfe. Den einen Tag hielt ers aus, den andern Tag kam meiner Weise nach zu ihm zu arbeiten; ich fand aber, wenn ihn fragte, nicht die sonst gewöhnliche prompte Antworten, merckte auch, daß er bloß lage und also Hitze haben müße. Weil er nun hiesigen Medicis wenig trauete, so gab ihm an Hand, es wäre D. Seip von Pyrmont hier, so ein geschickter Mann und dem er sich vertrauen könnte. Er nahm dieses an. Ich ging drauf nacher Hause, und wie noch von meiner maladie schwach war, konnte folgenden Tag nicht ausgehen. Am Abend aber zwischen 10 und 11 Uhr kamen seine Leute und sagten, er wäre indem verschieden.

Ich vernahm von ihnen, daß der D. Seip ihm zu verstehen geben, daß seine affectus, da ihm die Gicht in den Leib getreten, daß viele Wasser nicht fort wollte und er über greuliche Steinschmerzen und innerlichen Brand noch darzu klagte, gefährlich seyen und er also vor sich und seine Seele sorgen müße. Worauf er ihm befohlen, dieses keinem Menschen zu sagen, des andern Tages wolle er schon Anstalt machen. Sein alter Diener hat ihn darauf erinnert, ob er nicht den Priester sprechen wollte. Er aber hat repliciret: „Narre, du hast mich ja lange gekennet; was soll ich beichten? Ich habe Niemand was gestohlen oder genommen“. Er hat ihn weiter erinnert, vor seine Diener zu sorgen, und er geantwortet: „Morgen solls geschehen und auch der Priester kommen“. Mit dem Doctor hat er folglich lange weile noch von Goldmacher-Betriegereyen geredet, ist aber, sobald selber weg gewesen, auf ewig eingeschlafen.

Wie ich kam, fand vor ihm Barclaii Argenidem, in welcher einige Tage nach des Dieners Aussage beständig gelesen, eine Beschreibung von Canada und Wilkins de lingua universali, wobey er noch moriente manu einige tieffinnige reflexiones geschrieben.

Dieses bitte doch nebst gehorsamstem Gruße Herrn Rath Herteln zu communiciren und zu bitten, mir den Catalogum der geborgten Bücher ex Bibliotheca Ducali zu senden, so will sie außsuchen und accurat zurück befördern.

VII.

Nicolaus Seeländer,

Kurfürstlich-hannoverscher Bibliotheks-Kupferstecher 1716—1744.

Von Eduard Bodemann.

Zu den bedeutendsten Kupferstechern des 18. Jahrhunderts gehört Nicolaus Seeländer. Ueber sein Leben und seine Leistungen sind bisher nur die paar Zeilen gedruckt, welche Nagler's Künstler-Lexicon XVI, S. 201 uns liefert. Im Folgenden theile ich Biographisches über ihn mit, welches ich z. Th. unter den Leibniz-Handschriften der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover fand.

Seeländer ward — das Jahr ist unbekannt — zu Erfurt geboren. Er soll in seiner Jugend das Schlosserhandwerk gelernt haben, widmete sich aber bald ganz der Kunst des Kupferstechens und Medaillierens. Seine erste Leistung hierin war eine Medaille mit dem Brustbilde des Kaiserl. und Kurmainzischen Geh. Rath's und Statthalters zu Erfurt, Grafen Philipp Wilhelm von Boineburg. Im J. 1715 hatte er eine große silberne Medaille des Königs Georg I. von England gefertigt, welche er diesem gern persönlich überreichen wollte. Seeländer suchte dieses durch Leibnizens Vermittlung zu erreichen und begab sich mit der Medaille nach Hannover, zugleich mit einem Empfehlungsschreiben an Leibniz von dem fürstl. Sachsen-Weizsächsischen Geh. Rath Nicolaus Einert:

„Erfurt den 24. Juni 1715.

... Ich unterwinde mich hierdurch einer sonderlichen Freyheit, weil Überbringer mich gar angelegentlich ersuchet,

ihm das längsterwünschte Glück in der Welt zu machen, damit er sich rühmen könne, Ew. Excellenz gesehen zu haben. Er ist ein Medailleur und in vielen sonderlichen Wissenschaften ein *αὐτοδιδάκτος*; was er siehet, hat er von der gütigen Natur alles wohl zu imitiren. Sein finis ist, daß er vor Se. Königl. Majestät in Engelland einen ansehnlichen Medaillon aus freyer Hand mit Beihülffe und invention eines redlichen und gelehrten Mannes verfertigt, und zweifelt nicht, Ew. Excellenz würden ihm die sicherste und gewißeste entrée zeigen, wie er sein propos darbey erlangen könne. Er ist in denen Landen ganz unbekant und begierig, Ewrer Exc. recommendation, wo sie nur zu hoffen möglich, gehorjamst auszubitten, vermuthet zugleich, genug dadurch erlanget zu haben. Weil er bey jedem in dieser Stad seiner sonderlichen *capacité* nach in guhter estime, dahero Ew. Exc. weltbekante *humanité* nicht zulaßen kan, diese meine Freyheit ungleich zu nehmen.“ —

Leibniz nahm sich des Seeländer auch wohlwollend an. Die Medaille ward auf seine Fürsprache in der Münze zu Hannover in Silber ausgeführt und er übersendete dieselbe dann vor Seeländers Abreise nach England an die Prinzessin von Wales, Karoline, mit folgendem, bisher ungedruckten Begleit schreiben:

Hanover ce 3. d'Aoust 1715.

Madame.

Pour mieux excuser la liberté que je prends de continuer d'écrire à Vostre Altesse Royale, j'accompagne ma lettre d'une grosse pièce d'argent. Vous me dirés, Madame, que c'est porter de l'eau dans la Tamise, mais je pretends que la forme y vaut encore plus que la matière. En un mot, c'est une medaille d'une grandeur extraordinaire; je n'y ay point de part. Un medailleur m'a esté recommandé d'Erfurt; il a apporté son coin tout fait; on luy a permis icy d'en faire l'empreinte à la monnaye. Il veut la presenter au Roy, et j'ay cru que Vostre Altesse Royale auroit bien la bonté de jetter l'oeil sur l'ouvrage pour en juger.

Pour moy je ne dis rien sur le rest, mais il m'a paru que le visage du Roy n'est pas mal tiré. Vous estes un sage souverain, Madame, et en medailles et en livres, et puisque M^{lle} de Pelniz m'a dit que vous avés achevé la lecture du livre de Mr. Locke,*) je seray ravi d'apprendre un jour votre jugement là dessus, car ses principes sont fort differens des miens et ils sont plus populaires. Mais j'en ay parlé assez et là dessus et sur d'autres choses dans ma dernière, que je me suis donné l'honneur d'écrire, et je suis avec devotion &c.

Leibniz.

Mit anerkennendsten, dankbaren Worten über die bei Leibniz gefundene wohlwollende Aufnahme und Verwendung hatte Seeländer auf seiner Reise nach England vom Haag aus an Einert geschrieben, wie dieser an Leibniz am 20. Aug. 1715 meldet: „. . . Daß der Medailleur auf meine schuldigste Bitte bey Ew. Wohlq. so glücklich gewesen, hat derselbe in zweyen Briefen nicht genugsam zu rühmen gewußt, und habe ich von selbigem aus dem Haag einige Nachrichten jüngst erhalten, zweifele nicht, er werde mit seiner Medaille wohl reussiren, wiewohl das exterieur von ihm wenig zu versprechen scheint, und gleichwohl vieles praestiren kan, so nicht bey jedwedem von der Profession zu finden.“

Längere Zeit kam von Seeländer keine Nachricht aus England und besorgt schrieb Einert am 1. Febr. 1716 an Leibniz: „. . . Was den Seeländer betrifft, so haben die Seinigen in häufigen Sorgen, daß er umkommen sey, ein Briefgen hierbey geleyet; wie es fast scheinen will, so mag er nicht mehr am Leben seyn, weil man gar keine Nachricht von ihm weiß. Hier jaget man ohne Scheu, er sey in Engeland umkommen aus Mißgunst seiner verfertigten Medaille; er hat über 300 Thaler an Gold bey sich gehabt, und seine Mutter ist eine arme Wittib, ingleichen seine Geschwister. Ich glaubte

*) Vgl. die Briefe der Prinzess Karoline an Leibniz vom 10. Mai u. 2. Sept. 1715 bei Klopp, Die Werke von Leibniz, XI, S. 39 f. u. 47, und bei Gerhardt, Die philosoph. Schriften von Leibniz, V: Leibniz u. Locke.

doch, daß man ihn in Engeland ausfragen könnte, doch stelle es dahin; Ew. Exc. werden sich deswegen wohl keine Mühe geben, weil aus Dero letzterem so viel verstanden, daß er Ew. Exc. gar nicht zugeschrrieben.“

Endlich erhielt Leibniz den nachfolgenden Brief Seeländers, worin dieser seine traurigen Erlebnisse in London mittheilt: wie er nach vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten erreicht habe, daß die Medaille dem Könige vorgelegt sei, und wie er nach laugem Warten mit Rückgabe der Medaille den königlichen Bescheid erhalten habe, daß die Medaille dem Könige wohl gefallen habe und ihm, dem Seeländer, erlaubt sein solle, danach beliebig viele Medaillen zu verfertigen und zu verkaufen! Der König habe die Medaille nicht behalten und ihm auch nicht die geringste Gratifikation zutheil werden lassen. Durch das lange Warten und Leben in London sei seine Kasse völlig erschöpft und er sehe sich gezwungen, die silberne Medaille zerbrechen zu lassen, um sie zu verkaufen und mit dem erlangten Gelde zu Schiff und zu Fuß in die Heimath zurückzukehren. Der Brief lautet:

„Hoch Edler, Hochgeehrter Herr,
Hochwerther Patron.

Eur Excellenz hohes verlangen wegen meines gegenwärtigen Zustandes zu contentiren, ist dieses mein schuldigster Bericht. Ich habe im Septemb. einen Brieff durch einen Weinhändler übersendet (und zugleich auch an Hr. von Soden und Hr. Münzmeister jeden einen), aus Mangel der Antwort aber bin auff die gedanken gerathen, ob wahren vielleicht Ihr. Excell. verreißen, welches also die Ursach meines Stillschweigens ist gewesen; weilen nun vermerke aus denen brieffen des Hr. Doctors, daß Sie solchen nicht müssen empfangen haben, so repetire alles vorige wiederumb in diese Zeilen und will ferner den schlechten verlauff meiner Sache zuschreiben, also: Nachdem in Engeland angelanget, wurde mein Kuffer in 5 tagen nicht von dem Schiff gelassen, welches mir hin und wieder zu passiren auff der Tames viel unkosten veruhrachte; von da wurde er ins Customhauß

gebracht und verwahrt, da mußte wiederum 8 tage lauffen, biß er entlich visitiret wurde und das Silberstücke gewogen. Hier solte nun 2 £ custom bezahlet davor sehn; leßlich wurde es rund umb getragen und allen zu besehen überschicket. So sprach es der Mylord übers Customhauß frey, weilen es eine Münze, und alle Münzen frey wären, ins land zu bringen; dazu brächte ich ja das Silber ins land, welches gebilliget eher als aus dem land zu führen. Doch mußte hier auch fast eine Crone vor trindgelder in stich laßen. Da ich den Kuffer wieder in meiner gewalt hatte, so ließ den bogen auff groß papier drucken und vergolden auff dem Schnitt, welches mich 2 Franz. pistolets gekostet, und wurde damit 14 tage auffgehalten. Alsdan recommendirte Mr. Einart mir einen teutfchen, der wohl bekant bey Ihr. Excell. dem Hr. geheimbten Rath Hr. Baron von Bernsdorff, welcher mich zu ihm brachte und bath umb audientz. Hier überreichte den Brieff sampt einen Abguß und Exemplar; zeigte dabey das Silberstücke; welches alles ihme gar wohl gefiel. Er hörete von dem teutfchen, daß ich noch zwey Brieffe, an die Frau Gr[äfin] v. Bickeburg einen, und den andern an Thro Königlische Hoheit die Cronprincessin hätte, welche er abforderte, umb solche selbst an die Fr. gräffin zu überreichen, und die Antwort in etlichen tagen von ihm selbst erwarten solte, welche ich in 8 tagen kaum erhielt. Unter deßen brachte den Brieff auch an den Hr. Graff von Bothmar, sampt Abguß und exemplar. Da wurde mir von dem Hoffmeister geantwortet: Ihre Excell. hätten gar wenig Zeit, konte also nicht zur audientz gelangen. Ich überbrachte auch den Brieff an Ihre Excell. den Hr. Baron v. Göritz, welcher zu mir sprach: Er hätte nichts mit Englischen affairen zu thun, ich müste mich an den Hr. Gr. von Bothmar halten, er könnte mir nicht helfen. Nun wurde nach etlichen tagen aus dem Hause des Hr. geh. Rathes Bernsdorffs berichtet, daß ich das Stück solte bringen an die Frau Gr. von Bickeburg, sie wolte es zeigen an die Cronprincessin. Ich überbrachte Abguß und exemplar zugleich mit und nach etlichen tagen wurde beschieden, anzufragen. Da ich nach

diesem vom Diener die Antwort bekam, die Fr. Gräffin hätte es gezeigt an die Cronprincess, es wär aber keine Sache vor selbe, hier wär mein Stücke wieder sampt dem exemplar. Doch ließ mir die Fr. Gräffin so viel sagen, daß ich das Stücke solte an die Madame Schulenburg bringen, die könnte es am besten Thro Majestät zeigen; dieses müste ich aber niemand offenbahren, daß Sie mir solches ließ wissen. Mein teutscher wolte mir dieses nicht rathen. Damit war die trouble bey Hoff wegen des pretenters auch da und bekam also mein ansuchen ein Ende biß der Crönungsgedächtniß-Tag ankam. Ich wurde zwey tage vorher von des Königs conditor zu dem Königs-Cammerdiener gebracht, welchen es wohl gefiel und wolten es bey Ankleidung des Königs überreichen. Da hatte es Mahomet noch nicht gesehen; als ich mit diesem hiervon sprach, wolte er nicht, sondern wies mich zum Hr. Graffen von Bothmar, der dirigire solche Sachen. So gieng ich mit meinem Silberstücke vom neuen zum Graffen, bath demüthig umb audientz, welche auch erhielt; überreichte einen Abguß und exemplarien, zeigte das Silberstücke, applicirte solches zu gegenwärtigem gedächtniß der Crönung; welches alles ihm wohl gefiel. Er fragte: was landsman ich wär, was Religion, und ob ich verheyrathet, ob ich die Stämpfel mit hätte und wo ichs alles verfertiget? etc. Er sprach ferner: er wolte davon mit Thro Majest. reden, ich solte das Stücke unterdeßen mitnehmen und in etlichen tagen zufragen. Hiermit war der tag passiret; mein propo war also auch nichts. Nach 8 tagen überkam die Antwort von ihm: Thro Majestet hätten ihm noch keine resolution geben, ich solte wieder anfragen. Hiermit lieff ich fast alle tag und stund vor dem Hauße und fragte bißweilen an. So wurde mir endlich die Antwort geben: ich müste zum Baron v. Göritz gehen, es wär keine affaire vor ihro Excellentz. Ich stellte vor, wie der Hr. Baron von Göritz mich einzig zu Thro Excell. dem Hr. Gr. von Bothmar gewiesen. So bekam zur Antwort: ich hörte wohl, Er wolte mir nicht ferner helfen, ich solte zu jenem gehen. Hier hatte mein lauffen ein Ende, indem ich zwischen 2 Stühlen mich

nieder gesetzt. Ich versuchte das euserste auff diese art: Es fürete mich ein Königs Laquay zu der Madame Schulenburg logiament, wo ich dieses Stücke sampt exemplarien dero Cammerdiener übergab, mit bitte an die gn. Fräul. von Schulenburg, solches mit gelegenheit an Thro Majestät zu zeigen, erzehlete, wie und wo es verfertigt und daß es alle Bornehmen in Hannover, ja der Herzog alda hätten solches gesehen. Da wurde ich gefragt: wie viel Silber dazu, waß es werth wäre? Da sagte ich: das Silber kostet fast 80 Rthlr., die Medallie aber wiegt 105 Loth und wird insgemein das loth vor 1 Rthlr. verkaufft. Hier wurde ich beschieden, nach etlichen tagen anzufuchen. Nach diesem bekam ich diese Antwort: Der König hätte solches gesehen, auch ihm gefallen, und es wär wohl gethan, daß man sich diese Mühe gegeben, und ich solle hiermit die vollige Erlaubniß haben, solche Stücke zu verfertigen als viel ich wolte und zu verkauffen an wen und wie ich wolte; und hiermit gab man mir mein Silberstück wieder in die Hand. Hier hatte ich meinen Königlichen bescheid. Ich erstaunete, daß ich nicht reden konte; gieng fort. Dieses war am Ende des Englischen November. Waß zu thun? Mein geld war alle; der große Winter war vor der thur; reisen konte ich nicht; ich versetzte mein Silberstück vor 6 guinea an einen goldschmitt, wo ich logire, umb mein leben den Winter durch zu erhalten; aniko muß es in Stücken hauen, daß es die Silberkäufer inwendig sehen können, und verkauffen, die Stempel ins Feuer werffen und vor alt Eisen verkauffen, und also mich prepariren, daß ich zur Osterzeit bey gutem wetter durch Engeland zu fuß nach Dover, über schiff nach Calais, von da zu fuß nach Flandern, Brabant in Teutschland wieder zu reisen; wiewohl ich mich wahrhaftig schäme in Teutschland sehen zu laßen. Doch zwinget mich die höchste noth dazu, weilen ikiger Zeit nicht ein Farthing zu verdienen, ja die besten leute in England haben nichts zu thun gehabt. Gott lob, daß ich aniko gesund bin; ich wurde ja melancholisch damahls und bekam 14 tage einen starken

Durchlauff, welches mich sehr auszehrete, so alterirte ich mich über die Antwort, da ich doch nicht mehr verlangte als den Werth des Silbers. Nun habe endlich überstanden. Was sonst wegen des Kupfferstechens die Sache belanget, so will, so ich nach Hause kommen, Sie eine probe machen, umb davon fernere Antwort zu geben. Es ist mir leid, einen solchen langweiligen Brieff zu senden, doch es erfordert die Sache selbst. Mein bitten ist, gegenwärtigen Brieff auff die post zu schicken, weil meine Brieffe auch nicht zu Hauße angelanget; hoffe also: dieser soll meine Freunde contentiren, daß ich noch am leben sey. Mein logiament ist in Fountain court in strand at Master William King. Zu Ew. Excellentz fernerer gunst und hoher gewogenheit recommen-dire ich mich unterthänigst und bleibe verharrend

Ihro HochEdlen Excellentz

Dero

London, den 13. Febr.
1716.

dienstschuldigster Diener
Nicolaus Seeländer.

Aber Seeländer fand auch ferner in Leibniz einen Gönner und Helfer. Dieser suchte dessen Geschicklichkeit und Talente für seine Arbeiten zu gewinnen. Für den Druck seines großen historischen Werkes über die Geschichte der Welfen, der nach seinem Tode erschienenen Origines Guel-ficae, beantragte er bei der kurhannov. Regierung die An-stellung eines tüchtigen Bibliotheks-Kupferstechers, um für jenes Werk Karten, Münzen, Siegel, alte Urkunden zc. herstellen zu lassen, und lenkte die Aufmerksamkeit des Ministers auf den noch in England weilenden Seeländer, welcher ihm für jene Stelle wohl geeignet erschien. Er schrieb an den Minister v. Bernstorff nach London am 20. Dec. 1715: ... Il seroit temps de penser à faire faire des tailles-douces. Il y en aura de deux sortes, les unes deman-deront de la beauté, les autres seulement de l'exactitude. Les premières doivent etre faites par des grands maitres, et il faudroit leur en envoyer seulement les projets ou sbozzi, d'autres seroient par exemples

quelques cartes des pays à l'antique, quelques anciennes medailles, quelques vieilles descriptions, quelques vieux caractères ou essais d'anciens diplomes, quelques anciens seaux; et les graveurs devroient etre faites coram nobis et sous nos yeux, car on demande une representation fidelle du fait. Et je souhaiterois, que pour cela on arretat icy pour quelque temps un graveur exprés. Il m'est venu dans l'esprit, que l'homme à la grande medaille (qui est graveur de profession) y seroit peutêtre propre; car c'est un homme diligent et laborieux. On pourroit luy donner une pension mediocre et luy accorder quelque chose à part pour son travail. Mais il faudroit que Vostre Exc. le fit mieux examiner auparavant, s'il est encore en Angleterre."

Nicolaus Seeländer ward dann auch 1716 als „kurhannoverscher Bibliotheks-Kupferstecher“ angestellt, mit einem Gehalte von monatlich 20 Thaler 30 Mariengroschen. Er stellte dann die für jene Zeit vortrefflichen Kupferstiche (von Siegeln, Münzen, Monumenten, Reliquien, Landschaft 2c.) her für die „Origines Guelficae“, jenes große Prachtwerk in 5 starken Folio-Bänden, welches nach Leibnizens Tode von seinen Nachfolgern an der Bibliothek: Eshart, Gruber, Scheidt und Jung herausgegeben ward.

Auch lieferte Seeländer die Kupferstiche zu Treuers „Geschlechtshistorie der v. Münchhausen“, und im Jahre 1743 gab er heraus: „Zehen Schriften von Teutschen Münzen mittlerer Zeiten. Mit einigen historischen Erläuterungen erkläret und in dreyzehn Kupfer-Platten vorgestellt. Hannover 1743“, 4^o. — Diese Schriften sind auch außer den in denselben behandelten Materien interessant einmal durch die in der Einleitung gegebenen Mittheilungen davon, was er für die Dedication einer jeden derselben bekommen und was ihm die Verschenkung der Exemplare sonst eingetragen hat, sodann durch eine Stelle daselbst, den ungetreuen Eshart*) betreffend: „Die vierdte, als eine wider den Würzburgischen Geh. Rath

*) Vgl. den Eingang zu Aufsatz VII dieser Zeitschrift, S. 131. 1890.

v. Eccard gerichtete Schrift würde zu übergehen seyn, den gedruckten Bogen aber hatte ich mit einem Briefe an den damaligen hochwürdigsten Bischoff zu Würzburg durch eine besondere Person übersenden lassen und drinnen angezeigt, wie der v. Eccard den 24. Dec. 1723 von Hannover hinweggegangen und mir einige hundert Thaler baar vorgestrecktes Geld schuldig geblieben sey; worauf Eccard mir geantwortet und sich sehr beklaget, daß ich ihn bey seiner gnädigsten Herrschafft angeschwärzet hätte. Jedoch schickte er mir seines Herren Ebenbild auf einen Bogen gedruckt und darbey wider alles Vermuthen von seines Herrn Gepräge in einem Stück zwey Ducaten und einen halben besonders, mit Bitte, ich möchte Gedult haben, er wolte alles bezahlen, — aber er ist darüber den Weg aller Welt gegangen.“*)

Seeländers bedeutendstes und berühmtestes Werk ist aber sein „Numophylacium Brunsvico - Lunenburgicum sive Thesaurus numorum iconicorum et uncialium, quae Serenissimi Principes ac Duces Brunsv.-Luneb. ab initio seculi XVI. ad annum MDCCXXXVII cudi jusserunt, aeri impressa per Nicolaum Seeländer“. Dieses Kupferwerk**) in Großfolio, welches Abbildungen von 1383, Münzen und Medaillen von Fürsten und Fürstinnen der verschiedenen Linien des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg aus der Zeit vom Anfange des 16. bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts enthält, gehört zu den größten bibliographischen Seltenheiten und ist daher nur wenig unter Sammlern und Münzliebhabern bekannt. Ueber seine Entstehung Folgendes:

*) Joh. Georg Eckhart starb am 9. Febr. 1730 zu Würzburg als bischöfl. Bibliothekar u. Hofrath. Eben als er zu seinem wichtigen Werke „De rebus Franciae orientalis“ in der Einleitung zu den Commentaren die Grenzen des Bisthums unter dem heil. Burcard bestimmen wollte, konnte er von dem Worte „excurrit“ nur die erste Sylbe „ex“ noch schreiben, als er von einer tödtlichen Krankheit befallen ward, die nach wenigen Tagen sein Leben endete.

**) Vgl. Schaumann in der Vorrede zu dem Wiederabdruck dieses Werkes vom J. 1853.

Gerhard Walter Molanus, Abt von Loccum, der bekannte Freund von Leibniz, besaß außer einer ausgezeichneten, berühmten Bibliothek, welche nach seinem Tode für die Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover angekauft ward und einen werthvollen Schatz derselben bildet, auch ein kostbares Münzkabinet, welches ganz besonders an Braunschw.=Lüneburgischen Münzen reich war. Molan hatte noch bei seinen Lebzeiten selbst einen Katalog unter dem Titel „Catalogus nummorum, quos seu Ducum seu Ducissarum seu civitatum rariores colligere studio curaeque habuit Gerardus, Abbas Luccensis“ darüber ausgearbeitet. Die Braunschw.=Lüneb. Münzen ließ er dann noch besonders nach und nach bis zu seinem Tode (7. Sept. 1722) durch Nicol. Seeländer in Kupfer stechen. Die Sammlung, welche aus 989 goldenen, 7074 silbernen, 2817 kupfernen und 83 zinnernen, bleiernen oder eisernen Münzen bestand und auf 50 000 Thaler geschätzt wurde, ging dann auf den Nachfolger und Schwestersohn des verstorbenen Molan, auf den Abt Justus Christoph Böhmer zu Loccum über. Dieser behielt sie eine Zeit lang, scheint auch die Abbildungen der Braunschw.=Lüneb. Münzen in Kupferstich durch Seeländer fortgesetzt zu haben, denn die letzte derselben auf Tafel 147 giebt eine Medaille vom Jahre 1743, geprägt zum Andenken auf den Sieg bei Dettingen. Im Jahre 1744 aber schon bot Böhmer die ganze kostbare Sammlung zum Auktionsverkauf aus. Der König Georg II. trat jedoch noch vor der Auktion ein und kaufte aus der Sammlung sämtliche Braunschw.=Lüneb. Münzen für etwa 8000 Thaler nebst den die Abbildungen derselben enthaltenden Seeländerschen Kupferplatten an. Damit war der Grund gelegt zu der seit der Zeit noch immer sehr vermehrten Sammlung Braunschw.=Lüneb. Münzen, welche bereits im Jahre 1853 mehr als 14 660 Stück zählte. Diese Münzsammlung befand sich ursprünglich in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover, wo auch noch jetzt die Seeländerschen Kupferplatten aufbewahrt werden, ward später von der Bibliothek getrennt und ist jetzt im Besitz des Herzogs von Cumberland.

Schon sehr bald hatte sich der Ruhm der Seeländerschen Abbildungen, von denen nur das Königl. Münzkabinet zu Hannover als Eigenthümer den einzigen überhaupt vorhandenen Abzug besaß, verbreitet und oft war von Numismatikern der Wunsch ausgesprochen, sie ebenfalls besitzen zu dürfen. Auf Befehl des Königs Georg II. ließ dann der damalige Bibliothekar Scheidt 1754 von den Seeländerschen Platten 20 Exemplare und später auf Befehl des Königs Georg V. im Jahre 1853 der damalige Bibliothekar Schaumann nochmals 30 Exemplare abziehen, welche auch nicht in den Buchhandel gekommen, sondern nur zu Geschenken bestimmt sind.

Die Seeländerschen Abbildungen „geben die treueste Nachbildung, die es geben kann, fern von jeder Idealisierung“, und der berühmteste deutsche Numismatiker seiner Zeit, J. D. Köhler, hat das große Verdienst dieser Abbildungen in dieser Hinsicht oft gerühmt.

Nicolaus Seeländer starb im Jahre 1744. Seine Stelle ward dann noch — in den letzten Zeiten eine reine Sinecure — bis zum Jahre 1868 besetzt, wo am 26. Febr. der letzte Kgl. Bibliotheks-Kupferstecher G. Busse starb.

VIII.

Die Verheirathung der Prinzessin Sophie Hedwig von
Braunschweig-Wolfenbüttel 1577 und deren Brief-
wechsel mit ihrem Vater, dem Herzoge Julius
1577—1585.

Von Eduard Bodemann.

Sophie Hedwig, das älteste der 11 Kinder des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und seiner Gemahlin Hedwig (Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg), geboren am 1. December 1561 auf dem Schlosse zu Hessen, ward im Jahre 1577 vermählt an den Herzog Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast. Dieser hatte um Sophie Hedwig schon angehalten, als dieselbe erst 11 Jahre alt war; die Hochzeit ward dann noch 5 Jahre aufgeschoben, bis die Prinzessin ihr 16. Lebensjahr erreicht hatte. Von diesem jungen Ehepaare heißt es in den Personalien der Leichpredigt auf Sophie Hedwig: „Zu der Zeit ist kein schöner Paar Fürstentinder in ganz Deutschland zu finden gewesen, als eben diese jungen Eheleute, welche auch von dem lieben Gott, weil sie der wahren Gottseligkeit sich beflissen, mit dem Ehesegen reichlich begabet worden“. Sophie Hedwig verlor ihren Gemahl schon im J. 1592 und sie lebte alsdann auf ihrem Wittwenfize Voitz, wo sie am 30. Jan. 1631 starb.

Einige Altstücke, diese Verheirathung betreffend, sowie einen kurzen Briefwechsel der Sophie Hedwig mit ihrem Vater fand ich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover und theile ich hier mit. Dieselben sind von kulturgeschichtlichem Interesse und jener Briefwechsel auch werthvoll für die Charakteristik des

hochberühmten, trefflichen Herzogs Julius. In dieser Beziehung will ich hier nur auf ein paar Stellen hinweisen.

Die ausgezeichnete Staats- und Volkswirthschaft des Herzogs Julius bestand nicht bloß in seiner fest geordneten und streng geleiteten weisen Verwaltung, sondern auch in seiner klugen und landesväterlichen Berücksichtigung der Kräfte seines Volkes und Landes, ganz besonders in seiner haushälterischen Sparsamkeit, in altdeutscher, mannhafter Sitte und Häuslichkeit, in bescheidener Hofhaltung und Vermeidung aller Verschwendung und Schlemmerei. Seine Sparsamkeit artete aber auch zuweilen in nicht fürstlicher Weise aus. Herzog Julius hatte im J. 1583 seinen damals 15jährigen Sohn Philipp Sigismund wegen Kränklichkeit und weil er „von melancholischer Schwachheit befallen“, ein Jahr zu Sophie Hedwig geschickt, um dort zu Ufermünde und Wolgast ganz der Gesundheit zu leben; zugleich wünscht aber der praktische, hausväterliche Herzog, daß sich der Sohn dort auch in der Land- und Hauswirthschaft gehörig umsehe (vgl. Br. 11 und 12). Als dann der Herzog nach einem Jahre seinen Sohn wieder von Wolgast abholen ließ, hatte er den dazu abgeordneten Dienern durchaus kein Geld für den Prinzen mitgegeben „zu Trinkgeldern und zur Verehrung in die Kämter“ daselbst; Sophie Hedwig war darüber außer sich und schrieb sogleich ihrem Vater (vgl. Br. 13): wie solches doch wohl nicht fürstlich und dem Hause Braunschweig schimpflich sein möchte; sie habe daher auf ihre Verantwortung die Abgeordneten gezwungen, auf des Herzogs Kreditschreiben eine Anleihe zu machen und 100 ₰ in die Kämter, 30 ₰ in den Marstall, 2 Rosenobel an den Hofprediger, 5 ₰ dem Balbierer und 5 ₰ dem „Orgelisten“ zu verehren, welcher letztere ja alle Tage eine Stunde auf des Herzogs Befehl den Prinzen habe unterrichten müssen. Auch suchte Herzog Julius auf jede Weise die Zahlung baaren Geldes zu vermeiden und für die nothwendig zu beziehenden Waaren die reichen Produkte und Waaren seines Landes einzutauschen. So muß seine Tochter Sophie Hedwig, welche dem Herzoge von ihrem „Ackerhofe“, den sie von ihrem Gemahle geschenkt erhalten, jährlich 20 Tonnen Butter und

von 500 Schafen die Wolle überläßt, den Vater wiederholt bitten, von seiner gestellten Forderung abzustehen: daß sie anstatt Geld solle Messing- und andere Waaren für Zahlung annehmen, da dies ihre persönliche Angelegenheit sei und sie das Geld zu ihren Ausgaben durchaus nöthig habe, es ihr auch unmöglich würde, jene Waaren wieder an den Mann zu bringen (vgl. Br. 14).

I. Schriftstücke, die Aussteuer der Sophie Hedwig und die Hochzeitsfahrt nach Pommern betreffend.

1. „Inventarium was Frewlein Sophia Hedwig an Halsbenden, Kleinodien, Ketten, Armbenden, Ringen, Gurteln, Silbergeschirr, Kleidern, Leinengereth und Anderm bekommen hatt. Anno 1577.

Erstlich die ganze Biblia, lateinisch und deutsch, in quarto eingebunden. — 2. Theil Genesis, Wirtembergisch Druck. — Corpus doctrinae. — Haus Postill, Ihenischer Druck. — Braunschweigische Kirchenordnung, von Ill^{mo} Julio, S. F. G. Gemahl, auch von S. F. G. Hern Sohn, Herzogen Heinrichen Julio, Bischoff zu Halberstadt, und von S. F. G. eltisten Tochter Sophien Hedwig als von der Braut selbst unterschrieben.

Halßbender: Ein Halßbandt, darein sein 20 Rubin, 16 Demant, 2 Schmarallen*), 16 Perlen; sambt einem Kleinott, darein sein 7 Rubin, 5 Demant, 4 Schmarallen und 1 Perle. — Ein Halßbandt, darein seindt 10 Demant, 5 Rubin, 4 Schmarallen, 40 Perlen; daran ein Kleinott, darein seindt 2 Rubin, 2 Demant, 1 Schmarall und 1 Perle. — Ein Halßbandt, darein seindt 19 Rubin, 5 Demant, 40 Perlen; daran ein Kleinott, darein seindt 4 Rubin, 4 Demant und 1 Perle. — Ein gulden Halßbandt, darein sein 14 Gamhen**).

Kleinodien: Ein Kleinott, darein seindt 44 Demant, 1 Rubin und 1 Perle. — Ein Kleinott, darein seindt 10 Demant, 4 Rubin und 3 Perlen. — Ein Kleinott, darein seindt 4 Rubin, 2 Schmarallen, 1 Demant, 5 Perlen. Diese 3 stück

*) = Smaragden. **) = Gemmen?

hatt ihr Herzog Ernst Ludowig zu Pommern verehret. — Ein Kleinott, darauff der Name Ihesus, darein seindt 16 Demant, 7 Rubin, 4 Schmarallen und 1 Perl. — Ein Kleinott, darein sein 21 Demant, 4 Rubin und 1 Perl. — Ein Kleinott, darein seindt 3 Demant, ein Rubin=Rose, 1 Schmarall und 1 Perl. — Ein Kleinott, darein seindt 2 Demant, 2 Rubin, 1 Schmarall und 1 Perl. — Ein Kleinott, darein seindt 1 Rubin, 1 Schmarall und 1 Perl. — Ein Kleinott, darein seindt 1 Rubin, 1 Schmarall und 1 Perl. — Ein Demant-Kreuz, darein seindt 10 Demant und 3 Perlen. — Ein Kleinott, darein seindt 3 Rubin, 3 Demant, 1 Schmarall und 7 Perlen. — Ein Kreuz, darein sein 8 Rubin, 2 Demant und 1 Perl. — Ein Kleinott des Herzogen und *) ihrem namen, darein seindt 13 Rubin, 5 Demant, 10 Schmarallen und 1 Perl. — Ein Kleinott, darein seindt 3 Rubin, 2 Schmarallen, 1 Demant und 3 Perlen. — Ein Kleinott, darein seindt 3 Rubin, 3 Demant und 1 Perl."

Die Fortsetzung dieses Verzeichnisses fehlt an der Handschrift.

2. Zu der Hochzeitsfahrt nach Pommern wurden von den Klöstern und vom Adel herangezogen: 47 Rüstwagen mit 233 Pferden und 97 Knechten. Am 24. Sept. 1577 erließ der Herzog Julius folgendes Schreiben an alle Klöster:

„Demnach Uns unser Großvogt und Ambtman zu Wulffenbittel vermeldet, daß sie die Closter Rüstwagen und Sehlenszeug, inmassen zu unser freundlichen lieben Tochter, der Herzogin zu Stettin-Pommern &c. aussteuer, von den Clöstern ausgemacht, nicht alle bei einander haben, so begern wir hie mit in gnaden ernstlich, daß ir inen solche Rüstwagen mit dem gedecke, auch dem Sehlenszeuge und andern wagenrustunge außs beste ausgepuzet ungesenmbt gegen Quitanz gen Wulffenbittel überliefern lassen wollet, damit wir dieselben wagen mit unsern eigen Pferden in dieser gesehlichen Pest zu behuef unser jezigen Hoffablagern notturft an holz und andern zufuhren gebrauchen und die armuth dardurch erleichtern lassen mügen.

*) = mit?

Daran geschicht unser entlicher ernster Wille in gnaden zu ertheunen. Datum Scheiningen*) am 24. Septemb. 1577.

Auch zu behueff und bewachunge ewers uns in das Landt zu Pommern gewilligten Wagens wollet ir einen feinen raschen Kettenhundert unter dem wagen gebunden anhero mitbringen lassen."

Un den Abt zu Riddagshausen erging am 27. Sept. der Befehl, einen Rutschwagen zu schicken. Und am 26. Sept. erfolgte an alle Aemter ein Ausschreiben des Herzogs Julius, „daß die Underthanen, weilen III^{us} in Pommern ziehet, in Rüstunge sehen“, worin es u. a. auch heißt: „Ingleichen wollest du auch auf die Tattern oder Zigener, welche sich hauffenweis in unser Fürstenthumb lagern und den armen Leuten das ire nemen, bestallung thun und, wo sie angetroffen, in hafft nemen und des Landes verweisen.“

3. „Verzeichnuß der Nacht- und Stillager auff die fürstliche Heimfahrt in Pommern biß gen Wolgast.

Am 4. Octob. Freytags zu Schönningen oder Helmstedt: 4 Meilen; am 5. Sonnabendts Garleben; am 6. Sontags Stendal: 5 M.; 7. Montags still; 8. Dingstags zu Havelberg: 4 M.; 9. Mitwochen zu Kirih: 4 M.; 10. Donnerstags zu Weistock oder Zechelin: 3 M.; 11. Freitags still; 12. Sonnabendts zu Weseberg: 5 M.; 13. Sontags zu Newen Brandenburg: 5 M.; 14. Montags still; 15. Dingstags zu Demmin: 2 M.; 16. Mitwochen zu Gribswoldt: 4 M.; 17. Donnerstags still; 18. Freitags still; 19. Sonnabendts Wolgast: 3 Meilen.“

„Meines gnedigen Fürsten und Herrn, Herzog Juliußen zu Braunschweig Futterzettel auf die Fürstliche Heimfarung in Pommern, angefangen am 4. Octobris Anno 1577.

	Reißige	Wagen= pferde
Meines gnedigen Fürsten und Herren Reißige .	53	—
Meiner gnedigen Fürstin und Frawen . . .	—	6
M. G. Frewleins der Fürstl. Braut wagen .	—	6
M. G. F. u. H. ganz gedeckter leibwagen .	—	4

*) = Schönningen.

	Reisige	Wagen= pferde	
M. G. F. u. H. halbgedeckter Kufswagen . . .	—	4	
Noch M. G. F. u. H. ganz bedeckter Leib= Kufschwagen	—	4	
M. G. F. u. H. Leib=Arzten wagen	—	3	
M. G. F. u. H. Pirschwagen zwey	—	9	
M. G. F. Jungfrauen wagen	—	6	
M. G. Fremleins der Fürstl. Braut=Jungf= frauen wagen	—	6	
Drey Cammer= und Kufswagen	—	18	
M. G. F. u. H. roter behangter Cammer= Kufswagen	—	10	
Noch M. G. F. u. H. Kufswagen	—	6	
Herrn Heinrichen Julii Administratoris des Stifts Halberstadt und Herzogen zu Br. u. L. Abgesandte, nemlich Herr Ludolff von Koffing, Thumbherr zu Halberstadt, und Heinrich von der Luhe, Heubtman daselbst .	8	8	
Cammer= Räthe	Christoff Edler Herr zu Warberge .	4	3
	Adrian von Steinberg, Oberster .	6	4
	Joachim Minsinger von Frondeck, Erb=Cammerer	4	3
	Otto von Heim	3	—
	Hilmar von Oberg	4	3
Levin von Marenholz, Hoffmarschalch . . .	6	2	
Hans von Bulow, Hoffschenc	4	—	
Cammer= Jungfern	Christoff Wolff von Gadenstedt, Stalmeister	4	—
	Eitel Heinrich von Kirchbergk . . .	4	4
	Ernst Brampe	3	—
	Heinrich Meusichen	3	—
Diese reiten M. G. F. u. H. Herrn Pferde aus den vorgesezten	Dietrich Koke, M. G. F. u. Frauen Hoffmeister, Christoff Breitzke, M. G. F. u. Frauen Mundschenc	53	Pferden.
Frank von Gram, der Fürstl. Braut Hoffmeister			

	Reißige	Wagen- pferde
Heinrich von Gadenstedt, der Fürstl. Braut Mundtschende	3	—
Landsassen, Hoff- und andere Junkern:		
Bartoldt von Oiderßhausen, Erbmarschalck . .	3	—
Valentin von Marenholz	5	—
Bartoldt von Campe	3	—
Burgkart von Salder	4	3
Jahn von Kossing	5	—
Ulrich Behr	4	3
Brandt von Schweicheldt	4	3
Ditterich von der Schulenburg	11	—
Hans von Wenden	3	3
Levin von Marenholz	4	—
Carl von Weferling	4	3
Jahn von Weferling	4	3
Tedel von Walmode	4	—
Ernst von Honrodt	3	—
Jakob von Steinberg	3	—
Hans von Gittelde	3	3
Werner von Bortfeldt	3	—
Heinrich Carl von Kirchberg	3	—
Christoff von Wrißberg	4	—
Ditterich von Knistedt	2	—
Arendt von Knistedt	2	—
Denhardt von Harling	2	—
Dix Kundt	2	—
Georg von Quizow	2	—

Hengst Reuter:

Diese reiten M. G. F. u. Herrn Pferde von vor- gesetzten 53.	{	Burgkardt Frieße
		Christoff von Arnimb
		Berndt Schwarz
		Henning Kauscheplatt
		Udloff Honrodt

	Reisige	Wagen= pferde
Diese reiten M. } Johan von Amlungen G. F. u. Herrn } M. G. F. u. H. Edle Knaben Pferde von } neune vorgesezten 53. } D. Martinus Chemnitius		
D. Jacobus Andreae	—	5
Andreas Coelichius, Superintendens in der Alten Marck Brandenburg	--	4
Furstliche Cankley	—	8
Heubtman und Pfenningmeister	—	3
Gemeine Hoffdiener, Land- und Einspennige:		
Georg Gossel, Futtermarschalch	2	—
Gurdt Eizem, Futtermarschalch	1	—
Godtschalch von Harthausen	2	—
Hans Frobose	2	—
Heinrich Muller	1	—
Trommitters	11	—
Pauckenschleger	2	—
Kuchenschreiber	2	—
Mundtkuche	2	—
Henni Dambman	1	—
Marten Widela	1	—
Christoff Hake	1	—
Hans von Betmer	1	—
Heinrich Pfannenschmidt	1	—
Erich Kelliz	1	—
Burgkart von Eßbeck	1	—
Meister Veit, Wundtarzt	1	—
Sechs Wagen, so Zelte fuhren, fur jedem 4 Pferde	—	24
Zwolff Ruckswagen, fur jedem 4 Pferde	—	48
Acht Ruckswagen, fur jedem 5 Pferde	—	40
Funfftzehen Ruckswagen, fur jedem 6 Pferde	—	90
Noch zwey Ruckswagen	—	6

	Reifige	Wagen- pferde
Verzeichnus was fur Wagen immer ein Nachtlager vor M. G. F. u. S. Reifigen Zeug und Ruffwagen vorausgehen:		
14 Ruffwagen, fur jedem 4 Pferde	—	56
4 Ruffwagen, fur jedem 6 Pferde	—	24
Die Durchl. Hochgeb. Furstin und Frau, Frau Elisabeth Magdalena, geborne Marggräffin zu Brandenburg, Wittwe wirdet unterwegs zu M. G. F. u. S. kommen und ungefehrlich zu Reifigen und Ruffpferden bringen . . .	—	70
Item die Churfurftlichen Brandenburgifche Ge- fandten werden auch mit kommen, wie viel fie aber an Reifigen und Wagen Pferden mit fich bringen werden, weiß man nicht.		
Summa Summarum aller Pferde . . .		740."

„Vorzeichnus, wie mein gnediger Fürst und Herr neben den
Hern und vom Adel in der Ordnung ziehen wirdt.

Furtraff: Arndt von Kniestedt. Hans Frobose. Gott-
schald von Harthausen, neben ihren Pferden und den Landt-
und Hofeinpennigern.

Auf solchen Vortrab sollen der Junckern Jungen, welche
die Regenmentell furen, reiten.

Erst gliedt: Drey Trommeter.

Junckern Glieder: 1. Adrian von Steinberg. Hofmarschalck
Levin von Marenholz. Valentin von Marenholz. 2. Jahn
von Roffing. Hilmar von Oberg. Ulrich Behr. 3. Burgkardt von
Saldern. Carll von Weberling. Levin von Marenholz. 4. Brandt
von Schweickelt. Jahn von Weberling. Hans von Wenden.
5. Haus von Bulaw, Hoffschend. Hinrich Carll. Dieterich
von Kniestedt. 6. Georg von Quikow. Christoff von Wriß-
berg. Denhart Harling. 7. Burgkardt Frieße. Christoff von
Arnimb. Bernhart Schwarze. 8. Henning Kaufcheplate.
Adloff Honrodt. Johan von Amelungen.

Hierauff sollen folgen: Der Herzoginnen von Lüneburg,
auch die Merckischen Junckern.

Hierauff folgen zwey gliedt, so vor den wagen reiten:
 1. zur rechten seiten des wagens: Bartolbt von OIderß-
 hausen. Jacob von Steinberg. Hans von Gittelde. 2. zur
 linken seiten des wagens: Tedell von Walmoden. Ernst von
 Honrodt. Werner von Bordsfeldt.

Vor M. G. Fursten u. H. reiten zwey gliedt Cammer-
 Junkern: 1. Citell Heinrich. Stalmeister Christoff Wulff
 von Gadenstedt. Ernst Brampe. 2. Heinrich Musichen.
 Heinrich von Gadenstedt. N. Breitzke.

Hierauff folgen drey Edle Knaben mit Pirsch-Rohren.

Trommeters und Herpauken: Vier Trommeter vor der
 Kessel Trommen, und vier Trommeter hinter der Kessel Trumphen.

Die Hoffmeister reiten negst vor dem Brautwagen: Diederich
 Roze, Herzogin Hoffmeister. Franz von Gram, der furstlichen
 Braut Hoffmeister. N. Goze, der Herzogin zu Luneburg
 Hoffmeister.

Hierauff folget der furstl. Brautwagen.

Und darnach folget M. G. Furst u. H., Herzog Julius.

Darnegst ein gliedt Edel Knaben, welche Spisse furen,
 und ein gliedt Edel-Knaben, welche Jegerhorner furen.

Und nach den Edlen Knaben zwey glieder, als: 1. Die
 Halberstettische zwey gesandte. Der Herr von Warberg.
 2. Joachim Miusinger von Frondeck. Bartolt von Campe.
 Otto von Hohm.

Hierauff der Herzoginnen von Luneburg auch unser
 gnedigen Furstin und Frauen wagen, des Churfursten und
 unser Frewlein wagen. Hierauf unser G. Fursten u. H.
 wagen, unser G. Furstin und Frauen Jungfrauenwagen
 und der Braut Jungfrauenwagen.

Darauff der Herrn und Junkern Reifigen Diener nach
 den gliedern, wie die Junkern reiten.

Hierauf D. Chemnitii Kozwagen, und dan der Herrn
 und Junkern, auch andere Hoff Kozschwagen.

Hierauff sollen M. G. Fursten u. H. und der Herzogin
 auch Braut-, Rutz- und Cammer-, Pirsch-, auch Sylinder-,
 Ruchen-, Weinschenken-, Zelte- und andere Wagen, so bey
 seiner furstlichen Gnaden bleiben, doch den Morgen, wenn der

Trommeter zum ersten mahl bleib, auf den weg und vorhin ziehen, damit der Reifige Zug dadurch nicht gehindert muge werden. Allein die zwey Pirsch- und meins gnedigen Fursten u. H. Klein Kozschwagen sollen bey S. F. G. bleiben.“

„Verordnung wie es zu Wolgast mit dem auffwarten der Jundern soll gehalten werden.

Erstlich sollen nachfolgende Jundern die Stabliechter vor der furstlichen Braut zur vertratung tragen: Hans von Bulaw und Carl von Weberling. Jacob von Steinberg und Hans von Wenden. Ernst von Honrodt und Werner von Bordtfeldt. Tedel von Walmode und Heinrich von Gadenstedt. Hans von Gittelde und Christoff von Wrißberg. Jahn von Weferling und Dieterich von Kniestedt.

Nachfolgende Herrn und Jundern stehen den furstlichen Personen vorm Trinken:

Mr. G. Furstin und Frewlein der furstlichen Braut stehet vorm Trinken: Christoff Edler Herr zu Warberg, und sol S. G. Heinrich von Gadenstedt das Trinken zutragen.

M. G. Fursten und Herrn Herzogen Julio stehet vorm Trinken: Carl von Weberling, und hinter ihm Otto von Heim, und soll ihnen der Stalmeister Christoff Wulff von Gadenstedt das Trinken zutragen.

Mr. G. Furstin und Frawen stehet vorm Trinken: Burckart von Salder, und soll ihme Breizke das Trinken zutragen.

Mr. G. Frewlein Elisabethen stehet vorm Trinken: Hans von Gittelde, und sol ihme das Trinken zutragen Dieterich von Kniestedt.

Diese furgesezten adelichen Personen sollen jederzeit bis nach gehaltenen Mahlzeiten und bis die Herrn alle aufgestanden bey einander bleiben.

Adeliche Personen, so zum Fur- und Nachdanz auff die furstlichen Personen zu warten verordnet:

Der furstlichen Brautt dangen fur: die beiden Halberstettischen gesandten, als: Herr Ludloff von Rössing und

Heinrich von der Luhe. Zum Nachdank: Burckart von Salder und Brandt von Schweichelt.

M. G. Fürsten u. H. Herzog Julio danken fur: Levin von Marenholz, Hoffmarschalck, und Hilmer von Oberg. Zum Nachdank: Hans von Wenden und Hans von Bulaw Hoffschend.

M. G. Fürstin und Frauen danken fur: Dieterich von Kogen und Franz von Gram. Zum Nachdank: Ernst von Honrodt und Werner von Bordfeldt.

M. G. Frewlein Marien danken fur: Jakob von Steinberg und Christoff Wulff von Gadenstedt, Stalmister. Zum Nachdank: Hans von Gittelde und Jahn von Weberling.

M. G. Frewlein Elisabethen danken fur: Tedell von Walmode und Dieterich von Kniestedt. Zum Nachdank: Arendt von Kniestedt und Christoff von Wrißberg.

Und wan zum Tanzen den furstlichen Personen zum schencken furgetragen wirdet, sollen die furnehmen Adelspersonen, welche für jede furstliche Person den Furdank gethan, das schencken den Furstl. Personen reichen."

II. Briefwechsel zwischen Sophie Hedwig und ihrem Vater, dem Herzoge Julius.

1.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Tochterliche liebe und treye*) ider zeit zoubor. Hochgeborener furst, gnediger, freundtlicher und herzallerliebester herr vatter. Ich bedanke mich ganz tochterlich und freundtlich, daß mich E. g. so mit gewisser bodtschafft geschriben hadt, und habe nun aus E. g. schreiben vernomen, daß gott lob und danck mit meiner herzlieben frau mutter auch meine herrzliebe schwestern und den ganzen andern hoffgesinde seindt gelucklich angekommen und meine auch andern herzallerlibeste herr bruder und schwestern haben gesundt gefunden. Das selbige ist mir eine herzliche grosse freude zou erfahren gewest und der allmechtige gott weis, daß es E. g. nicht so woll gehen kan,

*) = Treue.

ich gun*) es E. g. als meinen herzallerliebsten herr vatter
 hundert dausendt mal besser. E. g. begeren auch, daß ich
 E. g. schreiben soll, wies meinen herzlieben herrn**) und
 Sr. I. frau mutter und schwestern und mir gehedt; so tou
 ich E. g. zou wissen, daß es uns gott lob und danck noch alle
 woll gehedt; gott der allmechtige helffe ferner an beyden tehlen.
 Auch hadt mich E. g. geschriben, ob mich mein herzliber herr
 auch ein furwerck oder ein ackerwerck gegeben hadt, und wie
 es heidt;***) und wenn es an wasser lege, daß man kunte eine
 mulle†) dar hin legen? so wollte mich E. g. mulsteine darzou
 geben, und so tou ich E. g. zou wissen, daß mich mein herr
 noch keines gegeben hadt. Und daß sich E. g. erbiten, daß
 E. g. mich die mulsteine geben wollen, bedanke ich mich gang
 tochterlich und freundtlich, daß sich E. g. so veterlich erbiten,
 und wenn es noch queme, daß mir mein herr was intete, so
 will ich E. g. manen. Und ich bite E. g. gang tochterlich
 und freundtlich, E. g. wollen mir doch das grawe pferdt, das rodt
 geferbet ist (?), uber lassen oder sonst ein gout pferdt, das
 joutes mundes und gewisser behne ist, denn ich wolts meinem
 herzallerliebsten herrn zoum neugen jare leben. Auch bitte
 ich, E. g. wollen mich doch einen kleinen seger††) zukomen
 lassen; auch bitte ich, E. g. wollen mich auch drey jouliges=
 loser †††) zukomen lassen, alls einen von 3 taler und einen
 von funf talern und einen von 6 talern, das will ich widrumb
 mit allen tochterlichen gehorsam widrumb verdinen und zweiffele
 nicht und hoffe, daß ich noch E. g. ferzogene tochter bin,
 und zweiffele nicht, E. g. wirt auch meine bitte nicht vorsagen,
 denn wour ich E. g. noch umb gebeten habe, das habe ich
 noch alle wege bey E. g. gefrigen, und weil ich E. g. nun
 noch nirgenz umb gebeten habe in diser gestalbt, so hoffe

*) = gönne. **) Ihr Gemahl, Herzog Ernst Ludwig.

***)) = heißt. †) = Mühle. ††) = Zeiger, Uhr.

†††) = Julinslöser; Münzen, welche der Herzog Julius in seinem
 Lande einführte: jedes seiner Landesfinder mußte nach Maßgabe
 seines Vermögens u. Einkommens eine Münze von 2 bis 10 Thalern
 lösen u. diese jährlich vorweisen. Dies sollte ein Staatschatz sein,
 welcher im Nothfall aufgeboten werden könnte.

ich, E. g. wirdt mirs als E. g. vorzogenen und getreuen tochter nich vorsagen, denn wenn ich E. g. widrumb worin dinen kundte, so wollt ichs von groundt meines herzen gerne toun. E. g. schreiben mich an von den fiffchen*), die meine frau mutter gerne haben wollte, und ich hab es meinen herrn gefagedt und mein herzkallerliebster herr wirdt E. g. so filerley saltzige und droge fiffche schicken, als hier zou bekommen findt, und wenn mein herrzlieber herr E. g. fill mer kunte zou gefallen toun, so wirts S. I. nicht lassen. Und auch, gnediger, freundtlicher und herzkliber herr vatter, ich bitte, E. g. wollen do nicht scheldig**) auf mich werden; daß ich das gebedt, das mich E. g. geben hadt, nicht in franschosis gemacht habe, und gott weis, daß ichs gerne hedte machen wollen; so habe ich noch nicht kunen darzou komen, so balldt ich aber ein weinig zourechte kome, so will ich mich daran besleisigen. Und ich weis E. g. auf dis mal nicht mer zou schreiben als daß ich E. g. bitte, E. g. wollen mein gnediger, freundtlicher und herzkallerliebster herr vatter sein und bleyben, und wunsche E. g. von groundt meines herzen fill hundert dausendt hhhhhhh dausendt dddddd hundert dausendt jouter nacht und befele E. g. sampt meiner herzkallerliebsten frau mutter, herrn bruder und schwestern den liben gott. Datum wolgast den 11. decembris anno 1577.

E. g. gehorsame und getreue
tochter, weill ich lebe

Sophia Hedewig, geboren zu braunsvig vnd lunenburg, herzogin zu stettin pomern; mein eigne handt.

2.

Herzog Julius an Sophie Hedwig.

... Uns ist gar erfreulich zu vernehmen gewesen, daß E. V. von Frem freundtlichen herzklieben Herrn und Gemahel ein ackerhof eingethan und die zeit E. V. lebens verschrieben worden, darzu wir E. V. von dem Allerhöchsten viel gedei, glück, segen und alle wolffart wunschen, seint auch vatterlich

*) = Fischen. **) scheldig werden = schelten.

und freundlich geneigt, E. L. an statt des gebettenen hausgerathß mit einer zuzucht von 24 schweinen darin zu verehren und zu besorgen, wie wir dan albereit bevelch gethan, daß unser Großvogt E. L. dieselben kurz nach icht bevorstehender Ernte sampt einem Schweinemeister gen Wolgast überschicken solle; und sein [wir] E. L. nit allein in dem, sondern auch sonsten mit allem vatterlichen freundtlichen willen furters wol gewogen, wolten auch nichts liebers, denn daß es mit E. L. Leibgedingsfachen also wie mit derselben frau Mutter richtig were. Wo bald das auch volnzogen, an dem wir keinen fleis sparen, wollen wir E. L. vatterlich und freundlich zu uns erfordern. Wir sein auch der trostlichen zuversicht, E. L. werde sich, wie wir die in unser Pommerischen abreise vatterlich ermanet, die Formulam concordiae angelegen sein lassen, und auch Iren Herrn und Gemahel dahin freuntlich anreizen, daß sich E. L. derselben gleich andern christlichen Chur- und Fürsten des Reichs und insonderheit diesem Niedersechßischen Kreis, werde mit fleis annemen und sich von Iren geleerten nicht davon abwenden lassen, dan wir und die andern, so es belieben, ja so ungeru zum teufel faren wolten, als die Pommerischen Theologen.

Datum Heinrichstadt bey unserm Hoflager am 12. Julii Ao. 78.

3.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Kindtliche liebe und treue ider zeit zoubor. Hochgeborner furst, freundtlicher herzhallerlibster her vater. Wennß E. g. sampt meiner freundtlichen herzliben frau mutter, bruder und schwestern noch woll erginge, das horte ich als die gehorsame tochter von grundt meines herzen gerne. Was aber meine gesundtheit anlanget, tou ich E. g. zu wissen, daß ich meiner gelegenheit nach noch zimlich woll zou passe bin; godt der allmechtige helffe ferner mit gnaden. Auch, freundtlicher herzhallerlibster herr vatter, ich vorsehe mich do zu E. g. als zu meinen herzliben herrn vatter, daß E. g. meine herzlibe frau mutter vorleuben wirdt, daß J. g. mogen zou mich komen, als

mich E. g. auch gereitz*) zougefagedt hadt. Ich weiß E. g. auf dis mal nichts mer zou schreiben als fil hundert dausendt jouter nacht und bitte, E. g. wollen mein herzliber herr vatter sein undt bleiben und mein als der armen tochter nicht vergessen. Datum wollgast den**) anno 1578.***)

4.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

...†) Was meine gesundtheit anlange, bin, gott sey dafur gedanckt, auch noch woll zou passe, darfur den liben gott zou danken. Der allmechtige helffe ferner an beyden teyllen! Auch, freuntlicher, herzallerliebster herr vatter und gefater, wirt sich E. g. freuntlich und veterlich zou erindern wissen, daß ich E. g. bericht habe, daß, wie ich vorn jare bey E. g. war, daß mich mein herzallerliebster herr einen aderhof eingetan hadt und mich auch eine vorschreybung daruber gegeben hadt: und do nodtturftig zou bauen ist, denn das haus ist jar zourbrochen und ich wouldest††) auf die braunschweygesche weiße bauen lassen, daß die fiestelle†††) mit in hause sein, als auch gereitz*†) angefangen ist, und mir mein herzliber herr holz, steine und kalk darzou gegeben hadt, und mir das macherlon fehlet**†) und ich meinen herzliben herren ikount nich darmit beschweren mach, weil S. I. ikoundt an meinen leyppedinge und sonsten andere nodttourftige gebau furfallen und weyl sich nun E. g. so gar vetterlich und freuntlich gegen mich alle wege erboten hat, daß wenn ich notturftig was bedarf, wolt mich E. g. nicht vorlassen, und weyl ich gerne haushalten lernen wolte und noch nye was so woll bedarf gehadt habe, wollt ich E. g. alls meinen herzallerliebsten herrn vattern so ganz tochterlich und freuntlich gebeten haben, E. g. wollen mich doch so genetig sein und mich mit ehlichen gelde zou hylff komen und mich darmit gnedig und veterlich auf-

*) = bereits. **) Tag fehlt; auf dem Br. ist bemerkt: „praes. Wolffenh. 12. Dec.“ ***) Die Unterschrift hier u. in den folgenden Briefen der S. H. wie unter Br. 1.

†) Anfang wie in Br. 1. ††) = wollte es. †††) = Viehställe. *†) = bereits. **†) = fehlet.

helffen. Das will ich widrumb mitt dochterlichen gehorsam E. g. vorschulden bey tage und bey nachte, und ich genzlich hoffe, E. g. wirt mich als die arme getreue tochter nicht fellbite*) toum lassen und mich mein schreyben freuntlich kou joute halten, weyl es die erste bitte ist, die ich an E. g. als an meinen herzlieben hern vattern getan habe. Ich wolltde auch gerne schafe koulegen. Auch, freundtlicher herzallerliebster herr vatter und gefatter, hat mich heynrich von gadenstet von E. g. wegen berichtet, daß E. g. begerten, daß hch E. g. allerley alte munze kouwegen bringen soll und nun tou hch E. g. edtliche ubersenden; so balt ich mehr bekommen kan, soll E. g. mer bekommen; und ich schicke E. g. auch 2 granadt epell,**) weil ich woll weyz, daß sie E. g. dinstlich und ikount ubell kou bekommen seindt. Und ich weiz E. g. auf diß mal nicht mer kou schreyben als bitende, E. g. wollen mein herzliber herr vatter seyn und beleyben, und mein gnedig ingedenck sein und mich gnedige und freundtliche andtwort koufenden. Darmit tou ich E. g. godt befelen. Datum wollgast den 14. decembris anno 1579.

5.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Tochterliche libe und treue ider zeit houborn. Auch, freundtlicher herzallerliebester herr vatter und gefadter, hadt mich mein herrzlieber herr und gemall mit betrubten herzen berichtet, daß E. G. an S. V. geschriben haben, wie daß meine herzallerliebste schwester, frochen***) margreda †) der allmechtige barmherzige godt J. V. von diesen jamertal in die ewige freuden heim gefodert und godt der allmechtige weiz, daß es mir eine betrubte zeitung gewesen und ich mich von herzen darumme bekoumere, als E. G. woll denken kunen. Doch muß ich dem allmechtigen, barmherzigen godt in seine godtliche allmacht heimstellen und befelen und gedencken, daß der allmechtige seinen himel full haben will und daß wir alle

*) = Fehlbitte. **) = Granatäpfel. ***) = Fräulein.

†) Margarethe, das sechste kind u. vierte Tochter des Herzogs Julius, geb. 12. Juni 1571, † 20. Jan. 1580.

jemptlich darhin müssen. Ich bite E. G. auch ganz freundlich, E. G. wollen sich zufriden geben und sich nicht zu ser bekumern, als ich auch nicht zweifle, daß sich E. G. woll zufriden geben wirdt und es godt den allmechtigen befelen. Auch kan ich E. G. allz meinen herzliben herr vatter nicht vorhalten, daß mein herrzliber herr, frau mutter, schwestern und tochter und ich meiner gelegenheit nach noch woll auf feint. Godt der allmechtige helfe ferner; aber ich bin nun eine zeitlanck her mit einen gar schweren husten behaftet gewesen, aber es begindt sich do nun ein weinig mit mir hou bessern. Auch, freundtlicher herzliber herr fatter und gefater, kan ich E. G. freundtlich nicht surendthalten, wie daß mich der allmechtige godt wiedrumb mit schweren banden gebunden und mich mit leibes fruchten gesegnedt hadt; und wie lange daß ich noch zeit habe, wirdt meine herzlibe frau aller gelegenheit nach woll berichten, und weil ich gouten radt woll bedarf, bitte ich E. G. ganz tochterlich und freundtlich, E. G. wollen mich doch so gnedig sein und meiner herzkallerlibste frau mutter gnedig erleuben, daß J. G. legen die himelfart unserz herren jesu christi nach hir her zu mich komen, denn godt weiß, daß ich negst godt all mein hofnung auf J. G. gesetzt habe, und bitte noch ein mal ganz tochterlich und umb godtes willen, E. G. wollen mich doch mant*) dis einige mal nicht verlassen und mir so gnedig sein und J. G. gnedig erleuben, daß J. G. mach hou mir komen, und ich hof es und vorsehe es mich genzlich, E. G. wirdt mich dizmal gnediglich nicht feilbite toun lassen, sondern mich gnedig und feterlich willfaren. Auch kan ich nicht wissen, wourmit ich E. G. vorzernet**) habe, daß mich E. G. nun nicht mer schreiben, denn es ist nun 3 mal bodtschaft hier von E. G. geweest, daß ich kein schreiben von E. G. bekommen habe; undt wenn ichs mant wiste, wourmit daß ichs verschouldet hete, wolt ichs gerne heim stellen und E. G. ganz tochterlich und freundtlich abbitten. Ich weiß E. G. auf dizmal nicht mer hou schreiben als fill hundert tausent jouter nacht und alles was E. G.

*) = man, nur. **) = erzürnet.

nuß und goudt, und tou E. g. in den schuß des allerhogsten getreulich befelen und mich E. G. Datum wollgast den 28. feberwarii anno 1580.

Nuch, freundtlicher herzliber her fater, bite ich E. g. ganz freundlich, E. g. wollen doch diesen brif nach dem lesen dem feure befelen, daß do die schreiber nit in die hende krigen mogen...

6.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

... Nuch, gnediger herzliber herr vater und gefatter, habe ich nicht gerne, sondern mit betrubten gemudt vernomen, daß E. g. mir nicht eigendtlich kouschreyben, ob meine frau mutter zu mich komen wirdt oder nicht, und ich bitte E. g. noch ein mal umb lauter gotes willen, E. g. wollen doch J. g. erlauben, daß J. g. mach kou mir komen, denn godt weis, daß es die hoge nodt erfordert; und ich dencke noch woll die zeit, wie ich noch libe tochter ware, daß ich E. g. noch eine bite abbiten kundte, aber godt mus es erbarmen, daß ich nun bey E. g. nichts nicht erhalten kan, und godt weis, daß mich die hoge nodt darzau erfudert. Ich bite E. g. noch einmal umb godtes willen, E. g. wollen [mir] doch gnedig und veterlich hulffe mittheilen und sich gnediglich bedencken, und ich hwehble nicht, wenn E. g. mandt*) noch eine ader in E. g. leibe haben, die mich lib hadt und mich gout ist, so werden E. g. meine herzlibe frau mutter erlauben, daß J. g. mach kou mich komen. Ich bite E. g. auch ganz freundtlich, E. g. wollen mich doch das geldt fur die weissen fosse**) wider schiden, denn ich habe E. g. gereits zuge-schriben, wie fill sie mich kosten. Nuch bite ich E. g. freundlich, E. g. wollen mich doch gnedig und feterlich zu hulffe komen zu meinen bau, alls ich E. g. auch gereits in einen sonderlichen schreiben an E. g. geschriben habe; aber gar keine andtwordt wider bekommen, und ich bite, E. g. wollen mich ikoun mit diser botschaft beandtworten und mir das

*) = man, nur. **) = Füchje.

gelt mit schicken, denn es ist meinß Herrn rendtmeister. Das habe ich als meinen herzlichen herrn vatter E. g. nicht vorhalten mogen und ich bite, E. g. wollen mich mein schreiben zu gute halten und mein herzlicher herr vater sein und bleiben, und ich will E. g. gehorsame tochter sterben.

7.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Tochterliche liebe und treue ider zeit houvor. . . . Daß E. g. mir befohlen haben bey meinen herrlichen herrn auszourichten, habe ich mit fleisse getan, und was die weßelwagen belangen, ist mein herzlicher herr nicht übel darzou geneiget, als S. I. E. g. auch noch selber schreiben wirdt, und meine bouetter will ich E. g. woll alle schicken, wenn sich E. g. mandt kegen mich erkleren, was mich E. g. fur die tounne geben will; und weil ich auch, wie ich bey E. g. war, edtlich gelt von E. g. geligen*) habe, darfur ich mich kegen E. g. als die gehorsame tochter freuntlich bedanken tou, und wenn ich widrumb mit allen tochterlichen treuen kegen E. g. vorschoulden kunte, wolte ichß von herzen gerne toun und tou E. g. hirmit diesen meinen diner jakobesß rounge ubersenden an**) eitelen jouten ungerschen und grineschen golde, wie es hir hou lande gelt, und bite E. g. ganz tochterlich, E. g. woullensß so von mir annehmen und es mit mir als mit der armen tochter nicht so gar genau nemen und mein herzlicher herr vatter sein und bleiben und mich in kein vorgeffen stellen. Und wenn mir E. g. etwas gnedig widrumb loß geben wolte, weil ich nun dis jar meinen ackerhof gebauet habe und auf meine eigne kerung bey E. g. gekert habe, woll ich E. g. ganz tochterlich und freuntlich gebeten haben, doch stelle ichß alles in E. g. genedigen und feterlichen willen, radt und wollgefallen und vorsehe mich hou E. g. als hou meinem herzlichen herrn vatter, E. g. werden meiner als E. g. getreue und gehorsame tochter genediglich geruchen und mein schreiben nicht vorubel nemen, als ich mich hou E. g.

*) = geliehen. **) = mit.

vorje. *) Und weil mich G. g. hou derselbigen zeit, wie ich bey G. g. war, ein himer matern**) kougefaget haben unter den rock, den mich G. g. gegeben hadt, bite ich freundtlich, G. g. wollen sie mich mit diser botschaft kouschicken; und meine vorschreibung des geldes halben schicken mich G. g. doch auch wider. Und weil auch von alters wegen der christliche gebrauch gewesen ist, daß frome kristen einander das neue jar gewünscht haben und mich als der gehorsamen tochter auch nicht anders geburen will, so wunsche ich G. g. von groundt meines herzen ein gelückseliges froliges neues jar und ein langes gesundes leben und was G. g. an sell und leye***) nuß und goutt ist; das vorhelfe G. g. der libe barmherzige godt, amen! und will G. g. das libe jesulein hou einen neuen jar schenden, und dis kleine denckringelein bite freundtlich G. g. wollens von mir als der armen tochter annemen und den jouten willen fur die tat nemen und umb meinet willen tragen, und ich tou mich auch nochmals kegen G. g. ganz tochterlich und freundtlich bedanken fur alle erzeigte gnade und woldat, die mich bey G. g. widerfaren ist, und ich kans nicht wider umb G. g. vorschulden, und wenn mich G. g. begeren, es sey bey tage oder bey nachte, so will ich gehorsamlich gerne aufwarten, und bite freundtlich, G. g. wollen mein herzliber herr vater sein und bleyben. Auch lest G. g. meine tochter G. g. pete †) joute nacht sagen und auch ein geluckselig ueß jar wunschen; die kleine wolte es auch gerne toun, aber sie kan noch nicht sprechen. Dis habe ich G. g. als ureinen herzliben hern vater nicht vorhalten wollen und befele G. g. dem allmechtigen godt in seine allmacht und mich G. g. und wunsche G. g. fill hundert tausend h h h h d d d d dausent jouter nacht, und der libe godt spare G. g. lange gesundt und gebe G. g. was G. g. nuß und joudt ist, amen! Datoum woulffenboutel ††) den 12. januarii anno 1581.

*) = verjehe. **) = Mardefell. ***) = Leibe.

†) = Pathenkind. ††) So verschrieben für „Wolgast“.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

... Freuntlicher, herzlicher herr vatter. E. g. werden sich freuntlich hou erindern wissen, daß E. g. an meinen herzlichen herrn geschriben hadt wegen der woull und salpeter, und S. I. hat mich das schreiben hou vorwarende getan und ich vorbrante sonst andre briff und kan mich nicht endtfinen, wour ich den brif gelassen habe, op ich in*) mit vorbrendt habe oder nicht, bite E. g. derhalben ganz freuntlich, E. g. wollen michs doch noch ein mal schreiben, darmit wir E. g. darauf beandworten konen; und wenn ich mit E. g. einz werden kan, so solen E. g. meine woull auch woll bekomen. Und E. g. haben mir auch er**) gesagt, daß E. g. aus dem landt hou pomern gerne boutter kofen wolten, und ich habe auf meinen hoffe in die 24 tounen gar joute boutter stehen, und wenn E. g. darmit gedienet were, sol sie E. g. woll von mir bekomen; und wenn sie E. g. nicht haben wollen, so bite ich, E. g. wollen mirs schreiben, so will ich woll balt kaufleute darhou finden. Und in einer tounen seind 224 pfount, aber sie pflegen gemeinlich mer hou halten, das hin***) denn hir die kaufleute wider ap. Dis habe ich E. g. freuntlich nicht vorhalten kunen und bite ganz freuntlich, E. g. wollen mein herzlicher herr vater sein und bleiben, denn ich will E. g. gehorjame tochter sterben und bleiben.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Kindtliche liebe und treue iberheit houvorn. Hochgeborener furst, freuntlicher herzallerliebster herr vatter und gefatter. Wenn es sich mit E. g. grossen leibeschwachheit gebessert hedte, were mich von groundt meines herzen eine grosse freude hou erfahren, und will den liben godt mit fleisse anrouffen, daß er E. g. doch mit seinen augen der barmherzigkeidt ansehen mach und E. g. widrumb aufhelffen, und bite nochmals E. g. ganz tochterlich und freuntlich, E. g. wollen mir doch

*) = ihn. **) = eher, früher. ***) = ziehen.

schreiben, wies nun umb E. g. stedt und sonsten aller her-
schafft gehedt. Ich will E. g. freuntlich nicht vorenthalten,
daß ich den mantag nach Johannis bin gesundt hir hou
Klempenau angekommen und meinen herzlichen herrn hir auch
gesundt gefunden, dem liben godt sey lop und danck darfur
gesaget. Sounsten stirbtß hou wollgast gar hefftig an die
pestelenge und seindt gereits uber die houndert perschonen dodt
und hou poudeglau seindt auch 2 perschonen an die peste
gestorben, daß auch mein herr nun hin geschickt hadt und lest
die frochen*) auch her holen und will hie eine weile bleiben
bis man sicht, wis weiter wirdt. Und freuntlicher herzlicher
herr vatter, wenn ich meins herrn willen gewoußt hedte, so
wolte ich gerne noch 14 tage lenger bey E. g. gebliben sein,
denn mein her sagedt, wens S. L. mandt gewoußt hedten,
daß mich E. g. so gerne lenger behalten hedten, so wolte
S. L. mich gerne vorleibedt**) haben. Und ich bite, E. g.
wollen sich doch nicht hou ser umb mein heren und mich be-
kummern, denn ich hab es mein hern berichtet, wie E. g. gelegen
hat und daß E. g. so gar groß herzlich verlangen nach S. L.
tragen, und hadt sich mein her genzlich endtschlossen, E. g. in
gang kourzen in der perschone hou besuchen.***) Der libe godt
gebe hou gelucke, und ich tou mich legen E. g. ganz tochterlich
und freuntlich bedanken fur alle erzeigte gnade und wolldat,
die mich do bey E. g. widerfaren ist, auch für alle dasgenige,
das E. g. mir und meiner tochter auß feterlichen willen und
wollgefallen gegeben haben. . . . Godt erhalte E. g. lange
mit gesundtheit und helffe E. g. wider hou forigen gesundt-
heit, amen! Datoumb Klempenau den 7. joulit anno 1583.

10.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Kindtliche libe und trene ider zeit zuborn. Hochgeborner
furst, freuntlicher herrzallerlibester herr vatter und gefater.
Wenn E. g. sampt meiner herz liben frau mutter, herr bruder
und schwestern noch gelucklich und woll erginge, als ich zu

*) = Fräulein. **) = beurlaubt. ***) Dies geschah
dann im September; vgl. den folgenden Brief.

den liben godt hoffen will, so horte ich als E. g. gehorsame tochter von grundt meines herzen gern, und tou E. g. zu wissen, daß wir godt lop alle semplich gesundt zu ufermunde angekommen seindt*) und noch alle semplich bey jouter leibes

*) Auf Wunsch des Herzogs Julius (vgl. Br. 9) war Sophie Hedwig mit Gemahl und Kindern im Sept. 1583 wieder nach Wolfenbüttel gereiset. Auf dieser Reise machten sie Aufenthalt in Helmstedt; über die Kosten ihrer Bewirthung daselbst fand ich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover folgende zwei Schriftstücke:

1. Kosten-Berechnung. „Auf des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Ernsten Ludowigs, Herzogen zu Pomern &c. beneben S. F. G. bey sich habenden Gemahl, jungen Freulein, Rädten und Dienern, auch M. gn. F. u. H. Herzogen Julii verordneten Geleitsleuten gehaltenem Ablager ist den 13. 14. u. 15. Septembris Anno 1583 ufgangen und vertzehrt worden wie folget:

Erstlichen teglichen seindt gespeisset: Fürsten=Dische 3, Frauenzimmer=Dische 1, Megde=Dische 1, Junckern=Dische 7, Knechte-, Jungen- und Kutscher=Dische 21, Koche- und Schleutter=Dische 2, Drosken=Dische und diejenigen, so ufgewartet 3; summa 38 Dische.

Hierauf ist erstlichen zu Helmstedt ufgangen eingekauft worden, wie folget: Für Weizen- u. Roggen-Brodt: 25 ₰ 26 gr; Rindt- u. Hamelfleisch, auch Kalbdaunen: 49 ₰ 13 gr 6 s; Rindt- u. Hamelfleisch, auch Ochsenzungen: 18 ₰ 3 gr 9 s; Hamelfleisch: 12 ₰ 8 gr 7 s; vor ein Schwein u. Schafffleisch: 9 ₰ 2 gr 6 s; Butter, Sussmilchsefen, Haring, Liechte u. anderst: 34 ₰ 19 gr 6 s; Stockfisch, salzen Lachs u. Heringk: 12 ₰ 13 gr; Heringk, Zipollen u. Salz: 4 ₰ 8 gr 6 s; Gewurke, Zucker u. Glese: 26 ₰ 3 gr 4 s; fur Wein von des Stadts Keller: 184 ₰; fur Mummern: 37 ₰ 6 s; 5 faß Helmstedtisch Bier, jedes faß 5 ₰: 25 ₰; 2 faß Bier: 10 ₰; von der Apoteken fur Confect u. anderst: 32 ₰ 3 gr 4 s; den jungen Herrn 2 fackeln: 18 gr; 2 kurze Wispelu Hafern, den Himpten 10 gr: 40 ₰; des Closters Schreiber zu notwendiger außgabe zu der Kuchen u. sonstn ehlichen burgern, so helfen ufwarten: 23 ₰ 7 gr 6 s; 44 stubichen essigk, das stubichen 18 s: 3 ₰ 6 gr. In den Herbergen ist vertzehret worden von Hauhfutter u. sonstn: 227 ₰ 17 gr 6 s. Summa was zu Helmstedt ufgangen: 777 ₰ 11 gr 6 s.

Über diß ist noch vom Kloster gefurdert u. vertzehret worden: 6 Speckseiten: 24 ₰; 3 Ochsen: 43 ₰ 4 gr; 18 Hemel: 32 ₰ 8 gr; 50 Gense: 12 ₰ 10 gr; 132 Huner: 9 ₰ 18 gr; 2 Spanferden: 10 gr; 1 Hasen: 15 gr; 1 schock Kefe: 8 gr; 1 schock Eyer: 12 gr; 1 himpten Erbsen: 18 gr; 1 faß Merkenbier: 6 ₰; 10 Hechte: 2 ₰ 10 gr; 180 Karpfen: 11 ₰ 5 gr; 2 Mhl: 8 gr; 15 Fuder Holz: 7 ₰ 10 gr; 2 Fuder

gesuntheit seindt; godt der allmechtige helffe ferner mit gnaden auff beiden theillen. Sonsten tou ich E. g. zu wissen, daß herzog pfilips sigemundt*) from ist und gehorcht gerne dem, das man im**) sagedt, und er ist gereits als wenn er ein ander mens***) were; und bite E. g. ganz tochterlich und

Kohlen: 3 ₰; 19 Schl. 4 Himpten Hafern: 116 ₰. Summa was vom Closter geschickt: 271 ₰ 16 gr.

Summarum uf die Fürstliche Aufrichtung ist in Alles ufgangen: 1059 ₰ 7 gr 6 s.“

2. Ein Schreiben des Abts zu Marienthal an den Fürstl. Kammersecretär H. Brachmann, obige bei Ankunft des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern &c. zu Helmstedt aufgegangenen Kosten des Klosters betreffend, vom 21. Sept. 1583:

„Unser freundlich dienst zuvorn. Erbar und Ehrwolgeachter, besunder guther freundt. Was wir vur wenigen dagen wegen der beschwerlichen außquittungen zu Helmstede und ander beschwerungen mit euch geredet, werdet ihr noch in frisser gedechtnis haben. Darmit ihr nun vur Gn. F. u. Herrn hettet zu berichten, was uf dis leste Fürstliche außrichtunge zu Helmstede were ufgangen, als thun wir dessen verzeichniss beyverwardt euch überschicken, darzu wir doch iziger zeit nicht einen ₰ in vurraidt haben, dasselbe zu bezalen vermoge unser Closter-recheununge, daruf wir uns referiren. Uber dis seindt in unseren abwesen zwein hauffen Schweine von Wolfenbüttele in die mast ahnhero geschicket; in einem seindt 273 Schweine, sollen vur Gn. F. u. Herrn ahnkommen; im andern seindt 200 heupter, sollen den Kethen und Dienern gehoren, und wirdt das Aupt Scheiningen mit iren Schweinen auch nicht zurucke bleiben. Was das vur nachteil dissem Closter ahn der mast geben wirdt, konnet ihr leichtlich bey euch erachten, so doch die mast das beste ist, so das Closter dis jhar zu gewarten hadt. Bitten derhalben ganz fleißig, ihr willet dis fuglich E. F. Gn. in aller bester form vurbringen, darmit dis Closter mit differ und dergleichen beschwerungen mocht verschonet bleiben, sunsten wurde dis Closter dermassen in schulden verdieffen, daß ihm hernacher unmüglich wider daraus zu helfen. . . . Datum den 21. Septembris Anno 1583.

Casparus
Abt zu Marienthal.“

*) Philipp Sigismund, der 2. Sohn des Herzogs Julius, geb. 1. Juli 1568, † als Bischof von Verden u. Osnabrück 1623; diesen Bruder hatte Sophie Hedwig 1583 von Wolfenbüttel auf 1 Jahr mit nach Pommern genommen.

) = ihm. *) = Mensch.

freuntlich, E. g. woll mich doch offte schreiben und mich zu wissen toum, wiß ihunt umb E. g. gelegenheit ist. Ich will jo zu dem liben godt hoffen, es wirdt nun wider gudt sein, und bite, E. g. wollen mein freuntlicher herzkliber herr vater sein und bleiben und mich als der armen, doch getreuen tochet*) nicht vorgeffen, als mein freuntlich vortrauen zu E. g. stedt; an mich solen E. g. allezeit eine gehorsame tochter haben und behalten, weill**) ich lebe; und tou E. g. den almechtigen getreuen godt besen, ***) der friste E. g. lange mit einen langen gesunden leben mir und mein brudern und schwestern lange zu troste, und [ich] mich mit meinen kindern E. g. in E. g. getreue feterliche herze entfelen als E. g. gehorsame tochter. Datum in grosser eill datum ufermunde †)

11.

Herzog Julius an Sophie Hedwig. ††)

Was wir aus veterlicher trewe viel ehren, ließ und guts vermugen zuborn. Hochgeborne Furstin, freuntliche liebe Tochter und Gebatterin. E. V. tochterlich freuntlich schreiben ist uns wol zugetommen und haben daraus mit veterlichen herzklichen fremden ganz gern vernommen, daß E. V. sambt dero freuntlichen herzklieben Gemahlen und andern angewandten Herschafften von der reiß wiederumb mit gluck frisch und gesundt alda zu Ufarmunde angelanget und in allem gewunschten wolstande sein. E. V. sollen uns unsere freuntliche herzkliche gemahlin, junge herschafft und frewlein alhie, deßgleichen auch andere unsere Sone und Tochter, wie wir denn keine andere kundschafft haben, E. V. fraw Mutter, Brudern, Schwestern und Tochterlein, durch Gottes gnade bei zimbllicher guter gelegenheit erhalten wissen, allein daß uns zu zeiten unser beinschaden, weil uns der Podagra darzu geschlagen, noch etwas beschwerlich anligt, jedoch istz etwas in

*) So für „Tochter“! **) = dieweil, solange. ***) So für „befehlen“!

†) Das Datum fehlt; auf dem Briefe ist bemerkt „praesent. Wolfenb. 16. Nov. 1583.“

††) Nur die Unterschrift von des Herzogs eigener Hand.

wandlung und besserung, wolln verhoffen, Godt der Allmechtige werde es mit unß auch nach seinem veterlichen willen ferner besseren und in vorigen standt richten. . .

Daß unser Son, Herzog Philips Sigismund from sei, sich wol anlasse und halte und gehorche, was man S. L. sagt, ist uns mit veterlicher freude zu horen, und können S. L. in Fürstlichen sitten und tugendt nicht zu viel zunhemen. Wir achten aber, wo S. L. der Braunschweigischen Art nachschlachten, gleich wie G. L., so werden S. L. gleich der Schwester arg und schalck genug werden. G. L. wollen S. L. in vermanung behalten, und auch G. L. Hern Gemals wirdtschafft, Hauß- und Hoffhaltung gute acht haben lassen, daß S. L. uns baldt bericht schreiben können, wie der ort im landt Pommern, da S. L. mit G. L. Hern Gemahl bisweilen ausziehen, die Ackerhose ins gebierte oder sonst ander gestaldt gebawet, die Acker beackert und die Viehzucht an Ruhen, Schaffen, Schweinen zu nützlichsten angericht sei? von was anzal kuhlen und schaffen man so viel tonnen butter, kесе, und steine wulleß jarlichß haben konnte? und was S. L. dessen also nach der zeit mehr in wissenschafft und erfahrung bringe, und Sr. L. vermelden, do S. L. sich wol verhalte, daß wir S. L. dan in desto mehrer vaterlicher bedacht herwieder haben wollen. Weil S. L. auch corpulent und die leibsubungen Sr. L. dabei notig und dienlich, sehen wir gern, daß S. L. zu zeiten lustsweiß das dreien*), wenn einer were, der S. L. darzu antweisen konte, lernen, damit S. L. desto mehr aus der Melancholie**) kommen, anderweits sich auch im fechten,

*) = tanzen.

**) Zur Melancholie scheint schon früh der Prinz Philipp Sigismund geneigt gewesen zu sein. In einem Schreiben des Herzogs Julius vom J. 1576 an Hofmeister u. Präceptor des damals achtjährigen Prinzen heißt es u. a.: „Über Tisch ist noch nicht rathsam, daß man J. F. G. etwas lese oder Dieselbe auch in Predigten zum Protokollieren halte, denn Sie können's noch nicht einnehmen u. verstehen und deswegen keinen rechten Verstand fassen. . ., aber man muß zuweilen fein ehrbare Leute zu Demselben bringen, damit Sie der Leute inne werden; so sollen Sie auch über Tisch von fröhlichen, höflichen Sachen, sonderlich des Abends reden, damit J. Gn. lustig

auch ringrennen exerciren und üben, dan auch Abriß nach der Architectur, gebew in den grundt zu legen so wol auch perspectivisch machen zu lernen sich beilassen muge.

Welchs E. L. wir auß veterlicher trewer wolmeinung hinwieder nicht mugen bergen, und seindt derselben alle trewe veterliche wilfarung zu beweisen freuntlich geneigt. Datum Heinrichstadt bei unserm Hoflager am 17. Novembris 1583.

12.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Was ich auß kintlichen treuen vermach iderzeit houfor. Hochgeborner furst, gnediger freuntlicher herrzallerlibster herr vatter und gefater. Ich habe E. g. beide unterschetliche schreiben: das erste, bey unsern lateigen den 17. Rosember*) gegeben, und das ander den 7. Dehember**) endtfangen und von herzen ungeru vernomen, daß E. g. widrumb an E. g. beinschaden schwach gewessen seindt und das potagla E. g. darhou geschlan ist, und godt weis: wenn ich E. g. mit meinen blute helffen kunde, so wolte ich herzlich gerne toun und bite E. g. ganz tochterlich und freuntlich, E. g. wollen sich mit essen und drinden woll fursen, ***) auch sich fur horn hutu so sil als mogelich, und bite ganz tochterlich und freuntlich, E. g. wollen dis mein tochterliches erindern nicht in ungunten vormercken und nich anders denn freuntlich vorstehen, denn godt weis, daß es goudt gemeint ist; und ich will noch nicht abelassen, sondern den getreuen godt von herzen biten, daß seine almacht E. g. widrumb zur forigen gesundtheit feterlich verhelffen wollte und E. g. uns lange hou troste erhalten. Daß es sonsten meiner herzeliben frau mutter, herr brudern und schwestern noch woll gedt, ist mir

und nicht melancholisch werden, sondern mit fröhlichem Gemüth aufstehen und zu Bette gehen..." Vgl. Näheres über die Erziehung dieses Prinzen in meinem Aufsatz: „Herzog Julius von Braunschweig. Kulturbild deutschen Fürstenlebens u. deutscher Fürstenerziehung im 16. Jahrh.“ in Müller's Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte, N. F. V. Jahrg., 1875.

*) Br. 11. **) Dieser Br. fehlt. ***) = vorsehen.

herzlich lieb; der liebe godt gebe, daß es E. g. so gehen mag als ich E. g. und I. semptlich von herzen gune und wünsche, so sol es E. g. auff godt will numermer ubel gehen. . . Daß E. g. ein feterlichen wolgefallen daran tragen, daß sich herzog pfilips figemundt wol anlezt, ist mir lip, und [ich] hoffe, wenn in*) E. g. sehen werden so wirdt E. g. noch grosser wolgefallen daran tragen, denn S. I. seind from und gehorsam, will in**) auch gerne in meiner Schwesterlichen vormanung behalten so vil an mir ist und ich vorstehe. Was das belanget, daß S. I. fleißig achtung auff meins herrn haus und hoffhaltung haben sol und S. I. E. g. mit dem ersten zuschreiben soll, wie die ackerhoffe ligen und wie sie gebaut seindt, auch was von sihe***) darauff ist und wie vil stein wulle daß man des jars von den schefereigen nemen kan, und wie vil tonen bouter man des jars (schlan†) kan, dar sol er auch mit allen fleiß hou gehalten werden als auch gereits geschicht, denn wenn mein herr naus heut, ††) so heit er allewege mit; sonst ist in diesen ufermundeffer ampt nist †††) sonderliches von siehoben, 0) als E. g. aus meines herr brudern schreiben woll vornemen werden; und der ackere ist man sandt und das furnemest ist an wiltfuren und zaten und sten und kalkoffen und fischereigen. Ich hoffe, E. g. wirdt gnedig und feterlich darmit koufiden sein mit diser Sr. I. erklerung, sonst ist mein ganz tochterliches fleißiges biten, E. g. woll doch S. I. wormit feterlich bedencken, denn so wirt er sich desto mehr und besser besleißigen, wenn er E. g. feterliche mildigkeit sieht und E. g. auff ein andermal bessern bescheidt kouschreiben. Was die leibesübung anlanget, wirdt unser herrlicher herr vorsehung toum, daß er hou fechten und rinclrenen 00) gehalten wirdt, wenn wir wilz godt wider mit gelucke nach wollgast komen, denn dar ist eine renbane 000) und was darhou gehordt; und es gedt selten ein tack hin, daß er nicht mit mein herrn hinnausen heudt. Was das dreigendt 0000) belangedt, S. I. sich darin zu uben, darmit daß S. I. aus

*) = ihu. **) = ihu. ***) = Vieh. †) = einschlagen.
 ††) = zieht. †††) = nichts. 0) = Viehhöfen. 00) = Ringelrennen. 000) = Rennbahn. 0000) = Tanzen.

den gedanken kenen, wollen wir in acht haben, weiß aber nun noch niemants, der solches handtwerck woll kundte, acht es auch nicht nötig, denn der melancholij halben durffens S. I. nicht toun, denn man kans an S. I. nun nicht mer spuren, sonder ist fein freimutig und ist auch nicht ubrig dicke seiner lenge nach, denn S. I. wassen floudts nach den bewegun und ist S. I. große freude, wenn er mit meine herrn naußen reiten soll; doch stellen wirs alles in G. g. gnediges feterliches bedenden; was G. g. hirin schaffen und befehlen werden, dar wollen wir uns nach richten. Wenn mein herr wurde heuser bauen lassen, als mein herr zu tounde wilens, daß S. I. wolgast befestigen wollen, so kan er mit gouter gelegenheit woll darhou komen und dis G. g. þour andtwordt freuntlich nicht furenthalten kunen mit freuntlicher tochterlicher bit, wenn ich G. g. so nicht beantwortet hedt als woll bilig sein solte, G. g. wollen feterlich mit mir þoufriden sein und mein herrzlieber gnediger herr vatter sein und bleiben; an mich sollen G. g. allezeit eine gehorsame und getreue tochter haben und behalten. Sonsten wunsche ich G. g. von grunt meines herzen ein geluckseliges froliges neuges jar und alle ewige und zeitliche wolfart an sele und leibe und langes gesundes leben und geluckselige regierung und daß all die krankheiten mit dem vorgangenen jar mogen weck gehen und G. g. in das izige neuge jar mit gesuntheit treten und foullenden mogen, amen! Und daß sich unsere tochter, frochen Hedewig mariga*) so woll anleest, daß G. g. ein grossffeterlich gefallen daran tragen, ist mir herzlich lip; der libe godt gebe, daß sie so fortfaren maek, das sol mir eine grose freude sein. Und wenn ich die grosse grossffeterliche treue, die G. g. bey uns und unsern kindern toun, mit aller tochterlichen libe und treue wider vorschulden kundte, so will ichs allezeit tochterlich und gerne toun, und ton G. g. den allmechtigen getreuen godt in seinen godtlichen schuz und schirm und mich in G. g. gnedige feterliche herze endtpfelen. Datum ufermunde den 29. Dezember anno 83.

*) = Hedwig Maria.

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

... Weill E. G. nun meinen herzlichen herrn brouder, herzog philips figemundt widrumb von meinen herzlichen herrn abefodern, welches ich doch nicht gerne sehe, und wenns hedte sein konen und E. G. so feterlich gefallen hedte, daß S. L. lenger bey uns hedte sein sollen, so hedten wirs herzlich gerne und nicht libers gesehen, und wouldte godt, daß S. L. so gezogen were, daß E. G. ein gnedig feterlich gefallen daran truge, so were mirs herzlich lieb; es hadt in warheidt an unsern gouten willen und fleis nicht gemangeltd und S. L. ist in warheidt fromb und gehorsam gewesen und [hat] gerne getan, was man von S. L. hadt haben wollen. Und weill S. L. nun weckziehen, der liebe godt gebe: zu gelucke, so habe ich E. G. redte*) und diner angesprochen und inen in geheim gefragtd, was sie von E. G. fur befelich hedten, daß sie von meines herrn brudern wegen in die empter verehren solten? denn es sich do nicht anders geburen wolte, weill S. L. ein ganz jar hie gewessen und von allen goute auffwartung gehadtd, haben sie mir hour untertenigen andtwordt gegeben, daß sie von E. G. gar und ganz keinen befelich darvon hedten und durfften ohn E. G. befelich es auch nicht anfangen und zudem hedten sie sich auch nicht darauff gefast gemacht, und wenn sieß auch gleich toum wollten, wusten sie doch nicht darhou hou komen; des gleichen hedten sie auch befelich, meinem herzlichen herrn die kerung her und hourucke anzurechnen, welches mich dem sere verwundert, und wenns geschege, E. G. und dem ganzen hause braunschwig ser schimplich sein wurde und ich als E. G. gehorsame und getreue tochter unnote**) wolte, daß was geschen solte, das E. G. schimplich were; und habe derentwegen ganz und gar nicht gestaten wollen und zumb hogsten darfur gebedten, daß sie [nicht] abezihen solten ohne in die empter hou vorehren, des gleichen meinen herrn von wegen der kerung ansprechen lassen umb E. G. eigen glimpes willen und habe es mich unternomen und an sie semplich ernstlich begeret und den

*) = Rätthe. **) = durchaus nicht.

radt gegeben, daß sie 300 reynsche goldtgulden und 200 taller, weil man nicht sagen kan, was inen unterwegs furstoßen kundte, houn notpfennige auf E. G. mitgegebenen creditschreiben und fulmacht aufnehmen müssen hou gebrauchen, wie ich vernomen, daß sie solches getan und sich verpflichtet, zwischen hir und mertyni anno 84 gewislich wider hou erlegen. Welches sie doch nicht haben toun wollen und sich solches zum hogesten und oftermalen beklaget und beschwert, daß sies nicht toun durfften ohn E. G. furwissen und befelich. Weil ich aber nicht habe abelassen woullen, sondern daß ichs alles aus meinen furnemen und aus kindtlicher libe tete, erbodt ich mich, daß ichs alles auff mich nemen woulte und auch an E. G. deshalben schreiben, daß ichs alles aus meinen furnemen und aus kindtlicher libe getan hedte, und versege mich genzlich, E. G. wurden derenthalben nicht unwillig und ungnedig werden, weil ichs doch alles in E. G. besten und umb E. G. guten namens willen gethan. Und wie ich nicht ablassen woulte und so hefftig in inen drand, kunten sie mirs auch nicht lenger abeschlagen, denn sie segent*) meinen gutherzige gemut, daß ich so treulich und kintlich meindte und nimens**) von mir an und steleten es ferner in meinen radt, was sie in die empter vereren solten. Und weil ich hiebeforn ofte von mein herren gehordt habe, was der herzog von weinber (!), wie S. L. hier bey meins herren herrn vatter am hoffe gewesen ist, hir verehrt und mein herr desgleichen zu diesen, wie S. L. dar aus dem hoffe gezogen seindt und auch ein weinig darnach gerichtet, wie woll das gleichwoll mer gewesen ist und mein herr auch noch fil junger gewesen ist, als nun mein herr brouder, dar auff habe ich inen befelich gegeben, sie solten in die empter 100 taller und in den marstal 30 taller und dem hoffprediger 2 rosenobel, den halbhirern 5 taller, und den orgelisten 5 taller, weil er alle tage 1 stunde zu S. L. hadt gehen müssen und S. L. unterweiset, welches E. G. mir ausdrücklich befolen haben, daß S. L. darauf lernen soll, und ich habe dises alles aus kintlicher libe und treue

*) = sahen. **) = nahmen's.

getan und will jo nicht hoffen, daß E. G. als mein herz-
 lieber herr vatter dises anders denn freuntlich und gout
 gemeindt verstehen werden, und werden fur wie nach mein
 gnediger freuntlicher herzliber herr vatter sein und bleiben,
 denn godt im himel weis, wie treulich und goudt daß ichs
 gemeint habe und noch meine und nicht gerne woulte, daß
 mein bruder schlimer sein solte, denn S. V. habens godtlob
 nicht vonnoten. Wenn ich wiste, womit ich E. G. dinen
 und gefelig sein kundte, so bin ichs so woll willig als schuldig,
 denn an mich sollen E. G. alle zeit eine gehorsame und
 getreue tochter haben und behalten, und wenn ich E. G. mit
 meinem geringen vermogen bey tach und nachte dinen kan, so
 will ichs als die gehorsame und getreue tochter allezeit von
 herzen gerue toun, und bite ganz freuntlich, E. G. wollen
 mir so gnedig sein und das aufgenomene geldt meines herrn
 dienern wider houstellen lassen, darmit E. G. diner iren
 glauben halten und E. G. eingefekten creditschreiben wider
 bekommen mogen, und habe [ich] E. G. dises nicht verhalten
 mogen und tou E. G. dem getreuen godt und mich und
 meine kinder in E. G. getreue feterliche herze ganz kindtlich
 befelen. Auch, gnediger herzliber herr vatter, bite ich E. G.
 ganz tochterlich und freuntlich, E. G. wolln Steding, welcher
 aus E. G. gnedigen radt und willen meinen bruder koum
 hoffmeister kougeordnet gewesen ist, welcher denn mit allen
 fleis aufgewartet hadt, in gnaden gedencken und in*) guedig
 entschuldiget halten, daß er nicht mit meinen herrn bruder
 'neinkumpt, denn es hadt an seinen gouten willen nicht ge-
 mangelt, und hats gleich woll seines schadens halber nit toun
 kunen, als E. G. mein bruder und E. G. rete und diner
 woll berichten werden. Und ich bite E. G. nochmals ganz
 tochterlich und freuntlich, E. G. wollen sich do uber meinen
 dreisten schreiben nicht erren**) und ungenade auf mir werfen,
 denn godt in himel weis, daß es nicht anders den goudt
 gemeint ist, und hoffe E. G. werden woll als mit der ver-
 zogenen tochter koufrieden sein, denn ich versehe nich do, daß
 ich noch verzogen tochter bin, und nun bin ich woll eine

*) = ihn. **) = ärgern.

grop pouer; *) ich will aber gleichwoll eine gudte brunswiger sterben und bin und bleibe E. G. getreue und gehorsame tochter. Datoum wolgast den 11. septembris anno 84.

14. **)

Sophie Hedwig an Herzog Julius.

Was wir in tochterlicher liebe undt trewe viel ehreu, liebs und guets vermugen houvor. Hochgeborner Furst, freundlicher lieber her Vater und Gefatter. Wie es umb uns allendhalben alhie gewandt, deßen werden E. G. von Derselben auf diese igt vorschienen kindtauffe abgeordenten furnehmen Rethen nach der lenge zweifelstohne nunmehr bericht sein. Und weil wir wegen domale allerhandt vorstoßenden ehehafften behinderungen E. G. nicht schreiben können, wie herzlich gern wir solchs auch gethoen hetten, bitten wir ganz tochterlich und freundlich, uns solchs nicht zu vordencken, sondern vaterlich zu vorzeihen. Wir thun uns auch legen E. G. dero bey unserm Mundtschenden Diettlaff Buzowen uns newlicher tage uberschickten vorguldeten Kanne und guldin Dammast zu Gardinen undt Nocke ganz tochterlich bedanken mit fernern tochterlichen erpieten, solchs die tage unsers lebens umb E. G., als einer gehorsamen tochter gezimmet, zu vorschulden.

Alldieweile uns E. G. newlicher Zeit, daß wir Derselben den angal der butter, so wir E. G. jarlich aus unserm Ackerhofs ubergeben wollen, verstendigen muchten, zugeschrieben, mugen wir E. G. druff in andtzuert freundt: und tochterlich nicht vorhalten, daß wir vor der Zeit auf Derselben freundtlichs begeren gern hetten beandtwortet, wan wir durch unser kindelbette, daraus uns der getrewe Gott, dem dafur in alle ewigkeit dank gesagt, nun endtfreyet, nicht weren behindert worden. Wir haben aber nach fleißiger erkundigung aller dinge die gewißheit erlangt, daß wir E. G. jarlich 20 Tonnen Butter in dem kauffe, wie derselbe zu jeder zeit alhie in Pommern (weil wir E. G. damit im geringsten zu ubersezen

*) = grobe Pommerin.

**) Bis auf die Unter- u. Nachschrift von einer Schreiberhand geschrieben.

nicht gemeinet) zum nechsten gemacht wirt, wol liefern konnen und wollen. Und wan sich E. G. ferner legen uns (drumb wir dan ganz tochterlich thun bitten): wer die unkosten ausstehen soll, freundlich erkleret, wollen wir uns in aufbrengung beregter angal butter, damit bey uns kein mangel erscheinen muge, in der zeit gefast machen. Weilen aber die Wahren an Meßinge und andern Metallen, derer E. G. im nechsten schreiben erwehnung gethoben, uns an statt der bezahlung vor die butter anzunehmen, nicht gar zutreglich oder gelegen sein will, sondern weilen diese handlung, die dan unser eigen person betreffen thuet, viel anders als wenn unser herzklieber her undt Gemahel deßfalß handlung mit E. G. trieße, geschaffen, in sonderbahre betrachtunge, daß wir hievon die größte innahme haben und ferner zu unsern außgaben teglich gebrauchen müssen, wir auch nicht wissen, was uns stundtlich furfallen kann und uns vielgemelte Wahren wieder an den Mann zu brengen fast unmuglich fallen wurde, wolten wir E. G. ganz tochterlich gepeten haben, Dieselben uns bahr gelt, was alsdan der kauf sein wirt, zu jeder zeit dofur ubermachen wolte.

Da auch E. G. irgends von 500 Schafen unser Wulle freundlich begereu, wollen wir E. G. ganz tochterlich angezogene Wulle unter eins auch zuekommen lassen.

Und weilen uns die silberne Kanne, so uns E. G. auf diese vorschienen Kindtauffe freundlich (dofur wir ganz tochterlich danckbahr) verehret, so woll gefallen, daß wir eben der art noch zwei gerne machen lassen wolten, gelangt an E. G. unser tochterlichs suchen und pitten, Dieselbe wolle uns der Silberkuchen eben der gewicht, wie dieser gewesen, noch zwey bey dieser izigen abgefertigten botschaft uberschicken und solchs legen die Butter und Wulle, die wir vorschienen 83. Jahress E. G. zugeschicket, abrechnen und sich des ubrigen Rests an der Butter, die wir kunftig, Gott verleihe mit glucke, E. G. hinaus schicken werden, erholen.

Als wir auch schließlich wissen, daß E. G. von etlichen Sorten die Julius=Lojer*) schlagen**) lest, ist gleichsfals

*) Vgl. S. 193, Note †††. **) = schlagen, prägen.

unser tochterlichß und fleißigß pitten, E. G. uns von jeder ein stücke, das wir zur gedechtnuß bey uns zu hinterlegen gemeinet, auch unter eins zuschicken wolte.

Sonsten mugen wir E. G. zum beschlueß dieses unßers schreibens tochterlich unvermeldet nicht laßen, daß uns der Erbar unser lieber besonder Frank Trampe, unßers freundtlichen lieben hern Bruedern Camer-Juncker schriftlich angelangt und gepeten, weil er Ihrer, herzogt Philipsen V. nun in die anderthalb jahr aufgemartet, und J. V. alhie im Lande sonsten auch keinen gehabt, ausbenomen seinen hoffmeister Steding, wir bey E. G. die freundtliche beschaffung thun wolten, damit er wegen seiner bißhero J. V. gepflogenen dienste die gepuer und seine Jahrbesoldung erlangen muge. Weilen uns nun dieses gueten gesellen gelegenheit bekandt, er auch von unßern herzlieben Hern und Gemahel nichts an Jahrbesoldung, sondern allein den tisch bekommen undt allewege auf E. G. gnedige abfindung alhie vertroestet worden, als ist nochmaln an E. G. unser freundtlichß pitten, ob woll E. G. ohn unser erinnern hierin die pilligkeit werden verordnen, wir auch Derselben ungeru darin etwas vorschreiben wolten, E. G. wolte seiner so viel muglich bester maßen geruhen und ihnen dieser vorbitte, wie dan auch der Winterschen ihrer sachen erspriesslich genießen laßen. Das seindt wir in allem die tage unßers lebens mit allem tochterlichen willen und gehorsamb umb E. G. zu beschulden willig und geflißen, und thun hiemit E. G. dem lieben getrewen Gott zu aller zeitlichen und ewigen wolfsart tochterlich empfehlen. Datum Wolgast den 24. Februarii Anno 1585.

Freundtlicher, herzkallerlibster herr vatter und gefatter. Ich E. G. noch malß ganz freundtlich [bitte], E. g. wollen feterlich mit mir koufriden sein, daß ich E. g. nicht eigner handt geschriben habe und mein schreiben nicht anders denn veterlich und freundtlich vorstehen und mein gnediger herzliber herr vatter sein und bleiben, denn ich will E. g. getreue libe gehorsame und vorzogne tochter sterben.

IX.

Zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in Niedersachsen.

Ein Schreiben des Herzogs Wilhelm von Braunschw.-Lüneb.
(=Harburg*) an seinen Kanzler Johann v. Drebber. 1635.**)

Mitgetheilt von Eduard Bodemann.

Meinen gönstigen gruß und allen sonders wollgeneigten willen zuvohr. Hochgelehrter lieber Cankler und getrewer. Ewr an mich gethanes Schreiben habe ich von Zell auß gestern denn 26. igt noch laufenden Monats Octobris sambt der Beylage zu handen woll emptfangen und drauß ewre wollmeinende trewhertzige Sorgfalt wegen dieses ohrts und dann auch, wie die tractaten dießmal sich anlassen, gnugsamb drauß verstanden, hette euch auch pillig und gern meinen Zustandt ehe berichtet, wenn nicht die marchen dermassen stark durcheinander gangen, daß Ich ein Schreiben sicher durch zu prengen nicht getrawt, weil aber ruhmer für acht Tagen ohngefehr der Feltmarschalck Bannier mit allem Schwedischen Boldt zu Artlenburgk und Lüdershaussen uber die Elbe gangen und jener Seiten alle Pramen und ubersahrende Schiffe auf Dönnik hinan in Brandt gesteckt, daß die Sächsische armee Ihnen nicht folgen können, ist dieselbe auch nicht herunter kommen, ohne ein Regiment, so im Ambt Blekede und umb Lüneburgk her liegen soll, werde aber bericht, daß dieselben auch in wenig Tagen usbrechen und uber Dannenbergk nebenst andern Sächsischen uber die Elbe zu setzen vermeinen, doch kann Ich hievou nichts gewisses schreiben, lebe gleichwoll der

*) Der letzte der Harburger Linie, Sohn Otto's II, † 1642.

**) Original in d. kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover.

hoffnung, wir werden so gahr bald von den Sächsischen keiner sonderlichen Unruhe zu erwarten haben, dafür der Allmechtige gnediglichen sein wolle, wie dann derselben zweyhundert Pferde durch beyde meine Ämbter zu recognosciren geritten, aber durchauß keinen schaden gethan, auch den Haußleuten angezeigt, sie weren freunde und keine feinde. Man gibt hier auß, daß die Stadt Bremen von ehlichen Kayserlichen auß dem Stift Münster belegt sein solle und Maior Sperreuter und Oberster Boy das Winterquartier in der Graffschaft Ostfrießlandt nehmen werden. Der Bremische Landtdrost Casper Schulte hat in Hamburgk mit dem herrn Gruben wegen der Besatzung in Bochstehude und hernacher auch am andern Ohrt, des Stifts Behrden halben mit dem Obersten Rangowen tractirt und halte Ich, es sey beydes richtigh. Was meinen Zustandt alhie betrifft, habe Ich euch jüngsten bericht, daß der Oberste Moltke von dem Vergleich, den Ihr zu Braunschweig gemacht, gahr nicht hören wöllen und die Commissarien ubel außgemacht, welchs nicht zu schreiben, und entlich zu dem Feltmarschallen gezogen und diese ordre mitgepracht, daß er dem Obersten frey stellet, zu inquantiren oder wegen seiner werbegelder mit mir accord zu treffen; drauf er mir mit sonderlichem Troß und hochmuhdt Tohdt und Leben, wie man sagt, vorgestalt. Man hat auch die Quartier alsfohrdt machen müssen und weil Ich die handtlung ein Tagh oder ehliche verzogen, der meinung, ihn mit rationen zu bewegen, daß ers bey deme, was ihr mit den Commissarien abgeredt, verpleiben lassen oder je sich etwas milter erklären wolte, ist doch nichts bey ihme zu erhalten gewesen, sondern praecise auf den zwölftausendt Rthlr. bestanden, mit grosser Bewünschung, es solte kein Thaler dran mangeln, und wie ich gemeint, es were entlich damit richtig, hat er die sämbtliche Officirer auf mich gewiesen, mit dem Vorgeben, in den Quartieren, da sie igt liegen, were nichts mehr zum besten und wolten dertwegen diesen ohrdt nicht auß handen lassen; foderten sechstausendt Rthl. oder Ich solte ihnen den Stilhorn in ihre hände stellen, wolten sie ein solches gelt in vierzehnen Tagen drauß prengen, welchs, weil es mein christlichs

gewissen nicht können zulassen, ist es endlich damit auf zweytausendt Rthl. bestanden. Inmittels dieser tractaten hat der Raht und Bürgerschaft allhie endlich mal die Beambten angelangt, wie auch die Haußleutte hauffenweiß herein kommen und geflehet und gepeten, mich zu bewegen, daß es zu einer gewissen Summ geldes kommen und sie mit der Inquartirung möchten verschonet pleiben, als auch dabey die Beambten berichteten: solten die Reuter inlosiret werden, daß dann gewiß die Haußleutte von ihren Heuffern verlaufen, Viehe und getreide hinterlassen und die Saedt nicht bestellen würden. Dahero Ich in anderthalb Jahren und vielleicht lenger von denselben nichts zu erheben und mir also der unterhalt würde entzogen werden, der Abt von Lüneburgk auch an mich geschrieben, daß der Oberste Moltke im rückwege, wie er vom Herrn Bannier wiederkommen, bey ihme zum Grünhagen benachtet und seine praetension eröffnet, daß er rahten wolte, mit ihm zu accordiren, wans an andern ohrdt, den er neut, auch geschege, würde das Fürstenthumb nicht also, wie für augen, ruinirt und Ich bey diesen tractaten in noht und grosse Herzenangst gerachten, So habe Ich dem Raht allhie die Summ lassen anmelden, wie auch ein Theils Haußleuten, haben sie nochmals gepeten, nuhr drauf zu schliessen, so wüßten sie ja, daß sie den andern Theil behielten. Auf solches anlaufen und vielfältiges lamentiren der Uuterthanen, auf daß der Oberste Nein oder Ja von mir haben wöllen, denn er die Reuter lenger nicht könnte aufhalten, habe ich nolens volens auf vorbemelte vierzehen Tausendt Rthl., den Stilhorn mit includirt, geschlossen und sein ihme achttausendt auß meinem Vorrath bahr gezelt, die übrigen sechs tausendt aber von Schieselbergen und Carsten Busschen aufgenommen und achte Tage hernacher geliefert worden, dagegen der Oberste versprochen, daß mir und meinen Uuterthanen von den Reutern, so bereidt in der Stadt gelegen, und andern draussen keinen einfall oder abnahmß geschehen solt; welchs auch also gehalten, daß kein Ey oder Huen genommen, und bin Ich hernacher Lieber Mann gewesen, wiewoll Ich ihn von darab nicht gesehen, denn er sehr nach Hamburgk geeilet. Inmittels aber

daß sie hie gelegen, ist mein weinkeller woll von ihnen angesprochen. Ich magh woll hiebey auß forcht zu viel gethaen haben, aber weil meine Staedt und Unterhalt dran gehaftet, daß Ich entlich gelt geben oder nach Verwüstungh dieses ohrts mit lediger handt davon gehen müste, habe Ichs nicht anders machen können. In was noht und Herzenangst mich der Oberste gepracht, ist Gott bekandt, und wie Ich ihme selbst anzeigte, er wolte doch mich in meinem Alter und meinen Brudern unfern unterhalt nicht berauben, andtworte er, Ich möchte mich an die Cron Schweden halten oder ihn mit gewalt wegtreiben. In den Stilhorn hat er zwoe Companie Reuter legen wöllen, welcher grossen beschwerde, wie auch der vorgemelten, sie durch mich gefreyet und derwegen ihnen lassen anzeigen, daß sie deswegen zu abtragung der außgesetzten grossen Summ, Eintausendt Rthl., jedoch nicht auf einmal, sondern in drehen Monaten gleich abgetheilt einprengen solten, welches Johann Grote ihnen zu thuen verpotten, mit anzeige, da sie ein solch gelt erlegten, solten sie meinem Bettern, Herzogen Augusto zc., Regierenden Herrn, eben so viel erlegen; sege derhalben gerne, ihr wollet mit den Zellischen hierauß, daß ein Schreiben an die Groten abgehen und da müglich bey meinem Poten übersandt werden möchte, daß sie an diesen collecten mir nicht hinderlich sein solten, weil Ich der Stilhörner untergang dadurch verhütet, sonst müste Ichs aus meinem Beutel legen, welches mir beschwerlich fallen und eine grosse undandbarkeit von den Groten und Stilhörnen sein wolte. Der Herr Grube ist zu dieser zeit nicht in Hamburgk gewesen, aber wie mein Ambtmann die vorbenante gelder von Schiefelbergen empfangen, ist er ohngefehr bey ihme kommen, welcher neben seinem Gruß mir vermelden lassen, Ich hette woll gethaen, daß Ich die Inquartierung abgewendet, denn wann die cavallerie were herein kommen, hette Ich und meine Unterthanen nichts ubrig behalten, wie der Oberste viel vergebliche wort, so Ich nicht schreiben magk, laufen lassen, wie viel Tausendt er, nebenst der Inquartierung, wolte davon führen. Den Commissarium Eßchen und obersten Proviandtmeister, wie auch andere Schwedische

Officirer, so in der Stadt Lüneburgt gewesen, hat der Raht daselbst mit eröffnung der Thore den Sächsischen gleichsam in die hende gegeben, daß sie dieselben in den Betten gefangen genommen; *cum fortuna mutantur corda hominum!* Die Schweden haben ein grosses an Proviandt und Bier von mir begehrt, habe zehen tausendt Pfundt Brodt und zwanzig Tonnen Bier verordnet gehabt und in Schiffe prengen lassen; es ist aber ein solcher starcker windt gewesen, daß es nicht hat können fortgeschafft werden. Inmittels ist der Herr Bannier über die Elbe gangen, das Brodt liegt noch usm Rahthause, das Bier ist den Krügern wieder geben; es sein zwaer herbe Schreiben deswegen an mich abgangen. Ich habe dieses der Ursach etwas weitleuftiger wollen andeuten, damit Ihr eigentlich sehen möchtet, wie mein und meiner Unterthanen eusserster untergang auf der Spizen gestanden und daß Ich diesen accord auß noht und mit sonderlichem Troß gezwungen eingehen müssen; Gott wölle mich für solchen Unfall hinfort gnediglichen behüten, sonst würde es gahr mit mir auß sein, verlasse mich auf denselben und sonsten allein auf euch, meinen lieben Canklern und dessen getrewen einrahdt. Der Herr Grube hat seine haupfraw und alle bagage in Schweden geschickt und geht igt bey einem andern zu disch. Ich habe ihme gleichwoll für wenig Tagen ein Hehe und zwanzig Carpfen geschickt, so er mit danck angenommen. In Schweden soll in kurzem ein Reichstagt gehalten werden und vermeint man, der herr Reichs Cankler Ochsenstirn, so sich anizo zur Wismar aufhelt, werde sich dabey finden lassen. Die copenlich übersante Assecuration habe Ich mundirt und vollzogen, diesem anzufügen befohlen und habe erfrewlich vernommen, daß sich die tractaten in der Succession-Sachen zur güte anlassen, denn wenns an Kayserlichen hoff gerahten, hette oder würde Ich den außgang nicht erleben, igo aber ist zu hoffen, es werden denn künfftig meine privata auch dermalens ihre endtschaft erreichen. Ich stelle alles vollmechtig in ewre handt, es muß doch hernacher eine andere handtlung zu Zell erfolgen. Was ferner zu Braunschweig vorgelauffen, wollet Ihr mir ohnbeschwert berichten, auch vermelden, ob

Ihr etwa zu den Costen ein oder zwey hundert Athl. nötig, will ich dieselben durch wechsel überschreiben lassen, denn was zu fortsetzung dieser Sachen nötig, an einem und andern noch beyammen, und thue euch hiemit als meinen lieben Canzlern Gottes gnedigem Schutz und Schirm getrewlich und von Herzen befehlen. Harburgt den 27. Octobris Anno 1635.

Gwv

Gudtwilliger alzeit

Wilhelm Herzog zu B. u. L.

Mein Vetter, Herzog Augustus der Elter, hat mir das ganze gestüdt, so Sein L. zu Blefede gehabt, an 39 Stücken groß und klein, um eine zeit zu unterhalten, zugeschickt; habe die Pferde in die . . . *) ste Marschlande ver. . . *) lt, weil in meinen Försten zu solcher menge keine gelegenheit gewesen. S. L. haben sonsten auch hernacher ein sehr freundtlich grußbrieflein an mich gethan und drinnen sehr fleissige nachfrage nach meiner Versohn und diesem ohrdt gehabt, ob zu diesen betrübtten Leusten mir auch der Unfall, wie S. L. begegnet, wiederfahren. Ihr wöllet mir ja mein unförmliches Schreiben zu gute halten.

Schlebusch hat hergeschrieben, daß er für dem Fröling nicht kommen könne, auch dann nicht, wo Ich nicht ein Schreiben ihme an den König in Frankreich zuschicke, welches Ich pillig Bedencken habe.

Schiefelberg hat die Versicherung auf 6 Monat wollen gericht haben, verseehe mich aber, umb desto bessern credits willen, daß ihme die gelder primo Decemb. können bezaelt werden, solte Ich auch das ganze interesse dabey bezahlen.

Wilhelm von der Wense ist mit der frauen alhie und hat der Abt von Lüneburgt an mich geschrieben, Ich möchte ihn mit zween Dienern ufnehmen, wirt allerhandt Ungelegenheit machen, ist aber noch nicht ankommen, die Soldaten sollen ihm die Kleider vom leibe gezogen haben.

*) Lücke im Papier.

Lieber Cankler, könnte Ich den Braunschweigischen Theil an der Graffschaft Hoya bekommen, were es mir rühmblich und sehr nützlich.

Iho, wie Ich dieß geschrieben, bekomme ich sehr gute zeitung auf der Schweden Seiten, so Ich diesem beygelegt, es kann sich noch wunderbahrlich carten.

Dem Ehrnvesten undt Hochgelärten
 Unserm geheimen Rath, Canklärn undt
 lieben getrewen, Johann von Drebber,
 dero Rechte Doctori &c. zu eigen Händen.

X.

Dahlmann's Antheil am Hannoverschen Staats- Grundgesetz von 1833. ¹⁾

Von Karl Janitzk.

1.

Die Julirevolution und die unter ihrer Einwirkung entstandenen Bewegungen in Kassel, Braunschweig und Dresden blieben auch für das Königreich Hannover nicht ohne weitgreifende Folgen. Grund zu mancherlei wohlbegründeten Klagen lagen auch hier vor. Die unteren Klassen beschwerten sich über zunehmenden Steuerdruck, der Bauernstand war erbittert über seine gutherrlichen Verhältnisse, in den Städten war man unzufrieden mit der schlaffen Verwaltung der Magistrate. In diese mehr oder weniger große Gährung der Massen fielen die kopflosen Aufstände in Osterode und Göttingen. In Göttingen hatten die Aufständischen unter Führung des Privatdocenten von Kaufchenplatt die Garnison zum Abzuge gezwungen und eine volle Woche die Herrschaft in der Stadt behauptet. Aber dem revolutionären Kaufche wurde bald ein Ende gemacht. Die Universität schickte eine Deputation nach Hannover, um Hilfe in der kritischen Lage zu erbitten. Ein Mitglied dieser Deputation war auch Dahlmann, der erst seit fünfviertel Jahren der Georgia Augusta angehörte. Deputation und Regierung scheuten anfangs vor entscheidenden Entschlüssen zurück, nur Dahlmann hatte eine feste, eine muthige Meinung. Unbedenklich sprach er im versammelten Staatsministerium die Ansicht aus, man solle nur nicht zögern, ein paar Regimenter

¹⁾ Dem nachstehenden Aufsatze liegen größtentheils die Akten des Hannoverschen Staatsarchivs zu Grunde.

auszuschicken, die königlichen Truppen würden in Göttingen einrücken, ohne daß ein Tropfen Blut fließe, ja die Göttinger würden dankbar sein, denn sie wüßten offenbar mit ihrer Revolution nichts mehr anzufangen. Diese unumwundene Erklärung machte den Herzog von Cambridge, der seit Ende 1813 den König als Generalstatthalter in seinen deutschen Erbländern vertrat, auf Dahlmann aufmerksam. Er erwiderte im Augenblicke gar nichts; als indeß die Deputation entlassen war, eilte er Dahlmann in das Vorzimmer nach und hieß diesen die so entschieden ausgesprochene Meinung und die Gründe derselben nochmals wiederholen. Dahlmanns Rath wurde schließlich angenommen und, wie er vorhergesehen, mit dem besten Erfolge. Am 16. Januar rückten die Truppen mit klingendem Spiel in die Stadt, nachdem der improvisierte Gemeinderath sich in aller Stille aufgelöst, die Anführer Nachts vorher geflohen und von den Bürgern die Berrammelungen an den Thoren schleunigst entfernt waren.²⁾

Wenige Tage später besuchte der Herzog von Cambridge Göttingen, um sich persönlich von der Lage der Dinge zu unterrichten. Dahlmann wurde zur Tafel gezogen und hatte Gelegenheit, sich von den wohlwollenden Absichten des Herzogs für die Linderung der Nothlage des Bauernstandes zu überzeugen.

Der Herzog und das hannoversche Ministerium hatten über die Vorgänge in Osterode und Göttingen nach London berichtet. Die Aufstände waren zwar unterdrückt, aber auch in den Regierungskreisen erkannte man sehr wohl, daß die Gährung im ganzen Lande, namentlich in den Städten, trotzallem fortdauere. In einer umfangreichen an den König gerichteten Denkschrift vom 3. Februar besprechen der Herzog und die Minister die Lage des Landes sehr eingehend und räumen, wenn auch unter gewissen Vorbehalten, ein, daß manche lautgewordene Klage wohl begründet sei. „Wir haben keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, die wahre Lage der Sache und die Stimmung der Gemüther Ev. Königl.

2) Springer, Dahlmann I, S. 305 f.

Majestät treu und offen vor Augen zu legen, und zwar so wie wir diese Stimmung aus den Wahrnehmungen erkannt haben, die ich, der Herzog von Cambridge, bei meiner neulichen Bereisung der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim, sowie ich, der Staats- und Cabinets-Minister von Stralenheim, bei meinem Aufenthalte zu Göttingen selbst gemacht habe, und welche mit denjenigen übereinstimmen, was wir, die übrigen Mitglieder des Ministerii, aus den vielfachsten Unterredungen mit Personen aller Stände neuerlich erfahren haben.“ Nur durch eine solche Treue der Darstellung würde der König in die Lage gesetzt werden, diejenigen Mittel zu ergreifen, „welche zur Rettung des Vaterlandes vor drohenden Gefahren unerlässlich scheinen“.

Die Denkschrift charakterisiert die zu Tage getretenen Wünsche in folgender Weise: „Man will eine freie Constitution, eine wahre Volksvertretung in der allgemeinen Stände-Versammlung, Erleichterung städtischer sowie der bäuerlichen Lasten und Abgaben, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Vorlegung oder Ueberlassung der Domanal-Einnahmen, wahrscheinlich also auch Feststellung einer angemessenen Civilliste.“ Es sei nicht zu leugnen, daß die Aufregung der Gemüther noch immer fortduere; der Aufstand in Göttingen sei zwar unterdrückt, aber es würde sehr erhebliche Mehrkosten machen, falls es nothwendig werden sollte, die Armee längere Zeit auf dem Feldfuße zu erhalten. Deswegen empfiehlt es sich, daß die Regierung jetzt, wo sie noch die Gewalt wirklich in Händen habe, solche Reformen mache, „wodurch gegründeten oder eingebildeten Beschwerden einigermaßen abgeholfen, und die öffentliche Meinung soweit wieder gewonnen werden kann, daß man mit Ruhe auf deren Kraft sich verlassen darf, wenn die Truppen entweder in den Friedensstand zurückkehren oder ins Feld rücken müssen“.

Dann bespricht die Denkschrift die Ursachen der entstandenen Gährung. Die allgemeinen findet sie in den Vorgängen in Frankreich und Belgien, dann in den constitutionellen Bewegungen in Deutschland, namentlich in Hessen und in Braunschweig. „Die Despotie, — so äußert sich die Denk-

schrift darüber — welche seit Jahren in Kurhessen stattgefunden, noch mehr aber das zügellose Benehmen des Herzogs Karl von Braunschweig haben gleichzeitig in der Beziehung höchst nachtheilig gewirkt, als die Menschen durch bittere Erfahrungen belehrt sind, daß nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes der Willkür der Fürsten keine Schranken gesetzt sind, nachdem der Bundestag zur völligen Passivität sich verurtheilt und bewiesen hat, wie viel Hohn er von einem Fürsten, wie dem Herzog Karl, zu ertragen vermöge“. „Die factische Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig, welcher der gänzlichen Unwürdigkeit des Fürsten halber die Sanction der Regierungen nicht wird versagt werden können, hat ein Beispiel aufgestellt, welches dem Ansehen und der Würde der Regierungen nicht anders als schädlich hat werden können.“

Dann werden die speciellen Ursachen der Unzufriedenheit ausführlich erörtert. Zunächst behauptete man, daß der Adel die höchsten und wichtigsten Stellen des Landes inne habe und daß er allen Reformen, sobald diese nicht mit dem Interesse des Adels übereinstimmen, in den Weg trete. Das Uebergewicht des Adels sei außerdem noch dadurch befestigt, daß im Jahre 1819 die allgemeine Ständeversammlung in zwei Kamern getheilt worden und der Adel einen so überwiegenden Antheil an der Gesetzgebung erhalten habe, daß er jede Erleichterung der Lasten der anderen Stände ablehne, falls es seinem Interesse widerstreite. Die Denkschrift kann nicht umhin, diesen Vorwurf bis zu einem gewissen Grade als einen begründeten anzuerkennen. Ein zweiter Grund zur Unzufriedenheit liegt „in dem Mangel jeder angemessenen Publicität der ständischen Verhandlungen“. Die Klage darüber ist nicht ganz ungerechtfertigt. In dem Umstande, daß „die Verhältnisse der landesherrlichen Klassen Jedermann unbekannt sind“, wird eine weitere Veranlassung zur Erschütterung des Vertrauens gefunden. Dann bespricht die Denkschrift die bäuerlichen Verhältnisse, die in einigen Theilen des Landes noch bestehende Leibeigenschaft und die Eigenbehörigkeit sowie die gutherrlichen Zehnten, Abgaben und Lasten, welche auf dem pflichtigen Grundeigenthume ruhen. Zuletzt werden die Klagen

der Städte berührt. Sie beschwerten sich darüber, daß ihren Deputierten keine Diäten gezahlt werden, sie verlangen, daß ihre Gewerbsverhältnisse besser reguliert werden sollen.

Der zweite Theil der Denkschrift behandelt nun die Maßregeln, welche zur Beruhigung der Gemüther ergriffen werden sollen. Es wird dem Könige zunächst anheimgegeben, bei passender Gelegenheit es offen auszusprechen, „daß bei Besetzung der Staatsämter lediglich auf die Tüchtigkeit zu deren Vorsehung gesehen, die Geburt oder der Adel aber hierunter an und für sich überall kein besonderes Vorzugsrecht begründen solle“.

Dagegen spricht sich die Denkschrift gegen die Gewährung einer Constitution und Einführung einer Volksvertretung aus. Aber eine Concession will man den Städten doch machen, das Wahlrecht soll erweitert werden. Bis jetzt wurden die Deputierten nur gewählt von sämtlichen Mitgliedern des Magistrats und ebensoviel Mitgliedern der Bürgervorsteher. Die Denkschrift schlägt vor, daß außerdem noch ebensoviel Wahlmänner, welche von der Bürgerschaft zu ernennen seien, an der Wahl des Deputierten theilnehmen sollen. Zur Wahl dieser Wahlmänner soll die ganze hausgesessene Bürgerschaft berechtigt sein; die Wahlmänner selbst müssen in der betreffenden Stadt wirkliche Bürger sein und an jährlichen directen Steuern und Communalabgaben etwa 30—50 Thaler zahlen. Die Verfasser der Denkschrift können sich bei dieser Erweiterung des Wahlrechtes der Städte nicht der Furcht erwehren, daß „manche Personen, sonderlich Advokaten, in die Ständeversammlung gewählt werden möchten, deren Anwesenheit in derselben nicht gerade erwünscht sein kann“. Aber sie tröstet sich damit, daß die nächsten Wahlen auch bei dem alten Wahlmodus nicht im Sinne der Regierung ausfallen werden, und daß alsdann zu besorgen ist, „daß dasjenige, womit man jetzt noch entgegen kommen kann, später vielleicht abgedrungen wird“.

Um der Regierung Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten in der Ständeversammlung geltend zu machen, wird vorgeschlagen, „daß ihr freistehe, in jede der beiden Kammern einige königliche Commissarien zu senden, welche, ohne ein Botum zu haben, bestimmt sind, der Kammer die erforder-

lichen Erläuterungen über die vorkommenden Deliberationen zu ertheilen und an der Discussion theilzunehmen“. Die Verfasser der Denkschrift sind nicht dafür, daß der pflichtige Bauernstand in der zweiten Kammer durch Deputierte vertreten ist, auch gegen die Gewährung von Diäten sprechen sie sich aus. Dagegen haben sie gegen die Publicität der ständischen Verhandlungen im Wesentlichen nichts einzuwenden.

Eingehender beschäftigt sich dann die Denkschrift mit der Lage des Bauernstandes. Es werden drei Maßregeln zur Beseitigung seiner Klagen in Vorschlag gebracht. Erstens soll durch ein Gesetz „die sog. Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit, da, wo sie noch besteht, für völlig aufgehoben erklärt und bestimmt werden, daß die ungemessenen Dienste und Frohnen sowie die Sterbefälle und sonstigen ungewissen Abgaben, welche entweder aus dem Leibeigenthume oder aus anderen gutscherrlichen Verhältnissen hervorgehen, sofort unter Zugrundelegung des Werths, den dieselben bisher für den Gutsherrn gehabt haben, in gemessene und bestimmte Abgaben verwandelt werden“. Zweitens „sollen sowohl diese solchergestalt bestimmte Abgaben, gleichwie alle sonstigen guts- und gerichtsherrlichen Abgaben, Zehnten, Meyergefälle, Dienste und Dienstgelder von dem pflichtigen Bauern nach einem festzustellenden gesetzlichen Verhältnisse und unter Zugrundelegung des Werths, den diese Prästationen für den Gutsherrn gehabt haben, zu Gelde gesetzt, reluiert oder gänzlich abgelehnt werden dürfen“. Drittens sei es nothwendig, noch ehe diese Gesetze erlassen werden, „dem pflichtigen Bauernstande, welcher unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer bedrückt ist, sofort eine Erleichterung zu gewähren und die Sorge der Regierung für diese zahlreiche und wichtige Klasse der Unterthanen zu bethätigen“. Es werden dann in dieser Beziehung gewisse Steuererleichterungen, für den Gutsherrn, aber eine Erhöhung der Steuer von bestimmten Einkünften in Aussicht genommen. Den Städten wird eine Gewerbeordnung und der Erlaß des Schlacht- und Mahllicentz in Aussicht gestellt.

Endlich schlägt die Denkschrift vor, die Einnahmen und Ausgaben der königlichen Kassen „durch offene Vorlegung der

hauptsächlichen Zahlen des Einnahme- und Ausgabe-Budgets dem Publico auseinandersetzen zu lassen“. Aus dieser Veröffentlichung wird man ersehen, wie gering verhältnismäßig die Summen sind, welche der König und die königliche Familie aus den Revenuen des Domanii beziehen.

Schließlich bitten der Herzog und der Minister den König, ihnen zu gestatten, daß sie, wenn die Umstände es nöthig machen, auch ohne seine vorher eingeholte Bewilligung Maßregeln zur Sicherung der Rechte des Königs und zum Wohle des Landes ergreifen dürfen.

Die Denkschrift sollte dem König durch den Kammerrath Grafen von der Schulenburg und den Ober-Steuerath Lichtenberg persönlich überreicht werden.

Aber noch ehe die beiden Abgesandten in London eintrafen, hatte der Oberstlieutenant Protz eine englische Uebersetzung der Denkschrift mit Uebergang des Grafen Münster dem Könige übergeben. Am 12. Februar wurde Graf Münster als dirigierender Minister für Hannover entlassen. Am 13. hatten die inzwischen eingetroffenen hannoverschen Abgesandten eine zwei Stunden dauernde Audienz beim Könige und am 14. wurde die vom Ober-Steuerath Lichtenberg concipierte Antwort des Königs auf den Bericht vom 4. an den Herzog von Cambridge und die hannoverschen Minister ausgehändigt und noch vom Grafen Münster contrafirmirt.³⁾ Der König spricht darin seine große Befriedigung über die Offenheit und Freimüthigkeit aus, mit der sich der Herzog und der Minister über die Lage des Landes geäußert hätten; er nehme keinen Anstand, den in der Denkschrift gestellten Anträgen im Allgemeinen seine Genehmigung zu ertheilen. Eben so wie es nie seine Absicht gewesen ist, den Bewohnern seiner deutschen Lande „zu verbieten, sich in vorkommenden Fällen mit ihren Vorstellungen, wenn sie in geziemender Weise abgefaßt sind, unmittelbar an seine Person zu wenden und darin ihr Petitionsrecht zu beschränken, so war und ist es auch sein fester Wille, daß bei Besetzung aller Staatsämter, wo nicht, noch bestehen-

³⁾ Eigenhändige Aufzeichnung des Grafen Münster. — Vergl. Springer, Dahlmann I, S. 307.

den verfassungsmäßigen Bestimmungen gemäß, ein Anderes stattfindet, nicht das Ansehen der Geburt, sondern lediglich Talent, Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener Charakter in Frage kommen“. In der Rede, womit der Herzog die nächste Ständeversammlung eröffnen wird, sollen den Ständen und dadurch dem ganzen Lande diese Erklärungen zur Kenntniß gebracht werden. Und an demselben Tage wurde der Herzog von Cambridge zum Vicekönig von Hannover ernannt, „um der diesseitigen Regierung mehr Einheit und Kraft zu ertheilen und in wichtigen und besonders in eiligen Fällen auch ohne Abwartung der speciellen königlichen Befehle verfahren zu können“.

Am 7. März wurde die Ständeversammlung eröffnet. Obwohl keine Neuwahlen stattgefunden hatten, bot die jetzt zusammentretende zweite Kammer ein anderes Bild als die der letzten Diät. Die Stadt Stade hatte von ihrem bisherigen Abgeordneten, einem Staatsdiener in Hannover, die Vollmacht zurückgefordert, und er hatte dieser Aufforderung entsprochen. Dies Beispiel fand Nachahmung. Dadurch wurde die Zusammensetzung der zweiten Kammer fast mehr verändert, als es bei der Neuwahl des Landtags von 1826 der Fall gewesen war. Dazu war die Versammlung zahlreicher als jemals eine frühere.⁴⁾ Die Sitzungen wurden, entgegen dem bisherigen Gebrauche, in feierlicher Weise eröffnet. Aber die lange Thronrede des neuen Vicekönigs bereitete der zweiten Kammer eine nicht geringe Enttäuschung. Jener beiden in der Antwort des Königs vom 14. Februar erwähnten Punkte, Anerkennung des Petitionsrechtes und der Zulassung aller Befähigten zum Staatsdienste, war freilich gedacht, aber andere Wünsche, welche die Massen noch lebhafter erregten, waren mit Stillschweigen übergangen oder gerade in nicht viel Hoffnung erweckender Weise nur kurz erwähnt, so der Wunsch nach einer veränderten Verfassung.⁵⁾

4) Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover, S. 115. — 5) Actenstücke der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Sechste Diät. Hannover 1831, S. 229 ff.

In der zweiten Kammer zeigte sich bald eine stark hervortretende Neigung, die Forderungen der liberalen Partei zur Geltung zu bringen. Es wurden Anträge eingebracht auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder, auf Oeffentlichkeit der Sitzungen, Einführung der Preßfreiheit; andere Anträge bezogen sich auf Schäden der Verwaltung und Lokalbeschwerden. Nach und nach trat aber eine Klärung der Ansichten in diesem Wirrwarr von allerhand Wünschen und Bestrebungen hervor. Bald gewann die Ansicht die Oberhand, daß vor Allem der Erlaß eines Staatsgrundgesetzes erstrebt werden müsse. Bereits am 28. März war ein solcher Antrag vom Stadtrichter Kern, dem Vertreter der Städte Osterode und Einbeck, eingebracht worden. Bei der zweiten Berathung dieses Antrages stellte Stübe, der schon jetzt zu den hervorragendsten Mitgliedern der zweiten Kammer gehörte, einen anderen zur Annahme auf, wonach Königliche Commissarien ernannt werden sollten, welche in Gemeinschaft mit ständischen Commissarien ein Staatsgrundgesetz, das, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänze und zeitgemäß verbessere, die Verfassung vor Zweifel und Angriffe schütze, zu entwerfen und diesen Entwurf noch dem gegenwärtigen Landtage zeitig vorzulegen hätten. Dieser Antrag Stübe's wird zum Beschluß erhoben und an die erste Kammer abgesandt, deren Zustimmung es verfassungsmäßig bedurfte. Die erste Kammer trat diesem Beschlusse im Allgemeinen zwar bei (13. April), gab ihm jedoch folgende modificierte Fassung: „Stände haben aus der Rede Sr. Königlichen Hoheit des Vicekönigs entnommen, daß der Wunsch nach Abänderungen in der bisherigen Verfassung sich in mehreren eingegangenen Petitionen ausgedrückt findet. Wenn sie daneben ihrerseits in dem Zustande der gegenwärtigen Grundgesetze des Königreichs, die theils durch Aufhebung der Reichs-Verfassung, theils durch Vereinigung des Landes in ein Ganzes ihren Zusammenhang und ihre Bedeutung größentheils verloren haben, eine dringende Veranlassung zu dem Wunsche erblicken, daß ein Grundgesetz zu Stande gebracht werde, welches, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänze, den Bedürfnissen gemäß verbessere, und durch klare

Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriffe schütze; und wenn sie ferner der Ansicht sind, daß ein solches hochwichtiges Werk, neben der größten Vorsicht und unter ruhiger Erwägung aller Verhältnisse, nur durch einhelliges Zusammenwirken Sr. Majestät des Königs und der getreuen Stände gelingen könne, so haben sie beschlossen, Se. Majestät zu ersuchen,

Königliche Commissarien zu ernennen, um ohne Verzug, gemeinschaftlich mit ständischen Commissarien, ein Staats-Grundgesetz, nach einem Seitens Sr. Majestät des Königs der Commission mitzutheilenden, den obigen Erfordernissen entsprechenden Entwurfe auszuarbeiten, und das solchergestalt vorbereitete Grundgesetz noch dem gegenwärtigen Landtage zeitig vorlegen zu lassen. Zugleich haben Stände beschlossen, ihrerseits jenen Königl. Commissarien sieben Mitglieder aus jeder Kammer als ständische Commission beizuordnen“.

In dieser Fassung ward dann der Antrag auch von der zweiten Kammer angenommen und unter den 30. April der Regierung übersandt.⁶⁾

Vicекönig und Ministerium standen der Abfassung eines Staats-Grundgesetzes durchaus nicht feindlich gegenüber. Namentlich war es der Geheime Cabinetsrath Rose,⁷⁾ welcher im Ministerium am lebhaftesten für die Verfassungsfrage eintrat. Wenige Tage nach dem Beschlusse der ersten Kammer (16. April) wandte sich der Geheime Cabinetsrath Hoppenstedt in einem vertraulichen Schreiben an Dahlmann, welches ihn in einer höchst wichtigen Sache nach Hannover berief, darüber ein vollständiges Stillschweigen erbat und es ihm überließ, irgend einen passenden Vorwand für die Reise auszusinnen. Ein eingeschobener Zettel klärte ihn über den geheimnißvollen Ruf auf. Das Ministerium hatte die Absicht, ihm die Ausarbeitung des Staats-Grundgesetzes zu übertragen. Unter dem Vorwande, einen Fremd zu begleiten, fuhr er nach Hannover, von wo er nach wenigen Tagen, nachdem er seine

⁶⁾ Actenstücke 2c. S. 520 f. — ⁷⁾ Vergl. die mit großer Wärme geschriebene Biographie des vortrefflichen Mannes von F. Frensdorff in der Allg. Deutschen Biographie, Bd. XXIX, S. 181 ff.

Mitwirkung zugesagt, mit mannigfachen Vorarbeiten betraut, heimkehrte. ⁸⁾

Sechs Tage später (22. April) sandte das Ministerium einen von Rose verfaßten Bericht an den König nach London, in welchem die beiden dringendsten Fragen, die Abfassung eines Staats-Grundgesetzes und die Vereinigung der landesherrlichen mit der Landescaffe, sehr gründlich erörtert wurden. (Anlage I.) An der Hand der Geschichte wies der Verfasser nach, daß die gegenwärtigen Verfassungsverhältnisse unhaltbar seien. Die Denkschrift räumt ein, daß allerdings die unbedingte und absolute Macht des Königs durch ein zu erlassendes Staats-Grundgesetz eingeschränkt werden würde, daß aber eine solche Beschränkung der fürstlichen Macht bereits in der älteren Verfassung der einzelnen Landestheile des Königreichs zum Theil bestanden hätte. Die Denkschrift sieht in dem Erlaß eines Staats-Grundgesetzes keine Gefahr: „ein Grundgesetz als solches, bei welchem die Rechte des Landesherrn gehörig gewahrt werden, dürfte an sich nicht als ein Uebel anzusehen sein, sondern nur dann als ein solches erscheinen, wenn es als das Ergebniß einer ausgebrochenen Empörung sich darstellt, wie leider so viele Constitutionen entstanden sind. In dieser Lage befindet sich aber glücklicher Weise das hiesige Land nicht; denn so groß die Aufregung auch sein mag und so große Schwierigkeiten eine Verhandlung über ein Staats-Grundgesetz auch darbieten wird, so glauben wir doch so viel mit Zuversicht behaupten zu können, daß die große Mehrzahl nicht allein der Einwohner, sondern auch der Stände in der Aufrechthaltung der Rechte des Thrones die sicherste Schutzwehr der öffentlichen Freiheit siehet.“ Die Denkschrift giebt schließlich den Rath, den Antrag der Stände nicht abzulehnen. Die jetzige Zusammensetzung der zweiten Kammer sei noch von der Art, daß eine Verständigung mit ihr unschwer zu erreichen sei, eine neugewählte Kammer dürfte weniger willfährig sein, die Ansprüche möchten sich steigern und den offenen Streit mit den Ständen herbeiführen. Deshalb möge

⁸⁾ Springer, Dahlmann I, S. 309.

der König das Ministerium autorisiren, zur Ausarbeitung eines solchen Staats-Grundgesetzes, dessen Entwurf es bereits vorbereiten lasse — ein Hinweis auf den Dahlmann ertheilten Auftrag — Königliche Commissarien denen der Stände beordnen zu dürfen.

Die an den Vizekönig unter dem 29. April gerichtete vertrauliche Antwort des Königs lautete sehr entgegenkommend.

„Ich habe — heißt es darin — keine Einwendung gegen eine Erklärung der Rechte und Befugnisse (Declaration of Rights and Immunities), welche — entworfen mit erforderlicher Berücksichtigung der alten Verfassungsnormen und Einrichtungen Hannovers — unter Aufrechthaltung gerechter und vernünftiger Vorrechte, zugleich Alles beseitigt und abschafft, was als willkürlich, bedrückend und in anderer Beziehung als tadelnswerth nachgewiesen und anerkannt worden ist. Ich hege die Ueberzeugung, daß die Sicherheit und die Interessen des Herrn wie die des Landes stets am Besten begründet sein werden durch das Glück und den Wohlstand aller Stände und Klassen des Volkes, sowie durch die Theilnehmer Aller an solchen Rechten und an einer solchen Freiheit, durch welche weder ein zukünftiger Eingriff in die festgestellten Rechte und das Ansehen des Herrn noch ein Versuch der Auflehnung gegen die Gesetze und Vorschriften, nach welchen die Regierung geführt wird, Begünstigung finden können. . . Ich halte es für sehr wesentlich für die zukünftige Wohlfahrt Hannovers und für die Aufrechterhaltung des königlichen Ansehens, daß Alles, was jetzt zur Erleichterung und zum Besten der Unterthanen geschehen mag, als ein Act des freien Willens des Herrn, als ein Geschenk desselben, nicht als etwas Abgedrungenes (not a concession) dargestellt und angesehen werde. Es ist mir ganz besonders daran gelegen, daß dieser Gesichtspunkt von denjenigen deutlich aufgefaßt werde, denen die Entwerfung der Erklärung aufgetragen wird, zu deren Genehmigung ich bereit bin. Auch finde ich nichts dabei zu erinnern, daß von Seiten der Regierung einige wenige der einflußreichsten und gemäßigten Mitglieder beider Kammern zusammen berufen werden, um

bei dieser Gelegenheit Beistand zu leisten oder vielmehr, damit ihnen die Ansichten der Regierung dargelegt und ihre Unterstützung und Mitwirkung für dieselbe gesichert werden.“

Ebenso erklärte sich der König mit der Vereinigung der beiden Klassen einverstanden, nur daß ein gewisser Theil der Domainen zur Aufrechterhaltung der Würde und des Glanzes der Krone ausgeschieden und der Rest der Verwendung zu Staatszwecken überlassen würde. Der erstgedachte Theil würde dem Wesen nach der Bestimmung einer Civilliste gleich zu achten sein. Die officiële Antwort des Königs erfolgte erst am 10. Mai. (Anlage II.) Sie ist ihrem Charakter entsprechend vorsichtiger und zurückhaltender abgefaßt, stimmt aber in allen wesentlichen Punkten mit dem vertraulichen Schreiben an den Vicekönig überein.

Dahlmann hatte sich der ihm übertragenen Aufgabe in verhältnismäßig kurzer Zeit entledigt: bereits am 12. Mai schickte er seinen Verfassungsentwurf mit einem Begleitschreiben (Anlage III) Hoppenstedt ein. (Anlage IV.) Leider fehlt bei den Akten das Concept der Antwort Hoppenstedt's an Dahlmann, der in einem Schreiben vom 25. darauf erwidert und sich über die Lage der Zeit und des Landes sehr eingehend äußert. (Anlage V.) Fast aus jeder Zeile dieses wichtigen Briefes spricht die antirevolutionäre, im besten Sinne des Wortes conservative Gesinnung ihres Verfassers. In den Akten befindet sich eine Notiz Hoppenstedt's, die wohl für Rose bestimmt ist: „Ich habe dem Herrn Dahlmann den Empfang seines Entwurfes bescheinigt, ein paar Worte über seine sonst etwa noch habenden Ansichten hinzugefügt. Darauf habe ich die Antwort erhalten, welche ich gestern Abend zu Hause vorfand. Ist auch gegen seine Ansichten manches einzuwenden, so scheint mir doch aus dem ganzen Briefe hervorzugehen, daß D. ein verständiger und besonnener Mann ist, der ganz im Gegensatz zu andern Gelehrten nur etwas zu ängstlich und zurückhaltend ist. S. den 25/5. 31. Dann folgt die Notiz: „Den mir gestern mitgetheilten Entwurf des Capitels über die Dotation der Krone zc. habe ich nebst dem Dahlmann'schen Entwurfe an Falcke geschickt.“ Also

gleichzeitig mit Dahlmann wurde auch vom Ministerium die Abfassung des Staats-Grundgesetzes in Angriff genommen.⁹⁾

Am 16. Mai wurde den Ständen eröffnet, daß das Ministerium dem Könige die Wünsche der Stände betreffend die Abfassung eines Staats-Grundgesetzes unterbreitet habe, daß aber die Ausführung Vorarbeiten nöthig mache und daß es zweckmäßig sei, deshalb die Stände zu vertagen.¹⁰⁾ Zwölf Tage später richteten die Stände an das Ministerium einen „Vortrag“, in welchem sie demselben die Mittheilung machten, daß sie, sowohl die erste als die zweite Kammer, je sieben Commissarien zur Bearbeitung des Staats-Grundgesetzes erwählt hätten. Die Regierung vertagte die Stände am 24. Juni bis zum Herbst, um die auf die Verfassung des Landes sich beziehenden Anträge in weitere Erwägung zu ziehen.¹¹⁾

Dem Ministerium lag die Verfassungsangelegenheit sehr am Herzen. Ueber die einzelnen Stadien, welche sie zu durchlaufen hatte, sind wir zwar nicht ganz vollständig unterrichtet, da die einschlägigen Akten manche Lücken zeigen, aber auch die erhaltenen Schriftstücke zeigen, mit welchem Ernste und mit welcher Gewissenhaftigkeit namentlich seitens der bürgerlichen Geheimen Cabinetsrätthe die Verfassungssache behandelt wurde. Am 11. August fand unter dem Vorsitze des Vizekönigs, des Herzogs von Cambridge, eine Sitzung des Ministeriums statt, in welcher die Frage erörtert wurde, ob Dahlmann zu den Berathungen über den Entwurf des Staats-Grundgesetzes hinzugezogen werden sollte. Zuerst ergriff der Geheime Cabinetsrath Falcke, dem ein wesentliches

9) „Der erste Entwurf des Staats-Grundgesetzes war unter wesentlicher Bethheiligung Falcke's und seines Freundes des Oberappellationsrathes Meyer zu Stande gekommen. Falcke erhielt den Auftrag, sowohl für diese erste Gestalt im Oktober 1830 als auch für die, in welcher die Verfassung aus den ständischen Berathungen hervorgegangen war, im April 1833 die königliche Genehmigung in London einzuholen.“ Freusdorff in der Biographie Falcke's in der Allg. Deutschen Biographie VI., S. 545. Vergl. dazu den Beschluß des Ministeriums vom 15. August. — ¹⁰⁾ Aktenstücke 2c. S. 558. —

¹¹⁾ Aktenstücke 2c. S. 729.

Verdienst um das Zustandekommen des Staats-Grundgesetzes gebührt, das Wort. Ihm war das Correferat in der Verfassungsangelegenheit übertragen, während Rose und der Kanzleirath Abbelohde den Vortrag zu halten hatten. Falcke sprach sich dahin aus, daß er den von ihm gehegten Erwartungen nicht vollkommen entsprechen könne, da es hierbei auf die vielseitigsten theoretischen und praktischen Kenntnisse ankomme und dabei zugleich die sonstigen zu nehmenden Rücksichten die Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nähmen. „Dieser Besorgnis und etwaigen Mängeln werde aber seiner Ansicht nach nicht besser abgeholfen werden können, als wenn ein Mann zur Deliberation zugezogen werde, welcher mit der Theorie und der Literatur genau vertraut sey, und daneben vielleicht noch, weil er sonst nicht augenblicklich beschäftigt sey, Nachforschungen sich unterziehen könne, wozu es den übrigen Mitgliedern leicht an Zeit gebrechen könne. Dann komme aber hinzu, daß es aber auch rathsam scheine, in die demnächstige Commission einen Gelehrten als landesherrlichen Commissarius zuzuordnen, um durch seine Kenntnisse und Stellung den ständischen Mitgliedern der Commission zu imponieren, und da ein solcher Commissarius einer solchen Discussion in der Commission nur dann mit Nutzen werde beiwohnen können, wenn er zuvor der vorangegangenen Deliberation im Ministerio beigewohnt und dadurch von den Motiven sich unterrichtet habe, so scheine ihm die von ihm proponierte Maapregel um so nützlicher und nothwendiger. Obwohl er nun dahin gestellt seyn lassen müsse, ob der Hofrath Dahlmann alle hierzu erforderlichen Qualitäten in vollem Maaße in sich vereinige, so wisse er doch eines-theils für den Augenblick einen besser Qualificierten nicht zu benennen, anderntheils aber sey Dahlmann bereits zu dem Geschäfte zugezogen, habe sich damit vertraut gemacht, und werde daher schon in dieser Hinsicht besser qualificiert erscheinen, wie irgend ein Anderer.“

Die Minister waren mit diesen vorgetragenen Ansichten nicht alle einverstanden. Graf von Bremer hielt es für bedenklich, „zu der jetzt bevorstehenden Deliberation einen

Dritten hinzuziehen. Es kämen nämlich die wichtigsten Fragen des Staatsrechts und die geheimsten Verhältnisse nothwendig zur Sprache, über welche man sich in Gegenwart eines nicht zum Conseil gehörigen Individui nicht mit völliger Freiheit äußern könne, da man der vollen Discretion sich nicht versichert halten dürfe."

Der Vicekönig verkannte zwar diese Bedenken nicht, war aber der Zuziehung des Hofraths Dahlmann nicht abgeneigt. Nachdem sich noch die Minister v. Stralenheim, v. Schulte, v. Meding und Graf v. Alten über die Zulassung Dahlmanns geäußert hatten, wurde auf Antrag Stralenheims beschlossen, Dahlmann zu den Berathungen des Entwurfes des Staats-Grundgesetzes zuzulassen, „aber nur unter der Bedingung, daß derselbe zuvor auf die Verschwiegenheit beeidigt werde, und unter dem Vorbehalte, daß einzelne Punkte, namentlich der Punkt der Vereinigung der Cassen, ohne Zuziehung des Hofraths Dahlmann sollen in Erwägung gezogen werden können“. Rose wurde alsdann beauftragt, noch an demselben Tage an Dahlmann zu schreiben und ihn einzuladen, auf Montag Morgen wo möglich sich nach Hannover zu verfügen. Sein Brief an Dahlmann möge hier folgen.

„Nachdem die Vorarbeiten über den Entwurf des Staats-Grundgesetzes, wozu Euer pp. dem Auftrage des K. Ministerii gemäß, einen Entwurf vorzulegen die Güte gehabt, so weit vorgerückt sind, daß über mehrere dabey in Frage kommende Punkte nimmehro die Hauptdeliberation im K. Ministerio angestellt werden soll, so wünscht dasselbe dabey des Rathes Euer pp. sich bedienen zu können. Ich habe demzufolge den Auftrag, Sie zu ersuchen, daß Sie baldthunlichst zu solchem Ende hieher kommen und sich so einrichten mögen, daß Sie etwa 14 Tage hier anwesend seyn können. Das K. Ministerium wünscht, daß Sie, wenn Sie es erreichen können, am nächsten Montage Morgen hier seyn, und danach hinsichtlich Ihrer Collegien Ihre Einrichtung mögen treffen können. So wenig ich verkennen kann, wie sehr die Erfüllung dieser Wünsche des K. Ministerii Euer pp. belästigen kann, so hege ich doch die Hoffnung, daß in Betracht der Wichtigkeit der

Sache, es Ihnen möglich werden wird, die Schwierigkeiten zu überwinden, die vielleicht entgegenstehen, und habe ich nur die Bitte noch hinzuzufügen, daß Euer pp. auch jetzt noch, wie das frühere Mal den Zweck Ihrer Herkunft als ein Geheimnis zu bewahren geneigen mögen.“

Dahlmann folgte dieser Aufforderung und traf bereits am 14. in Hannover ein. Rose meldete seine Ankunft sofort dem Ministerium mit dem Bemerkten, daß der am 11. gefaßte Beschluß über die Vereidigung Dahlmanns doch seine Bedenken habe. Das Schreiben Rose's ist nicht ohne Interesse, ein vollständiger Abdruck dürfte daher wohl gerechtfertigt sein:

„Königlichem Ministerio verfehle ich nicht unterthänigst anzuzeigen, daß der Hofrath Dahlmann so eben angekommen ist.

Nach der von des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Bremer Excellenz zu dem neulichen Protocolle gemachten Bemerkung werde ich Dahlmann — den ich noch nicht gesprochen habe — auf morgen nicht auf das Ministerium bestellen. Vielmehr dürfte es rathsam seyn, hier die Sache, in ihren allgemeinen Motiven — deren specielle sich wahrlich, ohne ein Buch zu schreiben, nicht schriftlich haben entwickeln lassen — nochmals zu bereden, auch über die Art der Zuziehung von Dahlmann sich näher zu verständigen. Ich gestehe, daß ich bey nochmaliger genauer Erwägung, gegen dessen förmliche Vereidigung sehr große Bedenken habe, wodurch ihm eine Wichtigkeit und Position gegeben wird, welche sehr geniren könnten. Ich halte es viel vorzüglicher, wenn ihm bloß — etwa von des Vicekönigs Königlicher Hoheit — eröffnet wird, daß man seine Versicherung als Ehrenmann entgegen nehmen wolle, daß er von dem nicht reden wolle, was man bey der Deliberation oder sonst gegen ihn geäußert werde. Ein solches Wort eines Mannes von Ehre halte ich eben so sichernd, nicht so auffallend, und für das Ministerium weniger bindend. Dann gebe ich zu überlegen anheim, ob es nicht gerathen wäre, die Sessionen, denen Dahlmann bewohnt, nicht im Ministerial-Zimmer abzuhalten, sondern im Geheimen Raths-Zimmer. Dann scheidet sich die Admision desselben besser, und es ist die Discussion mehr auf

den vorliegenden Gegenstand beschränkt. Auch ist es um so natürlicher, daß die wirklich geheimen Fragen nur im Ministerio ventilirt werden. Solcher wirklich geheimer Fragen sind eigentlich nur wenige — etwa Vereinigung der Cassen, Civilliste, Chatoulcasse, Verantwortlichkeit der Minister, Staatsgerichtshof — alle übrigen Gegenstände — wenigstens die meisten derselben, sind meiner Meinung nach nicht der Art, daß sie nicht offen erwogen werden könnten, d. h. vor verschwiegenen Leuten; denn ich meine nur die offene Discussion — nicht die Oeffentlichkeit vor aller Welt. Wenn einmal ein Staatsgrundgesetz gemacht werden soll (und daß solches gemacht werde, haben Seine Majestät der König einmal zugestanden), so kann ich nur wünschen, daß es so gefaßt werde, daß es das Wohl des Landes befördern und die Kritik der Billigen und Verständigen aushalten könne. Dieses ist aber ein Wunsch, den ich zugleich im Interesse des Ministerii hege, und daher ist die Kritik vorher vielleicht nicht verloren.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, diese Bemerkungen sofort anzudeuten, weil sie vielleicht Gelegenheit zu weiterer Erwägung darbieten, und veranlassen, daß etwaige Neußerungen über die Art und Weise der Zuziehung des Herrn Dahlmann, wenn derselbe sich morgen präsentieren sollte, bis dahin mit einiger Vorsicht gehalten werden, bis morgen das Nähere verabredet ist. Hannover, den 14. August 1831. Abends 9 Uhr."

Am folgenden Tage fand unter dem Vorsitze des Herzogs von Cambridge eine neue Minister Sitzung statt, in der Rose's Vorschlag zum Beschluß erhoben wurde, daß Dahlmann nicht förmlich beeidigt, sondern von ihm Verschwiegenheit auf sein Wort als Ehrenmann begehrt werden solle. Der Herzog übernahm ihm solches zu eröffnen. Dann beschloß man, zu der Berathung des Staatsgrundgesetzes sich im Geheimen-Rathszimmer zu versammeln und vorläufig festzusetzen, daß am Dienstag, Mittwoch und Sonnabend die Berathungen um 12 Uhr anfangen sollten. Zum Schluß sprach der Vicekönig noch den Wunsch aus, daß die Berathung möglichst beschleunigt werden möge und zeigte an, daß seine Absicht dahin gerichtet sei, nach deren Beendigung den Geheimen

Cabinetsrath Falcke mit dem Entwurfe nach London zu senden, um die mündlichen Erläuterungen zu ertheilen, womit der Minister von Dumpteda sich einverstanden erklärt habe.

Am folgenden Tage, am 16. August, fand bereits die erste Sitzung zur Berathung über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes statt.¹²⁾

I.

Hannover den 22. April 1831.

An

Seine Königliche Majestät.

Die Lage des Landes, die Errichtung eines Staats-Grundgesetzes und die Vereinigung der Cassen [betreffend].

Allerdurchlauchtigster 2c. In unserem allerunterthänigsten Berichte vom 3. Februar d. J. die Lage des Landes betreffend haben wir bereits anzuführen uns erlaubt, wie groß der Einfluß gewesen, welchen die Ereignisse in Frankreich, in Belgien, in Polen und in mehreren deutschen Staaten auf die Stimmung und die Ansichten der Einwohner des hiesigen Landes ausgeübt haben, und wie in vielfachen Petitionen und auf sonstige Weise der Wunsch zu unserer Kenntniß gebracht sey, daß nicht allein die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung im allgemeinen den Bedürfnissen der Zeit gemäß neu geordnet und festgestellt, und dabey zugleich eine Vereinigung der landesherrlichen mit der Landes-Casse ausgesprochen werden möge.

Wir haben nun zwar nicht verkennen können, daß jene Wünsche, welche seit Erstattung unseres obgedachten Berichtes immer lauter ausgesprochen wurden, bey der Strömung, welche durch jene Ereignisse, durch das Benehmen des Herzogs Carl von Braunschweig und des Churfürsten von Hessen, sowie durch den erfolgreichen Aufstand in Braunschweig, Churhessen

¹²⁾ Springer irrt, wenn er (Dahlmann I, S. 312) die Ansicht ausspricht, daß eine genauere Kunde über die Ministerialberathungen über das Staatsgrundgesetz nicht auf uns gekommen ist. Die Verhandlungen sind vollständig erhalten. Dahlmann's Betheiligung an diesen Berathungen wird der zweite Artikel auf Grund der Protokolle darstellen.

und Sachsen hervorgerufen war, um so weniger völlig unbeachtet würde bleiben können, als die von Ew. Majestät mittelst Rescripts vom 24. Januar d. J. befohlene Bekanntmachung, daß Änderungen in der Landes-Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege zur Berathung gebracht werden konnten, dem Publico die Hoffnung gewährte, daß Allerhöchstdieselben dergleichen Änderungen nicht völlig abgeneigt seyn mögten. Gleichwohl haben wir Bedenken tragen müssen, unsrerseits mit desfallsigen bestimmten Anträgen gegen die allgemeine Stände-Versammlung hervorzugehen, weil wir einerseits besorgen müßten, daß ein Antrag auf Erlassung einer Verfassungs-Urkunde uns weiterführen könne, als wozu wir befugt waren, und weil andererseits ein Antrag hinsichtlich der landesherrlichen Cassen unvermeidlich den Antrag wegen Feststellung einer Civil-Liste zur Folge haben müßte, wozu wir ohne Ew. Majestät ausdrückliche Autorisation die Veranlassung nicht geben zu dürfen glaubten.

Aus den Wochenberichten, welche wir nun seitdem über die ständischen Verhandlungen erstattet haben, werden Euer Königlichen Majestät zu ersehen geruhet haben, daß jene beiden wichtigen Gegenstände: Die Erlassung eines Staats-Grundgesetzes, und die Vereinigung der landesherrlichen mit der Landes-Casse, sofort in der zweiten Cammer in Antrag zu bringen beschloffen worden sind.

Diese Beschlüsse zu verhindern, war bey der unter den Mitgliedern der zweiten Cammer herrschenden Stimmung durchaus unmöglich; denn wenn wir auch die Überzeugung hegen, daß die große Mehrzahl derselben von treuer Devotion für Euer Königlichen Majestät und das erhabene Regentenhaus erfüllt sey, so haben doch die im In- und Auslande stattgefundenen Ereignisse einestheils den Erfolg gehabt, daß mehrere neue Mitglieder in die Cammer gekommen sind, welche bloß ihrer überspannten Ansichten halber hineingewählt seyn mögen, und daß anderntheils ein bedeutender Theil der übrigen und selbst der ruhigeren und besonneneren Mitglieder nicht geglaubt haben mag, mit den bekannten Ansichten ihrer Committenten sich so in Widerspruch setzen zu dürfen, daß sie Anträgen sich

widersezt hätten, welche sie als die Wünsche der Einwohner dieses Landes ansehen.

Fragt man nun nach Ursache, Zweck und Folge dieser Anträge, so glauben wir neben den obgedachten allgemeinen Ursachen annoch Folgendes bemerklich machen zu müssen.

Was erstlich das Staats-Grundgesetz anbetrifft, worunter diejenigen Bestimmungen verstanden werden, welche zum Zweck haben, die Rechte und Pflichten des Landesherrn und der regierenden Familie, die Rechte und Pflichten der Unterthanen, der Gemeinden und Corporationen, die Verfassung der allgemeinen, wie der Provincialstände, deren Rechte und Pflichten, sowie das Verhältniß der Administration, der Justiz und des Cultus in ihrer Wirksamkeit auf das Land festzustellen: so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bestimmungen, welche hierüber vorhanden sind, in Folge der Ereignisse der Zeit in vielfacher Hinsicht mangelhaft geworden sind. Die Landtags-Abschiede, die Verträge mit den Provincialständen, mit Städten und Corporationen, sowie die sogenannten Policy-Ordnungen, wovon mehrere mit ständischer Concurrnz errichtet sind, setzen zum Theil einen öffentlichen Zustand voraus, welcher die wesentlichsten Veränderungen erfahren hat; zum Theil sind aber jene Verträge unanwendbar geworden, weil die Provinzen in dem Königreich, die Provinzialstände in der allgemeinen Stände-Versammlung gewißermaßen untergegangen sind, und die besonderen Anordnungen allgemeinen Verfügungen haben Platz machen müssen. Dann kommt aber hinzu, daß den alten Churlanden neue Provinzen hinzugekommen sind, welche in ihren inneren Einrichtungen zum Theil von jenen abweichen, und deren öffentliches Staats Recht daneben durch die Veränderungen zweifelhaft geworden ist, welche während der französischen, holländischen, bergischen oder Westphälischen Regierungszeit vorgenommen sind. Wie sehr dieses der Fall gewesen, davon giebt die Provinz Ostfriesland einen redenden Beweis, mit welcher bekanntlich gestritten wird, ob die alte vor 1806 bestandene Landes Verfassung hergestellt sey oder nicht, und ob die staatsrechtlichen Verhältnisse noch existiren, welche während der holländisch-französischen Regierung in jener Provinz eingeführt sind.

Die hieraus hervorgehenden Schwierigkeiten werden aber zugleich dadurch vermehrt, daß immittelst das deutsche Reich und die Reichsgerichte aufgelöst sind, und aus der ehemaligen Landeshoheit die Souveränität der Fürsten hervorgegangen ist; denn es ist auch hierdurch das Verhältniß verändert, in welchem die Fürsten zu ihren Unterthanen standen, und indem diese die Garantie verloren haben, welche das deutsche Reich ihnen gewährte, ist es nur zu leicht erklärlich, daß dieselben in der inneren Einrichtung des Staates selbst nunmehr die Sicherheit ihrer Rechte und Freiheiten zu erhalten wünschen. In dieser Beziehung hat aber für die Rechte der Fürsten nichts verderblicheres geschehen können, als das Beispiel, welches der Churfürst von Hessen und der Herzog Carl von Braunschweig gegeben haben; denn es ist dadurch den Unterthanen auf eine nur zu empfindliche Weise bewiesen, wohin es führen könne, wenn denselben jede Garantie ihrer Rechte ermangelt. Der Aufstand aber, der hiervon die Folge gewesen, sowie der Aufbruch der in Sachsen stattgefunden haben zugleich ein Beispiel abgegeben, welches in jeder Beziehung nur verderblich hat wirken können. Denn nachdem in Folge dessen Churfürsten und Sachsen gleichfalls Constitutionen erhalten, welche bereits in Bayern, Württemberg, Baden, Nassau, Darmstadt, Weimar und mehreren kleineren Staaten eingeführt waren, so sind eigentlich außer Oesterreich und Preußen nur noch Hannover und Braunschweig und einige kleinere Staaten übrig, in welchen dergleichen Grundgesetze noch nicht publicirt sind, und es scheint nicht unwahrscheinlich, daß bei der Zusammenkunft des nächsten Braunschweigischen Landtages desfallsige Anträge gleichfalls werden gemacht werden.

Der Wunsch, daß auch im hiesigen Lande ein gleiches geschehe, dürfte unter diesen Umständen weniger auffallend erscheinen.

Was aber die Folgen einer solchen Maaßregel anbetrifft: so ist überall nicht zu verkennen, daß die unbedingte und absolute Gewalt des Landesherrn dadurch allerdings in demselben Maaße beschränkt werden muß, als den Unterthanen Rechte zugestanden werden, wodurch sie gegen willkürliche Gewalt

geschützt werden sollen. Allein wir glauben dabey nicht unbemerkt laßen zu dürfen, daß eine unbedingte, willkührliche Gewalt den Landesherrn in allen den Provinzen, welche gegenwärtig das Königreich Hannover ausmachen, niemals zugestanden hat, und daß solche auch niemals von den Landesherrn in Anspruch genommen ist. Denn diese Gewalt war von jeher auf gedoppelte Weise beschränkt, einestheils durch die Ober Gewalt von Kaiser und Reich, anderntheils durch die zum Theil großen Rechte, welche den Provinzialständen und den Corporationen zustanden. Die erstere Beschränkung ist allerdings seit Auflösung des deutschen Reiches hinweggefallen, allein, wenn wir die milde Gerechtigkeit erwägen, womit das erhabene Haus der Guelfen von jeher in diesem Lande regiert hat, so dürfte die Hofnung der Unterthanen vielleicht nicht zu kühn seyn, daß diese Staats-Veränderung nicht bloß dem Landesherrn, sondern auch den Unterthanen einigen Antheil an Rechten und Freiheiten zu Wege gebracht haben mögte. Was aber die Beschränkungen im Innern durch Landes-Verträge anbetrifft, so waren die Rechte der Unterthanen gegen ihre Fürsten zum Theil sehr groß, oftmalß vielleicht größer, als bey einer guten Verwaltung zulässig ist; sonderlich in Ostfriesland und in den geistlichen Staaten, wo, wie in Hildesheim, Bremen (und Verden, Osnabrück und Münster die geistlichen Fürsten oftmals nur zu ohnmächtig waren. Aus dieser großen Verschiedenheit der Rechte, welche aus den alten Landes Verträgen hervorgehen, kann aber bei geschickter Benutzung derselben ein anderer sehr großer Übelstand entstehen, daß nämlich die Gewalt des Landesherrn, bald aus dem einen bald aus dem andern Vertrage, beständigen Angriffen ausgesetzt werden kann, welche um so gefährlicher werden dürften, als diese Verträge theils unter sich nicht übereinstimmen, theils durch den Lauf der Zeit unanwendbar geworden oder verdunkelt sind. In dieser Beziehung erscheint daher die Feststellung eines neuen Grundgesetzes selbst für die Rechte des Landesherrn rathsam; und die Gefahr welche hieraus hervorgehen kann, wesentlich gemindert, wenn man sie mit derjenigen vergleicht, welcher die Rechte des Landesherrn auf dem Grund der alten Verträge ausgesetzt sind.

Überhaupt kommt es unserer Ansicht nach immer darauf an, wie denn ein solches Grundgesetz zu Stande gebracht wird, und wie die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Landesherrn und der Unterthanen festgestellt werden.

Ein Grund Gesetz als solches, bey welchem die Rechte des Landesherrn gehörig gewahrt werden, dürfte an sich nicht als ein Übel anzusehen seyn; sondern nur dann als solches erscheinen, wenn es als das Ergebniß einer ausgebrochenen Empörung sich darstellt, wie leider so viele Constitutionen entstanden sind. In dieser Lage befindet sich aber glücklicherweise das hiesige Land nicht; denn so groß die Aufregung auch seyn mag, und so große Schwierigkeiten eine Verhandlung über ein Staats Grundgesetz auch darbieten wird, so glauben wir doch soviel mit Zuversicht behaupten zu dürfen, daß die große Mehrzahl nicht allein der Einwohner, sondern auch der Stände in der Aufrechterhaltung der Rechte des Thrones die sicherste Schutzwehr der öffentlichen Freiheiten siehet.

Was hiernächst die Vereinigung der landesherrlichen und der Landes Cassen anbetrifft: so erlauben wir uns dieserhalb folgende Bemerkungen.

Es ist auf den ersten Blick klar, daß einer solchen Vereinigung zwey sehr wichtige Bedenken entgegenstehen.

Das erste ist dieses, daß eine solche Vereinigung nicht ausführbar seyn würde, ohne gleichzeitig das Einkommen des Landesherrn und der Königl. Familie dergestalt festzustellen, daß dasselbe von der Einwirkung der Stände befreit bleibe; oder mit andren Worten, daß eine Civil Liste festgestellt würde. Eine solche Feststellung erscheint im Vergleich zu einer freyen Disposition über das Domänial Einkommen lästig und beschränkend, und kann, wenn dasselbe dennoch mit der Zeit nicht ausreichen sollte, zu unangenehmen Verwickelungen führen.

Das andere Bedenken besteht darin, daß die ganze Administration, welche zum bei weitem größten Theile aus dem Domänio bestritten wird, vermöge jener Vereinigung einer Controle und Einwirkung der Stände ausgesetzt wird, welcher sie jetzt nicht unterliegt, und daß insofern die freye Bewegung des Landesherrn beschränkt wird.

So unzweifelhaft groß und wichtig diese Bedenken sind, so dürften dieselben gleichwohl einigermaßen an ihrem Gewichte verlieren, wenn man folgende Erwägungen in Betracht zieht.

Auf dem Domanio ruhen, außer dem Unterhalte der Königl. Familie, sämtliche Kosten der Administration des Landes, insofern nicht die Steuer-Casse in Folge besonderer ständischer Bewilligungen desfallsige Beiträge oder Zuschüsse zu leisten hat. Jene Administrations-Kosten haben theils in Folge der Kriegsjahre, theils in Folge der erhöhten Preise aller Dinge, theils in Folge der größeren Ansprüche, welche heut zu Tage an eine gute Verwaltung gemacht werden, so sehr zugenommen, daß sie schon seit längeren Jahren gar nicht hätte bestritten werden können, wenn nicht einestheils es gelungen wäre, manche Zweige der Einnahme, wie z. B. die Zölle, zu verbessern, anderntheils die Stände zur Übernahme mancher Ausgaben zu vermögen, und wenn nicht daneben die Landesherren seit Besteigung des Englischen Throns großmüthig auf Einnahmen aus hiesigen Cassen völlig verzichtet, oder nur verhältnißmäßig geringe Einnahmen sich vorbehalten hätten.

Demohnerachtet weisen die Finanz=Stats und Budgets, welche wir seit den letzten Jahren vorgelegt haben, nach, daß die Einnahmen der General-Casse nicht hinreichen, die Ausgaben zu bestreiten, sondern daß fortwährend ein Deficit vorhanden ist, welches zwar nicht sehr erheblich ist, gleichwohl aber nur mit Mühe und nicht ohne bedeutende Einschränkungen zu decken seyn wird und unter den jetzigen Conjunctionen, welche für das Domanium neue Lasten herbeiführen, nicht ohne Bedenken ist.

Sollte daher der Fall eintreten, daß ein Landesherr hier seine Residenz aufschlüge, so würde zugleich die desfallsige Ausgabe der Landesherrlichen Cassen so sehr vermehrt werden, daß diese Mehr-Ausgabe nicht anders würde prästirt werden können, als entweder durch sehr große Einschränkungen in den Ausgaben der Administration oder durch Einziehung von Zahlungen, welche gegenwärtig aus dem Domanio zu den Landes-Cassen prästirt werden, oder aber durch Zuschüsse der Stände. Sofortige bedeutende Einschränkungen in der Admini-

stration oder die Einziehung jener Zahlungen aus den landesherrlichen Cassen werden aber nicht ausführbar seyn, ohne sehr große und zum Theil gerechte Beschwerden sowohl bey den Ständen als unter dem ganzen Administrations=Personal zu veranlassen, oder die Administration völlig zu lähmen; welches besonders desfalls zu beklagen seyn würde, als dadurch der Landesherr sofort den größten Schwierigkeiten ausgesetzt werden würde. Wenn derselbe aber gar an die Stände um Hülfe sich sollte wenden müssen: so würde alsdann der allernachtheiligste Zeitpunkt für eine Unterhandlung entstehen, weil derselbe in der Noth von dem guten Willen der Stände einigermaßen, und mehr wie jetzt, wo eine solche Noth noch nicht vorhanden ist, abhängen würde.

Bei dieser unzweifelhaften Lage der Sache dürfte daher die Beschränkung der freien Disposition über die landesherrlichen Cassen, welche durch eine Vereinigung derselben mit der Landes Cassen entstehen wird, in der That weniger bedeutend seyn als solches auf den ersten Anblick erscheinen möchte; denn die Beschränkung ist jetzt eben so sehr durch den Mangel an Mitteln, als dann auch durch die gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

Könnte daher bey einer Vereinigung der Cassen eine angemessene Civil=Liste als Bedingung der Vereinigung ausbedungen, und diese Civil=Liste auf das Grundvermögen des Domanii basirt werden: so würde unserer Ansicht nach das Interesse des Landesherrn und der Königl. Familie sicherer befördert werden, als wenn der äußerste Zeitpunkt abgewartet wird, wo die Noth zu einem solchen Schritte genügen möchte.

Was das andere der obervähnten Bedenken anbetriift, daß nämlich die Administration der Controle der Stände bey weitem mehr wie jetzt ausgesetzt werden würde: so verkennen wir durchaus nicht, wie unangenehm die Verwicklungen seyn werden, die daraus entstehen können, und daß die Regierung in vielfacher Beziehung in eine größere Abhängigkeit geräth als gegenwärtig.

Allein einestheils wird es dabey wesentlich darauf ankommen, wie diese Einwirkung, welche die Stände bisher nicht

gehabt haben, festgestellt wird; und da die Lage der Dinge die ist, daß nicht der Landesherr, sondern die Stände die Vereinigung der Cassen wünschen, so scheint uns der erstere auch solche Bedingungen machen zu können, unter denen solchem Wunsche nur nachgegeben werden soll; anderntheils ist nicht zu übersehen, daß die Stände auch jetzt schon eine Einwirkung auf viele Zweige der Administration ausüben können, sobald sie die Gelegenheit der Bewilligung der Steuern, oder der Ausgaben der Landes Cassen benutzen, um sich bald über dieses bald über jenes Auskunfts zu verschaffen; ein Mittel, welches in den Händen der Stände immer gefährlicher zu werden droht, je weniger dessen Gränzen jetzt beschränkt sind, und je mehr die Stände die paßliche Gelegenheit und die Verlegenheit der Regierung benutzen können, um neue Rechte sich dabey anzumaßen.

Wenn aber auch die Regierung durch eine solche Controle der Stände mehr wie bisher genirt wird, so wird dieselbe dagegen auch anderer wesentlicher Beschränkungen entledigt, welche jetzt den öffentlichen Dienst nur zu oft beeinträchtigen, und die Regierung in unauflöbliche Streitigkeiten verwickeln. So wie jetzt der Zustand der Dinge ist, so dreht sich ein bedeutender Theil der Verhandlungen mit den Ständen immer um die Vorfrage, welche Cassen muß die Ausgabe tragen, oder welche Cassen soll den Ausfall an der Einnahme leiden, wenn das allgemeine Beste eine Änderung in der Perception erfordert.

Dieser Kampf der Cassen, der um so nachtheiliger ist, als dabey der Landesherr nur zu oft als Gegner der Stände oder der Landes Cassen erscheint, würde durch eine Vereinigung der Cassen auf einmal aufgehoben werden und die Regierung, deren beste Intentionen oftmals an diesem inneren Kampfe scheiterten, würde dadurch die größere Kraft gewinnen, deren sie bedarf um mit andern Staaten, namentlich mit Preußen, wo die Cassen vereinigt sind, gleichen Schritt halten zu können. Dem kont zuhinzu, daß nachdem Sachsen und Churhessen neuerlich diese Vereinigung vorgenommen haben, vielleicht kein deutscher Staat, außer Hannover und etwa Braun-

schweig und Mecklenburg mehr vorhanden ist, wo eine derartige Trennung der Cassen noch existirte; aller übrigen großen Europäischen Staaten nicht einmal zu gedenken.

Daß aber das Beispiel, was in allen andern Staaten geschehen ist, nicht ohne Rückwirkung auf das hiesige Land bleiben kann, wird eben so wenig einer Ausführung bedürfen, als es einleuchtend ist, daß die Regierung als solche sehr füglich dabey bestehen kann, und daß die Trennung der Cassen und Administration nothwendig Ausgaben herbeiführen muß, welche vermieden werden können, so wie jene Trennung aufhört.

Beh den großen Lasten, welche das hiesige Land zu tragen hat, ist aber die möglichste Sparsamkeit in der Verwaltung eben so sehr nothwendig, als durch die Pflicht der Regierung geboten; und aus diesem Grunde scheint es uns selbst im Interesse der Regierung zu liegen, einem Plane sich nicht entgegen zu legen, welcher gerade deshalb vielleicht so lebhaft gewünscht wird, weil das Publicum davon wesentliche Erleichterungen seiner Lasten hofet.

Wenn wir in dem Bisherigen diejenigen Gründe vorzutragen gewagt haben, welche unserer Ansicht nach für oder gegen jene beiden Anträge in Erwägung zu ziehen seyn mögten, so bitten wir nur noch um Erlaubniß über den Gang und die Behandlung der Sache einiges hinzuzufügen zu dürfen.

Da wir mit Euer Königlichen Majestät speciellen Befehlen über diese Anträge nicht versehen waren, so hätten wir an und für sich gewünscht, dieselben solange zurückhalten zu können, bis Euer Königlichen Majestät Befehle über diese Gegenstände uns zugegangen wären.

Dieses zu erwirken, war aber in der zweiten Cammer bey der daselbst stattfindenden aufgeregten Stimmung durchaus nicht möglich; und wenn wir auch keineswegs behaupten wollen, daß der allgemein ungetheilte Wunsch aller Einwohner dieses Landes dahin gerichtet sey, daß ein Grundgesetz zu Stande komme, und daß die Vereinigung der Cassen statfinde, so müssen wir doch soviel als richtig halten, daß diese Wünsche von einer großen Mehrzahl der Einwohner gehegt

werden, und daß viele Mitglieder der Cammer diese, durch die Ereignisse der Zeit unterstützte, Meinung zu sehr verbreitet halten, als daß sie nicht glauben sollten, für solche Anträge sich erklären zu müssen, wodurch sie hoffen, daß Ruhe und Frieden erhalten, und das nothwendige Vertrauen zu der Regierung befestigt werden könne.

Eine völlige und unbedingte Ablehnung dieser Anträge, sey es von Seiten der Regierung, sey es von Seiten der ersten Cammer würde aber in mehrfacher Beziehung höchst bedenklich gewesen seyn.

Es komt dabey nämlich zuerst in Betracht, daß in der zweiten Cammer gegenwärtig noch sehr viele ruhige und besonnene Mitglieder vorhanden sind, welche unserer vollkommenen Ueberzeugung nach keineswegs beabsichtigen der Regierung feindlich entgegen zu treten und ihre Rechte zu vernichten. Die jetzigen Cammern müssen aber verfassungsmäßig am Ende dieses Jahres aufgelöst und es müssen neue Deputirte gewählt werden. Würde nun die Regierung jenen Anträgen sich unbedingt und entschieden entgegen erklären, so ist es unvermeidlich, daß bey der dadurch vermehrten Aufreizung der Gemüther bey der nächsten Wahl die exaltirtesten Köpfe in die zweite Cammer gerade zu dem Zwecke gewählt werden würden, um das durchzusetzen, was man jetzt nicht hätte erlangen können, und daß alsdann die Ansprüche nur gesteigert, der Streit aber heftiger geworden seyn würde. Wohin aber ein solcher offener Streit mit den Ständen führen kann, davon haben wir die traurigsten Beweise in der neueren Zeit erlebt. Diesen Gefahren Cuer pp. Regierung auszusetzen, dürften wir aber nicht wagen, wenn wir nicht der größten und gerechten Verantwortung gegen Cuer pp. uns aussetzen wollten.

Dem kam aber hinzu, daß das Budjet des nächsten Jahres noch nicht bewilligt ist, und schwerlich vollständig von der zweiten Kammer bewilligt werden würde, wenn die Regierung ihren lebhaftesten Wünschen sich entgegen erklärt hätte. Wenn wir auch dahin gestellt seyn lassen können, ob die zweite Cammer gewagt haben würde, das Budjet in

solchem Falle völlig zu verweigern, so konnte dieselbe doch so viele Schwierigkeiten sowohl bei den Einnahmen als den Ausgaben erregen, daß sie die Regierung den schmerzlichsten Verlegenheiten ausgesetzt hätte, ohne aus der Sphäre ihres Rechtes herauszugehen, indem sie alle ihre Beschlüsse mit dem Vorwande der Ersparung und Erleichterung der Cassen beschönigt hätte, um gewiß zu seyn, daß sie dadurch die allgemeine Meinung der Mehrzahl für sich gewonnen hätte.

Aber es kommt in den vorliegenden Verhältnissen nicht allein auf die gewöhnlichen Bedürfnisse an, sondern es müssen vielleicht große und außerordentliche Anforderungen an die Stände gemacht werden. Denn in Folge der Unruhen und der Mobilmachung der Truppen sind alle Vorräthe der Cassen erschöpft; die Expedition nach Luxemburg veranlaßt neue große Kosten im In- und Auslande; bräche gar Krieg aus, so ist die Hülfe der Stände unentbehrlich. In einem solchen Augenblick, wo alle Kräfte angestrengt werden müssen, wo die Einigkeit mehr als je Noth thut, mit den Ständen sich völlig zu überwerfen, und zwar über Fragen, welche fast in allen Staaten Deutschlands, welche mit Hannover in ähnlichen Verhältnissen stehen, in dem Sinne entschieden sind, welchen die Stände wollen, würde mehr als gewagt erscheinen müssen.

Denn die Auflösung der Cammern und neue Wahlen lassen keinen bessern, sondern einen schlechteren Erfolg erwarten; die Stände gänzlich aufzuheben und ohne Stände zu regieren, würde den Bundesgesetzen zuwider seyn, und die Verfassung über den Haufen werfen heißen, vielleicht aber einen Vorwand für Rebellion und Empörung leihen können, welche wir an und für sich nicht besorgen, welche aber wohl durch unvorsichtige und illegale Handlungen der Regierung hervorgerufen werden könnte.

In dieser bedenklichen Lage der Sache haben wir es vermeiden zu müssen geglaubt, daß der Streit nicht auf die Spitze getrieben würde, und es hat uns angemessen geschienen, daß die erste Cammer dem Antrage der zweiten Cammer wegen Ausarbeitung eines Staats Grundgesetzes mittelst desjenigen Beschlusses beigetreten ist, welchen wir in der Anlage

unterthänigst vorlegen [s. ob. S. 232]; ein Beschluß, dessen Faßung die zweite Cammer gleichfalls angenommen hat.

Wir tragen demzufolge darauf an, daß Euer Königl. Majestät diesem unsern Verfahren Allerhöchstdero Approbation ertheilen, und uns zu autorisiren geruhen wollen, daß wir zu Ausarbeitung eines solchen Staats-Grundgesetzes, dessen Entwurf wir einstweilen vorbereiten lassen und Euer pp. demnächst vorlegen werden, Königl. Commissarien denen der Stände beiordnen dürfen.

Was hiernächst die Vereinigung der Cassen anbetrifft, so haben die beiden Cammern dieserhalb sich zwar noch nicht vereinbaren können, indem die zweite Cammer geradezu die Vereinigung der Cammern in Antrag bringt, Euer pp. ersuchen will, eine angemessene Civil Liste zu bestimmen und vorläufig eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der landesherrlichen Cassen sich erbittet; während die erste Cammer keine genügende Gründe für die Vereinigung aus dem Grunde findet, weil sie besorgt, daß daraus finanzielle Nachtheile für das Land entstehen mögten; daneben Bedenken trägt, auf Bestimmung einer Civil Liste anzutragen, weil sie fürchtet, daß solcher Antrag für anmaßlich gehalten und daneben größere Lasten für das Land herbeiführen mögte; und daher nur auf das Ersuchen genauer Übersichten der landesherrlichen Cassen sich beschränken will, um zu ermüßigen, ob die landesherrlichen Cassen nicht Mittel darbieten, um die Lasten des Landes zu erleichtern.

Obwohl wir nicht verkennen können, daß der Antrag auf Bestimmung einer Civil Liste auf den ersten Anblick für anmaßlich gehalten werden könnte, so ist es doch unverkennbar, daß der Antrag auf Vereinigung der Cassen unvermeidlich diese Folge haben muß, und daß die zweite Cammer daher ihren Gedanken nur klar ausgesprochen hat, dagegen bey jeder Veranlassung dabey bezeugt ist, daß man vollkommen anerkenne, daß das Einkommen der Krone würdig dotirt seyn müste.

Wenn daher aus Gründen, welche wir vorhin entwickelt haben, eine Vereinigung der Cassen im Interesse der Krone wahrscheinlich in späterer Zeit nicht wird abgelehnt werden

können, so glauben wir zugleich unsere Überzeugung aussprechen zu müssen, daß dasjenige was hierüber geschehen soll, und unvermeidlich wird geschehen müssen, wenn ein Landesherr hier seine Residenz nimmt, besser gleich vollständig geschieht, als daß damit erst allmählig verfahren wird, wie die erste Cammer intendirt. Denn aus der Vorlegung der Übersichten werden nur Angriffe auf das Domanium hervorgehen, und am Ende wird nach manchen gebrachten Opfern und, vielleicht unter viel ungünstigeren Verhältnissen doch das geschehen, was in allen Ländern geschehen ist, und dem das Königreich Hannover allein sich nicht wird entziehen können.

Wie und unter welchen Bedingungen eine solche Vereinigung aber werde statt finden können, solches wird bey Gelegenheit der Ausarbeitung des Staats Grundgesetzes den Gegenstand der sorgfältigsten Erwägungen ausmachen müssen. Zudem wir die desfallsige Berichtserstattung amoch vorbehalten, bitten wir für jetzt nur darauf uns beschränken zu dürfen, daß Euer zc. uns zu autorisiren geruhen wollen, den Ständen zu erklären, daß Euer zc. der Vereinigung der Casen an sich nicht abgeneigt sind, wenn solches auf eine Weise geschehen könne, wobey Allerhöchstdero Rechte und das Interesse des Landes bewahrt bleiben.

Schließlich erlauben wir uns nur noch die Bemerkung, daß wenn Euer zc. die von uns über beide Gegenstände erbetene Autorisation zu ertheilen geruhen sollten, wir dann beabsichtigen würden, die Stände nach Erledigung der nothwendigsten Geschäfte baldmöglichst bis zum Herbst zu vertagen, um immittelst Zeit zu den Entwürfen, den commissarischen Arbeiten und den an Euer zc. zu erstattenden ferneren Berichten zu gewinnen.

II.

Die Lage des Landes, die Errichtung eines Staats-Grundgesetzes und die Vereinigung der Casen betreffend.

Den 10. May 1831.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland zc. auch König

von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, auch wohlgeneigten und gnädigsten Willen zuvor, Durchlachtigster Fürst, freundlich geliebter Bruder, Hoch- und Wohlgebohrne, Edlebeste, Rätthe, besonders Lieber und liebe Getreue!

Nachdem Uns aus Ew. Liebden und eurem Berichte vom 22. v. M. die Gründe umständlich vorgetragen worden sind, welche für und wider die beiden sehr wichtigen, jetzt in Frage kommenden Gegenstände, nemlich

- 1) die Errichtung eines Staats-Grundgesetzes, und
- 2) die Vereinigung der Landesherrlichen- mit der Landes-Casse, in Erwägung kommen müssen, so wollen Wir darauf nunmehr das Nachstehende erwiedern.

Wenn es nicht zu läugnen ist, daß beide durch den Geist der Zeit hervorgebrachte, von einem großen Theile Unserer Unterthanen gehegt werdende und in beiden Cammern in Anregung gekommene Wünsche um so mehr eine Berücksichtigung verdienen, je lauter dieselben nach den Ereignissen ausgesprochen worden sind, welche in mehreren andern und besonders benachbarten Staaten Statt gefunden haben, so können Wir das darunter von Unserm Ministerio, besonders in Beobachtung und Leitung der beiden Cammern zur Hand genommene Verfahren nicht anders als vollkommen approbiren, indem Wir der Meinung beipflichten, daß es gerathener sey Anträgen, die nun einmal nicht ganz beseitigt und abgelehnt werden können, zu begegnen, um sie zu lenken und zu modificiren, als durch Zurückweisung die Gemüther zu erbittern, und wahrscheinlich nur größere und bedenklichere Forderungen zu veranlassen.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, bemerken Wir, daß was zubörderst das Staats-Grund Gesetz anbetrifft, welches von Königlichen Commissarien gemeinschaftlich mit Ständischen Commissarien ausgearbeitet und entworfen werden soll, Wir darunter den desfalls gehegt werdenden Wünschen nachgeben, und Ew. Liebden und auch hiemit authorisiren wollen, zu vorgedachtem Zweck Königliche Commissarien zu ernennen und denen der Stände beizuordnen.

Indem Wir Uns versprechen zu dürfen glauben, daß bey einer solchen Zusammensetzung Unserer Commissarien mit denen der ersten und zweiten Cammer, Unser Interesse und Unsere Gerechtsame hinlänglich werden wahrgenommen und gesichert werden, behalten Wir Uns Unsere desfallsige völlige Zustimmung bis dahin vor, da das vorbereitete Grund Gesetz, ehe es dem Landtage vorgelegt werden kann, zu Unserer Einsicht und Approbation eingeschickt werden wird, und würde es Uns übrigens lieb seyn, wenn Wir, schon ehe die mehrgedachte Zusammensetzung der Commission und deren Berathungen eintreten, die vorbereiteten Grundzüge erhalten könnten, welche Unseren Commissarien zur Norm dienen werden.

Was die Vereinigung der Casen und die daraus entstehenden Folgen anlangt; so wird, da die beiden Cammern sich darüber noch nicht haben vereinigen können, Unsere desfallsige endliche Entschließung um so mehr vorerst noch auszusprechen seyn, als bey Gelegenheit der Ausarbeitung des Staats-Grund-Gesetzes dieser Punct, wie Wir nicht zweifeln dürfen, auf das aller sorgfältigste wird erwogen werden. Inzwischen wollen Wir dem Uns vorgelegten Wunsche gemäß Ew. Liebden und euch zu der Äußerung gegen die Stände authorisiren, daß Wir im Allgemeinen der Vereinigung der Casen an sich nicht abgeneigt seyn würden, wenn solches auf eine Weise geschehen könne, wobey Unsere Rechte und das Interesse des Landes bewahrt blieben.

Wir approbiren übrigens sehr, daß nach Erledigung der dringendsten Geschäfte auf baldmöglichste Vertagung der Stände bis zum Herbst Bedacht genommen wird, und verbleiben Ew. Liebden und euch mit freundbrüderlicher Zuneigung, auch wohl geneigtem und gnädigstem Willen stets beigethan.

Windsor Castle den 10. May 1831.

(gez.) William R.

L. v. Ompteda.

III.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Geheimer
Cabinet's Rath!

Die Arbeit, welche ich die Ehre habe, Ew. Hochwohlgebornen hiebei in Entwürfe zu übersenden, und deren wenig

empfehlende äußere Form Sie geneigt übersehen wollten, muß sich nun selber rechtfertigen, oder wenigstens entschuldigen. Es sei mir nur erlaubt, zu bemerken: ich verfaßte sie, neu hier im Lande, wenig vertraut mit den Ansichten der Regierung, wo es auf besondere Bestimmungen ankam, dabei auch von den Nachweisungen, die ich der Kunde Einzelner hier am Orte hätte verdanken mögen, durch das Geheimniß des Auftrages abgeschnitten. Allein die Erwägung, daß den hohen Beauftragenden eben dieser Stand der Dinge völlig bekannt sey, war Ursache, daß ich es für meine Pflicht hielt, ohne Weiteres mich der Aufgabe zu unterziehen.

Meine Absicht war, jede Theorie über die Staatsgewalten zu vermeiden, und in dem Sinne zu schreiben, wie in früheren Tagen ähnliche Urkunden entstanden, indem über solche innere Verhältnisse, welche als streitig zur Sprache gekommen, eine Regel für die Zukunft festgesetzt ward, man aber nicht darauf hinausging, den ganzen Staat zu construiren. Darum wählte ich die Form namentlich des vierten Abschnitts, in welcher auch ausgedrückt ist, daß die Ständeversammlung keineswegs als Zweck, sondern als ein Mittel zur öffentlichen Wohlfarth zu betrachten sey. Was die Provinzial=Landschaften betrifft, so wäre es mir leicht gewesen, einen Abschnitt, in der Art, wie er in den anonym erschienenen Vorschlägen zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover¹³⁾ (Abschn. 7) sich findet, einzuschalten, aber ich mochte nicht auch nur den Schein geben, als wollte ich meinen Mangel an Erfahrung in Verhältnissen, in welche man sich nicht hineinlesen, sondern hineinleben muß (wie es in Holstein mit mir der Fall war), durch Kühnheit ersetzen, zumahl es mir von meinem Standpunkte aus wirklich wünschenswerther scheint, daß für jetzt die Provinzial=Verfassungen sich nur soweit modificiren, als es die Bedingungen des Staatsgrundgesetzes mit sich bringen, die Beweise der Nothwendigkeit durchgreifenderer Umgestaltungen aber von einer etwas späteren, hoffentlich von Innen und Außen beruhigteren, Zeit erwartet werden.

¹³⁾ Vorschläge zu einer Verfassungs=Urkunde für das Königreich Hannover. Minteln, 1831.

Die Einverleibung und theilweise Umarbeitung des bisherigen Reglements schien unerlässlich.

Ich enthalte mich ein Mehreres hinzuzufügen, um die Absendung vor allen Dingen nicht zu verspäten, und erlaube mir nur den Wunsch und die Bitte hinzuzufügen, daß Ew. Hochwohlgebornen nicht zwar die Arbeit selber — denn diese soll nicht mehr gelten, als sie werth ist — aber ihren Verfasser bei dem hohen Ministerium gewogen vertreten wollen, da ich offen versichern darf, daß ich, wenn schriftstellerische Rücksichten hier eintreten dürften, lieber auf jede Weise eine Ablehnung versucht haben würde.

Um die Erhaltung der persönlichen Gewogenheit Ewer Hochwohlgebornen bitte ich ganz gehorsamst, indem ich mich mit der größten Verehrung unterzeichne als

Ewer Hochwohlgebornen
ganz gehorsamster Diener
F. Dahlmann.

Göttingen, d. 12ten May
1831.

IV.

Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover. (Entwurf.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Die Regierungsform des Königreichs Hannover ist die erblich=monarchische. Die Unterthanen des Königs nehmen durch ihre allgemeine Ständeversammlung an der allgemeinen Besteuerung und Gesetzgebung Theil, gleichwie vermittelst der Provinzial- und Communal-Körperschaften an der der Provinzen und Communen. Die Rechtspflege im Königreich ist unabhängig und in den wesentlichen Verhältnissen von der sonstigen Verwaltung zu trennen. Die Unterthanen sollen für alle Zeiten frei von Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit seyn, ihre Grundlasten sind ablösbar, sie haben das Recht der Freizügigkeit. Sie genießen christlicher Religionsfreiheit. Sie üben das Recht der Beschwerdeführung und Bitte, auch der freien Presse, — Alles in Gemäßheit der näheren Bestimmungen,

welche in diesem Staatsgrundgesetze, auch anderen schon bestehenden Gesetzen enthalten sind, oder in Gemäßheit dieses Grundgesetzes demnächst eintreten werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Könige und dem Gebiete des Königreichs.

§ 2.

Die Regierung des Königreichs, welches ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes unter einem Staatsgrundgesetze bilden soll, ist erblich in der Nachkommenschaft des regierenden Hauses aus hausgesetzlicher Ehe, und zwar in der Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, mit gänzlicher Ausschließung des weiblichen Geschlechts.

Der König wird volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Im Falle der Minderjährigkeit tritt für die Dauer derselben eine Vormundschaft und Regentschaft ein.

Im Falle der Unfähigkeit zur Regierung treten ähnliche Bestimmungen ein.

Der jetzt regierende König, Stifter dieses Grundgesetzes, behält sich vor, die besonderen Festsetzungen über die männliche Erbfolge, Regentschaft und Vormundschaft, imgleichen über die Verhältnisse des Königlichen Hauses zum Könige mit Beziehung der berechtigten Agnaten in ein Hausgesetz zu bringen, welches, nachdem es der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zur Anerkennung vorgelegt seyn wird, einen wesentlichen Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes ausmachen soll, gleich als ob es in dasselbe von Wort zu Wort aufgenommen wäre.

§ 3.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Der König leistet beim Regierungsantritte den Eid auf das Staatsgrundgesetz, worüber eine Urkunde aufgenommen wird, und es erfolgt sodann die Huldigung, welche zuerst, und vor den übrigen Unterthanen, von der allgemeinen Ständeversammlung geleistet wird.

Im Falle einer langwierigen oder fortdauernden Abwesenheit des Königs außerhalb des Königreichs Hannover wird vom Könige ein Stellvertreter ernannt in der Person eines Prinzen des Hauses, oder eines Eingebornen des Königreichs Hannover. Der Stellvertreter legt seine Vollmachten der allgemeinen Ständeversammlung vor und leistet den Eid auf das Grundgesetz.

§ 4.

Das Königreich macht ein unablösbares Glied des deutschen Bundes aus und alle verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung, welche das Königreich im Ganzen oder im Einzelnen angehen, sind für dasselbe gültig, sobald sie vom Könige verkündigt sind. ¹⁴⁾

§ 5.

Das Einkommen des königlichen Hauses fließt aus einer Civilliste, welche zur einen Hälfte aus Domänen, zur andern aus festen Geldeinkünften bestehen soll. Die zu dem Ende auszufehenden Domänen werden in ein Fideicommiß der Krone verwandelt, welches nicht mit Schulden oder andern dauernden Lasten beschwert werden darf.

Die Civilliste wird zu Anfang jeder Regierung mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung festgesetzt; sie bleibt während des Laufes der Regierung unverändert, es wäre denn, daß der König auf eine Veränderung bei der allgemeinen Ständeversammlung antrüge.

Die Apanagen werden im Hausgesetze geordnet.

§ 6.

Der König übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit der allgemeinen Ständeversammlung; aber die Verkündigung der Gesetze geht allein vom Könige aus.

¹⁴⁾ N. N.: (Sollte es in der königlichen Absicht liegen, das Grundgesetz unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen, so würde hier oder ganz am Schlusse unter den Allgemeinen Bestimmungen der geeignete Platz dafür seyn.)

Dritter Abschnitt.

Von der allgemeinen Ständeversammlung.

I. Ihre Gerchtsame.

§ 7.

Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht der Bewilligung der zu den Staatsbedürfnissen erforderlichen Steuern, das Recht der Mitverwaltung der Steuern unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Regierung, das Recht der Zustimmung bei allen allgemeinen Landesgesetzen, welche die Regierung beabsichtigt, und das Recht selber bei der Regierung Gesetze, wie auch Beschlußnahmen zur Abstellung von Landesbeschwerden, in Vorschlag zu bringen.

§ 8.

Jedes Mitglied derselben hat sich als einen Repräsentanten nicht seines Standes oder Amtes, oder der Commune, von welcher er gewählt ist, sondern als einen Vertreter des ganzen Königreichs anzusehen.

§ 9.

Jedes Mitglied hat für seine Person das Recht eine vollgültige Stimme abzugeben, kann aber solche nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 10.

Kein Mitglied darf während der Dauer der Landtags-Versammlungen mit Verhaftung belegt werden, es sey denn im Falle eines schweren Criminal=Verbrechens, welcher Fall jedoch den Ständen ohne Aufschub anzuzeigen ist.

II. Ihre Zusammensetzung.

1) Allgemeine Gliederung.

§ 11.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht theils aus persönlich oder antlich berechtigten Mitgliedern, theils aus Abgeordneten, welche für die Dauer eines Landtages gewählt sind.

Sie theilt sich zum Behuf ihrer Arbeiten in zwei Kammern, welche unter vorgeschriebenen Formen mit ein-

ander communiciren; aber ein Plenum beider vereinten Kammern tritt nur auf ausdrücklichen Befehl der Regierung ein, und in der Regel nur zum Zwecke der Eröffnung und Entlassung der allgemeinen Ständeversammlung.

Beide Kammern stehen an Rechten und Ansehen sich einander völlig gleich.

2) Mitglieder der ersten Kammer.

§ 12.

In der ersten Kammer sitzen

1) die Prinzen des Königl. Hauses, welche der König dazu berufen möchte. ¹⁵⁾

2) die Standesherrn: der Herzog von Aremberg-Meppen, der Herzog von Looz und Corswaaren, der Fürst von Bentheim. Der minorene Standesherr darf durch seinen Vormund vertreten werden, insofern dieser aus demselben Hause ist und alle standesherrlichen Rechte ausübt.

3) der Erblandmarschall des Königreichs, Graf von Münster, mit erblicher Stimme, welche auf den Majoratsherrn seiner männlichen Descendenz und in deren Ermangelung auf seine Seitenverwandten gleiches Namens übergeht.

4) der Graf von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohenstein.

5) der General-Erb-Postmeister Graf von Platen-Hallermund, als vormahliges Mitglied der Westphälischen Grafenbank.

6) der Abt zu Loccum, der Abt zu St. Michaelis zu Güneburg, der Präsident der Bremenschen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde.

7) der Bischof von Hildesheim, der Bischof von Osnabrück, sobald dieses Bisthum hergestellt seyn wird.

8) ein angesehenere protestantischer Geistlicher, den der König für die Dauer eines Landtages ernennt.

Der Präses des Ober-Schul-Collegii.

9) diejenigen Majoratsherrn, denen der König eine erbliche Stimme verliehen hat oder verleihen möchte. Das Majorat muß, von Hypotheken unbeschwert, wenigstens 6000 Thaler

¹⁵⁾ U. N.: (Kraft des Hausgesetzes).

reiner Einkünfte aus einem im Königreich belegenen Rittersitze und gutsherrnfreiem Grundeigenthum tragen.

10) der Präsident des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii; die von den Provincial-Landschaften auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii, insofern sie Mitglieder der Ritterschaft sind.

11) 35 aus den Besitzern ritterschaftlicher Güter für die Dauer eines Landtags gewählte Deputirte, und zwar aus: den Calenberg-Grubenhagenschen incl. Eichsfeld 8, den Lüneburgischen incl. des Lauenburgischen 6, den Bremen- und Verdenschen 6, den Hoya'schen und Diepholzi'schen 3, den Osnabrück'schen incl. Meppen und Lingen 5, den Hildesheimischen 4, den Ostfriesländischen 3.

3) Mitglieder der zweiten Kammer.

§ 13.

In der zweiten Kammer sitzen:

1) Die auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Ober-Schatz-Collegii, insofern sie nicht von der Ritterschaft sind.

2) ein Deputirter des Stifts St. Bonifacii zu Hameln.

3) ein Deputirter des Stifts St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf.

4) ein Deputirter des Stifts St. Alexandri zu Einbeck.

5) ein Deputirter des Stifts Beatae Mariä Virginis daselbst.

6) ein Deputirter des Stifts Bardowick.

7) ein Deputirter des Stifts Ramelslohe.

8) ein Deputirter der Universität Göttingen.

9) zwei von den Consistorien zu erwählende Deputirte.

10) ein Deputirter der Residenzstadt Hannover.

11) ein Deputirter der Stadt Göttingen.

12) ein Deputirter der Stadt Northeim.

13) ein Deputirter der Stadt Hameln.

14) ein Deputirter der Stadt Einbeck, abwechselnd mit Osterode.

15) ein Deputirter der Städte Duderstadt und Dransfeld und der übrigen kleinen Städte im Göttingischen, so daß die Städte abwechseln.

16) ein Deputirter der Stadt Münden.

17) ein Deputirter der Calenbergischen kleinen Städte, abwechselnd.

18) ein Deputirter der Städte Clausthal und Zellerfeld.

19) ein Deputirter der Stadt Lüneburg.

20) ein Deputirter der Stadt Ülzen.

21) ein Deputirter der Stadt Gelle.

22) ein Deputirter der Stadt Harburg.

23) ein Deputirter der Stadt Lückow, abwechselnd mit Dannenberg und Hitzacker.

24) ein Deputirter der Stadt Soltau, abwechselnd mit Walzrode, Burgdorf und Gifhorn.

25) ein Deputirter der Stadt Stade.

26) ein Deputirter der Stadt Burgthede.

27) ein Deputirter der Stadt Verden.

28) ein Deputirter der Stadt Nienburg.

29) ein Deputirter der Hoya'schen Flecken.

30) ein Deputirter der Diepholzischen Flecken.

31) ein Deputirter der Stadt Osnabrück.

32) ein Deputirter der Stadt Quakenbrück, abwechselnd mit Fürstenau und Melle.

33) ein Deputirter der Stadt Meppen, abwechselnd mit Vingen und Haselüne.

34) ein Deputirter der Stadt Goslar.

35) ein Deputirter der Stadt Hildesheim.

36) ein Deputirter der Stadt Alfeld, abwechselnd mit Peine und Bockenem.

37) ein Deputirter der Stadt Elze, abwechselnd mit Gronau und Dassel.

38) ein Deputirter der Stadt Gunden.

39) ein Deputirter der Stadt Aurich, abwechselnd mit Esens.

40) ein Deputirter der Stadt Norden.

41) ein Deputirter der Stadt Leer.

42) ein Deputirter von den Städten der Grafschaft Bentheim.

43) 39 Deputirte von den nicht ritterschaftlichen, theils grundherrsfreien, theils noch pflichtigen Grundbesitzern, und zwar aus den Landdrosteien: Hannover 8, Hildesheim 5, Lüneburg 8, Stade 6, Osnabrück 7, Aurich 5.

44) 4 von gewissen Städten und Flecken gemeinsam mit den Grundbesitzern gewählte Deputirte, und zwar: von der Graffschaft Hohenstein 1, von dem Lande Hadeln 2, von den Bentheim'schen Flecken und Grundbesitzern 1.

4) Bedingungen der Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung als deren Mitglied.

§ 14.

Jedes Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung muß nachstehenden allgemeinen Bedingungen Genüge leisten; es muß einer der drei christlichen Confessionen angehören, welche durch die Wiener Congreß-Acte gleichgestellt sind; es muß im Königreiche seinen Wohnsitz haben, das Recht des Eingebornen besitzen, mag solches nun durch die Geburt, oder durch ausdrückliche, oder stillschweigende Aufnahme erworben seyn; es muß von gesetzmäßigem Alter und gesetzmäßigem im Königreiche steuerbaren Vermögen seyn, oder die vorgeschriebenen amtlichen oder anderweitigen Einkünfte im Königreiche beziehen. Es muß persönlich oder amtlich berechtigt, oder für die Dauer eines Landtags nach der absoluten Stimmenmehrheit verfassungsmäßig in eine von beiden Kammern gewählt seyn. Es muß einberufen, legitimirt und beeidigt seyn.

§ 15.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft ist, wer sich im activen Dienst eines fremden Landesherrn befindet; wer unter Curatel oder im Concurse steht, wer wegen eines entehrenden Verbrechens vor Gericht gestanden hat, ohne völlig losgesprochen zu seyn.

§ 16.

Von den in den §§ 14 und 15 gegebenen Bestimmungen findet insofern eine Ausnahme statt, als die im Herzogthum Braunschweig wohnhaften Königlichen Unterthanen, oder die daselbst in Diensten stehen, gleichwohl wählbar seyn sollen, so lange hierin das Reciprocum beobachtet wird.

§ 17.

Wird einem Wahl-Deputirten während der Dauer eines Landtags ein Amt im Staatsdienste oder bei Hofe, oder ein

neues Amt übertragen, so hat er dieses seinen Wählern anzuzeigen, die dann nach Befinden ihn wieder wählen, oder einen andern Deputirten an seiner Statt in die Kammer senden können. Bis weiter bleibt der Deputirte in der Kammer.

§ 18.

Um in die allgemeine Ständeversammlung zu treten, müssen die persönlich berechtigten Mitglieder das fünf- und zwanzigste Jahr vollendet haben, die Mitglieder durch Wahl das dreißigste.

§. 19.

Die für die Dauer eines Landtags in die erste Kammer gewählten Grundbesitzer müssen Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes in der Provinz seyn, in welcher sie gewählt sind, und ein von Hypotheken unbeschwertes Einkommen von 600 Thalern aus ihrem im Königreiche belegenen Grundeigenthum haben.

Die Wahl geschieht in einer allgemeinen Versammlung der Besitzer der ritterschaftlichen Güter einer Provinz, ohne daß die sonstige ritterschaftliche Verfassung der Provinz dadurch eine Aenderung erleidet.

§ 20.

Die Wahl der städtischen und Flecken-Deputirten (§ 13) ist nicht auf die Mitglieder der wählenden Commune und überhaupt auf keinen Stand beschränkt. Wählbar ist jeder Untertban, welcher neben den allgemeinen Bedingungen (§ 14 bis 18) ein reines Einkommen von 300 Thalern aus einem vaterländischen Grundeigenthum oder von im Lande angelegten Kapitalien hat, oder der eine nachweisbare jährliche im Lande steuerbare Einnahme von 600 Thalern bezieht.

An der Wahl der städtischen Deputirten nehmen 1) die Magistratspersonen Theil, 2) eben so viele Bürgervorsteher als Magistrats-Mitglieder sind; ihnen wird 3) eine ebenfalls gleiche Anzahl von Wahlmännern zugeordnet, welche durch diejenigen Bürger zu wählen sind, welche nach der Verfassung jeder Stadt fähig sind, Bürgervorsteher zu werden.

Die Wahlen dieser Wahlmänner geschehen in den Städten districtsweise; wenigstens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten

müssen anwesend seyn. Zum Wahlmann ernennbar ist nur der mit einem Hause angelegene Bürger, welcher in größeren Städten (von über 10,000 Einwohnern) wenigstens 30 Thaler, in den mittleren Städten (von 5000 bis 10,000 Einwohnern) wenigstens 20 Thaler und in den kleineren Städten wenigstens 10 Thaler zu den directen Landes=Steuern beiträgt.

Die Wahlhandlung geschieht in einem Pleno der Wahlberechtigten aller drei Classen nach der absoluten Stimmenmehrheit.

§ 21.

Den bisher alternirenden Städten bleibt es überlassen, sich über eine gemeinsame Wahl, falls sie diese vorziehen, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Normen zu vereinigen.

Wenn in einer Stadt die Zahl der Bürger=Vorsteher geringer ist als die der Magistrats=Personen, so wird erstere verfassungsmäßig ergänzt, doch lediglich zum vorliegenden Zwecke der Deputirten=Wahl.

§ 22.

Die Form der Deputirten=Wahl in den berechtigten Flecken soll nach der Norm der kleineren Städte, doch mit Rücksicht auf die Ortsverfassung geregelt werden.

§ 23.

Auch die Wahl der in der zweiten Kammer vertretenen Stifter, der beiden Deputirten der Consistorien und des Deputirten der Landesuniversität ist nicht an Mitglieder ihrer Corporationen gebunden. In Absicht der Wählbarkeit gilt das von den städtischen Deputirten.

Der Universitätsdeputirte wird in einer Versammlung sämtlicher angestellter Professoren gewählt, welche auch sämtlich wählbar sind, insofern sie das gesetzliche Alter haben.

§ 24.

Die Deputirten der freien oder noch pflichtigen Grundbesitzer in der zweiten Kammer werden aus der Mitte derselben gewählt. Wählbar ist wer aus Grundbesitz in seiner Provinz ein jährliches reines Einkommen von 200 Thalern genießt.

Die Wahl geschieht in jeder Provinz nach so vielen Wahl-districten als jede Provinz Deputirte dieser Art zu wählen hat; welche Wahl-districte vorläufig und bis zur definitiven, dem nächsten Landtage vorbehaltenen Anordnung, nach den Grundsätzen normirt werden, welche in der Verfügung des Königlich-Preussischen Ministerii vom 7. und 31. December 1829 in Absicht auf die Wahl der Besitzer grundherrnfreier Höfe zur allgemeinen Ständeversammlung und ebenfalls zu den Provinzial-Landschaften in den Fürstenthümern Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen enthalten sind.

§ 25.

Die 4 von Städten oder Flecken gemeinsam mit den Grundbesitzern zu wählenden Deputirte müssen ein reines Einkommen von wenigstens 200 Thalern aus Grundbesitz, oder eine feste steuerbare Einnahme von 300 Thalern besitzen. Die Wähler sind nicht an Mitglieder aus ihrer Mitte gebunden.

III. Landtags-Ordnung der allgemeinen Stände-Versammlung.

1. Sitz und Dauer des Landtags. Vertagung.
Schluß einer Diät und des Landtags.

§ 26.

Der Sitz des Landtags ist die Residenz-Stadt Hannover.

§ 27.

Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hängt es von der Landesherrschaft ab, auf deren Berufung der Landtag sich versammelt, die Landtags-Versammlung auch früher und zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behuf derselben neue Wahlen von Deputirten auszusprechen.

§ 28.

Die gewählten und mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§ 29.

Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände (Diät) gehalten werden, zu der Zeit, welche die Landesherrschaft bestimmen wird.

§ 30.

Die Ständeversammlung kann von der Regierung vertagt werden; auch kann jede Kammer sich selber vertagen, jedoch auf mehr als 3 Tage nur unter Genehmigung des Königlichen Ministerii.

§ 31.

Der Schluß einer Diät und des ganzen Landtages wird von der Landesherrschaft verfügt.

2) Tagegelder und Reisegelder der Mitglieder.

§ 32.

Die Mitglieder der ersten Kammer, die durch Amt oder Wahl es sind, und sämtliche Mitglieder der zweiten Kammer erhalten während der Dauer der Sitzungen Tagegelder, und zwar die in der Stadt Hannover wohnhaften 2 Thaler, die übrigen 3 Thaler. Auch werden letzteren für jeden Reisetag, den Tag zu 8 Meilen Entfernung gerechnet, 4 Thaler vergütet.

§ 33.

Die Tagegelder und Reisegelder werden aus der allgemeinen Landeskasse entrichtet.

3) Berufung. Legitimation. Eröffnung.

§ 34.

Der Erb-Land-Marschall des Königreichs beruft die Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung durch ein Convocations-Schreiben zusammen, insofern ihm solches vom Königlichen Ministerio aufgetragen ist.

§ 35.

Sobald die Hälfte der berufenen Mitglieder jeder Kammer sich in Hannover eingefunden hat (§ 60), macht derselbe dem Königlichen Ministerio Anzeige davon, daß der Landtag eröffnet werden könne.

§ 36.

Die berufenen Stände und Deputirten haben ihre Legitimation dem Königlichen Ministerio einzureichen, welches die vorgelegten und gültig befundenen Documente dem Erbmarschall zustellt, von welchem dieselben an das Secretariat der Kammer gelangen, damit jeder Legitimirte eintrete.

Sollte die Ständeversammlung bei einer Legitimation Zweifel haben, so bleibt derselben unbenommen, solchen dem Königlichen Ministerio zur Anzeige zu bringen und eine Entscheidung desselben darüber einzuholen.

§ 37.

Die Landtagsversammlung jedes Jahres wird vom Landesherrn oder dessen Stellvertreter in einer allgemeinen Versammlung der Stände beider Kammern eröffnet, worauf sich die Kammern trennen.

4) Beeidigung. Substitution für den Erb-Landmarschall.

§ 38.

Der Erbmarschall des Königreichs läßt nach erfolgter Eröffnung des Landtags die Mitglieder diesen Eid leisten:

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach Eurer besten Einsicht Eure Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Diesen Eid sollen die auf Lebenszeit und vermöge ihres Amtes Berechtigten bei der ersten Aufnahme, die auf die Zeit eines Landtags Gewählten aber bei Eröffnung eines jeden Landtags ablegen, nach vorgängigem Huldigungsseide, insofern dieser nicht bereits von dem Schwörenden abgeleistet seyn sollte.

§ 39.

Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Erb-Land-Marschalls wird dessen Officium bis zu geschehener Wahl der Präsidenten von einem Königlichen Commissarius, nach

der Wahl der Präsidenten aber von dem Präsidenten der ersten Kammer, und bei dessen Verhinderung von dem Präsidenten der zweiten Kammer versehen.

5) Von den Landtags-Commissarien.

§ 40.

Den Sitzungen jeder Kammer wohnt ein Landtags-Commissarius bei, welcher entweder Mitglied des Ministerii, oder mit hinlänglichen Vollmachten versehen ist, um das Ministerium in der Kammer vertreten zu können.

§ 41.

Die Landtags-Commissarien haben nur in dem Falle ein entscheidendes Votum, wenn sie zugleich Mitglieder der Kammer sind.

6) Von dem Präsidio, den General-Syndicis und den General-Secretarien.

§ 42.

Wenn beide Kammern in einer Versammlung vereinigt sind, führt der Erb-Land-Marschall das Präsidium in der Sitzung. In dessen Verhinderung treten die Bestimmungen des § 39 ein.

§ 43.

Die Leitung des Geschäftsgangs wird in jeder Kammer durch einen Präsidenten versehen, welcher auf die Dauer eines Landtags gewählt und bestellt wird.

§ 44.

Sofort nach Eröffnung des Landtags und geschehener Trennung der Kammern werden in jeder Kammer unter der Leitung des Erb-Land-Marschalls drei Mitglieder gewählt und der Landesherrschaft präsentiert, welche aus denselben Eines als Präsidenten bestätigt.

Das bestätigte Mitglied wird in Gegenwart einer von der betreffenden Kammer dazu abzuordnenden Deputation auf dem Königlichen Ministerio auf nachstehende Eidesformel eidlich verpflichtet:

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem durch das Vertrauen

Eurer Mitstände und die Bestätigung der Landesherrschaft Euch übertragenen Praesidio die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung, den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes gemäß, mit Unpartheilichkeit aufrecht erhalten und mit Unpartheilichkeit die durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse derselben aussprechen sollet und wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§ 45.

Die Wahl der drei Mitglieder, welche für die Präsidentenstelle zu präsentiren sind, geschieht durch verschlossene Zettel, und ein jedes derselben muß durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt werden. Erfolgt diese bei dem ersten Scrutinio nicht, so wird dasselbe so oft wiederholt, bis die erforderliche Zahl auf ein einziges Haupt fällt, und zwar solchergestalt, daß über diejenigen, welche Stimmen erhalten hatten, jedesmal mit Weglassung dessen, den die wenigsten erwählt hatten, aufs neue gestimmt wird.

§ 46.

Den beiden Kammern ist verstattet, für den Fall der Verhinderung des Präsidenten einen Vice-Präsidenten zu wählen und dazu drei Mitglieder zu präsentiren, unter welchen die Auswahl von der Landesherrschaft geschieht.

§ 47.

Die Geschäfte des Präsidenten jeder Kammer bestehen darin, 1) die jedesmalige Sitzung anzukündigen, zu eröffnen und zu beschließen; 2) in den Deliberationen auf Ordnung zu halten; 3) die vorgeschriebenen Formen der Verhandlung aufrecht zu halten; 4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen abzufassen und zur Abstimmung zu bringen; 5) die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen förmlich auszusprechen.

§ 48.

In jeder Kammer wird unter Leitung des Präsidenten für die Dauer des jedesmaligen Landtages ein Mitglied zum General-Syndikus erwählt, und von dem Präsidenten auf die nachstehende Eidesformel verpflichtet:

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch von Euren Mitständen aufgetragenen Amte ihres General-Syndikus die Ordnung in den zur vorläufigen Berathung angeetzten Versammlungen, den bestehenden Vorschriften gemäß, mit Unpartheilichkeit aufrecht halten, auch die Euch obliegenden Vorträge nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen sollet und wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§ 49.

Die Geschäfte des General-Syndikus bestehen darin: 1) in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch eine vorläufige Berathung vorbereitet wird, den Stuhl des präsidirenden Mitgliedes einzunehmen, auf Ordnung in diesen Deliberationen zu halten, und nachdem dieselben geschlossen sind, der wieder constituirten förmlichen Versammlung einen Bericht abzustatten; 2) die an die Stände gelangenden Gesuche und Vorstellungen einzelner Corporationen und Individuen zu prüfen und darüber an die Versammlung gutachtlichen Bericht abzustatten. 3) Diese General-Syndici sind nothwendig allemahl Mitglieder der Deputationen, welche von den beiden Kammern zu Conferenzen mit einander gewählt werden.

§ 50.

Die Wahl der General-Syndici geschieht wie die Präsidenten-Wahl und zu der Gültigkeit derselben ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Es bleibt einer jeden Kammer freigestellt, dem General-Syndicus einen Vice-General-Syndicus durch dieselbe Form der Wahl zum Gehülfen zu geben.

§ 51.

Jede Kammer hat in eben dieser Form einen General-Secretär zu erwählen und zu bestellen. Weil aber dieses Amt als eine Bedienung des Landes und seiner Repräsentanten zu betrachten ist, darf es von keinem Mitgliede der Versammlung versehen, auch nicht bloß auf die Dauer eines Landtages,

sondern muß lebenslänglich verliehen werden gegen ein Salar aus der Landescaffe.

Der General=Secretär jeder Kammer wird auf nachstehende Eidesformel verpflichtet:

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch aufgetragene Amt eines General=Secretairs der allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs treu und redlich verwalten, die Euch obliegende Einsammlung und Zählung der Stimmen aufrichtig besorgen, auch nach der Wahrheit anzeigen und in das Protocoll eintragen, die Euch obliegenden und aufzutragenden Ausfertigungen nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen und das Archiv der allgemeinen Stände=Versammlung in gehöriger Ordnung und Verwahrung erhalten, auch Euch überhaupt so verhalten sollet und wollet, wie es einem redlichen und getreuen Staatsdiener und General=Secretär der allgemeinen Stände=Versammlung wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§ 52.

Zum General=Secretariat einer Kammer können auf die von der Kammer an das Königliche Ministerium gelangte Anzeige des Bedürfnisses auch mehrere Personen angestellt werden, damit die Ausfertigungen keinen Aufenthalt leiden.

Die Geschäfte der General=Secretarien bestehen darin: 1) die Tagesordnung in den Kammern und die Protocolle der Sitzungen zu führen; 2) die Stimmen bei der Entscheidung der vorgelegten Fragen zu zählen; 3) die Beschlüsse der Versammlung in das Protocoll einzutragen, und die vorkommenden schriftlichen Aufsätze abzufassen, auch selbige zu contrasigniren (§ 53); 4) das Archiv der Stände in Ordnung zu halten (§ 53).

§ 53.

Die Erwiederungen auf die Königlichen Propositionen, welche an beide Kammern zugleich gelangen, und alle Communicationen der Stände=Versammlung beider Kammern mit

dem Königlichem Ministerio werden von den General-Secretären gemeinsam verfaßt und vom Erbland Marschall und beiden Präsidenten unterschrieben.

Die ständischen Archive werden von den General-Secretären und andern dazu angestellten Bedienten unter Autorität des Erbland Marschalls bewahrt.

7) Regulativ für die Sitzungen der allgemeinen Ständeversammlung.

§ 54.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, vermöge zu ertheilender Einlaßkarten, über welche theils der Präsident verfügt, theils den Mitgliedern der Kammer die Verfügung überläßt.

Doch muß auf den Ausspruch des Präsidenten oder auf den motivirten Antrag eines Mitgliedes, welcher von einem zweiten Mitgliede unterstützt wird, die öffentliche Sitzung durch Entfernung der Zuhörer in eine geheime verwandelt werden.

Dasselbe zu verfügen liegt dem Präsidenten ob, wenn Störungen, laute Bezeugungen des Mißfallens oder Beifalls von Seiten der Zuhörer eintreten, insofern das störende Individuum nicht sofort zu ermitteln und zu entfernen seyn sollte.

§ 55.

Das Aufzeichnen und die öffentliche Bekanntmachung der Vorträge und Verhandlungen von Seiten der Zuhörer ist erlaubt. Die Censur der für den Druck bestimmten Verhandlungen versehen die Präsidenten, oder diejenigen Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung, welche mit Einwilligung der Kammer vom Präsidio dazu bevollmächtigt werden.

§ 56.

Während der Dauer des Landtags übt die Ständeversammlung die Policcy im Ständehause durch ihre Präsidenten.

§ 57.

Die persönlich berechtigten Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung erscheinen in den Sitzungen so oft es ihnen gefällt.

Die gewählten Mitglieder, in gleichen die es von Amtswegen sind, dürfen sich während der Dauer des Landtags nicht ohne Erlaubniß der Kammer, in der sie sitzen, vom Sitze des Landtags entfernen.

Ein gewähltes Mitglied, wenn es ohne Erlaubniß des Präsidenten in 14 Tagen nach einander in den Sitzungen nicht erscheint, soll angesehen werden, als habe es seine Stelle resignirt.

§ 58.

In der ersten Kammer sitzen die persönlich berechtigten Mitglieder nach der vorgeschriebenen Ordnung, die übrigen nach Gefallen.

In der zweiten Kammer hat kein Mitglied vor dem andern einen Vorzug im Sitze.

§ 59.

Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sind von zweifacher Art: 1) förmliche, zu definitiver Abstimmung und Abfassung von Beschlüssen; 2) vorläufige, zur Berathung bestimmter Gegenstände.

§ 60.

Eine förmliche Sitzung kann nicht eröffnet werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Kammer gegenwärtig ist. Auch kann kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht diese Zahl von Stimmenden gegenwärtig ist.

§ 61.

In förmlichen Sitzungen führt der Präsidirende den Vorsitz, ohne an den Abstimmungen weiter Theil zu nehmen, als daß er die Anträge, über welche gestimmt werden soll, in bestimmte Fragen faßt, worüber mit Ja und Nein gestimmt werden kann. Nur in dem Falle einer etwa eintretenden Stimmen-Gleichheit, so wie auch bei vorkommenden Wahlen hat der Präsident seine Stimme abzugeben.

§ 62.

Es ist jedem Stimmberechtigten erlaubt, gegen die Stellung der Fragen Erinnerungen zu machen. Wenn die Berechtigung verweigert wird, so entscheidet die Versammlung.

§ 63.

Wenn eine Frage zur Entscheidung verstellt worden, so kann jedes Mitglied seine Abstimmung mit Gründen abgeben, darf aber nicht mehr als Einmahl reden. Auch darf kein Mitglied, welches bei der Abstimmung zugegen ist, sein Votum suspendiren.

§ 64.

Bei der Abstimmung über die vorgelegten Fragen werden die Stimmen vom General=Secretär gezählt, und, sofern drei Mitglieder es sofort verlangen, namentlich in die Protocolle eingetragen.

§ 65.

Bei Anträgen über wichtige Gegenstände löset sich die Versammlung zur vorläufigen Berathung der Sache (§ 59, 2) in eine Committee auf, in welcher wenigstens der vierte Theil der Kammer gegenwärtig seyn muß. In einer solchen führt der General=Syndikus der Kammer den Vorsitz und hält auf Ordnung, er gestattet mehrmals zu reden, muß sich aber selbst aller Äußerungen, die sich nicht auf die Ordnung der Debatte, sondern auf den Gegenstand derselben beziehen, enthalten.

Der Präsidirende der förmlichen Sitzungen nimmt in diesen berathenden Versammlungen einen Sitz unter den übrigen Mitgliedern ein, um an der Berathung thätigen Antheil nehmen zu können. Bei Deliberationen über Anträge, die der General=Syndikus gemacht hätte, tritt der Präsidirende der förmlichen Sitzungen für ihn ein.

§ 66.

Wer seine Meinung vorzutragen wünscht, steht von seinem Plaze auf und redet denjenigen an, der das Directorium führt. Im Falle daß mehrere zugleich aufstehen, erklärt dieser, welches Mitgliedese Anrede ihm zuerst zu Ohren gekommen sey, und giebt diesem dadurch den Vortritt.

Es ist nicht erlaubt den Redenden zu unterbrechen, es sey denn, um eine Thatsache mit wenigen Worten zu berichtigen.

§ 67.

Derjenige, welcher das Directorium führt, hat darauf zu achten, daß der Redende nicht von dem Gegenstande abschweife, auch im Falle überflüssiger Weitläufigkeit, wodurch die Discussion unnützer Weise verlängert wird, ihn zu erinnern, daß er sich kurz fasse.

§ 68.

Persönliche Anzüglichkeiten sind untersagt. Wenn ein Redner dergleichen vorbringen sollte, so hat derjenige, der den Stuhl des Präsidenten einnimmt, den Fehlenden zur Ordnung zu weisen. Glaubt dieser, daß ihm zu nahe geschehe, so hat die Versammlung zu entscheiden.

§ 69.

Wenn ein Mitglied sich soweit vergäße, dem Präsidirenden die schuldige Folge nicht zu leisten, so hat die Versammlung die nöthigen Maasregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifen.

Sollte aber eine die Ruhe der Berathung störende Bewegung in der ganzen Versammlung entstehen, so hat der Präsidirende die Sitzung für den Tag aufzuheben.

§ 70.

Jede Äußerung, die ein Deputirter in der Kammer thut, soll übrigens die günstigste Auslegung erhalten.

§ 71.

Kein Mitglied soll wegen einer in der Kammer gethanen Äußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Äußerungen der Deputirten seyn. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Deputirter sich Äußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind.

Außerdem verstehet es sich von selbst, daß wenn beleidigende Äußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden darf.

8) Regulativ für die Behandlung der Gegenstände, welche in Deliberation gezogen werden.

§ 72.

Die Anträge, welche von der Regierung an die Ständeversammlung gelangen, sollen sogleich in jeder Kammer verlesen und vom Präsidenten vorzugsweise in Deliberation gestellt werden.

§ 73.

Außerdem hat jedes stimmfähige Mitglied das Recht, Anträge zu machen.

§ 74.

Wer einen Antrag zu einem förmlichen Beschlusse macht, hat diesen Antrag schriftlich abzufassen, solchen nach eingeholter Erlaubnis des Präsidenten, welcher dieselbe nicht verweigern darf, dafern nicht die Ordnung der Deliberation dadurch gestört würde, dem General-Secretär zu übergeben, damit er in das Protocoll eingerückt werde, und sodann den Sinn seines Antrags zu erklären, worauf erwartet wird, ob irgend ein Mitglied denselben unterstützt. Geschieht dieses, so erhält derjenige, welcher den Antrag gemacht hat, das Recht, einen Tag in Vorschlag zu bringen, an welchem über seinen Antrag abgestimmt werden soll. Niemahls aber darf an demselben Tage, an welchem ein Gegenstand zuerst in Frage gestellt ist, ein Beschluß gefaßt werden, der an das Königl. Cabinet-Ministerium gebracht werden soll.

§ 75.

An dem bestimmten Tage wird zuerst abgestimmt, ob der Antrag verworfen, oder in nähere Erwägung gezogen werden solle. Wird das letzte beliebt, und erfordert es der Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit, so löset sich die Kammer sofort in eine berathende Versammlung auf, oder es wird ein anderer Tag festgesetzt, an welchem dieses geschehen soll.

§ 76.

Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze

Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modificirt worden ist, wie die Stimmen-Mehrheit bestimmt hat. Die einzelnen Verbesserungen dürfen aber nur auf solche Weise in Antrag gebracht werden, daß nie eine neue zur Abstimmung gebracht werde, bevor nicht über die früheren entschieden ist. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt.

§ 77.

Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung einer allgemeinen Verordnung ankommt, kann nach einmahliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; nur bei Geldbewilligungen, es mögen solche ertheilt oder abgelehnt werden, soll eine zweimahlige Berathung und Abstimmung stattfinden.

Auch soll bei Gegenständen, bei welchen nach der Ansicht einzelner Mitglieder wegen ihrer besonderen Beschaffenheit und Wichtigkeit eine dreimahlige Berathung und Abstimmung zweckmäßig wäre, solches Ausnahmeweise verstattet seyn, nur muß der darauf gerichtete Antrag vor der ersten Abstimmung vorgebracht werden.

§ 78.

Um aber einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Königl. Ministerio zum Behuf einer zu erlassenden Verordnung vorgelegt werden soll, ist jederzeit erforderlich, daß der Gegenstand derselben wenigstens einmahl in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß aber zu drei verschiedenen Mahlen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen sey, da denn jedesmahl eine nochmalige Berathung beliebt werden kann.

§ 79.

Wenn ein Beschluß regelmäßig von der Mehrheit der Stimmen in einer Kammer gefaßt ist, so wird derselbe durch eine Communication zwischen beiden General-Secretairen der andern Kammer zugesandt und von derselben in Erwägung gezogen.

§ 80.

Wenn die andere Kammer sich nach einer in derselben vorschriftsmäßigen Form und Folge gepflogenen Berathung durch Mehrheit der Stimmen einverstanden erklärt hat, so wird von dem General=Secretair der Kammer, von welcher der Antrag herrührt, die erforderliche Ausfertigung abgefaßt, welche das Conclufum, so wie es in den Kammern gefaßt worden, wörtlich enthalten muß. Diefelbe wird nach vorgängiger Communication mit beiden Präſidenten vor der Unterschrift in beiden Kammern verlesen.

§ 81.

Die ständische Erklärung auf landesherrliche Propositionen wird allemahl nach angestellter Deliberation und gefaßten Beschlüssen in beiden Kammern, mittelst einer Conferenz der Kammern, wozu von jeder Kammer eine beliebige Anzahl von Deputirten ernannt wird, verabredet.

§ 82.

Wenn die beiden Kammern sich in Hinsicht auf landesherrliche Propositionen nicht übereinstimmend erklärt haben, so ernennt jede Kammer eine Deputation von einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern, unter denen jedoch der General=Syndikus einer Kammer allemahl seyn muß. Diese Deputationen treten zusammen, um sich einander über den Gegenstand gegenseitig Aufklärungen mitzutheilen. Hierauf wird die Sache nochmalts in den einzelnen Kammern zur Abstimmung gebracht. Erfolgt dennoch kein Einverständnis, so muß von den Kammern eine Anzeige an das Königliche Ministerium ergehen, welches landesherrliche Commissarien ernennt, um eine Vereinigung zu bewirken.

§ 83.

Ein Gleiches kann stattfinden, wenn ein in einer Kammer gefaßter Beschluß in der andern Kammer nicht geradezu verworfen, aber so wesentlichen Abänderungen unterzogen wird, daß eine nochmalige Berathung in der andern Kammer erforderlich ist, um die etwaigen Modificationen zu erwägen, wodurch ein Einverständnis bewirkt werden kann.

§ 84.

Über einen Antrag, über den beide Kammern sich nicht vereinbart haben, sey er nun von der Landesherrschaft, oder von einer Kammer ausgegangen, ist im Laufe derselben direct keine neue Berathung zulässig.

§ 85.

Wenn eine Kammer es gut findet, so kann sie besondere Commissionen aus ihrer Mitte zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen, die aus 3, aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehen können. Es darf aber eine solche Commission nicht sofort auf den ersten Antrag eines Mitgliedes ernannt werden, sondern dieser Antrag muß wiederholt an zwei verschiedenen Tagen gemacht werden, damit der Gegenstand gehörig erwogen sey.

Das Mitglied, welches den Antrag macht, schlägt die Zahl vor, aus der die Commission bestehen soll, und nachdem diese genehmigt worden, reicht jeder Abstimmende eine Liste der von ihm designirten Mitglieder der Commission ein, die durch Stimmen-Mehrheit gewählt worden ist.

§ 86.

Jede Commission fängt ihre Verhandlungen mit der Ernennung eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten an. Diesem liegt es ob, dafür zu sorgen, daß der Kammer Bericht von den Arbeiten der Commission abgestattet werde. Berichtet kann schriftlich oder mündlich werden, jedoch müssen die Anträge oder Beschlüsse der Commission stets schriftlich zu den Acten kommen.

Vierter Abschnitt.

Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung im Staate.

§ 87.

Kein allgemeines Gesetz, welches das ganze Königreich angeht, kann ohne Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gegeben, aufgehoben, oder authentisch erläutert werden.

Auch ist im Eingange eines jeden allgemeinen Gesetzes für das Königreich der ständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

§ 88.

Alles was die Handhabung der bestehenden Gesetze angeht, und alle dahin abzielenden Verordnungen gehen vom Könige oder der Regierung aus, ohne Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung. Doch ist es letzterer unbenommen, Vorstellungen gegen solche Verordnungen zu erheben.

§ 89.

Die allgemeine Ständeversammlung beider Kammern steht allein mit dem Königlichen Cabinets-Ministerio in unmittelbarer Geschäftsberührung, die Kammern können keine Verfügungen treffen, noch irgend eine Art von Bekanntmachung an ihre Mitunterthanen erlassen.

§ 90.

Die Publication aller allgemeinen Gesetze und Verordnungen geschieht vom Könige oder in des Königs Namen vom Stellvertreter des Königs, allezeit unter Contrasignatur eines Mitglieds des Königlichen Ministerii.

Eine Königliche Verordnung ohne diese Contrasignatur wird als unmächt betrachtet.

§ 91.

Die Allgemeine Stände-Versammlung hat das Recht, auf den Antrag einer ihrer Kammern die Anklage eines Königlichen Ministers oder hohen Staatsbeamten zu beschließen.

Die Anklage findet statt wegen Hochverrath, Verletzung des Staatsgrundgesetzes und Concussion. Sie darf auf keine andere Classe von Vergehungen gerichtet seyn.

Den Gerichtshof bilden 12 Mitglieder derjenigen Kammer, von der die Anklage nicht ausgegangen ist. Doch hat der Angeklagte das Recht, die Hälfte derselben zu verwerfen, und bei dem Könige darauf anzutragen, daß an deren Stelle 6 Richter aus den ordentlichen Gerichtshöfen, deren Auswahl den Gerichtshöfen überlassen bleibt, ernannt werden mögen.

Die Verhandlung des Processes ist öffentlich. Wenn keine Freisprechung stattfindet, so ist der Angeklagte seines Staatsamts entlassen.

§ 92.

Jede Kammer für sich hat das Recht gegen andere Be-
aunte wegen Verletzung der Verfassung oder ihrer Dienstpflichten
gerichtliche Untersuchung zu verlangen, jedoch nur in dem
Falle, daß ihre vorher bei der Behörde des Landes eingereichte
Beschwerde unberücksichtigt geblieben ist.

§ 93.

Der allgemeinen Stände-Versammlung steht das Recht
der Bewilligung der allgemeinen Landessteuern, nicht minder
der Zustimmung bei Veränderungen in den Steuern, in seinem
ganzen Umfange und ausschließlich zu. Es soll aber das vom
Finanzministerium zu bildende und den Ständen vorzulegende
Budget jedes Mal zuerst an die zweite Kammer gelangen
und von dieser zur ebenmäßigen Berathung der ersten Kammer
übergehen.

§ 94.

Die Bewilligung der Steuern von Seiten der Kammern
darf an keine Bedingung geknüpft werden.

§ 95.

Um die Ständeversammlung in den Stand zu setzen, das
Budget und die mitzutheilenden vollständigen Stats, welche
demselben zu Grunde liegen, wie ebenfalls die Größe des
eventuellen Finanzcredits, mit ausreichender Sachkenntniß zu
prüfen, wird das Königliche Ministerium keine erforderliche
Auskunft versagen, welche die Kammern schriftlich, oder mündlich
vermitteltst der Landtagscommissarien, in Anspruch nehmen
möchten.

§ 96.

Zu demselben Zwecke wird die bisherige Trennung der
Cassen aufhören und eine Vereinigung der Königlichen Cassen
mit der Landescaffe eintreten.

§ 97.

Die Staatsgüter und Finanzregalien sind unverpfändbar
und unveräußerlich, außer durch ein Staatsgesetz.

Es behält sich aber der König vor, außerordentliche dem
Staate geleistete Dienste durch eine Verleihung von Staats-

gütern zu belohnen, welche alsdann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen. Auf diese Mannlehen und deren Heimfall findet keine Anwartschaft oder Eventual-Belehnung statt.

§ 98.

Zu jeder wesentlichen Veränderung im Staatsschuldenwesen ist die vorhergehende Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung erforderlich, und wenn eine Staatsanleihe beabsichtigt wird, ist nicht allein die Größe derselben, sondern auch die Art ihrer Aufbringung und Verbürgung Gegenstand der ständischen Einwilligung.

§ 99.

Die aus den Verpflichtungen des Königs, als Mitglied des deutschen Bundes, hervorgehenden Leistungen, welcher Art sie seyn mögen, sind von der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung unabhängig; ihr steht allein die Mitaufsicht auf die gehörige und wirkliche Verwendung zu.

Fünfter Abschnitt.

Königliche Erklärung über die Gerechtsame der Unterthanen nebst besonderen Zusicherungen.

Da die große und wichtige Gerechtsame, mit welcher die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover bekleidet ist, keinen andern Zweck hat, als den innern Frieden des Staats und der Wohlfahrt der Unterthanen, insofern diese durch öffentliche Einrichtungen zu verbürgen steht, dauerhaft zu begründen, so hat es Sr. Majestät dem Könige gefallen, in derselben Erwägung und zu mehrerer Sicherstellung dieses Zweckes, neben den im Eingange dieses Grundgesetzes gegebenen allgemeinen Zusagen, noch eine ausdrückliche Erklärung über nachstehende Freiheiten auszustellen, in deren Genuß die getreuen Unterthanen niemahls gekränkt, vielmehr unverbrüchlich und unzweideutig dabei geschützt werden sollen.

§ 100.

Der Unterthan ist allein solche Landes-Steuern zu zahlen verpflichtet, welche von der allgemeinen Stände-Versammlung bewilligt und in Übereinstimmung damit ausgeschrieben sind.

§ 101.

Die Eigenbehörigkeit soll da, wo sie noch stattfindet, gänzlich aufhören, und überall im Königreiche sollen unverzüglich gesetzliche Wege eröffnet werden, um die daher rührenden Grundabgaben und Dienstbarkeiten zu entfernen. Zu dem Ende werden alle Reallasten für ablösbar erklärt und es soll ein allgemeines Ablösungsgesetz für alle Abgaben, Dienste und Gefälle dieser Art einen Abkaufsatz in der Maße festsetzen, daß, ohne Beschädigung der Berechtigten, wiewgleich nicht immer ohne Opfer derselben, die wirkliche Ablösung erfolgen kann.

Mit dem Ablösungsgesetze soll ein Gesetz über die Schließung der Bauernhöfe und deren Vererbung verbunden werden.

§ 102.

In den Städten des Königreichs soll eine neue Städteordnung nach denselben Grundsätzen eintreten, nach welchen dieselbe in der Stadt Hannover eingeführt ist, doch überall mit Berücksichtigung der Örtlichkeiten.

§ 103.

Eine mit den Ständen zu berathende neue Gewerbeordnung wird die gegenseitigen Verhältnisse der ländlichen und städtischen Gewerbe mit steter Rücksicht auf das Gemeinwohl regeln.

§ 104.

In den Städten und zunächst in allen Städten der ersten und zweiten Classe soll außer dem herkömmlichen Bürgerrecht ein engeres Bürgerrecht statt haben, welches einer Auswahl von Bürgern ertheilt wird. Von den Theilnehmern an diesem engeren Bürgerrecht geht die Bildung einer Bürgerbewaffnung aus, welche ohne in gewöhnlichen Zeiten Dienste irgend einer Art zu thun, im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu deren Wiederherstellung auf Aufforderung und unter Leitung der städtischen Obrigkeit bevollmächtigt ist.

Zu festgesetzten Zeiten werden Waffenübungen gehalten.

In dieses engere Bürgerrecht können auch Einwohner der Stadt, welche nicht Bürger sind, als Ehrenbürger von den Theilnehmern durch Mehrheit der Stimmen aufgenommen werden.

§ 105.

Die in den bäuerlichen Verhältnissen des Königreichs bereits verfügten und noch bevorstehenden Veränderungen werden in ihrer Entwicklung manche Umgestaltung in den verschiedenen Provinzial- und Gemeinde-Verfassungen zur nothwendigen Folge haben. Alle hierin zu bewirkenden Veränderungen sollen mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden, nachdem die Provinzial-Landschaft, die es angeht, vorher mit ihrem Bedenken gehört worden.

Mittlerweile soll der Unterschied zwischen grundherrnfreien und pflichtigen Landbesitzern in Hinsicht auf ihre Berechtigung zur Theilnahme an den Provinzial-Landschaften und der allgemeinen Ständeversammlung hiemit in allen Provinzen aufhören.

§ 106.

Die Mitaufsicht und Controlle, welche die Provinzial-Landschaften über die Verwaltung der Landes-Steuern und die Abtragung der Landesschuld durch die von ihnen zum Ober-Steuer- und Schatz-Collegio gewählten Schatz-Räthe üben, dauert ungeschmälert fort.

§ 107.

Ein neues Civil- und Comunal-Gesetzbuch, eine neue Prozeß- und allgemeine Polizei-Ordnung können nicht ohne Berathung mit der allgemeinen Stände-Versammlung eingeführt werden.

§ 108.

Kein Unterthan darf anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden und länger als vierundzwanzig Stunden im Gefängnis gehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

§ 109.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, es sey denn, daß er vor sein Obergericht gestellt würde; und es soll ohne ein vorhergehendes Gesetz kein außerordentliches Gericht eingesetzt werden.

§ 110.

Die Justiz ist unabhängig und allein auf die Entscheidung nach den bestehenden Rechten verpflichtet. Der Richter ist unabsetzbar, außer durch richterliches Erkenntnis. Es kann aber die Entfernung vom Amte nicht bloß den strafbaren oder untauglichen, sondern auch den wegen offenkundig anstößiger Sitten unwürdigen Richter treffen.

§ 111.

Um die völlige Unabhängigkeit der Justiz zu begründen, soll die Gerichtsbarkeit der Administrativ-Behörden aufgehoben werden, und diesen lediglich die Cognition über polizeyliche Vergehungen bleiben.

§ 112.

Kein Todesurtheil wird vollzogen ohne die Bestätigung des Königs, in dessen Hand die Begnadigung und überhaupt die Milderung und Erlassung der Strafen liegt.

Doch soll keine gerichtliche Untersuchung, welche gesetzlich eingeleitet ist, auf dem Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

§ 113.

Die Förderung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen in den Landesgerichten soll in ernstliche Erwägung gezogen werden.

§ 114.

Die drei christlichen Religionen, welche durch die Wiener Congreßacte gleichgestellt sind, genießen gleiche politische Rechte.

Sollten neue Secten sich bilden und auf Religionsübung Anspruch machen, so haben diese ihr Bekenntniß einzureichen und es hängt von der Entscheidung der Regierung ab, inwiefern ihnen die Ausübung ihres Cultus zu gestatten ist.

Die Juden sollen überall im Königreiche gleichmäßige Rechte genießen und diese Rechte sollen festgesetzt werden.

§ 115.

Jeder volljährige Unterthan darf das Recht der Petition an die hohen Landesbehörden üben.

Die Petition muß schriftlich abgefaßt und mit der Namensunterschrift der Bittsteller versehen seyn.

Keine Petition, welche Staatsverhältnisse betrifft, darf übergeben werden, welche nicht wenigstens von einer obrigkeitlichen Person, als einem Ortsvorstande, einem Rathsmitgliede oder Bürger-Vorsteher mitunterschrieben ist. Sie wird im Übertretungsfalle, bei übrigens gesetzlichem Inhalt, als nicht übergeben betrachtet.

Keine Bittschrift darf durch mehr als 5 Individuen überreicht werden. Das Erscheinen einer größeren Anzahl wird als ein Versuch zur Unruhestiftung geahndet.

Bittschriften an die Kammer werden durch ein Mitglied derselben, nie persönlich, übergeben.

§ 116.

Die Freiheit des geistigen Verkehrs und somit der Presse und des Buchhandels soll als Grundsatz aufrecht erhalten werden und die Censur wird nur in den durch die deutschen Bundesgesetze vorgeschriebenen Fällen stattfinden.

Alle Strafurtheile über Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 117.

Alle Regierungsbeamten und Communal-Obrigkeiten leisten beim Antritte ihres Amtes den Eid auf dieses Staatsgrundgesetz.

§ 118.

Aus älteren landesherrlichen Verfügungen, welche mit den unter der Form des Gesetzes ausgesprochenen Bestimmungen dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen, als namentlich das Patent vom 7. December 1819 und das Reglement vom 14. December 1819 werden, insofern sie dieses thun, hiemit außer Kraft gesetzt.

V.

Hochwohlgeborner,

Hochzuverehrender Herr Geheimer Cabinets-Rath!

Der Inhalt des Schreibens Ewer Hochwohlgebornen befestigt mich in dem Entschlusse, welchen ich früher zweifelnd bei mir trug, Ewer Hochwohlgebornen einmahl ganz aufrichtig zu schreiben „was ich von der Lage der Zeit und des Landes denke“, dem ich meine Kräfte gern und mit Treue widmen werde. Vielleicht hätte ich, was ich jetzt thue, besser schon bei Übersendung des Entwurfs gethan, aber ich konnte eine natürliche Scheu mehr als billig hervorzutreten, nicht besiegen. Nehmen Sie mit gewohnter Güte auch den flüchtigeren Ausdruck auf.

Meine entschiedene Überzeugung war von jeher, daß sich der Anspruch des Volks auf eine Anzahl veränderter Grundeinrichtungen gar nicht mehr zurückhalten läßt, meine Hoffnung ist, daß er sich noch zum rechten Ziele leiten lasse. Meine Furcht ist, daß man durch Widerstand am unrechten Orte Europa republikanisiren wird. Hätte man vor 15 Jahren dieser Überzeugung Raum gegeben, so wäre Europa die entsehlliche Krise der Gegenwart erspart worden; man tröstete sich in Deutschland mit dem Gedanken, es zeige sich im Volk kein Bedürfniß nach Verfassungen, aber eben dieses Bedürfniß hätte man nicht abwarten sollen; denn die mit der Muskelkraft schwer arbeitende Menge wird wol nie lernen, Staatsverhältnisse anders als mit der Faust zu behandeln. Was im letzten Jahre in Deutschland demoralisirt ist, ersetzt sich nicht so leicht.

Wie es steht, erscheint es mir als der Hauptberuf des Staatmanns, die Krise abzukürzen. Ich will dabei nicht leugnen, daß sich die Lagen Europäischer Politik vielleicht noch so fügen können, daß die Sache auf ein Paar Jahre hingeshoben werden möchte, aber der nächste Ausbruch bringt dann Zerstörung, wäre es auch mit dem Untergange der Zerstörer selber.

Die Krise wird abgekürzt, wenn die Grundverhältnisse der künftigen Staatsordnung sich schnell definitiv bestimmen.

Ich will nicht sagen, daß das die besten Zeiten der Menschheit sind, in welchen sich Alles um den Staatshaushalt und die Geldwirthschaft dreht, aber es steht wirklich so; auch der Hannoverische ist zerrüttet; aber es hat Hannover eine Heilkraft in seinen Domänen. Wird die Verwendung des Domänialvermögens für den Staatshaushalt verwilligt, das System der Verwaltung desselben offen dargelegt und einer durchgreifenden Änderung unterzogen, so ist das Wichtigste geschehen. Obgleich, meines Erachtens, noch nicht Alles. Ich glaube, daß durch den Verkauf eines großen Theils der Domänen, durch Verschlagung eines andern Theils, der Bauernstand wahrhaft erst begründet, und ein bedeutender Theil der Staatsschuld getilgt werden möchte. Weit entfernt, Objecte der Besteuerung zu entziehen, würde dieser Verkauf die Objecte vermehren.

Tritt diese Veränderung mit dem Domanium mit der Ablösung der Grundlasten in Verbindung, so bleibt dann kein einziges Verhältniß im Innern übrig, welches die Publicität scheuen dürfte, und so sehr es nur an sich wünschenswerth erscheint, daß die Bestimmungen der deutschen Bundesmächte in Absicht der Preßfreiheit gleichlautend seyn möchten, so scheint mir doch der jetzige geseklose Zustand der Preße in Deutschland schlimmer als alles andere. Es wird jetzt in Deutschland so ziemlich Alles gedruckt, ohne Druckort und Verleger. Es kann seyn, daß eine ruhigere Zeit zurückkehrt, da man dieses zu hemmen weiß, aber dann werden in Belgien und Frankreich noch ärgere Dinge gedruckt erscheinen, verboten, aber gleichwohl gelesen werden. Am Ende wird doch die Preße jedem einzelnen Bundesstaate überlassen bleiben; denn Osterreich wird sich nie zur Preßfreiheit bequemen, die weder sein Katholicismus, noch der Charakter seiner Staatsverwaltung erträgt, und eine längere Polizeisperrre verderbt, erbittert, und giebt dem Aufstande Entschuldigung. Nennung des Verlegers und Druckers, Cauttionen für die periodische Preße und ein Preßgericht von strengen und wackern Männern, bleiben die einzigen Hülfen; denn am Ende geht doch alle Sicherheit im Staate vom Charakter der Minderheit der Staatsbürger aus.

Darum habe ich auch, wie jetzt die Zeiten stehen, in der Bürgerbewaffnung, in der Art, wie im Entwurfe angegeben, immer nur eine Sicherheitsmaasregel gesehen; ganz gewiß, sie ist dem Misbrauche unterworfen, aber um so nothwendiger, da doch auf die Dauer die Verminderung des stehenden Militärs, welches die Hälfte der Staatseinkünfte verschlingt, unerläßlich scheint.

Ist nun, wenn es mir erlaubt ist, hypothetisch fortzufahren, die Gewährung der eben bezeichneten Hauptanliegen Allerhöchsten Orts zu gewärtigen, und entspricht der praktischen Durchführung dieser tiefgreifenden Veränderungen die Tüchtigkeit der Beauftragten, so glaube ich, ist die Frage über die Form der künftigen Repräsentation für den Unterthan fortan eine secundäre, und keine sehr eilige. Sollte aber keine Gewährung zu erwarten seyn, so müßte jede Veränderung in diesen Formen in dem Sinne unternommen werden, um das Wiedervorkommen solcher Fragen, aber doch den Sieg solcher Anträge in den Kammern zu verhindern, also Unzufriedenheit mit sich führen. Das nun wäre die unglücklichste Wendung der Sache.

Ich meines Theils würde, wenn ich mich als Mitglied der zweiten Kammer denke, überhaupt für den Augenblick mich dem Antrage auf Stiftung eines Grundgesetzes vielleicht widersezt haben; die Verhältnisse scheinen mir hierzu noch nicht reif genug; mir würde auch noch jetzt dünken, daß durch eine Königl. Erklärung, welche jene Verwilligungen enthielte nebst der Zusage einer grundgesetzlichen Verfassung, zu der Zeit, da sich jene neu zu gestaltenden Verhältnisse hinlänglich entwickelt haben würden, etwas geschehen wäre, was jeden Hannoveraner zur größten Dankbarkeit verpflichten müßte; und in solchem Falle bliebe dann allein der neue Antheil des Bauernstandes provisorisch zu regeln.

Eine ganz andere Frage aber ist, ob nicht die Regierung eine neue Ordnung der Vertretung zu wünschen hat, um eine sichere Stütze und einen Halt in der Zeit zu gewinnen. Ich bitte um Erlaubniß, in dieser Hinsicht meine Ansicht etwas näher entwickeln zu dürfen.

In Wahrheit betrachte ich die zweite Kammer als die eigentlich staatswirthschaftliche, sie hat in dieser Hinsicht Nachdruck und Rüstigkeit genug an den Tag gelegt; es ist sogar in hohem Grade zu wünschen, daß sie künftig weniger im Großen arbeite und vielmehr ruhiger auszubilden anfangen. Das nun wird schon die natürliche Folge von jenen großen Verwilligungen seyn, indem die Sachkenntniß im Werthe steigt, muß die Zungenfertigkeit schon zurücktreten, andernteils wird es im Innern der zweiten Kammer selber nicht an Opposition fehlen, wenn der Bauernstand stärker wird, den ich nur nicht (obwohl ich im Entwurfe zu ändern, Anstand nahm) bloß auf die Mitglieder des eigenen Standes beschränkt sehen, sondern allenfalls so gestellt sehen möchte, daß durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen auch ein nicht-Grundbesitzer gewählt werden könnte; (denn ich fürchte die talentlose Zähigkeit des ungebildeten Landmanns, obwohl da wieder die speciellere Kunde, die mir abgeht, die Entscheidung giebt). Überhaupt aber glaube ich nicht, daß eine Spaltung in der zweiten Kammer in den Absichten der Regierung liege und liegen dürfe; solche Kunstgriffe pflegen sich auf die Dauer an ihren Urhebern zu rächen.

So bliebe nur die Verstärkung der ersten Kammer übrig. Diese kann, da an eine Englische Pärskammer nicht zu denken ist, so bewerkstelligt werden, daß sie eines Theils besteht, außer den Standesherrn, aus erblichen Reichsräthen, welche der König aus den durch Geburt und Majorats-Vermögen am meisten ausgezeichneten Männern ernennt, andern Theils aus solchen Reichsräthen, die für ihre Person es sind. Dazu würde ich nun, ohne alle Rücksicht auf das gewöhnliche Vorurtheil, Soldat seyn und Deliberiren widerspreche sich, zunächst eine Auswahl aus den höheren Officieren des Heers vorschlagen (in denen eine bedeutende Intelligenz zu seyn pflegt, genügend, um vor der Verwechslung verschiedener Aufgaben des Lebens zu bewahren) und etwa auch der Landwehr, wenn eine solche organisirt würde, eine Auswahl aus den Obergichtern des Königreichs würde hinzutreten, das geistliche, das Schul- und Universitätswesen dürften nicht fehlen. Denn es ist gar sehr zu fürchten, daß aus dem wuchernden

Liberalismus sich ein Uebergewicht des bloß praktischen Sinnes, der sich über Wissenschaftlichkeit und höhere sittliche Bildung hoffärtig erhebt, hervorgehe.

Dergestalt käme in die erste Kammer ein bedeutendes Gewicht, theils aus dem Standes-Ansehn, durch Vermögen und persönlichen Einfluß unterstützt, theils durch ein überwiegendes Maaß eigenthümlicher Einsicht und höherer Bildung. Das Nein einer so zusammengesetzten Kammer (denn sie würde ja ihrer Natur nach doch immer mehr als Corrigens wirksam seyn) sollte schon etwas gelten in der öffentlichen Meinung, und es sollte ihr nicht an Kraft fehlen ihren Widerstand gegen übertriebene Neuerungen gründlich gelten zu machen und mit Erfolg.

Je verstimrender mich bei dem ganzen Theile der Entwurfsarbeit, der die Zusammensetzung der Kammern betrifft, das Gefühl begleitet hat, daß sich gar keine eigentliche Ansicht in der bisherigen Gestalt der Kammern ausspreche, von der ich mich doch nicht glaubte entfernen zu dürfen, um so weniger verhehle ich meine Überzeugung, daß eine Gestaltung der ersten Kammer auf diesem Wege ihr einen eigenthümlichen Charakter geben und eine große Sicherstellung für die Würde der Regierung enthalten würde; denn es sind die Zeiten so geartet, daß jeder wahre Freund des Vaterlandes wünschen muß, überall auf der Seite der Regierung seyn zu können. Nun freilich würden das Alles wieder leere Formen und Masquen seyn, wenn nicht Männer von rechter Bedeutung und unabhängigem Charakter in die Kammer als lebenslängliche Rätthe berufen würden, Männer, die auch den Krieg mit der verirrten öffentlichen Meinung nicht scheuten, und eben deshalb vielleicht diejenigen wären, denen der Staat auch die richterliche Entscheidung über Angelegenheiten der Presse mit Vertrauen übergeben könnte. Eine solche Befähigung wird sich aber nicht gerade immer an die höchsten Stellen knüpfen und daher müßte die Ernennung sich nicht an gewisse Würden oder Ämter binden, sondern lediglich von der Regierung ausgehen. Da diese Männer aber vielleicht durch ihren anderweitigen Beruf öfter abgehalten werden, könnte es nützlich seyn, den Mitgliedern der ersten Kammer auch im Nothfall,

nach besonders eingeholter Erlaubniß, das Recht der schriftlichen Stimme zu gestatten.

Diese Gestaltung der ersten Kammer würde in weiterer Folge nothwendig auch die zweite umgestalten, aus der zunächst dann das geistliche und gelehrte Element auszuscheiden wäre, eben so gewiß aber freilich aus der ersten die Deputirten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

Sollten Ew. Hochwohlgebornen diese Ansicht der Beachtung werth und würdig weiter mitgetheilt zu werden, finden, so bin ich bereit, sie in einem kurzen Aufsatze ohne Aufschub zu entwickeln, in welchem ich freilich nicht viel weiter gehen könnte, als hier geschehen. Überhaupt bitte ich Ew. Hochwohlgebornen überzeugt zu seyn, daß ich stets angewandt seyn werde, mich ohne Rücksicht auf Gunst nach dem Maaße meiner Einsicht mit vollkommener Offenheit zu erklären, aber ich scheue über Alles den Vorwurf der Zudringlichkeit und der politischen Projectmacherei.

Indem ich den Inhalt dieses Briefes wieder überlaufe, sehe ich, daß meine Feder etwas rasch gegangen ist; mancher minder gemessene Ausdruck wird der Rücksicht Ew. Hochwohlgebornen gar sehr bedürfen, welcher ich unbedingt vertraue.

Die neue Senats-Ordnung muß etwas langsam circuliren; sie ist noch nicht an mich gekommen. Was ich davon gehört, hat mich sehr aufmerksam gemacht, und ich glaube, daß man sich viel Heilfames davon verspricht.

In der mir übertragenen Stelle im Policeyrathe erkenne ich das ehrenvolle Vertrauen des Ministerii dankbar und will mir angelegen seyn lassen, es zu verdienen.

Möge der Himmel Ewer Hochwohlgebornen in der schwierigsten Wirksamkeit die Gesundheit und Heiterkeit erhalten, welche Ihnen Alle wünschen, die es mit unserer Universität und dem Vaterlande gut meinen.

Göttingen d. 24sten May 1831.

Ew. Hochwohlgebornen

ganz gehorsamster Diener
F. Dahlmann.

XI.

Die Geburtsstätte der Königin Louise von Preußen.

Historische Mittheilung unter Benutzung älterer authentischer
Aufzeichnungen.

Vom Regierungsrath Sievert in Hannover.

Als im Jahre 1861 der Abbruch des s. g. Commanden- oder Prinzenhauses hieselbst beschlossen war, welches Gebäude auf einer Anhöhe oberhalb der offenen Reitbahn hinter dem früheren Königlichen Reithause (jetzt Concerthaus und Stadttheater) stand, ließ der König Georg V. durch sein Oberhofmarschallamt eingehende Nachforschungen darüber anstellen, ob dies landesherrliche Lusthaus auf dem Reitwalle die Geburtsstätte der Königin Louise von Preußen, Gemahlin des Königs Friedrich Wilhelm III. sei. Dieser Umstand sollte nämlich bei Entscheidung der Frage, ob das alte Gebäude an einer anderen Stelle wieder aufgebaut werden solle, mit berücksichtigt werden.

Bei dieser Sachlage hielt der Oberhofmarschall von Malortie zunächst bei dem inmittelst verstorbenen Steuerdirector Dr. Brönnenberg eine Anfrage, weil dieser mehrfach über stadthannoversche Verhältnisse geschrieben, namentlich auch i. J. 1831 eine topographische Schrift „Die Stadt Hannover und ihre nächste Umgebung“ im Drucke hatte erscheinen lassen, welche Schrift die Angabe enthält, daß der damals regierende König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bei seinen Besuchen in Hannover auch den im Königlichen Reithause abgehaltenen Stallparaden beigewohnt habe, wenige Schritte entfernt „von der Geburtsstätte seiner unsterblichen Louise“, unter welcher Bezeichnung das nördlich vom Reithause belegene Lusthaus,

das f. g. Commandanten-, oder Prinzenhaus verstanden werden sollte. Auf die Anfrage des Oberhofmarschallamts hat der Genannte erwidert,*) daß die von ihm über die fragliche Geburtsstätte gemachte Angabe sich auf die damals in dieser Angelegenheit allgemein verbreitete gewesene Meinung stütze, welche namentlich von älteren zuverlässigen Leuten ausgesprochen sei. Auch die anderweit in dieser Richtung angestellten Nachfragen Seitens des Oberhofmarschallamts, insbesondere auf dem hiesigen Königlichen Archive haben Bestimmtes nicht ergeben, und nur die obige Erklärung bestätigt, dahin gehend, daß früher stets angenommen worden, daß das Lusthaus auf dem Reitwalle die hier in Frage stehende Geburtsstätte sei.

Spätere Schriftsteller, welche über die Stadt Hannover geschrieben, haben (anscheinend ohne ihrerseits weitere Nachforschungen anzustellen) jene einbezeugte allgemein verbreitete Angabe als zutreffend adoptirt, und in ihre Druckschriften aufgenommen, und wird diese allgemeine Annahme vermuthlich auch dem Umstande zu Grunde liegen, daß an dem i. J. 1875 in der Nähe jenes, 1861 abgebrochenen, Lusthauses neu erbauten Eckhause der Lützow- und Goethestraße eine Gedenktafel angebracht und noch vorhanden ist, lautend: „An dieser Stätte stand das Geburtshaus der Königin Louise von Preußen.“ Auch in neuerer Zeit hat man wohl an dieser Auffassung fest gehalten, wie das z. B. aus einem in der Berliner Frauenzeitung vom 22. Sept. 1889 enthaltenen Artikel über die „alten Welfenschlösser“ zu ersehen, wo das im Welfengarten hieselbst wieder aufgebaute Lusthaus vom Reitwalle (das f. g. Prinzen- oder Commandantenhaus) als Geburtsstätte der Königin Louise von Preußen beschrieben und abgebildet ist.

Ich habe in meiner 1888 erschienenen, als Manuscript gedruckten Schrift: „1837—1887. Sammlung topographischer stadthannoverscher Nachrichten aus den letzten fünfzig Jahren“,

*) Die betreffende Correspondenz hat sich unter den Nachlasspapieren meines 1884 hier verstorbenen Onkels, des Steuerdirectors Dr. Brönnenberg befunden.

S. 29 gesagt, daß die Königin Louise von Preußen im Palais an der Leinstraße hieselbst geboren sei, für welche Behauptung ich verschiedene Momente geltend zu machen habe.

Erstens. Vor der Thronbesteigung des Königs Ernst August ward hier allseits dafür gehalten, daß nicht allein die Königin Louise von Preußen in dem erwähnten Lusthause am Reitwalle geboren, sondern daß das Gebäude auch als Geburtsstätte ihrer Schwester, der Königin Friederike von Hannover anzusehen sei, welche Annahme später durch die Königin Friederike selbst als unrichtig bezeichnet worden, indem dieselbe nachweislich wiederholt ausgesprochen hat, daß sie nirgend anders als in dem Palais an der Leinstraße geboren sei. Es dürfte sich hieraus ergeben, wie trügerisch es überhaupt ist, auf allgemeine mündliche Ueberlieferungen ohne nähere Basis, welche der Eine dem Andern nacherzählt, großen Werth zu legen; für die Behauptung, daß die Königin Louise in dem fraglichen Prinzen- oder Commandantenhause geboren sei, konnte man aber dem Vorstehenden nach sich nur auf solche mündliche Mittheilungen berufen. Eine ähnliche, auf allgemeine Ueberlieferungen sich stützende Angabe ist hier in neuerer Zeit gleichfalls als Irrthum constatirt, indem bis vor wenigen Jahren hier überall angenommen wurde, daß das abgebrochene landschaftliche Haus an der Osterstraße hieselbst für den Kurprinzen Georg Ludwig, nachherigen König Georg I. von Großbritannien 1711 von der Regierung erbaut, und nachher, als die Kurfürstliche Familie ihren dauernden Wohnsitz in England genommen, von den calenbergischen Landständen 1714 erworben sei, welche Behauptung sich in den meisten in diesem Jahrhundert erschienenen Schriften über die Stadt Hannover vorfindet. Beim Abbruch dieses Gebäudes im Jahre 1881 hat sich aber ergeben, daß dasselbe nach Inhalt einer im Grundstein aufgefundenen Steinplatte von Anfang an von den Landständen für eigene Zwecke bestimmt und erbaut worden, wodurch, also eine in Folge mündlicher Ueberlieferung bisher allgemein verbreitete gewesene Ansicht sich als durchaus unzutreffend herausgestellt hat.

Zweitens mag nachstehendes Zeugniß einer alten, vor etwa 20 Jahren verstorbenen zuverlässigen Dame erwähnt werden, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts hier geboren wurde und sich dann lange Jahre in dem Hause ihres Verwandten, eines angesehenen hiesigen Bürgers, Namens Leo, aufgehalten hat. In diesem Leo'schen, an der Leinstraße, der Mühlenstraße gegenüber belegenen Hause*) ist noch zu Anfang dieses Jahrhunderts vielfach davon die Rede gewesen, daß, als die Ehefrau Leo im März 1776 ihrer Entbindung entgegengesehen, sie eine Hebamme zugezogen habe, welche zugleich zu der bevorstehenden Niederkunft der Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, Gemahlin des damaligen im Palais an der Leinstraße wohnhaften Gouverneurs engagirt gewesen, in Folge dessen die zur Assistentz zugezogene Frau Anfangs März 1776 abwechselnd im Palais an der Leinstraße und in dem benachbarten Leo'schen Hause sich aufgehalten habe, und dann von derselben beide Wöchnerinnen kurz nacheinander in den betreffenden Wohnungen an der Leinstraße entbunden seien. Diese Mittheilung gewinnt dadurch noch an Glaubwürdigkeit, daß ausweislich des Kirchenbuchs der hiesigen Marktkirche die Ehefrau des bezeichneten Bürgers am 9. März 1776 von einem Knaben entbunden ist, während die Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz laut des anliegenden Tauffcheins Tages darauf am 10. März 1776 ihre Tochter Louise geboren hat.

Drittens. Der in Hannover 1748 geborene, daselbst 1817 verstorbene Geheime Cabinetsrath Patje, welcher als Schriftsteller mehrfach hervorgetreten, sagt in seinem 1816 geschriebenen Buche „Wie war Hannover?“, daß das fragliche Lusthaus im Laufe der Zeit verschiedenen angesehenen Persönlichkeiten zur Nutzung nach einander überwiesen sei, ohne freilich die einzelnen Nutzungsperioden näher zu bezeichnen, und bemerkt dabei, daß auf diese Weise jenes Besitzthum sowohl

*) Dies Haus an der Leinstraße ist bei dem Durchbruche von der Köbelinger= zur Leinstraße 1890 beseitigt; in demselben hat der bekannte Graf Königsmark seine Wohnung gehabt, welcher 1694 im Schlosse getödtet wurde, und dessen Leichnam dann in unaufgeklärt gebliebener Weise fortgeschafft worden.

der Gräfin von Yarmouth, als auch dem damaligen Gouverneur von Hannover, Prinzen von Mecklenburg-Strelitz, sowie dem Feldmarschall von Spörcken und Anderen von dem Könige zur Sommerzeit bewilligt worden. Diese Angabe bezüglich des genannten Prinzen findet in einem Aufsatze Bestätigung, welcher im „Vaterländischen Archive für Hannoversch-Braunschweig'sche Geschichte“, Jahrgang 1833, Bd. 1, unter dem Titel „Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz als Gouverneur der Residenzstadt Hannover“ enthalten ist. Dort heißt es auf der 8. Seite: Der Herzog bewohnte Theils den, jetzt die Winterresidenz Sr. Königlichen Hoheit des Vicekönigs bildenden Pallast (auf der Leinstraße), Theils, und zwar „im Sommer“, den Königlichen Pavillon auf dem Reitwalle, genannt Weyhen-Löbe*) (d. i. das spätere s. g. Prinzen- oder Commandantenhaus).

Da nun die Königin Louise am 10. März 1776 geboren, so wird bei den hiesigen climatischen Verhältnissen wohl schon aus diesem Grunde kaum anzunehmen sein, daß die prinzliche Familie bereits Anfangs März, zumal die Gemahlin des Prinzen ihrer Entbindung entgegen sah, eine Sommerwohnung auf dem Reitwalle bezogen gehabt.

Viertens. Vor Allem kommt aber in Betracht, daß die Behauptung, die Königin Louise sei in dem landesherrlichen Lusthause am Reitwalle geboren, aus dem Grunde als vollkommen fehlsam erscheint, weil, wie sich nachweisen läßt, das Haus am 10. März 1776 sich noch gar nicht im Besitze der Familie des damaligen Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz befunden hat, dies Besizthum vielmehr erst gegen Ende des Jahres 1776 derselben zum Sommeraufenthalte überwiesen worden. Der König Georg der Andere hatte nämlich dies Wesen mit Park, welches bisher von dem General-Vient. von Ilten benützt war, der Gräfin von Yarmouth zur lebens-

*) Der Name „Weyhen Löbe“ erklärt sich dadurch, daß dieses landesherrliche Lusthaus, welches später Commandanten- oder Prinzenhaus genannt wurde, zum Sommeraufenthalte d. i. als Löbe = Lobe = Laube für die Gemahlin des Generals von Weyhe i. J. 1705 erbaut war.

länglichen Nutzung eingeräumt, und war nach deren Tode i. J. 1765 vom Könige Georg III. verfügt, daß das Haus mit Garten nunmehr weiter dem Feldmarschall von Spörken, und zwar gleichfalls auf Lebenszeit übergeben werden solle, von welcher Vergünstigung dieser Nutznießer bis zu seinem Ableben im Sommer 1776 Gebrauch gemacht hat. Nach dem Tode des 2c. von Spörken ist das Wesen für die Familie des damaligen hiesigen Gouverneurs, Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz, bestimmt, und derselben November 1776 überwiesen. Vor November 1776 hat dem Prinzen dieses Lusthaus also überall nicht zur Verfügung gestanden; es hat derselbe vielmehr vor jener Zeit das Palais an der Leinstraße, sowohl im Sommer, wie auch im Winter als Wohnung inne gehabt.

In Übereinstimmung mit dem Ergebnis vorstehender Darlegung hat der Kaiser Wilhelm I. bei seinen verschiedenen Besuchen in unserer Stadt wiederholt ausgesprochen, daß seine Mutter in dem Palais an der Leinstraße geboren sei, welche Äußerung von verschiedenen Zeugen bestätigt werden kann.

Da es von Interesse sein wird, den Tauffchein der beiden Königinnen Luise von Preußen und Friederike von Hannover einzusehen, wird eine getreue Copie der Documente hieneben angeschlossen und zugleich über den Vater dieser beiden Königinnen folgendes hinzugefügt: Der Prinz Carl von Mecklenburg-Strelitz, der Großvater des jetzt regierenden Großherzogs Friedrich Wilhelm war hier in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Königlich Großbritannischer und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer General-Lieutenant und Chef eines hier garnisonirenden Regiments, sowie als Gouverneur längere Jahre wohnhaft, und folgte i. J. 1794 seinem verstorbenen Bruder in der Regierung als Herzog Carl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz; i. J. 1815 nahm er den Titel „Großherzog“ an, und starb i. J. 1816. Während seines Hierseins hat sich derselbe die größte Hochachtung und Verehrung der Hannoveraner erworben, und waren das stets bewiesene große Pflichtgefühl bei Ausrichtung der dienstlichen Obliegenheiten, sowie die wahrhaft edlen und menschenfreund-

lichen Gesinnungen des prinzlichen Gouverneurs von den Hannoveranern allseitig anerkannt. Es sind hier noch Briefe des Letzteren vorhanden, von denen drei in dem oben erwähnten Artikel im Vaterländischen Archive (Jahrgang 1833, Bd. I) abgedruckt sind, welche gleichfalls von dem höchst gewissenhaften und ehrenwerthen Charakter des damaligen Prinzen Zeugnis geben.

Getaufte Kinder

von

Siesiger Königl. und Churfürstl. Garnison
in Hannover.

1.

Anno 1776.

Name des Kindes:

Louisa Augusta Wilhelmina Amalia.

Eltern:

Ser. Durchlaucht Prinzen Carl zu Mecklenburg=Strelitz
und Friederica Carolina Louisa Durchlaucht Prinzessin
von Hessen=Darmstadt junge Princessin geb. am 10. März
Morgens 7 Uhr.

Gebattern:

Die hohen Taufpathen waren:

- 1) Prinzess Charlotte von Hessen=Darmstadt.
- 2) Groß Fürstin von Rußland
- 3) Erb Prinzessin von Braunschweig
- 4) Prinzess Rohal von Engelland
- 5) Erbprinzessin von Schwerin=Mecklenburg
- 6) Mark Gräfin von Baden=Durlach
- 7) Fürstin von Deringen.

Deren Stellen haben vertreten:

- 1) Prinzess Charlotte in Hocheigener Person
- 2) Fr. Geheimt Rätthin v. Bremern
- 3) Fr. Ober Kammer Herrin v. Löwen
- 4) Fr. Prämie Ministerin v. Münchhausen
- 5) Fr. von Polenz.

Anno 1778.

Namen des Kindes:

Fridrica Louisa Carolina Sophia Alexandrine.

Eltern:

Sr. Durchlaucht Prinzen Carl zu Mecklenburg = Strelitz
 und Friedrica Carolina Louisa, Durchlaucht Prinzess
 von Hessen = Darmstadt junge Prinzessin geböhren am
 2. Mart. Vormittags 10 u. 11 Uhr.

Gebattern:

Der Regierende Herzog von Mecklenburg = Strelitz
 Die Prinzessin Ulrique von Mecklenburg = Schwerin
 Der Erb Prinz und Erb Prinzessin von Hessen Darmstadt
 Die Regierende Fürstin von Nassau Usingen
 Die Regierende Gräfin Reuß.

Deren Stelle haben vertreten:

- 1) Prinzessin Charlotte von Hessen Darmstadt
 - 2) Prinz Ernst zu Mecklenburg = Strelitz, Comodant zu
Celle
 - 3) Hr. Ober Hoff Marschall v. Lichtenstein Excel.
 - 4) Hr. Feldmarschall v. Hardenberg Excel.
 - 5) Fr. Geheimte Kriegeres Rähtin v. d. Busch
 - 6) Fr. Ober Jäger Meisterin v. Oldershausen.
-

XII.

Miscellen.

1.

Hannoversches Flugblatt a. d. J. 1740.Mitgetheilt von **Ednard Bodemann.**

Dieses Flugblatt, in Form eines Passes gedruckt, in dem barbarischen, sogen. Stüchenslatein der *Epistolae obscurorum virorum* verfaßt, findet sich in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Der Text ist mehrfach von der Hand des damaligen Bibliothekars Jung korrigiert und ist vielleicht dieser der Autor und das Blatt in Hannover gedruckt.

Nos, patientissimus et tolerantissimus Dn. Josephus Cornelius, dynasta et haereditarius dominus in Niperviz et Faxhall, inquisitor generalis arcanorum per totum mundum, et multa alia &c. &c.

Omnibus legentibus salutes innumerabiles, et quidem salutes plures, quam sunt in Polonia fures, in Italia scorpiones, in Africa leones, in Saxonia potatores, in Venetia mercatores, pisces in Marchia, sues in Westphalia, columbae in Wetteravia, haleces in Flandria, oves in Anglia et boves in Hungaria. Id est, infinitas salutes a parte ante.

Notificamus vobis, quod monstrator hujus passeporti, Fr. eremita ordinis discalceatorum et minimorum, Nos oravit, ut daremus sibi passeportum in patriam suam, et quod propterea Nobis ad cognoscendum dedit suum vitae cursum, qui ita sonat: Ipse est natus in Germania, quod factum est anno 63, et mater sua, quia pater suus mortuus erat, ipsum tenuit ad scholam, et scholae magister illum informavit in legendo et scribendo: sed quia praeceptor fuit bonus homo, dictus discipulus vero fuit soluta avis et non voluit bonum facere in schola, informator noluit porro aliquid habere ad faciendum cum isto; ergo mater eum duxit ad Jesuitas in magna civitate quae vocatur Maynz et quae jacet apud magnum fluvium, ubi princeps Luis de Baden

aliquando unam magnam batalliam exhibuit regi Galliae; sed quia rex Galliae bombardaverat istam civitatem, noluit dictus Fr. eremita manere ibidem, quia timuit, quod bomba eum aliquando posset tangere et interficere. Ergo repedavit in patriam suam Germaniam et itineravit postea cum pilgrammo quodam, qui dicebatur Caspar Finck, in pluribus scibilibus experto, in Asiam, per Constantinopel ad montem Libanon, ubi factus est monachus discalceatus, qui nullos habebat calceos et nullam pecuniam, ut calceos novos potuisset emere, quia antiqui calcei in tam longa via fuerunt dilacerati. Deinde voluit migrare in Africam, ubi dantur leones et magnae aves quae teutonice vocantur *Straußen*, ut videret tales magnas aves, quia iste fuit homo curiosus. Sed Turci illum ceperunt in mari, et ita est factus slavus Turcicus et in civitate Constantinopel barbariter tractaverunt ipsum: quod ei non adstabat: sed quia magnam habuit confidentiam ad magnum Christophorum, hic fecit, ut cum aliis slavus, qui in Seraglio una fuerunt, in nocte aliquando per fugam se salvaret in Italiam: ubi vidit bellum inter imperatorem et regem Galliae et quomodo princeps Eugenius, magnus generalis, abstulit ex civitate Cremona ducem Villeroy et quidem vivum, et illum duxit ad populos suos, qui stabant ad fluvium Po. Deinde vidit dictus frater, quomodo per multa artificia et corruptiones pax facta est in Utrecht et tandem in Baden, et quomodo rex Galliae Ludovicus XIV. mortuus est, pro quo Germani magnum metum habuerunt. Deinde dictus frater eremita ivit in bellum, postquam celavit suam personam, ut non fuerit cognoscibilis, et tunc factus est furierius, quia potuit bene scribere, legere et calculare, et vidit ille, quomodo princeps Eugenius imperatoris generalissimus Turcos verberavit apud Belgrad et quomodo accepit hanc civitatem. Sed quia saepe dictus frater eremita non potuit bene portare fatigationes bellicas, dimissionem suam petiit et accepit. Profectus ergo est per Germaniam in Galliam, ubi vidit Regentem, qui fuit dominus subtilis, et vidit praeterea multa mirabilia in civitate Paris et vidit etiam celebrem illum mercatorem actiarum, quem vocabant Lau. Hic fuit valde dives et multas millones lucrificet in brevi tempore solummodo per papiros. Postea audivit, quod multae naves Anglicae et Hispanicae adventae essent in mari mediterraneo; voluit ergo videre istas naves, quia debebant esse valde magnae. Vidit etiam istas naves, et quomodo Anglicus admiralus Bing multas naves Hispanicas cremavit et terebravit in fundum; quomodo hic coegit Hispannos ad faciendam pacem, quam etiam fecerunt. Deinde venit ille in Hispaniam, ubi locutus est cum cardinale Alberoni, qui habet caput valde acutum et qui eum recommendavit in Sueciam; sed quia in Suecia est magnus frigor, noluit ibi diu

manere, sed in Hollandiam ivit, ubi vivere quilibet potest sicut vult: sed debet iste habere pecuniam, quia nemo ibi dat alicui aliquid frustra. Quia autem Fr. eremita non habuit multam pecuniam, ivit in Americam cum quadam navi, et ibi invenit aurum et diamantes et lapides pretiosas in magna copia. Sed quia Hispani semper insultaverunt naves ex Anglia venientes et noluerunt pati commercium Anglorum, quia Angli intelligunt commercium multo melius, quam Hispani, igitur Angli non potuerunt portare diutius Hispanorum injurias et crudelitates, et quia Hispani nullam iis voluerunt dare satisfactionem, sed putarunt, quod possent dirigere totum mundum, cum tamen non sint ita fortes et sapientes, sicut Angli; hinc bellum accepit principium suum, quod bellum causarunt unci Hispani per injustitias suas et crudelitates. Et eventus monstravit, quod Hispani non habent jus et quod sese nunc timent prae Anglis. Nam Anglicus admiralus Vernon habuit tantum sex naves Anglicas, cum quibus cepit Portobello, locum fortissimum, qui habuit quatuor castella lapidea. Sed fecit tam magnum et terribilem ignem iste admiralus Anglicus Vernon, quando venit cum suis sex navibus ad Portobello, ut putaverint Hispani, quod diabolus vivus venerit ad eos ex inferno. Omnes Hispani dicunt nunc, quod omnes diaboli non possent tam magnum ignem facere, quam facit iste admiralus Vernon: et Hispani statim trepidant, quando audiunt modo suum nomen. Sciunt enim nunc, quod hic admiralus melius intelligit bellum, quam Hispani, quia tam magna facta fecit cum tam paucis navibus. Instituerunt isti processiones publicas in tota America contra istum admiralium Vernon, et precantur omnes Hispani, ut ventus eum auferat cum suis sex navibus, cum tamen tantummodo quinque naves adhibuerit iste, quando cepit Portobello, quia una navis wachtam tenuit multo infra istud fortalitium, sicut omnes videre possunt ex charta, quae in cupro puncta est et quae illius civitatis capturam repraesentat. Pugnant enim Angli sicut vivi leones, quando sunt in praelio: quod etiam experimentati sunt Galli, qui verberati sunt usque ad caput a duce Marlebourg apud Blenheim sive Hochstat, et tunc Angliae regina conservavit imperatorem super throno, a quo eum volebat dejicere rex Galliae: quae Germania semper infinitas obligationes habere debet Angliae: quia, nisi Angli tunc fuissent, omnes Germani devorati fuissent a Gallis. Sed Angli fuerunt illo tempore angeli tutelares Germaniae: quare ipsis debetur laus, honor et gloria in secula seculorum, Amen. Postquam igitur ista omnia vidit saepefatus Fr. eremita, timuit ille, quod posset perire in hoc bello Americano: quare in Europam per mare repedavit et venit Compostellam, ubi votum fecit, quod nollet amplius in periculum

se tradere, sed reverti in patriam suam Germaniam, quia audivit, quod rex regum optimus, REX MAGNAE BRITANNIAE vellet venire in Hannover, ut videret aliquando suos populos fideles Hanoveranos, quos amat sicut verus pater cordialiter, et sui populi EUM vicissim ex totis cordibus et ex totis mentibus et animabus amant, sicut decet, et sese omnes Hanoverani traderent vivos ad comburendum pro suo optimo et karissimo rege et patre. Et habent isti populi Hanoverani maximas rationes, ut hoc faciant, quia hic REX et PATER PATRIAE thesauros suos aperuit et pro multis tonnis auri frumentum emere jussit, ut populi sui haberent panem et aliquid ad edendum. Fuit enim magna fames in omnibus provinciis Germaniae propter longam et duram hyemem, et cum aliae provinciae nullum haberent panem et nihil ad edendum, quia nulla vel pauca pecunia est in camera multorum principum, istas provincias oportuit famem pati: alii principes enim ducunt nimis magnum statum, quare semper camera illorum est vacua; et isti non habent tam bonos camera-listas, sicut sunt in Hanovera, qui sui similes non habent in tota Germania: habent enim praefectos suos sub forcipe, ut hi nullos facere possint excessus, sed oportet illos regi dare, quod est regis, sicut scriptum est in evangelio: hinc nunquam est vacuum in camera Hanoverana, sicut est alibi, sed Hanoverani nihil quaerunt post talia, quia sciunt, quod REX suus et PATER PATRIAE verus magnos habet thesauros et multas millones thalerorum possidet, et quod sibi ipsi facit laetitiam maximam, quando alicui bonum facit et gratiam exhibet: semper enim est gratus et laetatur in corde, quando videt, quod populis suis et minimo etiam subdito bene est. Ergo saepedictus Frater eremita maxime cupidus fuit, videre optimum REGEM et propterea passeportum a nobis petiit, sicut in vestibulo memoravimus, ut secure et absque impedimento itinerari possit in Germaniam neque incideret in manus advocatorum: dixit enim, quod audiverit in sua juventute, multos advocatos malos dari in Germania, qui apud nasos circumducant homines et eorum crumenas purgent, dixit autem insimul, quod dentur etiam honesti et docti advocati, sed quod hi sint valde rari. Ne igitur crumpisici aliquid attentent contra saepedictum Fratrem eremitam, hoc passeporto eundem volumus munire. Statuimus igitur sub comminatione nostrae irae, ut dictum Fratrem eremitam libere et secure ubique per mare et terram, per montes et valles, per prata, pascua, via et in via, flumina, rivos, sluzas, agros cultos et incultos, sylvas, rubeta, cespites et quidquid nominari potest, sine aliqua molestia, impedimento aut ejusmodi aliquo transire patiantur. Et quia sanus apud nos aer est neque una pestilentia aut alius

unus morbus contagiosus sentitur, hinc eundem Fratrem eremitam pas- et repassare volumus. Id quod a quolibet legente pro sui status conditione, sub assecuratione reciproci, decenter hisce expetimus.

Datum in Europa in civitate Cornutorum die undecim millium virginum, Anno 1740.

(L. S.)

Josephus Cornelius
m. p.

Vt. Jeremias Kuckuck
p. t. Proto-notarius.

Ad mandatum
Andreas Kleinsten-
gel, p. t. Notarius
et calfactor.

2.

Höhere Töchtererziehung im 17. Jahrhundert.

„Ein Testament oder Verordnung der Frau von Quikau*), ihren beiden Töchtern hinterlassen.“

Mitgetheilt von Eduard Bodemann.

Unter obiger Aufschrift fand ich unter den handschriftlichen genealogischen Sammlungen der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover das nachfolgende Schriftstück, von einer Hand aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts geschrieben, welches ich als von Interesse sowohl für die Geschichte der deutschen Töchtererziehung, als auch der niederländischen Sprache im 17. Jahrhundert mittheile:

„Mine leiven Döchter, Anue Kunecke un Gödecke Christine, diwyl ic woll förchte, dat ic ut dükem lager woll nich wedder upstahn, sundern woll upgahn un starben were, jy uu averst nich by miß sied, dat ic jüß grundlich seggen un lereu kan, wo jy by auneru lüen sied, san hebbe ic dükem brecv mit eigen händen schreven un underschreven un versegelt, jüß taun gedechtniß hinnerlaten, un bevele jüß, dat jy jüß darna richten schölt na minem afstarven.

1. Vort erste schull jy vor allen dingen gottesfürchtich sien, vlytig beden un in de kercke gan. Wenn jy in der kercke sied, san sittet hübsch êrbar un stille vor jüß hen un seihet ja uich up na den lüen, sundern seihet alleene na dem paster; wenn jy aver wegen unwedders oder schwachheit nich könnet in de kercke komen, san schöll jy to huse vlitig lesen un beden in gottesfürchtigen hilligen böchern,

*) = Quikow, aus dem bekannten, einst mächtigen, in der Mark und in Niederachsen ansässigen Mittergeschlechte.

aver by live nich in den gottlosen lichtfardigen bökern, da von dem frien inne steiht, dat will ick dorchut nich hebben un is of unnödig, denn dey jüek van usen here Gott bescheret is, dey schall jüek doch woll werden, dat jy in den bökern nich tau lesen bedörvet, denn ut solchen bökern komet arge gedanken, un ut den gedanken komet böse baden.

2. Wenn jy by juwen frünnen un verwanten sied, mine leiven döchter Anne Kunecke un Gödecke Christine, sau denket dartau, dat jy in keine böse narede komet, un holet jüek erensthaflich; wenn dey junckgesellen herkomet, sau latet jüek ja nich seihen un komet nich by sey, bet dat jy tau dische gahet. Wenn sey jüek de hand gebet, sau seihet ja nich up un seihet sey of nich an, latet jüek of ober disch mit öhnen in kein köddern, un wenn jy getten hebbet, sau stahet strack up un gahet in de kamer un maket de hinner jüek tau, dat dar nemand up kome un jüek seihe.

3. Wenn jy mit juwen fruun up hochtyden un wackerhanen gahet, sau hebbet jüek sien un spreket ja nich unsubstlich mit den junckgesellen. Wenn sey jüek denn wat toseggen, sau antwortet öhnen mit korten wörden: „ja“ un „nee“, „ick weit et nich“; „dat mag wol sin“, un lachet ja by live nich; dat steit jüek lüen öbel an, dat höre jy woll.

4. Wenn jy tau dische gahet, sau denket dartau un êtet wennig; de lüe seihet jüek süß vor plump an; jy könnet det morgens wol wat in der kamer êten, ehe jy tau dische gahet, damidde jy by dische deste beter un êrbarer sitten könnet; un drinket ja nich; wenn jüek taudrunken ward, sau segget: „ick hebbe kenen döst“; wenn sey jüek denn lifewoll taudrinket, sau segget: „ick mag ja nich drinken, dat höre jy woll“; settet sey dat glas by jüek dal, sau latet et stan, aver drinket ja nich darut. Kumbt jüek aver ein döst an, sau segget einer annern junfer, dat sey jüek tau drinken gebe, un ut dem glase drinket denn en betten, aver drinket ja by live neinen junckgesellen tau un seihet jüek ja by live by dem dische nich umme, schlaget juwe ogen nedder un seihet in eene stidde un hollet juwen kopp stille un röget den by live nich.

5. Wenn dey junckgesellen by jüek sittet un willt mit jüek kören, also öre gebrnk wol is, sau antwortet öhnen nist; wenn sey denn wedder spreket, sau segget: „latet miß ongeschoren, ick verstahe nich, wat jy segget“; wenn sey irgend enen appel oder beere jüek schellet, sau latet sey liggen un êtet sey nich.

6. Wenn jy vom dische komet un dat dangen angeit, sau denn einer by jüek sitten well gân, sau seihet öhne ja nich an, un wenn hei jüek denn wat verspricht, sau antwortet öhme ja by live nich; wenn hei jüek denn by der hand nemen well, also öhr gebruk is,

sau teihet de hand wech un stäket sey under dey schörte; wenu hei jüek denn von frien seggt oder sprickt: hei herre jüek leiv, un dergeliken, sau schwiget stille un dauet, aß wenu jy dat nich höret. Wenn hei denn lifesehr da wedder von sprickt, sau segget: „wat hebbet jy mit miß tau daun, icß hebbe juwe köddern gar nich nödig, dat latet man bliven; ob jy miß leif hebbet oder nich, dat eene is miß sau vël alß dat andere.“ Wenn sey denn noch nich uphören willt, sau spreket: „meinet jy, dat icß juwe dörinne bin, gahet doch von miß in Goddes namen, dat höret jy wol, icß will juwe wörde nich mehr hören, oder icß will upstahn un wech gahn“.

7. Wenn dey jundgesellen sau sehr tau jüek drenget un nich von jüek willt, sau stahet up un lopet hen, wo juwe frue is, darinne jy by im huse sied, un gahet darhinner sitten un kehret den jundgesellen den rüggen oder den arß tau un seihet öhne by live nich an.

8. Wenn sey mit jüek danget, sau seihet by live nich up un röget by live den kopp nich un holet juwe hänne vor jüek nedder oder an der siete; sau segget denn dey lüe: „dat sind erbare mäkens“.

9. Wenn juwe fruens upstahet un tau bedde gahen willt, sau gahet stracks na, dat höre jy woll. Wenn denn einer were, dei jüek upholen un by der hand tein un noch mit jüek kören oder danzen wolle, sau rietet dey hand los un segget: „latet miß mit freden un latet einen gahn, dat höret jy woll, meinet jy, dat icß un juwer halben hhr bin, ne vortwahr, dat meinet man nich“.

10. Wenn deß nachts dey jundgesellen dey speckfappen bringet un sey mit ören liemstangen sau herum lopet un komet denn up juwe kamer da jy sied, sau griepet ennichen juwer selcken*), schmietet dat um den hals un lopet achter juwe bedde un gahet darup sitten, sau möchten sey jüek woll mit freden laten; dat will icß jüek bevelen, mine leiven döchter, dat verstahet jy woll, dar richtet jüek na; weim sey aver gelikewoll hinner dat bedde komen un mit jüek recht tau daun hebben wollen un jüek anfaten un suß ketteln**), sau segget: „packet jüek wech un latet miß mit freden oder icß schlae jüek up dey schunten, jy unbescheiene eßels; wat hebbet jy up der junffernkamer verloren?“ Wenn sey denn noch kein freden hebben willt un wollen jüek piepen***), sau liedet jy dat by live nich un schlaet sey up dat mul un segget: „meinet jy, dat icß ene h... bin? gahet hen, da jy dat gewonet sind, un komet miß nich mehr, dat rade icß jüek oder et schall övel aflopen“.

11. Wenn dey jundgesellen tau jüek komen un jüek in een Comedienspël bringen wollen, sau segget tau öhnen: „wat hebbe icß mit jüek tau daun? scheret hen da jy bescheien sied“.

*) = Halstuch. **) = figeln. ***) = küffen.

12. Wenn jh of by juwen fruens tau gaste sied un dey jundgesellen wollen jüch na huse bringen, sau segget tan öhnen: „wat hebbet jh mit miß tan daun? icß will wol allene na huß gan, dat höre jh woll“.

13. Wenn jh tau huse sied, schöll jh vlitich neien*) un spinnen oder daun wat sust tau daun is, un seihet by leive nich na den jundgesellen up der straten oder wat darup suß schüet.

14. Wenn jh wedder ut der kercken gahet un dey jundgesellen willt jüch na huse bringen, sau schöll jh tau öhnen seggen: „wh willt use huß sülvest wol finnen“.

15. Mine leiven döchter, wenn jh up ein bruthus biddet werdet un dey jundgesellen wollen mit jüch danzen, sau könne jh öhnen wol keuen danz verseggen, aver wenn sey jüch in dem danzen oder darua piepen wollen, sau schöll jh sey up dey schuuten schlaen un seggen: „wat hebbe jh mit miß tau daun? meine jh, dat icß ene h.... bin?“

16. Wenn jh mene**) sied oder wilt nich mer danken, sau schöll jh von den junffern af un unner dey fruens lopen; wollen dey jundgesellen jüch denn dar of noch nich mit freden laten, sau segget: „icß bin nich lustig, icß kann nich mer danken, dat höre jh woll“.

17. Wenn averst einer keme, dey jüch in ehren begehre un jüch darum ausspreke, sau wieset öhne tau juwer fruen, dat hey mit öhr davon sprickt; averst süß spreket mit öhme davon by live nichts. Wenn jh denn mit öhme tan dische sittet, sau seihet öhne nich an un etet un drinket ja nich un spreket mit öhme of by live nich.

18. Wenn juwe frue jüch einen tausseggt, da hebbet ein ge-
neigen***) midde, averst heuet jüch, dat jh öhne nich anseihet oder mit öhme köddert; wenn dey lüe seggen: „glück tan, brüt“, sau segget: „icß bin keine brut, latet einen mit freden“, dat höre jh woll.

19. Wenn dey brudigam by juwer fruen were un hey tau jüch keme un wolle mit jüch kören, sau segget: „gahet doch hen, da jh hen bescheien sied, na minen veddern oder na miner wäschen †), un bliest von miß wech, bet dat wh tausamen geven sind, sau wil icß jüch begegnen alse sicß dat höret; eiber gehöret miß mit jüch keine vaddernsprake tau hollen“.

20. Wenn jh worhen gahen mötet, dar juwe breddigam is oder steit, sau gahet öhme ut dem wege un seihet öhne nich an, dat verstahe jh woll, un schlaet juwe ogen nedder up de erden un gahet ennigen vor öhme over. Wenn hei jüch denn tauspricht, sau schwiget

*) = nähén. **) = müde. ***) = Zufriedenheit. †) = Base.

stille un gahet ennigen vort; volget hey jüch denn na, sau segget:
 „Datet miß doch mit freden; ick will nich eihet mit jüch tan dauu
 hebben, bet dat et tid is un dey pape*) darover west is“.

21. Wenn jy denn de brut sied un up den saal fodert wert,
 sau dencket dantan un stellet jüch sien êrbar an un schlaget juwe
 ogen vor jüch nedder, dat dey lüe keine arge gedanken krigen un
 bewenet juwe junfferschop von grundt juwes herzens.

22. Over disch holet juwen kopp un ganzen lieb stille un röget
 jüch nich un schlaet juwe ogen by live nich up. Wenn jy danget,
 sien ennigen un liese tau, un holet juwe hânne nedder an der sieth
 un maket sien êrbare un sedige knickse.

23. Summa summarum, dat all juwe dauu un laten êrbar,
 sedig un tugendsam sy, nemet keine jundgesellen in dey arme oder
 by der hand. Wenn sei sittet un willen jüch by der hand krigen,
 sau stecket juwe hânne unner den schärtelbauk**), un piepet***) sey ja
 by live nich, sunnern holet jy öhme dat ohr hinner den nacken tau.
 Dat will ick von jüch geholen hebben, mine leiven döchter Anne
 Rümecke un Gödecke Christine, dat höre jy woll.

*) = Pastor. **) = Schürze. ***) Piepen = küssen.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9800

